

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

1938

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Sechundsiebzigster Jahrgang

Nr. 1 bis 25

1938

V Jhr 111



1937/6

Karlsruhe

Druck und Verlag von Malsch & Vogel
1938

I.

Uebersicht

der im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom Jahre 1938 enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Erlasse

Datum	Betreff	Nr.	Seite
I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung			
Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes 1937:			
	Nr. 547 „Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen . . .	2	5
Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1937:			
	Nr. 593 „Erfassung und Verwertung gebrauchter Schmieröle aus Verbrennungskraftmaschinen“	2	5
	Nr. 602 „Eheschließung von Beamten“	2	5
	Nr. 605 „Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsaffessor“ für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die ihre pädagogische Ausbildung vor Inkrafttreten der Ausbildungsbestimmungen vom 29. Januar 1936 abgeschlossen haben“ . .	2	5
Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1938:			
	Nr. 2 „§ 42 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes“	2	5
Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1937:			
	Nr. 599 „Aushängung von Plakaten „Kampf dem Verderb“ in den Schulen“	3	11
	Nr. 600 „Aushändigung von Schulzeugnissen“	3	11
Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1938:			
	Nr. 4 „Teilnahme von Beamten an den Lehrgängen des Reichslagers für Beamte“	3	11
	Nr. 6 „Warnung vor dem Weltklub Union“	3	11
Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes 1938:			
	Nr. 34 „Verdeutschung der fremdsprachlichen Bezeichnungen im deutschen Unterricht“	4	19
	Nr. 36 „Ausnahmeprüfung für die wissenschaftliche Oberstufe einer höheren Schule“	4	19
	Nr. 44 „Zeugnisabschriften für Zwecke des Reichsbundes der Kinderreichen“	4	19
Aus Heft 15, 21/1937 und 1/1938 des Reichsministerialamtsblattes:			
	Nr. 394, 529 und 14 „Verzeichnis der Lehrbücher, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenschreiben benützt werden dürfen“	5	29
Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes 1938:			
	Nr. 51 „Bezeichnung Schriftleiter und Schriftleitung“	5	29
	Nr. 53 „Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten“	5	29

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Nr. 60 „Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrer“	5	29
	Nr. 61 „Verbot für Lehrer, mit ihren Schulklassen bei Verkehrsunfällen den Unglücksort zu besichtigen“	5	29
	Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes 1938:		
	Nr. 86 „Werbung der NS-Volkswohlfahrt für die sozialpädagogischen und Krankenpflegerischen Frauenberufe“	5	29
	Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 50 „Erteilung der Zustimmung zum Auslandsaufenthalt für Versorgungsberechtigte“	6	39
	Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 71 „Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. V.“	6	39
	Nr. 72 „Papierersparnis“	6	39
	Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 100 „Beginn der Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien“	6	39
	Nr. 101 „Berechtigung der Abgangszeugnisse der badischen Oberhandelschulen und der württembergischen Wirtschaftsoberschulen zum Studium der Wirtschaftswissenschaft“	6	39
	Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 82 „Anträge auf anderweite Bezeichnung höherer Schulen“	7	49
	Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 105 „Kinderbrandstiftungen“	7	49
	Nr. 108 „Wanderlehrschauen „Deutsche Wertstoffe“, „Deutsche Textilstoffe“, „Deutsche Kraftstoffe“	7	49
	Nr. 117 „Orthopädisches Turnen in den Schulen“	7	49
	Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 40 „Prüfstelle für die Lernmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“	9	57
	Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 94 „Amtlicher Verkehr mit dem Ausland“	9	57
	Nr. 95 „Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes“	9	57
	Aus Heft 5, 6 und 7 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 107, 141 und 173 „Lehrbücher für Kurzschrift“	9	57
	Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 136 „Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile im heimatischen Geschichtsunterricht der höheren Schulen“	9	57
	Nr. 143 „Hauswirtschaftliche Ausbildung“	9	57
	Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 175 „Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“ und die Neuordnung des höheren Schulwesens“	9	57
	Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 209 „Deutsche Fachbuchwerbung“	9	57

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 145 „Schulwissenschaftliche Vorbildung für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenberuf“	10	65
	Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 157 „Wiederholungsprüfungen für das SA-Sportabzeichen“	10	65
	Nr. 177 „Prüfstelle für die Lernmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“	10	65
	Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 203 „Kurzsichtigkeit bei Schullindern“	10	65
	Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 225 „Bedarf von Lehrern für die Fachschulen der Luftwaffe“	10	65
	Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 200 „Aufklärungsarbeit für deutsche Werkstoffe“	12	81
	Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 228 „Mitarbeit der Fachschulen am Vierjahresplan“	12	81
	Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 255 „Sprachlehren“	12	81
	Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 286 „Ventile an Stahl-Gasflaschen“	13	89
	Nr. 300 „Stundenplan für die deutsche Luftfahrt“	13	89
	Nr. 307 „Olympia-Film Teil I und II“	13	89
	Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 310 „Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung bei der SA und SS aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich“	14	95
	Nr. 311 „Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Durchführung des Deutschlandfluges“	14	95
	Nr. 318 „Lehrbücher der Kurzschrift“	14	95
	Nr. 319 „Kurzschrift“	14	95
	Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 292 „Beurlaubung von Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes“	15	103
	Aus Heft 13 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 329 „Sonderurlaub zur Teilnahme an der Traditionsfahrt der Alten Garde der NSDAP“	15	103
	Nr. 333 „Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA und dem Führerappell des Führerkorps der SA“	15	103
	Nr. 337 „Kampf um Deutschland“	15	103
	Aus Heft 14 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 363 „Beurlaubung von Schülern zu Lehrgängen an den Reichsmodellbauschulen des NS-Fliegerkorps“	15	103
	Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 413 „Urlaubsreisen nach Oesterreich“	17	119
	Nr. 431 „Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen“	17	119

Datum	Betreff	Nr.	Seite
	Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 440 „Anrede von Vorgesetzten“	18	125
	Nr. 443 „Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“	18	125
	Nr. 445 „Film und Bild im Raumprogramm für die höheren Schulen“	18	125
	Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 444 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“	19	131
	Nr. 416 „Reichsprüfstelle für Klassenlehrstoffe und Lehrmittel der höheren Schule“	19	131
	Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 459 „Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks“	19	131
	Nr. 460 „Teilnahme der Behördenangehörigen, die Blutordens-träger sind, an den Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewe-gung am 8. und 9. November“	19	131
	Nr. 476 „Größe der Abteilungen in den Fächern der Hauswirt-schaft und der Pflege“	19	131
	Nr. 479 „Knochenlehrkarte“	19	131
	Nr. 481 „Lehrbücher für Kurzschrift“	19	131
	Nr. 492 „Volksgasmaske“	19	131
	Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 473 „Klassenfeststoff „Sport macht Spaß“	23	159
	Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 497 „Buch „Verrat an Europa“. Ein Notbuch über die Bolschewisierung der Tschecho-Slowakei“	23	159
	Nr. 503 „Die schriftlichen Reifeprüfungen an den Höheren Lehr-anstalten zu Ostern 1939“	23	159
	Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 511 „Zuständigkeit der AdM. für Film, Lichtbild und Schall-platte“	23	159
	Nr. 515 „Verkehrsmerkblatt „Was jeder Radfahrer wissen muß“	23	159
	Aus Heft 21 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 529: „Beurlaubung von Behördenangehörigen für die Zwecke des Luftschutzes“	24	167
	Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes:		
	Nr. 564: „Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirt-schaft“	24	167
	Nr. 565 „Zeugnisvordrucke für die Ländlichen Berufsschulen“	24	167

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1938	II. Reichsgesetz		
6. Juli	Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) — Reichsgesetzblatt I Seite 799/801	25	171
1937	III. Badische Gesetze		
23. Dezember 1938	Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1937 S. 309)	2	5
26. März	Gesetz über die Änderung des badischen Besoldungsgesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 Seite 29)	7	49
27. Juli	Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz)	22	151
	IV. Verordnung des Badischen Staatsministeriums		
4. August	Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes . . .	22	155
	V. Verordnung des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts		
6. Oktober	Verordnung über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe	21	145
1937	VI. Verordnungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts — als höhere Naturschutzbehörde —		
28. Dezember 1938	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim	1	1
17. Februar	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Gierenmoos und Dreifußwiesen“ in den Gemarkungen Konstanz, Reichenau und Hegne, Bezirksamt Konstanz	5	30
17. März	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“ in der Gemarkung Radolfzell, Bezirksamt Konstanz	7	50
25. Mai	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtwald Dämmel auf Gemarkung Wiesloch, Bezirksamt Heidelberg . . .	10	65
15. August	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Mindelsee“ in den Gemarkungen Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen, Bezirksamt Konstanz	16	109
21. Oktober	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Hödinger Tobel“ in den Gemarkungen Hödingen und Sipplingen, Bezirksamt Überlingen	19	132
29. "	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spehgarter Tobel“ in den Gemarkungen Überlingen und Hödingen, Bezirksamt Überlingen	23	159

Datum	Betreff	Seite	Nr.
7. November	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Mooswiese“ in der Gemarkung Konstanz, Bezirksamt Konstanz	23	160
10. "	Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Reisenbacher Grund in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, in den Gemarkungen Müllben und Wagen Schwend, Bezirksamt Mosbach, in der Gemarkung Eberbach, Bezirksamt Heidelberg	23	161
17. "	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Rümmlinger Moos“, auf Gemarkung Rümmlingen, Bezirksamt Lörrach	23	162
VII. Bekanntmachung des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers, des Bad. Ministers des Innern und des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts			
22. April	Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für 1938	8	55
VIIIa. Bekanntmachungen des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts *			
1937			
17. Dezember	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten 1937	1	3
24. "	Krankenversicherung, hier Ersatzkasse	2	6
24. "	Das Sammeln von Heilpflanzen	2	7
28. "	Schreiben	1	1
28. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik 1937	2	8
29. "	Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen	2	7
30. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1938	1	2
30. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens	1	3
30. "	Bezeichnung öffentlicher Schulen	1	3
1938			
7. Januar	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Höchenschwand	2	8
7. "	Fahrpreisermäßigung für die Teilnahme an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks	4	25
11. "	Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg	3	15
12. "	Beginn des Sommerhalbjahres 1938 am Staatstechnikum in Karlsruhe	2	7
13. "	Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen	2	6
14. "	Vollzug des Besoldungsgesetzes	4	19
15. "	Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare	2	6
15. "	Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe, hier: Einrichtung eines Sonderlehrgangs	4	24

Datum	Betreff	Nr.	Seite
21. Januar	Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	3	12
21. "	Beurlaubung von Behördenangehörigen für die organisatorische Gestaltung des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau	3	14
26. "	Schulfilme	3	12
28. "	Errichtung einer Oberschule für Jungen in Aufbauform in Buchen	4	21
28. "	Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen .	4	27
1. Februar	Beteiligung der Schulen und Hochschulen an der Weltausstellung 1937 in Paris	4	27
2. "	Aufnahme in die Höheren Handelslehranstalten und die Pflichthandelschule	3	11
2. "	Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen . . .	3	15
2. "	Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen	4	20
8. "	Sammeln von Weinbergschnecken	4	27
9. "	Name der Stadt Singen	5	35
10. "	Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe	4	24
11. "	Oberschulen für Jungen in Aufbauform in Lahr, Meersburg und Buchen	4	21
15. "	Assistentenprüfung	4	20
15. "	Aufnahmen von Schülern in die Höheren Lehranstalten	4	20
15. "	Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938	4	22
15. "	Abschlussprüfung an den Höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsfachschulen) mit mittlerer Reife	4	22
16. "	Neugründung von Heimatmuseen	5	35
17. "	Errichtung einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim	5	34
21. "	Die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	5	34
22. "	Errichtung einer bergmännischen Berufsschule „Kaliwerk Buggingen“	5	33
22. "	Verpflichtung zum Besuch der bergmännischen Berufsschule „Kaliwerk Buggingen“	5	33
25. "	Schulferien	5	31
26. "	Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen	6	47
28. "	Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst .	3	12
28. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1938	5	31
2. März	Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Lehrerbildung	5	31

Datum	Betreff	Nr.	Seite
2. März	Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und Weingarten	5	34
5. "	Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland	7	51
8. "	Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen	6	42
9. "	Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht	6	42
9. "	Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Handelschulen Ostern 1938	6	43
9. "	Beihilfevorschriften	6	44
17. "	Bandschmuck für Schulen	6	44
17. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gemeinde Erfeld	6	47
17. "	Errichtung von Höheren Handelschulen (Berufsfachschulen) in Baden	7	53
17. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Durmersheim	7	53
18. "	Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf	7	52
19. "	Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	9	62
21. "	Nebentätigkeit der Beamten	6	39
21. "	Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf	7	52
22. "	Lehrgang für Papparbeit für Kunstzerleher der Höheren Lehranstalten an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe	6	44
25. "	Allgemeine Bestimmungen über Naturschutz	7	51
25. "	Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten	7	52
30. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Odenheim und Oeftringen	7	53
30. "	Anderung der Vorschriften über die Residenzpflicht der Beamten	9	59
1. April	Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens, hier: Zuweisung der in Pfullendorf beschäftigten kaufmännisch tätigen Fortbildungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Meßkirch	9	61
4. "	Unterhaltszuschüsse für Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung	7	52
9. "	Reichsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Südwestdeutschland in Mannheim	9	61
20. "	Vertrauenslehrer der HJ	8	56
20. "	Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938	9	62
23. "	Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht	9	59
25. "	Bezeichnung für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern	10	68

Datum	Betreff	Nr.	Seite
28. April	Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK, im Reichsluftschutzbund usw.	9	58
3. Mai	Verzeichnis der Höheren Schulen	9	59
7. "	Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen . . .	10	67
11. "	Tabakrauchen Jugendlicher	10	68
12. "	Stundentafel für die Grund- und Hauptschule	10	67
12. "	Neuordnung des allgemeinen Berufsschulwesens	11	71
17. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Kilsheim . . .	12	86
18. "	Vollzugsordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd.Prüf.O.)	10	66
18. "	Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland	10	67
18. "	Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung	12	87
24. "	Schulferien an Gewerbe- und Handelslehranstalten	12	85
27. "	Schwimmlehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen	12	85
28. "	Kreisbildstelle Mannheim-Land in Ladenburg	12	87
1. Juni	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen	12	84
1. "	Beginn des Winterhalbjahres 1938/39 am Staatstechnikum in Karlsruhe	12	86
2. "	Vorschriften über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie (Ausbildungsstelle: Botanisch-Mikrobiologisches Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe)	12	81
7. "	Verlegung der Taubstummenanstalt von Meersburg nach Gengenbach	12	86
9. "	Einheitliche Benennung der Taubstummen- und Blindenanstalten	12	87
9. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eisenbach	13	92
10. "	Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen	13	89
14. "	Rechenunterricht der Mädchen	13	91
23. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Löffingen	13	92
29. "	Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen . . .	13	92
29. "	Schulungslager „Musik und Spiel“	13	93
29. "	Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK)	14	98
30. "	Einrichtung einer Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe	14	98
6. "	Turn- und Sportlehrgang in Karlsruhe für Lehrerinnen aller Schulgattungen	13	92
19. "	Aufnahme in die Meisterschule für das Malerhandwerk (Nachschule) an der Werner Siemens-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Mannheim	14	100

Datum	Betreff	Nr.	Seite
21. Juli	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Sommer 1939, Meldetermine für die Prüfungen im Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940	14	121
21. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1937	14	99
22. "	Die Vergebung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer	15	105
27. "	Aufbau und Führung der Schülerbüchereien an Volksschulen . .	14	97
27. "	Affizientenprüfung	14	99
28. "	Neuordnung des mittleren Schulwesens	14	95
1. August	Kreisbildstellen in Waldshut und Wolfach	15	105
1. "	Badisches Geschlechterbuch	15	105
1. "	Errichtung einer Meisterschule für das Zimmerhandwerk in Freiburg	15	106
3. "	Pädagogische Prüfung Sommer 1938	15	107
8. "	Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Sommer 1938	15	107
10. "	Wegfall des Begriffs der Mittleren Reife	15	104
10. "	Das staatliche Hochbauwesen	16	114
10. "	Verleihung von Stipendien aus der Reischachischen Stiftung . . .	16	115
12. "	Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg . .	15	106
12. "	Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Freiburg	15	106
13. "	Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und das künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten; h i e r : Haupt- und Nebenfach Leibesübungen	15	103
13. "	Sammeln von Heilpflanzen	16	113
15. "	95. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart	16	115
17. "	Aufstellung von Ahnentafeln	16	114
20. "	Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen	16	115
22. "	Auslandsschuldienst	16	110
24. "	Prüfung der Lehrer für Kurzschrift	16	114
27. "	Errichtung einer Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule) in Freiburg	16	114
29. "	Spielrunden für Handball	17	121
30. "	Tag des Deutschen Volkstums	16	114
30. "	Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks	17	121
30. "	Unterbringung des reichseigenen Luftschutzgeräts	17	121
2. September	Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen .	17	119
3. "	Bezeichnung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) mit Höherer Handelsschule (Kaufmännischen Berufsfachschule) in Waldshut	18	128
6. "	Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst . .	17	121

Datum	Betreff	Nr.	Seite
6. September	Vollzugsverordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd.PrüfO)	18	128
7. "	Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland	17	120
12. "	Beschaffung von Lehrmitteln für Ur- und Frühgeschichte	19	135
17. "	Winterhilfswerk 1938/39	18	125
20. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Elzach . .	18	128
20. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eschelbronn	18	129
21. "	Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen	18	128
22. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Gottmadingen	18	129
28. "	Die Durchführung von Berufsschul-Lehrgängen für Lehrlinge des Gaststättengewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden . . .	19	135
6. Oktober	Naturschutzgebiet „Schliffkopf“	19	132
8. "	Die Erhebung und Verwendung der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1938	19	136
13. "	Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) in Pforzheim	19	135
20. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tengen	19	135
26. "	Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen	19	134
26. "	Reichskolonialkalender	20	143
27. "	Unterrichtsfilme	20	139
28. "	Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in dem NSFN., im Reichsluftschutzbund usw.	19	134
28. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Nidenbach	20	143
29. "	Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gewerbeschulverband Tengen	20	143
31. "	Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Oktober 1938	20	143
1. November	Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe und Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen	21	145
1. "	Sonderreiseprüfung und Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis	21	145
3. "	Schulfremdenreiseprüfungen an den höheren Schulen im Frühjahr 1939	20	139

Datum	Betreff	Nr.	Seite
8. November	Verlegung der Landwirtschaftsschule Säckingen nach Lausenburg	23	164
11. "	Preis des Amtsblattes für 1939	23	164
14. "	Staatliches Technikum Konstanz (Fachschule), Höhere technische Lehr- anstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik, Kraftfahrzeug- und Flugzeugbau	23	163
19. "	Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen	23	164
24. "	Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbe- schulen (Gewerblichen Berufsschulen) im Oktober 1938	23	164
24. "	Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg	24	169
26. "	Sammlungen und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden öffent- licher Behörden und Betriebe	23	163
26. "	Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft	23	164
29. "	Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Randern	23	163
30. "	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge	24	167
30. "	Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete des Naturschutzes	24	168
2. Dezember	Aufnahme von Schülern in die erste Klasse der höheren Schulen	23	162
2. "	Aufnahme von Schülern in die erste Klasse der Mittelschulen	23	163
2. "	Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen	24	169
3. "	Schneeschuhlehrgänge	24	169
8. "	Mitgliedschaft bei der NSD.	24	169
10. "	Privatmusiklehrerprüfung 1939	24	169
12. "	Einhebung von Mitgliedsbeiträgen für den Reichsbund der Deutschen Beamten im Gehaltsabzugsverfahren	25	174
15. "	Vergebung von Gaben aus der Landesstiftung für badische Volks- schullehrer im Rechnungsjahr 1938	25	176
19. "	Behördenbezeichnung und Benennung der Bezirke der inneren Staatsverwaltung	25	173
22. "	Luftschutzübungen in den Schulen	25	175
22. "	Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höhe- ren Lehranstalten im Jahre 1938	25	176
VIII b. Bekanntmachung des Bad. Ministers des Kultus und Unterrichts — als höhere Naturschutzbehörde —			
27. Januar	Berichtigung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ketscher Wald	9	62
IX. Bekanntmachung des Hochschulinstituts für Leibes- übungen an der Technischen Hochschule Karlsruhe			
21. "	Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1938	3	16

II.

Sach-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1938

	Seite		Seite
A			
Abgangszeugnisse der badischen Oberhandelschulen und der württembergischen Wirtschaftsoberschulen, Berechtigung dieser zum Studium der Wirtschaftswissenschaft	39	Amtlicher Verkehr mit dem Ausland	57
Ableben von Behördenangehörigen, Nachrufe dabei	5	Amtsbezeichnung „Landwirtschafts-assessor“ für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen usw.	5
Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes, Beurlaubung von Beamten hierzu	103	Amtsblatt, Preis desselben	164
Abschlußprüfung an den höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsfachschulen) mit mittlerer Reife	22	Änderung des badischen Besoldungsgesetzes, Gesetz hierüber	49
Absolventen, besonders befähigte, des Staatstechnikums Karlsruhe, Zulassung solcher zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Verordnung hierüber	145	— des Besoldungsgesetzes, Gesetz hierüber	5
Ahnentafeln, Aufstellung von solchen	114	— der Vorschriften über die Residenzpflicht der Beamten	59
Akten, Bekanntgabe von solchen an die Dienststellen des NS-Fliegerkorps (NSFK)	98	Angehörige des öffentlichen Dienstes, Beurlaubung von solchen zur Dienstleistung bei der SA und SS aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich	95
Alkoholmißbrauch, Bekämpfung desselben	37	Anordnung, allgemeine, über die Hilfsschulen	89
Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen	89	Anrede von Vorgesetzten	125
Allgemeine Bestimmungen über Naturschutz	51	Anstalt, staatliche Biologische auf Helgoland	51
Allgemeines Berufsschulwesen, Neuordnung desselben	71	Anträge auf anderweite Bezeichnung Höherer Schulen	49
Allgemeine katholische Kirchensteuer, Erhebung und Verwendung derselben im Rechnungsjahr 1938	136	Assistentenprüfung	20, 99
Alte Garde der NSDAP, Sonderurlaub zur Teilnahme an der Traditionsfahrt derselben	103	Assistentinnen, technische, für angewandte Botanik und Mikrobiologie, Vorschriften über die staatliche Prüfung derselben	81
		Aufbau und Führung der Schülerbüchereien an Volksschulen	97
		Aufgeschlossene (cotonierte) Bastfasern, Bezeichnung für solche	67

	Seite
Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerbl. Berufsschulen) Dur-	
mersheim, Odenheim und Ostringen . . .	53
— Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und	
Weingarten	34
— Elzach	128
— Eschelbronn	129
— Gottmadingen	129
— Höchenschwand	8
— Tengen	135
— Nickenbach	143
— Löffingen und Eisenbach	92
— Mülsheim	86
— Randern	163
Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche	
Ernte vor Brandgefahr“	125
Aufklärungsarbeit für deutsche Werk-	
stoffe	81
Aufnahme in die Höheren Handelslehran-	
stalten und die Pflichthandelschule . . .	11
Aufnahmen in die Meisterschule für das	
Malerhandwerk (Fachschule) an der Wer-	
ner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim	100
— von Schülern in die Höheren Lehranstalten	20
— von Schülern in die erste Klasse der Höhe-	
ren Schulen	162
— von Schülern in die erste Klasse der Mittel-	
schulen	163
Aufnahmeprüfung für die wissenschaft-	
liche Oberstufe einer Höheren Schule . .	19
Aufsichtspflicht, Haftung des Staates	
für Verletzung derselben	29
Aufstellung von Ahnentafeln	114
Ausbildung von Fortbildungsschul-	
lehrerinnen	6
— von Handarbeitslehrerinnen	42
Aushändigung von Schulzeugnissen . .	11
Aushängung von Plakaten „Kampf dem	
Verderb“ in den Schulen	11
Ausland, amtlicher Verkehr mit diesem .	57
Auslandsaufenthalt für Versorgungsbere-	
chtigte, Erteilung der Zustimmung	
hierzu	39
Auslandsschuldienst	109
Außerordentliche Staatsprüfung	
für das Lehramt an Gewerbeschulen im	
Oktober 1938 — Ergebnis —	164

	B	Seite
Badische Oberhandelschulen und		
württembergische Wirtschaftsober-		
schulen, Berechtigung der Abgangszeugnisse dieser		
zum Studium der Wirtschaftswissenschaft .	39	
Badisches Besoldungsgesetz, Gesetz		
über die Änderung desselben	49	
Badisches Geschlechterbuch	105	
Badisches Steuer- und Lastenver-		
teilungsgesetz	151	
Bastfasern, Bezeichnung für aufgeschlossene		
(cotonifizierte)	67	
Beamte, Änderung der Vorschriften über die		
Residenzpflicht derselben	59	
—, Angestellte und Arbeiter, Beurlaubung von		
solchen zu Übungen der Wehrmacht . . .	59	
— (Lehrer), Angestellte und Arbeiter, Tätigkeit		
von solchen in der NSDAP usw., Grund-		
sätze für die Führung von Personalakten .	58	
— (Lehrer), Angestellte und Arbeiter, Tätig-		
keit von solchen in der NSDAP, ihren		
Gliederungen usw.	134	
—, Behördenangestellte, und -arbeiter, Beur-		
laubung von solchen zur Durchführung des		
Winterhilfswerks	121, 131	
—, Beurlaubung von solchen zur Ableistung		
des Wehr- und Arbeitsdienstes	103	
— und Lehrpersonen, Verbot der Mitglied-		
schaft von solchen in berufständischen kon-		
fessionellen Vereinigungen	134	
—, Eheschließung von solchen	5	
—, Nebentätigkeit derselben	39	
—, Teilnahme von solchen an den Lehrgängen		
des Reichslagers für Beamte	11	
Beamtenanwärter mit Verdiensten um		
die Bewegung, Unterhaltszuschüsse für solche	52	
Beamten-gesetz, Deutsches, § 42 Abs. 2		
desselben	5	
Beaufsichtigung der religiösen Unterwei-		
sung an Grund- und Hauptschulen . . .	47	
Bedarf von Lehrern für die Fachschulen der		
Luftwaffe	65	
Beginn der Vorlesungen an den Universtitä-		
ten, Hochschulen, Akademien und Berg-		
akademien	39	
— des Sommerhalbjahres 1938 am Staats-		
technikum in Karlsruhe	7	
— des Winterhalbjahres 1938/39 am Staats-		
technikum in Karlsruhe	86	

Seite	Seite		
Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile im heimatischen Geschichts- unterricht der Höheren Schulen	57	Berufsschulwesen, allgemeines, Neu- ordnung desselben	71
Behördenangehörige, Beurlaubung von solchen für die Zwecke des Luftschutzes	167	Berufssoldaten, Reichstreubund ehe- maliger	29
—, Beurlaubung von solchen für die organisa- torische Gestaltung des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau	14	Berufsständische konfessionelle Vereini- gungen, Verbot der Mitgliedschaft von Be- amten und Lehrpersonen in solchen . . .	134
—, die Blutordensträger sind, Teilnahme von solchen an den Feierlichkeiten in der Haupt- stadt der Bewegung am 8. und 9. No- vember	131	Beschaffung von Lehrmitteln für Ur- und Frühgeschichte	135
—, Nachrufe beim Ableben von solchen	5	Besoldungsgesetz, Gesetz über die An- derung desselben	5
Behörenbezeichnung und Benennung der Bezirke der inneren Staatsverwaltung	173	—, Vollzug desselben	19
Beihilfevorschriften (Auszug aus den Reichsgrundätzen für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen)	44	—, badisches, Gesetz über die Änderung des- selben	49
Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs	37	Besonders Begabte, Studium solcher ohne Reisezeugnis an den badischen Hoch- schulen	145
Bekanntgabe von Akten an die Dienststel- len des NS-Fliegerkorps (NSFK)	98	Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für Lehrerbil- dung	31
Benennung der Bezirke der inneren Staatsverwaltung und Behördenbezeichnung	173	—, allgemeine, über Naturschutz	51
—, einheitliche, der Taubstommen- und Blinden- anstalten	87	Beteiligung der Schulen und Hochschulen an der Weltausstellung 1937 in Paris . . .	27
Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen	7, 67, 92, 169	Beurlaubung von Angehörigen des öf- fentlichen Dienstes zur Dienstleistung bei der SA und SS aus Anlaß der Wiederver- einigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich	95
Berechtigung der Abgangszeugnisse der badischen Oberhandelschulen und der württembergischen Wirtschaftsoberschulen zum Studium der Wirtschaftswissenschaft	39	— von Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes	103
Bergmännische Berufsschule „Kali- werk Buggingen“ Errichtung einer solchen	33	— von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht	59
Berichtigung	93	— von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks .	121
Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung	131	— von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks .	131
Berufs- und Fachschulen, land- wirtschaftliche, Prüfstelle für die Lernmittel derselben	57	— von Behördenangehörigen zur Durchfüh- rung des Deutschlandfluges	95
—, Prüfstelle für die Lernmittel derselben . . .	65	— von Behördenangehörigen für die Zwecke des Luftschutzes	167
Berufsschulen, bergmännische, „Kaliwerk Buggingen“ Errichtung einer solchen . . .	33	— von Behördenangehörigen für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes	57
Berufsschulen, ländliche, Zeugnisvor- drucke für diese	167	— von Behördenangehörigen für die organi- satorische Gestaltung des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau	14
Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststättengewerbes, Durchführung von solchen an der Handelsschule in Baden- Baden	135	— von Schülern zu Lehrgängen an der Reichs- modellbauschule des NS-Fliegerkorps . .	103

Seite	Seite		
Beurteilungen der Schulleistungen, einheitliche Leistungsstufen hierzu	119	Deutscher Sprachverein, Werbetafel desselben	138
Bezeichnung „Frau“, Führung dieser durch unverheiratete weibliche Personen	20	Deutsches Beamtengesetz, § 42 Abs. 2 desselben	5
Bezeichnung der Handelsschule in Waldshut	128	Deutsches Rotes Kreuz, Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke dieses	57
— Höherer Schulen, Anträge auf anderweite	49	Deutsches Turn- und Sportfest 1938 in Breslau, Beurlaubung von Behördenangehörigen für die organisatorische Gestaltung desselben	14
— öffentlicher Schulen	3	Deutsches Volkstum, Tag desselben	114
— für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern	67	Deutschlandflug, Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Durchführung desselben	95
Bezeichnungen, fremdsprachliche, Verdeutschung derselben im deutschen Sprachunterricht	19	Dienstgebäude öffentlicher Behörden und Betriebe, Sammlungen und Vertrieb von Waren in diesen	163
— Schriftleiter und Schriftleitung	29	Dienstleistung bei der SA und SS, Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei diesen aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich	95
Biologische Anstalt, Staatliche, auf Helgoland	51	Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen — Ausschreiben —	84
Botanik und Mikrobiologie, angewandte, Vorschriften über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für solche	81	Dienststellen des NS-Fliegerkorps, Bekanntgabe von Stellen an diese	98
Brandgefahr, schützt die deutsche Ernte vor —, Aufklärungsaktion	125	Druckwerke und Lehrmittel, eingesandte 4, 9, 17, 37, 48, 64, 70, 88, 94, 101, 116, 124, 137, 166, 177	
Brandstiftungen von Kindern	49	Durchführung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststättengewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden	135
Buch „Verrat an Europa“. Ein Notbuch über die Bolschewisierung der Tschechoslowakei	159	— der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen	15
Bücherei, deutsche, Hillgers	88	— des Winterhilfswerks, Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern hierzu	121, 131
Buchen, Errichtung einer Oberschule für Jungen in Aufbauform daselbst	21	Durmersheim, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	53
„Buggingen, Kalliwert“, Errichtung einer bergmännischen Berufsschule	33		
D		E	
Dämmel, Stadtwald auf Gemarkung Wiesloch, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in diesen	65	Eheschließung von Beamten	5
Deutsche Bücherei, Hillgers	88	Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht	42
Deutsche Fachbuchwerbung	57	Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel 4, 9, 17, 37, 48, 64, 70, 88, 94, 101, 116, 124, 137, 166, 177	
Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Volksbund	167		
Deutsche Luftfahrt, Stundenplan für diese	89		
Deutsche Naturforscher und Ärzte, Gesellschaft derselben, 95. Versammlung in Stuttgart	115		
Deutsche Werkstoffe, Aufklärungsarbeit für solche	81		
„Deutsche Werkstoffe“, „Deutsche Textilstoffe“, „Deutsche Kraftstoffe“, Wanderlehrschau	49		

Seite	Seite		
Erhebung von Mitgliedsbeiträgen für den Reichsbund der Deutschen Beamten im Gehaltsabzugsverfahren	174	Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe, Einrichtung einer Finanzabteilung bei diesem	98
Einheitliche Benennung der Taubstummen- und Blindenanstalten	87	F	
Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen	119	Fachbuchwerbung, deutsche	57
Einrichtung einer Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe	98	Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk	48, 118
Eisenbach, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	92	— zur Regelung des Lehrlingswesens in verschiedenen Handwerkszweigen	118
Elektrotechnik, Errichtung einer Meisterschule für solche in Freiburg	114	Fachschulen der Luftwaffe, Bedarf von Lehrern für diese	65
—, Meisterschule hierfür in Karlsruhe, hier: Einrichtung eines Sonderlehrgangs	24	—, Mitarbeit derselben am Vierjahresplan	81
Elzach, Aufhebung der Gewerbeschule daselbst	128	Fahrtpreismäßigung für die Teilnahme an Fachschulen, Lehrturjen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks	25
Entrümpelung, Durchführung derselben in öffentlichen Dienststellen	15	Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewegung am 8. und 9. November, Teilnahme der Behördenangehörigen, die Blutordensträger sind, an diesen	131
Erfassung und Verwertung gebrauchter Schmieröle aus Verbrennungskraftmaschinen	5	Film, Olympia-, Teil I und II	89
Erfeld, die Gemeinde, Regelung des gewerblichen Unterrichtswesens	47	Film und Bild im Raumprogramm für die Höheren Schulen	125
Erhebung des Schulgeldes an den Höheren Lehranstalten	52	Film, Lichtbild und Schallplatte, Zuständigkeit der Adll. hierfür	159
— und Verwendung der allgemeinen katholischen Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1938	136	Filme (Schulfilme)	12
Errichtung von Höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsschulen) in Baden	53	Finanzabteilung, Einrichtung einer solchen beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe	98
— einer Oberschule für Jungen in Aufbauform in Buchen	21	Finanzausgleich zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden), Regelung desselben für 1938	55
— einer bergmännischen Berufsschule „Kaliwerk Buggingen“	33	Finanzverwaltungsdienst, Prüfung für den gehobenen mittleren	12
— einer Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule) in Freiburg	114	—, Prüfung für den gehobenen mittleren (Inspektorenprüfung)	121
— einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule in Freiburg	106	Fliegerkorps, Nationalsozialistisches (NSFK), Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen dieses	98
— einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Pforzheim	34	Fortbildungsschullehrerinnen, Ausbildung derselben	6
— einer Meisterschule für das Zimmerhandwerk in Freiburg	106	—, Prüfung derselben — Ergebnis —	62, 164
Ersatzklassen der Krankenversicherung	6	—, Dienstprüfung für solche — Ausschreiben —	84
Eschelbronn, Aufhebung der Gewerbeschule daselbst	129	„Frau“, Führung dieser Bezeichnung durch unverheiratete weibliche Personen	20
		Frauenberufe, sozialpädagogische und Krankenpflegerische, Werbung der NS-Volkswohlfahrt für diese	29

Seite	Seite		
Freiburg, Errichtung einer Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule) daselbst	114	Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich	171
—, Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) daselbst	15, 106	— über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden	151
—, Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule daselbst	106	Gewerbeschulverband Tiengen	143
—, Errichtung einer Meisterschule für das Zimmerhandwerk daselbst	106	Gewerbeschule Elzach, Aufhebung derselben	128
—, Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	169	— Eschelbronn, Aufhebung derselben	129
Fremdsprachliche Bezeichnungen, Verdeutschung derselben im deutschen Sprachunterricht	19	— Gottmadingen, Aufhebung derselben	129
Führerappell des Führerkorps der SA und Reichswettkämpfe der SA, Sonderurlaub zur Teilnahme an diesen	103	— Rickenbach, Aufhebung derselben	143
Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen	20	— Tengen, Aufhebung derselben	135
— der Personalakten, Grundsätze für diese, hier Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP usw.	58	— (Gewerbl. Berufsschule) Pforzheim, Errichtung einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an dieser	34
G		— (Gewerbl. Berufsschule) Höchenschwand, Aufhebung derselben	8
Gaststättengewerbe, Durchführung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge desselben an der Handelsschule in Baden-Baden	135	— (Gewerbl. Berufsschule) Kilsheim, Aufhebung derselben	86
Gehaltsabzugsverfahren, Einhebung von Mitgliedsbeiträgen für den Reichsbund der deutschen Beamten in diesen	174	— (Gewerbl. Berufsschule) Löffingen, Aufhebung derselben	92
Gemeinden (Gemeindeverbände) und Land, Regelung des Finanzausgleichs zwischen diesen für 1938	55	— (Gewerbl. Berufsschule) Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und Weingarten, Aufhebung derselben	34
Gengenbach, Verlegung der Taubstummenanstalt von Meersburg dahin	86	—, Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an solchen im Oktober 1938 — Ergebnis —	164
Geschichte ruhmreicher Truppenteile, Behandlung derselben im heimatischen Geschichtsunterricht der Höheren Schulen	57	Gewerbliches Unterrichtswesen, Neuregelung desselben	3
Geschlechterbuch, Badisches	105	—, Neuregelung desselben, hier: Gemeinde Erfeld	47
Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte, 95. Versammlung dieser in Stuttgart	115	—, Neuregelung desselben, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Durmersheim, Odenheim und Destringen	53
Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes	5	—, Neuregelung desselben, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Kilsheim	86
— über die Änderung des badischen Besoldungsgesetzes	49	—, Neuregelung desselben, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Löffingen und Eisenbach	92
		Gewerbe- und Handelslehranstalten, Schulferien an solchen	85
		Gottmadingen, Aufhebung der Gewerbeschule daselbst	129
		Größe der Abteilungen in den Fächern der Hauswirtschaft und der Pflege	131
		Grundsätze für die Führung der Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP. usw.	58

Seite	Seite		
Grund- und Hauptschule, Stundentafel für diese	67	Hauswirtschaft und Pflege, Größe der Abteilungen in den Fächern dieser . . .	131
Grund- und Hauptschulen, Beaufichtigung der religiösen Unterweisung an denselben	47	Heidelberg, die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe daselbst . .	34
—, Benützung von Rechenbüchern an solchen 7, 67, 92, 169		Heilpflanzen, das Sammeln von solchen	7, 113
Gymnastik-, Turn- und Sportlehrer(innen) im freien Beruf, Prüfungsordnung für solche	52	Heimatlicher Geschichtsunterricht, Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile in diesem	57
H		Heimathmuseen, Neugründung von solchen	35
Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrer	29	Helgoland, Staatliche Biologische Anstalt daselbst	51
Handarbeitslehrerinnen, Ausbildung von solchen	42	Hilfsschulen, allgemeine Anordnung über diese	89
Handball, Spielrunden für solchen . . .	121	Hilgers deutsche Bucherei	88
Handelslehranstalten, Höhere, und die Pflichthandelschule, Aufnahme in diese	11	Hochbauwesen, das staatliche	114
Handels- und Gewerbelehranstalten, Schulferien an solchen	85	Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe, pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an dieser	24
Handelschule in Waldshut, Bezeichnung derselben	128	Hochschulen für Lehrerbildung, Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an diesen	31
Handelschulen, Höheres Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe im März 1938 — Ausschreiben —	22	—, Universitäten, Akademien und Bergakademien, Beginn der Vorlesungen an diesen	39
—, Höheres Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe im Oktober 1938 — Ergebnis —	143	Höhenschwand, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst . .	8
—, Höhere (Kaufmännische Berufsfachschulen), in Baden, Errichtung von solchen	53	„Höddinger Tobel, Naturschutzgebiet“, Verordnung über dieses	132
—, Höhere (Kaufmännische Berufsfachschulen) mit mittlerer Reife, Abschlußprüfung an denselben	22	Höhere Handelslehranstalten und die Pflichthandelschule, Aufnahme in diese	11
—, Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an solchen Ostern 1938 .	43	Höhere Handelsschulen (Kaufmännische Berufsfachschulen) in Baden, Errichtung von solchen	53
Handwerk, deutsches, Fahrpreisermäßigung für die Teilnahme an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung desselben	25	— (Kaufmännische Berufsfachschulen) mit mittlerer Reife, Abschlußprüfung an denselben	22
—, fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung hierin	48, 118	Höheres Lehramt an Handelsschulen, Staatsprüfung für dasselbe im März 1938 — Ausschreiben —	22
Haupt- und Nebenfach, Leibesübungen; Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten	103	—, Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dasselbe Ostern 1938	43
		—, Staatsprüfung für dasselbe im März 1938 — Ergebnis —	62
		—, Staatsprüfung für dasselbe im Oktober 1938 — Ergebnis —	143
		Höhere Lehranstalten, Aufnahme von Schülern in diese	20
		—, Erhebung des Schulgeldes an denselben .	52

	Seite
—, Lehrgang für Papparbeit für Kunstzerzieher derselben an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe	44
—, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an solchen 1937 — Ergebnis —	3
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen Herbst 1937 — Ergebnis —	99
—, Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an solchen Sommer 1939, Melde- termine für die Prüfungen Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940	99
—, Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und künstlerische Lehramt an solchen; hier: Haupt- und Nebenfach Leibes-übungen	103
—, wissenschaftliches Lehramt an solchen, Staatsprüfung für dasselbe Herbst 1938 — Ausschreiben—	2
—, die schriftlichen Reifeprüfungen an denselben zu Ostern 1939	159
H ö h e r e S c h u l e, Aufnahmeprüfung für die wissenschaftliche Oberstufe einer solchen . .	19
H ö h e r e S c h u l e n, Aufnahme von Schülern in die erste Klasse derselben	162
—, Anträge auf anderweite Bezeichnung solcher	49
—, Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile im heimatischen Geschichts- unterricht derselben	57
—, Film und Bild im Raumprogramm für diese	125
—, Verzeichnis derselben	59
—, Schulfremdenreifeprüfungen an diesen im Frühjahr 1939	139
H ö h e r e s S c h u l w e s e n, Neuordnung des- selben, und Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“	57
H o t e l- u n d G a s t f t ä t t e n g e w e r b e, Reichsfachschule hierfür in Heidelberg . .	34

S

J a k o b J o h a n n D r. S c h l e r = S t i f - t u n g, Verleihung von Stipendien aus dieser	87
I n s p e k t o r e n p r ü f u n g	121
—, Prüfung für den gehobenen mittleren Fi- nanzverwaltungsdienst	12
J u g e n d l i c h e, Tabakrauchen solcher . . .	67

	Seite
„K a l i w e r k B u g g i n g e n“, Errichtung einer bergmännischen Berufsschule	33
„K a m p f d e m V e r d e r b“, Ausschüpfung von Plätzen in den Schulen	11
K a m p f u m D e u t s c h l a n d	103
K a n d e r n, Aufhebung der Gewerbeschule . .	163
K a u f m ä n n i s c h e s U n t e r r i c h t s w e s e n, Neuregelung desselben, hier: Zuweisung der in Pfullendorf beschäftigten kaufmännisch tätigen Fortbildungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Mefkirch	61
K a r l s r u h e, Beginn des Sommerhalbjahres 1938 am Staatstechnikum daselbst	7
—, Botanisch-Mikrobiologisches Institut der Technischen Hochschule daselbst; Ausbil- dungsstelle von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie	81
—, Evang. Oberkirchenrat daselbst, Einrichtung einer Finanzabteilung bei diesem	98
—, Hochschule für Lehrerbildung daselbst, pädagogische Ausbildung der Landwirtschafts- lehrer an dieser	24
—, Meisterschule für Elektrotechnik daselbst, hier: Einrichtung eines Sonderlehrgangs .	24
—, Staatstechnikum, Beginn des Winterhalb- jahres 1938/39 an diesem	86
K e t s c h e r W a l d, Gemartung Ketsch, Bezirksamt Mannheim, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in diesem 1,	62
K i n d e r b r a n d s t i f t u n g e n	49
K i n d e r g ä r t n e r i n n e n = u n d F o r t - n e r i n n e n b e r u f, schulwissenschaftliche Vorbildung hierfür	65
K i n d e r r e i c h e, Reichsbund derselben Deutschlands zum Schutze der Familie e.B.	39
—, Reichsbund hierfür, Zeugnisabschriften für Zwecke desselben	19
K i r c h e n s t e u e r, allgemeine, katholische, die Erhebung und Verwendung derselben im Rechnungsjahr 1938	136
K l a s s e n l e s e s t o f f „S p o r t m a c h t S p a ß“ .	159
K l a s s e n l e h r s t o f f e u n d L e s e s t o f f e d e r Höheren Schule, Reichsprüfstelle für solche	131
K o n f e s s i o n e l l e b e r u f s t ä n d i s c h e V e r e i n - i g u n g e n, Verbot der Mitgliedschaft von Be- amten und Lehrpersonen in solchen . . .	134
K n o c h e n l e h r k a r t e	131

	Seite		Seite
Konstanz, Staatliches Technikum	163	Landschaftsteile im Ketscher Wald, Ge-	
Kraftfahrzeughandwerk, Reichsfach-		markung Ketsch, Bezirksamt Mannheim,	
schule für dasselbe (Meisterschule) für Süd-		Verordnung zum Schutze von solchen . 1,	62
westdeutschland in Mannheim	61	— im Stadtwald Dämmel auf Gemarkung	
Krankenversicherung, hier Ersatzklassen	6	Wiesloch, Verordnung zum Schutze von	
Kreisbildstelle Mannheim-Land in La-		solchen	65
denburg	87	Landwirtschaft, Pädagogische Staats-	
Kreisbildstellen in Waldshut und		prüfung für das Lehramt dieser — Er-	
Wolfach	105	gebnis —	164
Kriegsgräberfürsorge, Volksbund		—, Vorbereitungsdiensft für das Lehramt der-	
deutscher	167	selben	167
Külshheim, Aufhebung der Gewerbeschule		Landwirtschaftliche Berufs- und Fach-	
(Gewerbl. Berufsschule) daselbst	86	schulen, Prüfstelle für die Lernmittel derselben	57
Künstlerisches Lehramt in Musik,		„Landwirtschaftsassessor“, Amtsbe-	
Staatsprüfung für dasselbe 1937 — Er-		zeichnung für Lehrer an landwirtschaftlichen	
gebnis —	8	Berufs- und Fachschulen usw.	5
Künstlerisches Lehramt im Zeich-		Landwirtschaftslehrer, pädagogische	
nen an Höheren Lehranstalten, Staatsprü-		Ausbildung derselben an der Hochschule	
fung für dasselbe 1937 — Ergebnis — .	3	für Lehrerbildung in Karlsruhe	24
— und in Musik an Höheren Lehranstalten und		Landwirtschaftsschule Säckingen,	
an Fachschulen, Staatsprüfung für dasselbe		Verlegung derselben nach Laufenburg . .	164
im Jahre 1938 — Ausschreiben —	31	Laufenburg, Verlegung der Landwirt-	
— an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung		schaftsschule Säckingen dorthin	164
für dasselbe im Jahre 1938 — Ergebnis —	176	Lehramt, Höheres, an Handelsschulen,	
Kunsterzieher der Höheren Lehranstalten		Staatsprüfung für dasselbe im März 1938	
an der Hochschule der bildenden Künfte in		— Ausschreiben —	22
Karlsruhe, Lehrgang für Papparbeit für		—, an Handelsschulen, Staatsprüfung für das-	
solche	44	selbe im März 1938 — Ergebnis — . . .	62
Kurzchrift	95	—, an Handelsschulen, Staatsprüfung für das-	
—, Lehrbücher derselben	57, 95, 131	selbe im Oktober 1938 — Ergebnis — . .	143
—, Prüfung der Lehrer hierfür	114	—, an Handelsschulen, Zulassung zum Vorbe-	
— und Maschinenschreiben, Verzeichnis der		reitungsdiensft für dasselbe Ostern 1938 .	43
Lehrbücher hierfür	29	Lehramt, wissenschaftliches, an Hö-	
Kurzsichtigkeit bei Schulkindern	65	heren Lehranstalten, Staatsprüfung für	
		dasselbe Herbst 1937 — Ergebnis — . . .	99
		—, an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung	
		für dasselbe Herbst 1938 — Ausschreiben —	2
		—, an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung	
		für dasselbe Sommer 1939, Meldetermine	
		für die Prüfungen Spätjahr 1939, Sommer	
		und Spätjahr 1940	99
		— und künstlerisches, an Höheren Lehranstal-	
		ten, Prüfungsordnungen für dasselbe;	
		hier: Haupt- und Nebenfach Leibes-	
		übungen	103
		Lehramt, künstlerisches, in Musik,	
		Staatsprüfung für dasselbe 1937 — Er-	
		gebnis —	8

L

Ladenburg, Kreisbildstelle Mannheim-Land		daselbst	87
Ländliche Berufsschule, Zeugnisvor-		drucke für diese	167
Lahr, Meersburg und Buchen, Oberschulen		für Jungen in Aufbauform daselbst	21
Land und Gemeinden (Gemeindever-		bände), Regelung des Finanzausgleichs	
zwischen diesen für 1938	55		
Landesstiftung für badische Volksschulleh-		rer, Vergabung von Unterstüzungen aus	
dieser	105, 176		

	Seite		Seite
Lehramt, künstlerisches, im Zeichnen an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe 1937 — Ergebnis —	3	Lehrlingswesen, fachliche Vorschriften zur Regelung desselben in verschiedenen Handwerkszweigen	118
—, im Zeichnen an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe 1938 — Ergebnis —	176	Lehrmittel und Druckwerke, eingesandte 4, 9, 17, 37, 48, 64, 70, 88, 94, 101, 116, 124, 137, 166, 177	
Lehramt an Gewerbeschulen, außerordentliche Staatsprüfung für dasselbe Ostern 1938 — Ergebnis —	164	Lehrmittel und Klassenlesestoffe der Höheren Schule, Reichsprüfstelle für solche	131
— der Landwirtschaft, Vorbereitungsdienst desselben	167	Lehrmittel für Vor- und Frühgeschichte, Beschaffung von solchen	135
— an Volksschulen, zweite Prüfung für dasselbe 12, 128		Lehrstellenvermittlung und Berufsberatung	131
Lehramtsreferendare, Vorbereitungsdienst derselben	6	Leibesübungen, Haupt- und Nebenfach; Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten	103
Lehranstalten, Höhere, Aufnahme von Schülern in diese	20	—, Reichsakademie hierfür, Lehrgang an dieser	119
—, Erhebung des Schulgeldes an denselben	52	Leistungsstufen, einheitliche, zur Beurteilung der Schulleistungen	119
—, die schriftliche Reifeprüfung an denselben zu Ostern 1939	159	Lernmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Prüfstelle hierfür	57, 65
—, Lehrgang für Papparbeit für Kunstzerzieher derselben an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe	44	Löffingen, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	92
Lehrbücher der Kurzschrift 57, 95, 131		Luftfahrt, die deutsche, Stundenplan für diese	89
Lehrbücher für Kurzschrift und Maschinens schreiben, Verzeichnis hierfür	29	Luftschuß, Beurlaubung von Behördenangehörigen zum Zwecke dieses	167
Lehrer, Bedarf von solchen für die Fachschulen der Luftwaffe	65	Luftschußgerät, reichseigenes, Unterbringung desselben	121
—, Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch diese	29	Luftschußgesetz, Auszug aus der ersten Durchführungsverordnung zu diesem	175
—, Verbot für diese mit ihren Schulklassen bei Verkehrsunfällen den Unglücksort zu besichtigen	29	Luftschußübungen in den Schulen	175
— an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Amtsbezeichnung „Landwirtschafts- assessor“ für solche, usw.	5	Luftwaffe, Bedarf von Lehrern für die Fachschulen derselben	65
—, Prüfung derselben für Kurzschrift	114		
Lehrer und Lehrerinnen, Schwimmlehrgänge für solche	85	M	
Lehrerinnen aller Schulgattungen, Turn- und Sportlehrgang für solche	92	Mädchen, Rechenunterricht derselben	91
Lehrgang für Papparbeit für Kunstzerzieher der Höheren Lehranstalten an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe	44	Malerhandwerk, Meisterschule (Fachschule) für dasselbe in Freiburg	15
— an der Reichsakademie für Leibesübungen	119	—, Meisterschule für dasselbe in Freiburg	106
Lehrgänge des Reichslagers für Beamte, Teilnahme von Beamten an diesen	11	—, Meisterschule für dasselbe (Fachschule) an der Werner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim, Aufnahme in diese	100
— an der Reichsmodellbauschule des Reichsfliegerkorps, Beurlaubung von Schülern hierzu	103	Mannheim, Reichsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Süddeutschland daselbst	61

	Seite		Seite
Mannheim-Land, Kreisbildstelle in Landenburg	87	Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständigen konfessionellen Vereinigungen, Verbot derselben	134
Maschinenschreiben und Kurzschrift, Verzeichnis der Lehrbücher hierfür	29	Mittelschulen, Aufnahme von Schülern in die erste Klasse derselben	163
Meersburg, Lehr- und Buchen, Oberschulen für Jungen in Aufbauform daselbst	21	Mittlere Reife, Wegfall dieses Begriffs	104
—, Verlegung der Taubstummenanstalt von dort nach Gengenbach	86	Mittleres Schulwesen, Neuordnung dieses	95
Meisterprüfung im Handwerk, fachliche Vorschriften für diese	48, 118	Mooswiese, Naturschutzgebiet, in der Gemarkung Konstanz, Verordnung über dasselbe	160
Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule), Errichtung einer solchen in Freiburg	114	„Musik und Spiel“, Schulungslager	93
— für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg	15, 106	Musik, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin 1937 — Ergebnis —	8
— für das Malerhandwerk (Fachschule) an der Berner-Siemens-Gewerbeschule in Mannheim, Aufnahme in diese	100	— und Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahr 1938 — Ausschreiben —	31
— für Elektrotechnik in Karlsruhe, hier: Einrichtung eines Sonderlehrgangs	24	N	
— für Präzisionsmaschinen und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule I in Pforzheim	34, 135	Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen	5
— für das Schreinerhandwerk, Errichtung einer solchen an der Gewerbeschule in Freiburg	106	Name der Stadt Singen	35
— für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) Freiburg	169	Nationalsozialistisches Fliegerkorps (NSFK), Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen dieses	98
— für das Zimmerhandwerk, Errichtung einer solchen in Freiburg	106	Naturforscher und Ärzte, Deutsche, Gesellschaft dieser, 95. Versammlung in Stuttgart	115
Meldetermine zur Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Sommer und Spätjahr 1939 und 1940	99	Naturschutz, allgemeine Bestimmungen hierüber	51
Mettnau, Vogelfreistätte, Halbinsel am Bodensee in der Gemarkung Adolfszell, Verordnung über dieses Naturschutzgebiet	50	—, Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete dieses	168
Mikrobiologie und Botanik, angewandte, Vorschriften über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für solche	81	„Naturschutzgebiet Hödinger Tobel“, Verordnung über dieses	132
„Mindelsee, Naturschutzgebiet“, Verordnung über dasselbe	109	„Naturschutzgebiet Mindelsee“, Verordnung über dasselbe	109
Mitarbeit der Fachschulen am Vierjahresplan	81	„Naturschutzgebiet Mooswiese“ in der Gemarkung Konstanz, Verordnung über dasselbe	160
Mitgliedsbeiträge, Einhebung von solchen für den Reichsbund der Deutschen Beamten im Gehaltsabzugsverfahren	174	„Naturschutzgebiet Schlifflopf“	132
Mitgliedschaft bei der NSB	169	„Naturschutzgebiet „Speggarter Tobel“ in den Gemarkungen Heberlingen und Hödingen	159
		„Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“ in der Gemarkung Adolfszell, Verordnung hierüber	50

Seite	Seite		
„Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Drei- fußwiesen“ in den Gemarkungen Kon- stanz, Reichenau und Hegne, Bezirksamt Konstanz, Verordnung über dieses	30	Öffentliche Dienststellen, Durchfüh- rung der Entrümpelung in diesen	15
Nebentätigkeit der Beamten	39	Öffentliche Schulen, Bezeichnung solcher	3
Neugründung von Heimatmuseen	35	Ohler = Stiftung, Dr. Johann Jakob, Verleihung von Stipendien aus derselben	87
Neuordnung des höheren Schulwesens und Zeitschrift „Weltanschauung u. Schule“	57	Österreich, Urlaubsreise dahin	119
— des allgemeinen Berufsschulwesens	71	Oestringen, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	53
— des mittleren Schulwesens	95	Olympia = Film Teil I und II	89
Neuregelung des gewerblichen Unter- richtswesens	3	Orthopädisches Turnen in den Schulen	49
— des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gemeinde Erfeld	47	P	
— des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Vöfingen und Eisenbach	92	Pädagogische Ausbildung der Land- wirtschaftslehrer an der Hochschule für Leh- rerbildung in Karlsruhe	24
— des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Nilsheim	86	Pädagogische Prüfung, Vollzugsver- ordnung zur Reichsordnung dieser	66, 128
— des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Durmersheim, Odenheim und Oestringen	53	— Sommer 1938 — Ergebnis —	107
— des kaufmännischen Unterrichtswesens, hier: Zuweisung der in Pfullendorf be- schäftigten kaufmännisch tätigen Fortbil- dungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Mespelkirch	61	Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft — Er- gebnis —	164
— des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für 1938	55	Papierersparnis	39
N S B, Mitgliedenschaft bei dieser	169	Papparbeit, Lehrgang hierfür für Kunst- erzieher der höheren Lehranstalten an der Hochschule der bildenden Künste in Karls- ruhe	44
D		Personalakten, Führung derselben, Grundsätze für diese, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbei- tern in der NSDAP usw.	58
Oberhandelschulen, badische, und württembergische Wirtschaftsoberschulen, Berechtigung der Abgangszeugnisse dieser zum Studium der Wirtschaftswissenschaft	39	Pforzheim, Errichtung einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeug- bau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Ge- werbl. Berufsschule) daselbst	34, 135
Oberschule für Jungen in Aufbauform, Er- richtung einer solchen in Buchen	21	Pflichthandelschule und höhere Han- delslehranstalten, Aufnahme in diese	11
— für Jungen in Aufbauform in Lahr, Meersburg und Buchen	21	Plakate „Kampf dem Verderb“, Aushängung von solchen in den Schulen	11
Oberstufe, wissenschaftliche, einer höheren Schule, Aufnahmeprüfung für diese	19	Präzisionsmaschinen- und Werkzeug- bau, Errichtung einer Meisterschule (Fach- schule) hierfür an der Gewerbeschule (Ge- werbl. Berufsschule) Pforzheim	34, 135
Odenheim, Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) daselbst	53	Preis des Amtsblattes	164
		Privatmusiklehrerprüfung 1939 — Ausgeschrieben —	169
		Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen — Ergebnis —	62, 164

Seite	Seite
Prüfung — Dienstprüfung — von Fortbil-	Prüfung — Staatsprüfung — für das
dungsschullehrerinnen — Ausschreiben — . 84	Höhere Lehramt an Handelsschulen
— für den gehobenen mittleren Finanzverwal-	im März 1938 — Ergebnis — 62
tungsdienst (Inspektorenprüfung) . . 12, 121	— — Staatsprüfung — für das Hö-
— der Lehrer für Kurzschrift 114	here Lehramt an Handelsschulen
— Pädagogische, Sommer 1938 — Er-	im Oktober 1938 — Ergebnis — 143
gebnis — 107	— — Staatsprüfung —, Pädagogische,
— Pädagogische, Vollzugsverordnung	für das Lehramt der Landwirtschaft — Er-
zur Reichsordnung dieser 66, 128	gebnis — 164
— der Privatmusiklehrer 1939 — Ausschrei-	—, staatliche, von technischen Assistentinnen für
ben — 169	angewandte Botanik und Mikrobiologie,
— für Schwimmmeister und Schwimm-	Vorschriften über diese. (Ausbildungsstelle:
meisterinnen 1938 — Ausschreiben — 16	Botanisch-Mikrobiologisches Institut der
— für Schwimmmeister und Schwimm-	Technischen Hochschule Karlsruhe) 81
meisterinnen — Ergebnis — 115	—, zweite, für das Lehramt an Volksschulen 12, 128
— und Sonderprüfung für die Zulassung zum	Prüfungsordnung für Schwimmmeister
Studium ohne Reifezeugnis 145	und Schwimmmeisterinnen 27
— — Staatsprüfung — für das wiss-	— für Turn-, Sport- und Gymnasiallehrer(in-
enschaftliche Lehramt an Höhe-	nen) im freien Beruf 52
ren Lehranstalten Herbst 1938 —	— für das wissenschaftliche und künstlerische
Ausschreiben — 2	Lehramt an höheren Lehranstalten; hier:
— — Staatsprüfung — für das wiss-	Haupt- und Nebenfach Leibesübungen . . 103
enschaftliche Lehramt an Höhe-	Prüfstelle für Lernmittel der Landwirtschafts-
ren Lehranstalten Sommer 1939,	lichen Berufs- und Fachschulen 57, 65
Meldetermin für die Prüfungen Spätjahr	
1939, Sommer und Spätjahr 1940 99	
— — Staatsprüfung — für künst-	
lerisches Lehramt in Musik 1937 —	
Ergebnis — 8	
— — Staatsprüfung — für das	
künstlerische Lehramt im Zeich-	
nen an Höheren Lehranstalten	
1937 — Ergebnis — 3	
— — Staatsprüfung — für das	
künstlerische Lehramt im Zeich-	
nen an Höheren Lehranstalten	
1938 — Ergebnis — 176	
— — Staatsprüfung — für das	
künstlerische Lehramt im Zeich-	
nen und in Musik an Höheren Lehr-	
anstalten und an Fachschulen im Jahre 1938	
— Ausschreiben — 31	
— — Staatsprüfung — außerordent-	
liche, für das Lehramt an Gewerbe-	
schulen im Oktober 1938 — Ergebnis — 164	
— — Staatsprüfung — für das Hö-	
here Lehramt an Handelsschulen	
im März 1938 — Ausschreiben — 22	

N

Raumprogramm für die Höheren Schulen,	
Film und Bild in diesem 125	
Rechenbücher, Benützung von solchen an	
Grund- und Hauptschulen . 7, 67, 92, 169	
Rechenunterricht der Mädchen 92	
Regelung des Vereinswesens auf dem Ge-	
biete des Naturschutzes 168	
Reichsakademie für Leibesübungen,	
Lehrgang an dieser 119	
Reichsbund der Deutschen Beamten, Einbe-	
bung von Mitgliedsbeiträgen für diesen im	
Gehaltsabzugsverfahren 174	
— für Kinderreiche, Zeugnisabschriften für	
Zwecke desselben 19	
— der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze	
der Familie e. B. 39	
Reichsordnung zur Pädagogischen Prü-	
fung (PädPrüfO.), Vollzugsordnung hierzu 66	
Reichseigenes Luftschutgerät,	
Unterbringung desselben 121	

Seite	Seite		
Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg	34	Schmieröle, gebrauchte, aus Verbrennungskraftmaschinen, Erfassung und Verwertung solcher	5
— für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Südwestdeutschland in Mannheim	61	Schneeschuhlehrgänge	169
Reichslager für Beamte, Teilnahme von Beamten an den Lehrgängen desselben	11	Schreiben	1
Reichsmodellbauschulen des NS-Fliegerkorps, Beurlaubung von Schülern zu den Lehrgängen an diesen	103	Schreinerhandwerk, Errichtung einer Meisterschule für dasselbe (Fachschule) an der Gewerbeschule in Freiburg	106
Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung, Vollzugsverordnung hierzu	128	Schreinerhandwerk, Meisterschule für dasselbe an der Gewerbeschule I (Gewerbl. Berufsschule) Freiburg	169
Reichsprüfstelle für Klassenlesestoffe und Lehrmittel der Höheren Schule	131	Schriftleiter und Schriftleitung, Bezeichnungen	29
Reichskolonialkalender	143	Schüler, Aufnahme von solchen in die Höheren Lehranstalten	20
Reichsschulpflichtgesetz	171	Schüler, Aufnahme von solchen in die erste Klasse der Höheren Schulen	162
Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten	29	— Aufnahme von solchen in die erste Klasse der Mittelschulen	163
Reichswettkämpfe der SA und Führerappell des Führerkorps der SA, Sonderurlaub zur Teilnahme an diesen	103	— Beurlaubung von solchen zu den Lehrgängen an den Reichsmodellbauschulen des NS-Fliegerkorps	103
Reise, Mittlere, Wegfall dieses Begriffs	104	Schülerbüchereien an Volksschulen, Aufbau und Führung derselben	97
Reiseprüfungen, schriftliche, an den Höheren Lehranstalten zu Ostern 1939	159	Schule, Höhere, Aufnahmeprüfung für die wissenschaftliche Oberstufe einer solchen	19
Reichsachliche Stiftung, Verleihung von Stipendien aus dieser	115	—, Höhere, Aufnahme von Schülern in die erste Klasse derselben	162
Reisenbacher Grund in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in diesem	161	Schulen, Höhere, Anträge auf anderweitige Bezeichnung solcher	49
Religiöse Unterweisung an Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung derselben	47	—, Höhere, Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile im heimatischen Geschichtsunterricht derselben	57
Residenzpflicht der Beamten, Änderung der Vorschriften über diese	59	—, Höhere, Film und Bild im Raumprogramm für diese	125
Rickenbach, Aufhebung der Gewerbeschule daselbst	143	—, Höhere, Schulfremdenreiseprüfungen an diesen im Frühjahr 1939	139
S		—, Höhere, Verzeichnis derselben	59
SA-Sportabzeichen, Wiederholungsprüfungen hierfür	65	— und Hochschulen, Beteiligung derselben an der Weltausstellung 1937 in Paris	27
Säckingen, Verlegung der Landwirtschaftsschule nach Laufenburg	164	—, öffentliche, Bezeichnung solcher	3
Sammeln von Weinbergschnecken	27	—, Aushängung von Plakaten „Kampf dem Verderb“ in denselben	11
— von Heilpflanzen	7, 113	—, Luftschutzübungen in diesen	175
Sammlungen und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden öffentlicher Behörden und Betriebe	163	—, orthopädisches Turnen in diesen	49
Schliffkopf, Naturschutzgebiet	132	—, Wandschmuck für solche	44
		Schulferien	31
		— an Gewerbe- und Handelslehranstalten	85

Seite	Seite		
Schulfilme	12	Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA und dem Führerappell des Führerkorps der SA	103
Schulfremdenreifeprüfungen an den Höheren Schulen im Frühjahr 1939	139	— zur Teilnahme an der Traditionsfahrt der Alten Garde der NSDAP	103
Schulgeld an Höheren Lehranstalten, Erhebung desselben	52	„Speggarter Tobel“, Naturschutzgebiet, in den Gemarkungen Ueberlingen und Hödingen	159
Schulkinder, Kurzsichtigkeit bei solchen	65	Spielrunden für Handball	121
Schulleistungen, einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung derselben	119	„Sport macht Spaß“, Klassenlesestoff	159
Schulpflicht im Deutschen Reich, Gesetz hierzu (Reichsschulpflichtgesetz)	171	Sport- und Turnlehrgang in Karlsruhe für Lehrerinnen aller Schulgattungen	92
Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland	67, 120	Sport-, Turn- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf, Prüfungsordnung für solche	52
Schulungslager „Musik und Spiel“	93	Sprachlehren	81
Schulwesen, höheres, Neuordnung desselben, und Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“	57	Sprachunterricht, deutscher, Verdeutschung der fremdsprachlichen Bezeichnungen in diesem	19
—, mittleres, Neuordnung dieses	95	Sprachverein, deutscher, Werbetafel desselben	138
Schulwissenschaftliche Vorbildung für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenberuf	65	Staat, Haftung desselben für Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrer	29
Schulzeugnisse, Aushändigung von solchen	11	Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland	51
„Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“, Aufklärungsaktion	125	Staatliches Hochbauwesen	114
Schutz von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim, Verordnung hierzu	1, 62	Staatliches Technikum Konstanz (Fachschule), Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik, Kraftfahrzeug- und Flugzeugbau	163
— von Landschaftsteilen im Stadtwald Dämmel auf Gemarkung Wiesloch, Verordnung hierzu	65	Staatsprüfung, außerordentliche, für das Lehramt an Gewerbeschulen im Oktober 1938 — Ergebnis —	164
Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen, Prüfung für solche 1938 — Ausschreiben —	16	— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938 — Ausschreiben —	22
Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen, Prüfung derselben — Ergebnis —	115	— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938 — Ergebnis —	62
Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen, Prüfungsordnung für solche	27	— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im Oktober 1938 — Ergebnis —	143
Schwimmlehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen	85	— für das künstlerische Lehramt in Musik 1937 — Ergebnis —	8
Singen, Name der Stadt	35	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten 1937 — Ergebnis —	3
Sommerhalbjahr 1938, Beginn desselben am Staatstechnikum in Karlsruhe	7	— für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten im Jahre 1938 — Ergebnis —	176
Sonderlehrgang, Einrichtung eines solchen an der Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe	24		
Sonderreifeprüfung und Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis	145		

Seite	Seite
Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1938 — Ausschreiben —	Tag des deutschen Volkstums
31	114
— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1938 — Ausschreiben —	Taubstummenanstalt, Verlegung derselben von Meersburg nach Gengenbach
2	86
— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1937 — Ergebnis —	Taubstummen- und Blindenanstalten, einheitliche Benennung derselben
99	87
— für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Sommer 1939, Meldetermine für die Prüfungen Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940	Technische Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie, Vorschriften über die staatliche Prüfung von solchen
99	81
—, pädagogische, für das Lehramt der Landwirtschaft — Ergebnis —	Teilnahme von Beamten an den Lehrgängen des Reichslagers für Beamte
164	11
Staatsstechnikum in Karlsruhe, Beginn des Sommerhalbjahres 1938	— von Behördenangehörigen, die Blutordens-träger sind, an den Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewegung am 8. und 9. November
7	131
— in Karlsruhe, Beginn des Winterhalbjahres 1938/39 an diesem	— an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks, Fahrpreisermäßigung hierfür
86	25
Staatsverwaltung, innere, Benennung der Bezirke derselben und Behördenbezeichnung	— an den Reichswettkämpfen der SA und dem Führerappell des Führerkorps der SA, Sonderurlaub hierzu
173	103
Stahl-Gasflaschen, Verbot an solchen	— an der Traditionsfahrt der Alten Garde der NSDAP, Sonderurlaub hierzu
89	103
Steuer- und Lastenverteilungsgesetz, badisches	Tengen, Aufhebung der Gewerbechule daselbst
151	135
—, bad., Vollzug desselben	Tiengen, Gewerbechulverband
155	143
Stipendien, Verleihung von solchen aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung	Traditionsfahrt der Alten Garde der NSDAP, Sonderurlaub zur Teilnahme an dieser
87	103
—, Verleihung von solchen aus der von Reichach'schen Stiftung	Truppenteile, ruhmreiche, Behandlung der Geschichte solcher im heimatischen Geschichtsunterricht der Höheren Schulen
115	57
Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen	Turnen, orthopädisches in den Schulen
145	49
— an den Hochschulen für Lehrerbildung, Bestimmungen über die Zulassung hierzu	Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf, Prüfungsordnung für solche
31	52
Stundenplan für die deutsche Luftfahrt	Turn- und Sportlehrgang in Karlsruhe für Lehrerinnen aller Schulgattungen
89	92
Studentafel für die Grund- und Hauptschule	
67	
Z	
Tabakrauchen Jugendlicher	
67	
Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP usw., Grundsätze für die Führung von Personalakten	
58	
— von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP, in Gliederungen usw.	
134	
U	
übungen bei der Wehrmacht, Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern hierzu	59
— der Wehrmacht, Einberufungen hierzu	42
Union, Wettklub, Warnung vor diesem	11
Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien, Beginn der Vorlesungen an diesen	39

Seite	Seite		
Unterbringung des reichseigenen Luft- schutzgeräts	121	Verkehrsunfälle, Verbot für Lehrer, mit ihren Schulklassen bei solchen den Unglücks- ort zu besichtigen	29
Unterhaltszuschüsse für Beamtenan- wärter mit Verdiensten um die Bewegung	52	Verlegung der Landwirtschaftsschule Säckin- gen nach Laufenburg	164
Unterrichtsfilme	139	— der Taubstummenanstalt von Meersburg nach Gengenbach	86
Unterrichtswesen, gewerbliches, Neure- gelung desselben	3	Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ehler-Stiftung	87
—, gewerbliches, Neuregelung desselben, hier: Gemeinde Erfeld	47	— von Stipendien aus der Reischach'schen Stiftung	115
—, gewerbliches, Neuregelung desselben, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Ge- werbl. Berufsschule) Mülsheim	86	Verletzung der Aufsichtspflicht durch Leh- re, Haftung des Staates hierfür	29
—, gewerbliches, Neuregelung desselben, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Ge- werbl. Berufsschule) Vöfingen	92	Verordnung über das „Naturschutzgebiet Höddinger Tobel“ in den Gemarkungen Hö- dingen und Sipplingen	132
Unterstützungen, Vergabung von solchen aus der Landesstiftung für badische Volks- schullehrer	105, 176	— über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“ in der Gemarkung Radolfzell, Bezirksamt Kon- stanz	50
Unterweisung, religiöse, an Grund- und Hauptschulen, Beaufsichtigung derselben . .	47	— zum Schutze von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirks- amt Mannheim	1, 62
Ur- und Frühgeschichte, Beschaffung von Lehrmitteln für diese	135	— über das „Naturschutzgebiet Mindelsee“ .	109
Urlaubsreisen nach Oesterreich	119	— über das „Naturschutzgebiet Mooswiese“ in der Gemarkung Konstanz	1
B		— über das „Naturschutzgebiet Rümmlinger Moos“ auf Gemarkung Rümmlingen . .	162
Ventile an Stahl-Gasflaschen	89	— über das „Naturschutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifußwiesen“ in den Gemarkungen Konstanz, Reichenau und Hegne, Bezirksamt Konstanz	30
Verbot für Lehrer, mit ihren Schulklassen bei Verkehrsunfällen den Unglücksort zu besich- tigen	29	— über Zulassung besonders befähigter Ab- solventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Techn. Hochschule Karlsruhe	145
— der Mitgliedschaft von Beamten und Lehr- personen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen	134	Verjamm lung, 95., der Gesellschaft Deut- scher Naturforscher und Aerzte in Stuttgart	115
Verbrennungskraftmaschinen, Er- fassung und Verwertung gebrauchter Schmieröle aus solchen	5	Versorgungsberechtigte, Erteilung der Zustimmung zum Auslandsaufenthalt für solche	39
Verdeutschung der fremdsprachlichen Be- zeichnungen im deutschen Sprachunterricht	19	Vertrauenslehrer der HJ	56
Vereinigungen, berufsständige konfessio- nelle, Verbot der Mitgliedschaft von Beam- ten und Lehrpersonen in solchen	134	Verzeichnis der höheren Schulen	59
Vereinswesen, Regelung desselben auf dem Gebiete des Naturschutzes	168	— der Lehrbücher für Kurzschrift und Ma- schinenschriften	29
Vergabung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für badische Volksschulleh- rer	105, 176	Vierjahresplan, Mitarbeit der Fach- schulen an diesem	81
Verkehr, amtlicher, mit dem Ausland	57		
Verkehrsmerkblatt „Was jeder Rad- fahrer wissen muß“	159		

Seite	Seite
„Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee, Naturschutzgebiet“ in der Gemarkung Radolfzell, Verordnung hierüber . . . 50	Wanderlehrschau „Deutsche Werkstoffe“, „Deutsche Textilstoffe“, „Deutsche Kraftstoffe“ 49
Volkshund Deutscher Kriegsgräberfürsorge für das Deutschtum im Ausland, Schulsammlung desselben 67, 120	Wandschmuck für Schulen 44
Volksgasmasken 131	Waren, Vertrieb von solchen, und Sammlungen in Dienstgebäuden öffentlicher Behörden und Betriebe 163
Volksschulen, Aufbau und Führung der Schülerbüchereien an solchen 97	Warnung vor dem Weltklub Union 11
Volksschulen, zweite Prüfung für das Lehramt an solchen 12, 128	Wegfall des Begriffs der Mittleren Reife . 104
Volkstum, Deutsches, Tag desselben . . 114	Wehrmacht, Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen derselben 59
Vollzug des Besoldungsgesetzes 19	—, Einberufung zu Übungen derselben . . . 42
— des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes 155	Wehr- und Arbeitsdienst, Beurlaubung von Beamten zur Ableistung desselben 103
Vollzugsverordnung zur Reichsordnung der pädagogischen Prüfung (Päd.Prüf.O.) 66, 128	Weibliche, unverheiratete Personen, Führung der Bezeichnung „Frau“ durch solche 20
Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare 6	Weinbergschnecken, Sammeln von solchen 27
— für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Ostern 1938, Zulassung hierzu 43	Weltausstellung in Paris 1937, Beteiligung der Schulen und Hochschulen an dieser 27
— für das Lehramt der Landwirtschaft . . . 167	„Weltanschauung und Schule“, Zeitschrift, und die Neuordnung des höheren Schulwesens 57
Vorbildung, schulwissenschaftliche, für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenberuf 65	Weltklub Union, Warnung vor diesem . 11
Vorgesetzte, Anrede von solchen 125	Werbefabel des Deutschen Sprachvereins . 138
Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien, Beginn derselben 39	Werbung der NS-Volkswohlfahrt für die sozialpädagogischen und Krankenpflegerischen Frauenberufe 29
Vorschriften, fachliche, für die Meisterprüfung im Handwerk 48, 118	Werkstoffe, deutsche, Aufklärungsarbeit für solche 81
—, fachliche, zur Regelung des Lehrlingswesens in verschiedenen Handwerkszweigen 118	„Werkstoffe, Deutsche“, „Textilstoffe“, „Kraftstoffe“, Wanderschauen 49
— über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie 81	Wiederholungsprüfungen für das SA-Sportabzeichen 65
— über die Residenzpflicht der Beamten, Änderung derselben 59	Winterhalbjahr 1938/39, Beginn desselben am Staatstechnikum in Karlsruhe . . 86
	Winterhilfswerk 1938/39 125
W	—, Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern zur Durchführung desselben 121
Wald, Ketscher, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in diesem 1, 62	—, Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern zur Durchführung desselben 131
Waldschutz, Bezeichnung der Handelsschule daselbst 128	
— und Wolfach, Kreisbildstellen 105	

Seite	Seite
<p>Wirtschaftsoberschulen, württembergische, und badische Oberhandelschulen, Berechtigung der Abgangszeugnisse dieser zum Studium der Wirtschaftswissenschaft 39</p> <p>Wissenschaftliches Lehramt an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe Herbst 1938 — Ausschreiben — . 2</p> <p>— an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe Herbst 1937 — Ergebnis — 99</p> <p>— an Höheren Lehranstalten, Staatsprüfung für dasselbe Sommer 1939, Meldetermine für die Prüfungen Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940 99</p> <p>— an Höheren Lehranstalten, Prüfungsordnungen für dasselbe; hier: Haupt- und Nebenfach Leibesübungen 103</p> <p>Wissenschaftliche Oberstufe einer Höheren Schule, Aufnahmeprüfung für diese 19</p> <p>„Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifußwiesen, Naturschutzgebiet“ in den Gemarkungen Konstanz, Reichenau und Hegne. Bezirksamt Konstanz, Verordnung über dasselbe 30</p> <p>Württembergische Wirtschaftsoberschulen und badische Oberhandelschulen, Berechtigung der Abgangszeugnisse dieser zum Studium der Wirtschaftswissenschaft 39</p>	<p>Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten 1938 — Ergebnis — 176</p> <p>— und Musik, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1938 — Ausschreiben — 31</p> <p>Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“ und die Neuordnung des Höheren Schulwesens 57</p> <p>Zeugnisabschriften für Zwecke des Reichsbundes der Kinderreichen 19</p> <p>Zeugnisvordrucke für die Ländlichen Berufsschulen 167</p> <p>Zimmerhandwerk, Errichtung einer Meisterschule für dasselbe in Freiburg . . 106</p> <p>Zulassung zum Vorbereitungsdiensft für das höhere Lehramt an Handelsschulen Ostern 1938 43</p> <p>— zum Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung, Bestimmungen hierüber . . 31</p> <p>— besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Techn. Hochschule Karlsruhe, Verordnung hierüber 145</p> <p>Zuständigkeit der Afdll. für Film, Lichtbild und Schallplatte 159</p> <p>Zuweisung der in Pfullendorf beschäftigten kaufmännisch tätigen Fortbildungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Meßkirch 61</p> <p>Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen 12, 128</p>

3

Zeichnen, Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt hierin an Höheren Lehranstalten 1937 — Ergebnis — 3

III.

Personen-Verzeichnis

zum

Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
vom Jahre 1938

(Enthaltend die Namen aus der Abteilung „Personalnachrichten“.)

A	Seite	Seite
Achillich, Elisabeth, geb. Spedner, Fort- bildungsschulhauptlehrerin	165	Bechhold, Friedrich, Hauptlehrer, Ober- lehrer 9, 36, 62
Ackermann, Dr. Friedrich, Professor	122	Bechinger, Josef, Taubstimmensehrer
Ackermann, Fritz, Hauptlehrer	165	Bechtold, Mina, Handarbeitschulhauptlehrerin a. D. †
Adler, Dr. Hans Hermann, Honorarprofessor	136	Beck, Ernst, Verwaltungsassistent
Albicker, Josef, Hauptlehrer	100	Beck, Ida, Fortbildungsschulhauptlehrerin
Albrecht, Sofie, Hauptlehrerin	93	Beck, Maria, Hauptlehrerin
Allgeier, Leopold, Hauptlehrer	93	Beck, Richard, Hauptlehrer
Altmann, Bruno, Hauptlehrer	165	Becker, August, Hauptlehrer a. D. †
Amend, Wilhelm, Hauptlehrer	107	Becker, Dipl.-Ing. Heinrich, Direktor
Armbruster, Georg, Hauptlehrer a. D. †	87	Becker, Hermine, Hauptlehrerin
Armbruster, Philippine, Hauptlehrerin i. R.	108	Becker, Dr. Karl, Professor
Auch, Emil, Oberlehrer	87	Beißmann, Otto, Hauptlehrer
Auer, August, Hauptlehrer	129	Belling, Klara, Hauptlehrerin i. R. †
B		Bender, Josefa, Hauptlehrerin i. R.
Baader, Alois, Anstaltshauptlehrer	35	Bender, Kurt, Taubstimmensehrer
Bacher, Franz, Hauptlehrer	28	Bender, Ludwig, Oberlaborant
Bachfisch, Wilhelm, Hauptlehrer, Oberlehrer 69, 107		Bender, Wilhelm, Hauptlehrer
Bäcker, Heinrich, Oberlehrer i. R.	165	Bentmann, Dr. Friedrich, Dozent
Bär, Friedrich, Hauptlehrer	144	Bercher, Alfred, Hauptlehrer
Bahle, Alfons, Fachlehrer	9	Berger, Anna, Hauptlehrerin
Baumeister, Alfons, Hauptlehrer	93	Berger, Gertrud, Hilfslehrerin
Baumstark, Karl, Fachlehrer	176	Berger, Walter, Hauptlehrer
Bausch, Artur, Studienrat	165	Beringer, Dr. Josef August, Professor a. D. †
Bareth, Karl, Hauptlehrer	170	Bernauer, Wilhelm, Hauptlehrer
Bartenstein, Margarete, Hauptlehrerin	130	Bernhard, Wilhelm, Hauptlehrer
Barth, August, Fortbildungsschulhauptlehrer	36	Bernhardt, Wilhelm, Hauptlehrer
Barth, Herbert, Hauptlehrer	137	Bertschin, Johann, Hauptlehrer
Bartholme, Johann, Rektor a. D. †	63	Beherle, Dr. Franz, ord. Professor
Basch, Hans, Hauptlehrer i. R.	94	Biehler, Gottfried, Hauptlehrer
Baschang, Friedrich, Oberlehrer	87	Biehler, Karl, Hauptlehrer
Basler, Emilie, Hauptlehrerin	93	Binder, Georg, Direktor
Bäger, Dr. Ernst, Professor i. R. †	123	Bischof, Wilhelm, Hauptlehrer
Bauer, Adolf, Hauptlehrer	63	Blank, Toni, Fortbildungsschulhauptlehrerin
Bauer, Dr. Clemens, ord. Professor	115	Blaß, Elsa, Hauptlehrerin
Bauer, Gustav, Direktor	16	Blerch, Franz, Oberlehrer
Bauer, Wilhelm, Hauptlehrer	93	Blümle, Erich, Professor
Baumann, Alfred, Hauptlehrer i. R.	9	Blumhofer, Johann, Oberrechnungsrat i. R.
Baumann, Hilda, Hauptlehrerin	36	Böckmann, Paul, a. o. Professor
Baumann, Oskar, Hauptlehrer	93	Böhler, Gertrud, Hauptlehrerin
Baumgartner, Ludwig, Oberlehrer	63	Böhm, Dr. Franz, a. o. Professor
Bausch, Wilhelm, Studienrat	108	Böhmert, Gustav, Hauptlehrer
		Böfinger, Andreas, Studienrat i. R. †

	Seite
Böf, Emma, Hauptlehrerin	100
Bollheimer, Theodor, Hilfschulhauptlehrer i. N.	165
Bollinger, Friedrich, Studienrat i. N.	28
Bommer, Emma, Hauptlehrerin i. N.	177
Booz, Adolf, Oberlehrer	9
Bopppe, Karl, Hauptlehrer i. N.	94
Brachat, Gustav, Fortbildungsschulhauptlehrer	28
Brachat, Johann, Hauptlehrer i. N.	100
Brad, Eugen, Hauptlehrer	4
Brader, Eduard, Finanzinspektor, Finanz- oberinspektor	27, 35
Brändle, Karl, Hauptlehrer	35
Bräuner, Adolf, Wachtmeister	4
Bräutigam, Anna, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	100
Brandmeier, Karl, Hauptlehrer	176
Brandt, Karl, Hauptlehrer	87
Braun, Ernst, Hauptlehrer	116
Braun, Edmund, Hauptlehrer †	137
Braun, Gertrud, Lehrerin	94
Braun, Leo, Hauptlehrer	170
Braun, Maria, Hauptlehrerin	100
Braun, Max, Hauptlehrer	48
Brecht, Gertrud, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	130
Brecht, Heinrich, Rektor i. N.	100
Bregger, Edwin, Hauptlehrer	93
Brehm, Albert, Hauptlehrer a. D. †	28
Brennsack, Stefan, Professor i. N.	108
Breuschle, Wilhelm, Oberlehrer	93
Breuer, Erwin, Hauptlehrer	107
Brie, Dr. Friedrich, ord. Professor	36
Brock, Josef, Gewerbelehrer	108
Bronner, Albert, Hauptlehrer	107
Brudy, Gustav, Direktor	48
Brütisch, Lisa, Lehrerin	165
Brunn, Georg, Hauptlehrer a. D. †	94
Brunner, Heinrich, Hauptlehrer	170
Bruft, Amalie, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107
Bucher, Albert, Hauptlehrer a. D. †	144
Bucher, August, Hauptlehrer	177
Bucherer, Dr. Toni, Professor	165
Buchsleither, Martha, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107, 123
Bueb, Adolf, Oberlehrer	16
Büche, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	36
Büchete, Karl, Schulrat	108
Büchler, Erich, Hauptlehrer	136
Büchler, Frieda, Hauptlehrerin	54
Büchler, Elise, Hauptlehrerin	100
Bürk, Kurt, Hauptlehrer	165
Bürkel, Walter, Landesökonomierat	87
Buiffon, Dr. Erich, Professor	122
Burger, Adolf, Hauptlehrer i. N.	130
Burger, Emil, Professor	122
Burger, Friedrich, Laborant	27
Burger, Rosa, Hauptlehrerin	54
Burgert, Franz, Hauptlehrer	108
Burkhard, Runo, Hauptlehrer	4
Burth, Heinrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	129
Busch, Ottilie, Professor	176
Buttenmüller, Fritz, Hauptlehrer	136

	Seite
Carrier, Alfred, Hauptlehrer	116, 144
Chormann, Anna, Verwaltungsekretärin i. N.	100
Clos, Wilhelm, Hauptlehrer	165
Criegee, Dr. Rudolf, a. o. Professor	48
Curth, Heinrich, Aufsichtsoberlehrer i. N.	63
Curth, Johannes, Kreisoberschulrat	28

D

Daferner, Luise, Hauptlehrerin	100
Dahrendorff, Friedrich, Hauptlehrer	69
Dahringer, Otto, Hauptlehrer	165
Dalitsch, Dr. Max, Professor	122
Dambacher, Anton, Hauptlehrer	94
Dannenberger, Karola, Hauptlehrerin	93
Daur, Dr. Albert, Professor i. N.	17
Detmeiler, Emma, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin i. N.	94
Dielt, Regina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	165
Dietrich, Auguste, Hauptlehrerin	165
Dietrich, Franz, Hauptlehrer	28
Dietrich, Hermann, Taubstummenlehrer	116
Dietzsche, Fridolin, Hauptlehrer	165
Dieß, Adolf, Oberlehrer	144
Dieß, Oswald, Hauptlehrer	165
Dittes, Maria, Hauptlehrerin	165
Dittrich, Dr. med. habil. Rudolf, a. o. Professor	63
Dörner, Emilie, Hauptlehrerin	93
Dörner, Wilhelm, Hauptlehrer	122
Dörr, Friedrich, Oberlehrer	28, 136
Dohmen, Hildegard, Hauptlehrerin	108
Dolch, Anna, Hauptlehrerin, Fortbildungs- schulhauptlehrerin	63, 137, 165
Dold, Josef, Hauptlehrer	165
Dold, Rudolf, Hauptlehrer	170
Dofsch, Michael, Oberlaborant i. N.	28
Doser, Richard, Hauptlehrer †	4
Drechsler, Albert, Hauptlehrer	107
Dreis, Elisabeth, Hauptlehrerin a. D. †	137
Dreyer, Hermann, Wachtmeister	136
Drös, Karl, Professor i. N.	69
Dürr, Elisabeth, Hauptlehrerin i. N.	123
Dufner, Frieda, Hauptlehrerin	116
Duldeid, Dr. Gerhard, a. o. Professor	93
Dux, Friedrich, Professor	122

E

Eberhardt, Walter, Hauptlehrer	144
Eberle, Wilhelm, Hauptlehrer †	63
Ebner, Anna, Lehrerin i. N.	94
Ebner, Rudolf, Professor i. N.	123
Echtle, Otto, Hauptlehrer	130
Eck, Wilhelm, Studienrat	116
Eckensfels, Heinrich, Hauptlehrer	136
Eckert, August, Hauptlehrer	107
Eckert, Adolf, Professor	165
Eckert, Alfred, Hauptlehrer	165
Eckert, Georg Ludwig, Hauptlehrer †	36, 48
Eckert, Karl, Professor i. N.	17
Eckert, Leonie, Hauptlehrerin	100
Eckert, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	165
Eckstein, Hermann, Oberlehrer	69
Edelmayer, Martha, Lehrerin	69
Egger, Ida, Fortbildungsschulhauptlehrerin	107
Egler, Friedrich, Hauptlehrer	136

	Seite		Seite
Egner, Mathilde, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107	Frisz, Robert, Professor †	63
Egner, Rudolf, Hauptlehrer	93	Fruth, Margarete, Hauptlehrerin	100
Ehmann, Hans, Hauptlehrer i. N.	94	Fuchs, Ernst, Hauptlehrer a. D. †	94
Ehredt, Emma, Hauptlehrerin	4	Fuchs, Josef, Rektor	116
Ehret, Emilie, Fortbildungsschulhauptlehrerin	116	Fuchs, Ludwig, Hauptlehrer	122
Ehret, Hermann, Hauptlehrer	54	Fuchs, Rudolf, Hauptlehrer	28
Ehrler, Artur, Hauptlehrer z. D. †	28	Fugazza, Gustav, Blindenlehrer	69
Eichhorn, Franz, Studienrat	36	Fugazza, Joachim, Hauptlehrer †	177
Eiermann, Georg, Oberlehrer	48	Fuhrmann, Oskar, Hauptlehrer	9
Eilberth, Emil, Rektor	28	Furrer, Georg, Hauptlehrer	9
Emmerich, Eugen, Direktor	36	Furrer, Otto, Hauptlehrer	165
Emmerich, Frieda, Lehrerin	17	Furrer, Walter, Finanzinspektor	143
Endres, Maria, geb. Rees, Fortbildungsschul- hauptlehrerin	107	Furtwängler, Otto, Hauptlehrer	9
Engelhardt, Dr. Albrecht, Professor	136		
Englert, Wilhelm, Hilfschulhauptlehrer	9	G	
Eppel, Alois, Hauptlehrer	136	Gabel, Max, Hauptlehrer a. D. †	177
Epting, Gertrud, Hauptlehrerin	100	Gäng, Richard, Hauptlehrer	170
Ernst, Fritz, Hauptlehrer	17	Gärtner, Josef, Oberlehrer	48
Eisler, Albert, Hauptlehrer	108	Gallus, Johanna, Hauptlehrerin	48
Essig, Richard, Hauptlehrer	16	Ganter, Robert, Hauptlehrer	177
Etzel, Rudolf, Professor	36	Gantner, August, Hauptlehrer a. D. †	63
Eythorn, Gustav, Hauptlehrer	28	Gantner, Friedrich, Hauptlehrer, Oberlehrer	54, 93
		Garbe, Reinold, Hauptlehrer	4
F		Gaffert, Dr. Karl, Hauptlehrer	100
Fahr, Oskar, Dipl.-Ing., Studienrat †	48	Gaßmann, Franziska, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	165
Fall, Hedwig, Hilfslehrerin	36	Gaßner, Julius, Oberlehrer a. D. †	165
Fall, Josef, Fortbildungsschulhauptlehrer	36	Gauger, Hugo, Fortbildungsschulhauptlehrer	28 36, 54
Fauß, Hermann, Fortbildungsschulhauptlehrer	36	Gehardt, Margarete, Hilfslehrerin	94
Fecht, Rudolf, Oberlehrer a. D. †	36	Gefäller, Artur, Hauptlehrer	165
Feigenbusch, Hermann, Schulrat	54	Geibel, Daniel, Hauptlehrer	108
Felhaner, Alfons, Hauptlehrer	136	Geiger, Bernhard, Professor	122
Ferber, Gertrud, Hauptlehrerin	54	Geiger, Karl, Hauptlehrer a. D. †	69
Fertig, Frau Elsa, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	144	Geiler, Alfred, Hauptlehrer	170
Fiedler, Hermine, Haushaltslehrerin a. D. †	69	Geißel, Robert, Zeichenlehrer	123
Fiedler, Walter, Hauptlehrer	165	Gersbach, Johanna, Hauptlehrerin i. N.	165
Fischer, Gertrud, Hauptlehrerin	108	Gerstner, Franziska, Lehrerin	54
Fischer, Hermann, Hauptlehrer	170	Gesche, Elisabeth, Hauptlehrerin	136
Flaig, Friedrich, Fortbildungsschulhauptlehrer	36	Geibel, Josef, Hauptlehrer	63
Führ, Michael, Hauptlehrer †	100	Gillardon, Leonhard, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	129
Fluhrer, Wilhelm, Hauptlehrer †	17	Gisler, Josef, Hauptlehrer	93
Föhrenbach, August, Hauptlehrer a. D. †	54	Glafer, Otto, Hauptlehrer	116
Föry, Leopold, Hauptlehrer i. N.	63	Glassen, Dr. Eugen, Direktor	87
Forster, Fritz, Hauptlehrer	54	Glinz, Andreas, Hausmeister i. N.	108
Forster, Fritz, Hauptlehrer	93	Göbel, Otto, Hauptlehrer	165
Fränkle, Otto, Hauptlehrer	170	Göbelbecker, Wilhelm, Hauptlehrer a. D. †	36
Frank, Eugen, Hauptlehrer	130	Göhrle, Thekla, Hauptlehrerin	87
Frank, Otto, Hauptlehrer	165	Gönnner, Karl, Hauptlehrer	63
Frankenbach, Karl, Hauptlehrer †	36	Göppert, Eugen, Hauptlehrer	4
Frasch, Hans, Hauptlehrer	165	Göppert, Otto, Hauptlehrer	93
Frei, Emma, Hauptlehrerin	17	Görcke, Dipl.-Ing. Paul, Professor	170
Freitag, Josef, Hauptlehrer	69	Gotel, Dr. Hugo, Professor †	54
Freudenberger, Hermann, Oberlehrer	35	Göth, Franz, Hauptlehrer, Oberlehrer	100, 136
Freyler, Gertrud, Hauptlehrerin	108	Goll, Wilhelm, Professor	36
Friebolin, Kurt, Oberlehrer	16	Gomer, Emil, Hauptlehrer	28
Friedenauer, Wilhelm, Ministerialrechnungsrat i. N.	108	Goppelsröder, Mina, Handarbeitschulhauptlehrerin	165
Friedrich, Frieda, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	63	Gottmann, Adele, Hauptlehrerin	54
Fritsch, Karl, Hauptlehrer	54	Grab, Alwin, Hauptlehrer	16
Fritz, Elsa, Lehrerin i. N.	137	Grabenstein, Luise, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	100
Fritz, Friedrich, Professor †	137	Gräf, Karl, Hauptlehrer	28
Fritz, Otto, Hauptlehrer	116	Gramlich, August, Direktor	136
		Gramlich, Karl, Hauptlehrer	170
		Granacher, August, Zeichenlehrcandidat	36

	Seite		Seite
Grasberger, Otto, Hauptlehrer	93	Haug, Philipp, Hauptlehrer a. D. †	48
Grafmann, Richard, Geh. Hofrat, Professor a. D. †	94	Hauptstein, Dr. med. habil. Peter, a. o. Prof.	115
Grau, Paulina, Hauptlehrerin	54	Haurh, Rosa, Hauptlehrerin	93
Greiner, Eberhard, Hauptlehrer i. N.	108	Hausser, Josef, Professor	165
Greth, Rudolf, Fortbildungsschulhauptlehrer	170	Hausser, Alara, Hauptlehrerin	100
Greulich, Heinrich, Oberlehrer	100	Hausmann, Otto, Pfleger i. N.	17
Griesbaum, Berta, Hauptlehrerin †	108	Hausser, Klemens, Hausmeister	9
Grieshaber, Theodor, Professor	123	Heberle, Adolf, Hauptlehrer	108
Grieff, Friedrich, Hauptlehrer i. N.	28	Heck, Elisabeth, Hauptlehrerin	165
Grieshaber, Theodor, Professor	28	Heck, Florian, Hauptlehrer	28
Grimm, August, Hauptlehrer	17	Heck, Johannes, Hauptlehrer a. D. †	116
Grimm, Friedrich, Oberlehrer	69	Heffner, Ludwig, Hauptlehrer	165
Grimm, Ludwig, Hauptlehrer, Oberlehrer 36, 144		Heffner, Maria, Hauptlehrerin	93
Grimm, Margarete, Lehrerin	130	Hehl, Karl, Studienrat i. N.	28
Grosch, Dr. Paul, Professor	123	Heidelberger, Albin, Professor	122
Groskopf, Friedrich, Hauptlehrer †	165	Heilig, August, Hauptlehrer	136
Gros, Otto, Hauptlehrer	136	Heimgartner, Theresie, Hauptlehrerin	48
Grundel, Friedrich, Professor	123	Heinemann, Johann, Hauptlehrer	123
Grüninger, Dr. Hans Albrecht, Oberregierungs- rat	17	Heiß, Walter, Hauptlehrer	165
Grüninger, Dr. Karlhans, Direktor	69	Heller, Emilie, Hauptlehrerin a. D. †	87
Gscheidlen, Friedrich, Oberlehrer	69	Hellinger, Dr. Karl, Ministerialrechnungsrat	69
Gscheidlen, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	48	Henglein, Dr. Martin, Professor	123
Guldenschuh, Wilhelm, Hauptlehrer	54	Hentel, Johann, Hausmeister †	69
Gutjahr, Martha, Hauptlehrerin	108	Hentelmann, Ludwig, Professor	62
Guyot, Hans, Studienrat i. N.	9	Henn, Josef, Hauptlehrer	165
H			
Haack, Richard, Oberlehrer	107	Henn, Dithmar, Hauptlehrer	28
Haack, Dr. Wolfgang, a. o. Professor	164	Herdeg, Franz, Laborant	4
Haag, Jakob, Oberlehrer	100	Herdt, Georg, Oberlehrer i. N.	108
Haag, Martha, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	63	Herold, Peter, Professor	170
Haag, Sigmund, Hauptlehrer	108, 136	Hermanns, Peter, Verwaltungsassistent	4
Haas, Friedrich, Hauptlehrer	165	Herre, Adam, Oberlehrer	165
Haas, Gustav, Hauptlehrer	165	Herre, Cornel, Professor i. N., Professor †	4, 36
Haas, Robert, Hauptlehrer a. D. †	108	Herrmann, Friedrich, Hauptlehrer	108
Haas, Wilhelm, Hauptlehrer	16	Herrmann, Friedrich, Fachlehrer	136
Hadenbruch, Hugo, Fachlehrer	176	Herrmann, Karl, Hauptlehrer	17
Häberle, Hermann, Oberlehrer	9	Herrmann, Otto, Oberlehrer	144
Hänsler, Gustav, Oberlehrer	54	Hertenstein, Wilhelm, Hauptlehrer	165
Hafner, Franz Xaver, Hauptlehrer a. D. †	94	Herterich, Karl, Hauptlehrer	170
Hagenbach, Eugen, Oberlehrer	69	Hertrich, Hermann, Hauptlehrer	130
Hahn, Michael, Oberlehrer	48	Herzog, Otto, Hauptlehrer	94
Halbauer, Richard, Finanzinspektor	107	Hettich, Dr. Leonhard, Direktor	93
Halbherr, Karl, Hauptlehrer	54	Heßel, Werner, Hauptlehrer	136
Hamann, Alois, Hauptlehrer	28	Hillenbrand, Laura, Fachlehrerin	108
Hambrecht, Karl, Hauptlehrer	94	Hilß, Edmund, Oberlehrer	62
Hammel, Mathilde, Hauptlehrerin	129	Hinderich, Karl, Musiklehrer	129
Hausmann, Katharina, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin †	54	Hirt, Brunhilde, Lehrerin i. N.	87, 94
Hangartner, Dr. Ferdinand, Hauptlehrer	165	Hirth, Friedrich, Oberlehrer i. N.	177
Hangartner, Josef, Direktor	107	Hitzfeld, Frieda, Hilfslehrerin	100
Hangartner, Otto, Hauptlehrer	94	Hoch, Franz, Professor i. N.	63
Hant, Wilhelm, Hauptlehrer i. N.	137	Hochdörfer, Ludwig, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	4, 36
Harder, Otto, Hauptlehrer	165	Hochsticher, Karl, Hauptlehrer	17
Harke, Else, Hauptlehrerin	35	Höfler, Luise, Handarbeitshauptlehrerin	4, 116
Harlacher, Oskar, Professor i. N. †	36	Hörr, Rudolf, Hauptlehrer	165
Hartmann, Theresia, Hauptlehrerin	28	Hofheinz, Emil, Oberpfleger	4
Hartmann, Dr. Wolfgang, Direktor	122	Hofmann, Wilhelm, Hauptlehrer	16
Hartung, Thomas, Hauptlehrer	165	Hofmeister, Emma, Hauptlehrerin i. N.	17
Hafenrath, Siegfried, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	129	Hofftetter, Arnold, Hauptlehrer	144
Hah, Otto, Hauptlehrer	136	Hogg, Ernst, Hauptlehrer	129
Haud, Wilhelm, Verwaltungsekretär	4	Hohlfelder, Wilhelm, Hauptlehrer	54
		Holderer, Oskar, Professor	136
		Hollerbach, Eugen, Oberlehrer	48, 62
		Holzer, Otto, Ministerialrechnungsrat	9
		Holzauer, Albert, Professor	123
		Holzinger, Christa, Rektor i. N.	123
		Homburger, Clothilde, Hauptlehrerin	28
		Hoog, Franz, Oberlehrer	129

	Seite		Seite
Hoops, Dr. Reinold, a. o. Professor	115	Kessler, Otto, Hauptlehrer †	137
Horn, Max, Hauptlehrer	63	Kieser, Amalie, Hauptlehrerin	136
Hornung, Eugen, Hauptlehrer	137	Kienast, Dr. phil. habil. Richard, ord. Professor	143
Huber, Dr. Adolf, Professor i. N.	144	Kieser, Josef, Hauptlehrer	165
Huber, Elsa, Hauptlehrerin	136	Kilian, Rudolf, Hauptlehrer	87, 177
Huber, Gustav, Professor	136	Kirchgeßner, Walter, Ministerialrechnungsrat .	17
Huber, Hans, Oberregierungsrat	17	Kirn, Konstantin, Oberlehrer	54
Huber, Hermann, Hauptlehrer	63	Kirschbaum, Otto, Hauptlehrer †	69
Huck, Johann, Hauptlehrer	130	Klant, Emil, Hauptlehrer	16
Hübner, Dr. Hans, Professor	123	Klebes, Ludwig, Hauptlehrer a. D. †	116
Hug, Dr. Albert, Professor	123	Kleiber, Margarete, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107
Hugelmann, Ludwig, Oberlehrer †	130	Klein, Emil, Hauptlehrer	87
Hugle, Dr. Alfons, Direktor	93	Klein, Hilda, Hauptlehrerin	100
Hummel, Frieda, Hauptlehrerin	108	Klein, Dr. Walter, Direktor	87
Hund, Hermann, Direktor	108	Kleinhaus, Anton, Kanzleiaffizient †	4
Hungerer, Dr. Erwin, Professor	123	Kleinschmidt, Oswald, Professor	176
Huppert, Wilhelm, Dozent	100	Kleiser, Maria, Hauptlehrerin i. N.	94
Hutler, Karl, Hauptlehrer †	94	Kleiser, Oskar, Hauptlehrer	136
S			
Jäckel, Auguste, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	116	Klemm, Adolf, Hauptlehrer	4
Jäger, August, Hauptlehrer	48	Klepper, Karl, Oberregierungsrat	62
Jäggle, Emil, Oberlehrer	9, 170	Klett, Franz, Hauptlehrer i. N.	123
Jenke, Dr. Martin, a. o. Professor	63	Klingler, Paul, Hauptlehrer	28, 54
Jöhöfer, Paul, Oberlehrer	48	Kloe, Eduard, Oberpfleger	4
Junkeloser, Eduard, Professor i. N.	108	Kloe, Karl, Hauptlehrer	69, 137
Johs, Dr. Max, Professor	165	Klotter, Friedrich, Hausmeister	54
Joos, Herbert, Oberlehrer	123	Kloß, August, Hauptlehrer	130
Jtta, Hedwig, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	177	Knob, Richard, Hauptlehrer	170
Zulier, Paul, Musiklehrer	123	Knaupp, Alfons, Hauptlehrer	17
K			
Kabis, Karl, Studienrat i. N.	123	Knaus, Margarete, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	136
Kaeßlein, Sophie, Hauptlehrerin i. N.	17	Knebel, Johannes, planm. Fachlehrer	107
Kähni, Dr. Otto, Professor	123	Kneis, Thilde, Fortbildungsschulhauptlehrerin .	94
Kaiser, Raphael, Oberlehrer †	54, 108	Knittel, Karl, Hauptlehrer	36
Kamm, Dr. Karl, Professor	123	Knobelspies, Josef, Hauptlehrer	16
Kanzler, Maria, Hauptlehrerin i. N.	165	Knobloch, Gerhard, Professor i. N.	63
Kapp, Dr. Albert, Hauptlehrer	116	Knoch, Ernst, Direktor	87
Kapp, Heinrich, Hauptlehrer	48	Knöpfle, Emma, Hauptlehrerin	17
Karl, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin †	87	Knüßl, Rosa, Fortbildungsschulhauptlehrerin .	107
Karle, Friedrich, Lehrer	54	Knupfer, Ida, Hauptlehrerin	100, 130
Kast, Dr. Emil, Professor	123	Koch, Emil, Oberlehrer a. D. †	69
Kaub, Franz, Hauptlehrer	136	Koch, Friedrich, Hauptlehrer i. N.	137
Kaufmann, Hermann, Hauptlehrer a. D. † . .	94	Koch, Karl, Turnlehrer	4
Kaus, Franz, Hauptlehrer †	144	Koch, Dr. Ludwig, ord. Honorarprofessor † .	88
Keck, Emil, Hauptlehrer	130	Kölblle, Anna, Handarbeitshauptlehrerin a. D. †	54
Keller, Angelika, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107	Kölle, Emma, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	54
Keller, Elmar, Fortbildungsschulhauptlehrer	28, 36	König, Georg, Laborant i. N.	48
Keller, Ernst, Hauptlehrer	9	König, Philipp, Hauptlehrer	170
Keller, Friedrich, Hauptlehrer †	170	Köpfer, Otto, Hauptlehrer †	88
Keller, Georg, Rektor i. N.	4	Körting, Dipl.-Ing. Johannes, ord. Professor	136
Keller, Josef, Hauptlehrer	4	Kolb, Leo, Hauptlehrer a. D. †	137
Keller, Josef, Hauptlehrer	9	Kolb, Maria, Fortbildungsschullehrerin	9
Keller, Otto, Hauptlehrer	4	Kolbe, Maria, Verwaltungsassistentin	9
Keller, Stefan, Oberlehrer	9	Konrad, Ernst, Professor	136
Kelm, Bruno, Oberlehrer	94	Konrad, Hugo, Hauptlehrer i. N.	63
Kemm, Friedrich, Studienrat i. N. †	54	Korn, Hildegart, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	93
Kempff, Gustav, Professor	123	Kortmann, Egon, Lehramtsreferendar †	94
Kern, Artur, Taubstummenlehrkandidat . . .	165	Kotyrba, Gerhard, Hauptlehrer	108
Kern, Dr.-Ing. Ernst, Studienrat	165	Krämer, Friedrich, Hauptlehrer	130
Kern, Hermann, Studienrat i. N.	28	Krämer, Heinrich, Hauptlehrer	108
Kern, Karl, Hauptlehrer	129	Kraft, Wilhelm, Hauptlehrer	108
		Krapp, Albert, Professor i. N.	17
		Kraus, Alfred, Hauptlehrer	48
		Krauß, Wilhelm, Oberlehrer	9
		Krauth, Dr. Kurt, Direktor	87

	Seite
Krey, Wilhelm, Hauptlehrer	87, 116
Krieger, Jakob, Kanzleiaffizient	177
Kubach, Max, Ministerialamtsgehilfe	62
Kuch, Christian, Zeichenlehrer	54
Kühlewein, Paul, Direktor	129
Kühn, Friedrich, Hauptlehrer	108
Kühn, Gertrud, Hauptlehrerin	108
Kühn, Kurt, Professor	176
Kühn, Mathilde, Hauptlehrerin	94
Kühner, Gustav, Professor	123
Kühner, Walter, Hauptlehrer	54
Kugler, Josef, Hauptlehrer a. D. †	63
Kuhnt, Paul, Bibliothekaufseher	36
Kunz, Adolf, Hauptlehrer	54
Kunzelmann, Ludwig, Hauptlehrer	17
Kunzelmann, Valentin, Turninspektor	165
Kunzweiler, Josef, Hauptlehrer	54
Kurzberger, Wilhelm, Hauptlehrer	28
Kutscher, Dr. med. habil. Waldemar, ord. Prof.	136

Q

Quable, Elisabeth, Hauptlehrerin	170
Quaprecht, Gustav, Wachtmeister	177
Quandweh, Dr. Max, Professor	123
Quang, Christian, Hauptlehrer	170
Quang, Lina, Fortbildungsschulhauptlehrerin	136
Quangbacher, Mathilde, Hauptlehrerin	108
Quanghammer, Paul, Hauptlehrer †	48
von Quandsdorf, Karl, Studienrat	108
Quabe, Friedrich, Professor	123
Quainger, Heinrich, Hauptlehrer	17
Quantensack, Maria, Hauptlehrerin †	88
Quaiber, Oskar, Fortbildungsschulhauptlehrer	36
Quaibert, Katharina, Handarbeitslehrerin i. N.	63
Quibold, Anna, Lehrerin	165
Quaier, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	136
Quainger, Dr. Hermann, Professor	116
Quempp, Maria, Hauptlehrerin	165
Quenz, Hermann, Hauptlehrer a. D. †	130
Quenz, Leo, Oberlehrer	54
Quenz, Richard, Rektor	100
Quenold, Wilhelmine, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin †	137, 165
Quenhardt, Hermann, Hauptlehrer	93
Queroh, Raoul, Hauptlehrer	100
Quienthaler, Wilhelm, Hauptlehrer	94
Quibler, Juliane, Professor	143
Quimberger, Albert, Hauptlehrer	63
Quinhard, Joseph, Hauptlehrer †	116
Quisi, Johannes, Rektor a. D. †	9
Quimberger, Josef, Oberlehrer	16
Quinden, Peter, Professor i. N. †	17
Quink, Julius, Hauptlehrer i. N.	48
Quink, Wilhelm, Studienrat i. N.	123
Quinsenmeier, Heinrich, Verwaltungsassistent i. N.	165
Quinsler, Maria, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	165
Quössel, Hermann, Hauptlehrer	165
Quöfeler, Jakob, Hauptlehrer a. D. †	108
Quöhle, Emil, Hauptlehrer i. N.	94
Quohmann, Dr. Johannes, a. o. Professor	53
Quohnert, Heinrich, Hauptlehrer	136
Quorenz, Wilhelm, Hauptlehrer	69
Quuz, Pauline, Handarbeitshauptlehrerin i. N.	48

M

	Seite
Machmaier, Philipp, Hauptlehrer	54
Mahler, Frida, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	170
Mahler, Karl, Hauptlehrer i. N.	63
Maier, Dr. Adolf, Professor	123
Maier, Fritz, Hauptlehrer	48
Maier, Ida, Handarbeitshauptlehrerin	17
Maier, Maria, Hauptlehrerin i. N.	130
Mainhard, Anna, Hauptlehrerin a. D. †	87
Mangold, Otto, Oberlehrer	100
Marbach, Hans, Oberlehrer	107
Martus, Ernst, Oberlehrer	54
Mayer, Hermine, Hauptlehrerin i. N.	108
Masi, Otto, Verwaltungsassistent	63
Mathis, Emma, Fortbildungsschullehrerin	36
Matschinsky, Ortwin, Hauptlehrer	63
Matt, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	54
Mattlin, Friedrich, Hauptlehrer i. N., Haupt- lehrer †	48, 94
Mauch, Paul, Hauptlehrer	170
Maubetsch, Wilhelm, Hauptlehrer	122
Maurer, Dr. Hilmar, Studienrat	100
Mayer, Emma, Hauptlehrerin	129
Mayer, Katharina, Hauptlehrerin i. N.	94
Mayer, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	54
Mayer, Dr. Melchior, Professor	123
Mayer, Dr. Theodor, ord. Professor	122
Mechler, Dr. Maximilian, Professor	123
Meinzer, Christof, Heizer i. N.	165
Meiß, Adolf, Professor	123
Melbert, Karl, Oberlehrer	93
Melzer, August, Fortbildungsschulhaupt- lehrer i. N.	100
Merkel, Gustav, Oberrechnungsrat a. D. †	100
Merkel, Peter, Hauptlehrer	176
Merkle, Otto, Direktor	4
Mettenhauser, Maria, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	137
Mesger, Rudolf, Hauptlehrer a. D. †	87
Mesger, Wilhelm, Hauptlehrer	36
Mesler, Alfred, Oberlehrer	165
Meyer, Elisabeth, Haushaltungslehrerin i. N.	36
Meyer, Martha, Hauptlehrerin	54
Michel, Gottfried, Hauptlehrer	170
Michel, Ludwig, Professor	136
Miltner, Friedrich, Hauptlehrer	28
Miltner, Maria, Hauptlehrerin	129
Minich, Else, Hauptlehrerin	100
Mint, Karl, Hauptlehrer	94, 116
Mittelstraß, Dr. Gustav, Direktor	122
Mönch, Dr. phil. habil. Walter, ord. Professor	170
Mohr, Heinrich, Lehramtsassessor	137
Moos, Ludwig, Hauptlehrer	108, 123
Morath, Sigmund, Hauptlehrer a. D. †	17
Moritz, Emil, Ministerialamtsgehilfe i. N.	108
Moser, Bruno, Lehrer	63
Moser, Elsa, Hauptlehrerin	54
Müller, Albert, Dozent	116
Müller, Emil, Oberlehrer	54
Müller, Emil, Hauptlehrer i. N.	94
Müller, Friedrich, Verwaltungsfekretär	17
Müller, Fritz, Taubstummenlehrer	116
Müller, Hedwig, Hauptlehrerin	136
Müller, Heinrich, Hauptlehrer	17
Müller, Julius, Hauptlehrer	17
Müller, Dr. Karl Friedrich, Professor	165
Müller, Karl, Rektor i. N.	87

	Seite	D	Seite
Müller, Karl, Hauptlehrer	54	Quade, Dr. Wilhelm, a. o. Professor	136
Müller, Karl, Pfleger †	116	Quenzer, Lothar, Professor	123
Müller, Otto, Hauptlehrer	122	N	
Müller, Wilhelm, Hauptlehrer	28	Rager, Johann, Hauptlehrer a. D. †	144
Münch, Ludwig, Schulverwalter	108	Rahner, Friedrich, Hauptlehrer	123
Münz, Lydia, Frau, geb. Marx, Fortbildungs- schullehrerin	54	Rahner, Dr. Hugo Ernst, Dozent	136
Muser, Dr. e. h. Friedrich, Oberrechnungs- rat i. R. †	137	Ramminger, Friedrich, Hauptlehrer	69
Mutschler, Fritz, Hauptlehrer	136	Rapp, Julius, Professor †	137
N		Rapp, Rudolf, Hauptlehrer	9
Nagel, Albert, Oberwachtmeister i. R.	36	Rappmann, Helene, Hauptlehrerin	93
Nagel, Dr.-Ing. e. h. Otto, Honorarprofessor	93	Rausch, Marie, Hauptlehrerin	108
Nagel, Walter, Hauptlehrer	9	Rebmann, Edmund, Geh. Rat, Direktor †	63
Nebel, Hedwig, Hauptlehrerin	93	Redt, Katharina, Verwaltungsassistentin	4
Nedermann, Emil, Hauptlehrer	87	Reffert, Friedrich, Oberlehrer	17
Nedermann, Gertrud, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	136	Reger, Karl, Hauptlehrer	137
Reidhardt, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.	36	Rehbock, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.	94
Reininger, Albin, Musiklehrer	123	Reising, Gustav, Hauptlehrer	116
Rehle, Dr.-Ing. Karl Theodor, Direktor	122	Rein, Karl, Hauptlehrer i. R.	116
Reuburger, Fidel, Professor i. R. †	28	Reinkunz, Otto, Oberlehrer	54
Reuburger, Josef, Hauptlehrer	69	Reinmuth, Adam, Hauptlehrer	63
Reuburger, Josef, Hauptlehrer	130	Reisig, Friedrich, Turnlehrer	176
von Renenstein, Dr. Hermann, Direktor	136	Rendler, Max, Hauptlehrer	108
Rengart, Walter, Hauptlehrer	122	Reisch, Georg, Hauptlehrer	63
Renhaus, August, Oberlehrer	48	Rettich, August, Hauptlehrer	170
Reumayer, Luise, Hauptlehrerin	176	Rheiner, Paula, Hauptlehrerin †	137
Reymeyer, Dr. Ludwig, Professor	123	Riedel, Adolf, Hauptlehrer i. R.	100
Riebel, Hilda, Hauptlehrerin	54	Rieger, Richard, Hauptlehrer	100
Ried, Martin, Hauptlehrer	165	Ries, Ida, Fortbildungsschulhauptlehrerin	107
Riffel, Heinrich, Hauptlehrer	108	Riehle, Wilhelm, Oberlehrer	17, 69
Ruß, Johanna, Hauptlehrerin i. R.	48	Riefter, Maria, Lehrerin i. R.	36
D		Riefterer, Alfred, Hauptlehrer †	137
Obert, Albert, Hauptlehrer	136	Rieth, Adolf, Hauptlehrer	108
Odenwald, Franz, Hauptlehrer	129	Riffel, Luise, Hilfslehrerin	87
Schüle, Karl, Studienrat	116	Rist, Paul, Hauptlehrer	100
Deh, Friedrich, Hauptlehrer i. R.	9	Ritz, Alara, Handarbeitsinspektorin	165
Dissenburger, Rudolf, Hauptlehrer	165	Rödel, Dr. Hermann, Professor	129
Dhnmacht, Adolf, Oberlehrer	122, 165	Römer, Heinrich, Hauptlehrer	4
Dit, Wilhelm, Hauptlehrer i. R., Haupt- lehrer i. R. †	108, 165	Rößler, Marie, Hauptlehrerin	36
Dotterbeck, Bernhard, Hauptlehrer	63	Röther, Dr. Selmut, Professor	123
N		Röthenmeier, Wilhelm, Hauptlehrer	123
Paull, Hilde, Fortbildungsschulhauptlehrerin	165	Roll, Anna, Fortbildungsschulhauptlehrerin	63
Peemöller, Karl, Professor	16	Rombach, Anna, Hauptlehrerin †	116
Pellegrini, Dr. Silvio, Honorarprofessor	164	Rombach, Eugen, Hauptlehrer	123
Person, Max, Hauptlehrer	87	Rombach, Alara, Hauptlehrerin i. R.	130
Pessler, Antonie, Hauptlehrerin i. R.	130	Rommel, Jakob, Fachlehrer	36
Peter, Frida, Hauptlehrerin	122	Roth, Eugen, Fortbildungsschulhauptlehrer i. R.	165
Peter, Otmar, Hauptlehrer	17	Roth, Julius, Fortbildungsschulhauptlehrer	36
Pfaff, Emil, Hauptlehrer a. D. †	36	Roth, Thomas, Hauptlehrer a. D. †	4
Pfeiffer, Dr. Karl, planm. Professor	136	Roth, Wilhelm, Hauptlehrer	176
Pfister, Albert, Hauptlehrer	108	Rothengas, Erwin, Hauptlehrer	165
Pfommer, Dr. Friedrich, Dozent	87	Rothley, Hans, Hauptlehrer	17
Piehl, Henriette, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	137	Rothweiler, Helmut, Hauptlehrer	87
Pisot, Alois, Hauptlehrer	93	Rott, Dr. Hans, Professor i. R.	170
Pletschacher, Franz, Hauptlehrer	4	Rotter, Adolf, Hauptlehrer a. D. †	36
Popp, Julius, Hauptlehrer	100	Rudmann, Leo, Hauptlehrer	16
Porzelt, Artur, Hauptlehrer	54, 63	Rübsamen, Richard, Hauptlehrer	4
Projahn, Asta, Hauptlehrerin	48	Rumpf, Willy, Musiklehrer	48
		Ruppert, Otto, Hauptlehrer	176
		Ruß, Helene, Fortbildungsschulhauptlehrerin	130
		Ruß, Eugen Adolf, Rektor a. D. †	69
		S	
		Sackmann, Anton, Hauptlehrer	170
		Sailer, Karl, Hauptlehrer	4
		Sandig, Dr. Kurt, a. o. Professor	164

	Seite		Seite
Sandrißer, Flora, Hauptlehrerin i. N.	108	Schneider, Rosa, Hauptlehrerin	27
Santo, Franz, Hauptlehrer	144	Schneider, Wilhelm, Oberlehrer	9
Sator, Otto, Hauptlehrer	100	Schnitzer, Albert, Fachlehrer	4
Sauer, Karl, Direktor a. D.	116	Schnitzler, Anton, Hauptlehrer †	63
Sauter, Erwin, Hauptlehrer	108	Schönig, Alfred, Hauptlehrer	54
Sauter, Klara, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin i. N.	170	Schönte, Dr. jur. habil. Adolf, a. o. Professor	93
Schade, Georg, Techn. Inspektor i. N.	130	Schönthal, Else, Hauptlehrerin	165
Schade, Wilhelm, Taubstummenlehrer	116	Schöpferle, Karl, Direktor	129
Schachner, Alfons, Professor	123	Scholder, Dr. Rudolf, ord. Professor	4
Schächtele, Vinzenz, Professor	123	Schöll, Josef, Hauptlehrer	54
Schäfer, Hermann, Oberlaborant i. N.	100	Scholl, Karl, Hauptlehrer i. N.	4
Schäfer, Julius, Professor	123	Schott, Hans, Professor	143
Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer	165	Schredl, Philipp, Hauptlehrer	122
Schäffner, Franz, Hauptlehrer	54	Schreiber, Karl, Hauptlehrer	69
Schäffner, Heinrich, Professor	36	Schrempf, Georg, Professor	123
Schäffner, Max, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	107, 144	Schreymann, Klara, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	48
Schänzle, Oskar, Schulrat	136	Schubert, Gertrud, Hauptlehrerin	93
Schär, Wilhelm, Oberlehrer	54	Schuder, Lotte, Fortbildungsschulhauptlehrerin	100
Schambach, Dr. Karl, Professor	69	Schühly, Anton, Hauptlehrer i. N.	170
Schanzenbach, Dr. Leonhard, Studienrat i. N. †	100	Schürer, Wilhelm, Hauptlehrer	63
Schaub, Arnold, Hauptlehrer a. D. †	165	Schüppler, Dr. Adolf, Studienrat	123
Scheib, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	63	Schütt, Dr. Andreas, Professor †	17
Scheidel, August, Professor	123	Schütz, Viktor, Hauptlehrer	108
Schell, Wilhelm, Hauptlehrer	17	Schub, Theodor, Rektor i. N.	108
Scherer, Paul, Technischer Inspektor	4	Schulz, Otto, Hauptlehrer	17
Scherzinger, Heliodora, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin i. N.	165	Schulz, Hugo, Hauptlehrer	108
Scheuermann, Adam, Studienrat †	36	Schumacher, Oskar, Hauptlehrer	165
Scheurer, Ernst, Hauptlehrer	100	Schunder, Elisabeth, Hauptlehrerin i. N.	137
Schid, Emil, Professor	165	Schwab, Felix, Hausmeister	170
Schick, Otto, Hauptlehrer	122	Schwab, Heinrich, Professor	123
Schiffedereder, Oskar, Hauptlehrer	170	Schwab, Eugen, Hauptlehrer	130
Schill, Dr. Wilhelm, Professor	136	Schwall, Heinrich, Professor	62
Schilling, Emil, Hauptlehrer	36	Schwarz, Heinrich, Oberpedell	170
Schilling, Rudolf, Professor	136	Schwarzmann, Adolf, Professor	123
Schindler, Maria, Hauptlehrerin	136	Schweickert, Hugo, Fachlehrer	176
Schirmer, Ilse, Blindenlehrerin	69	Schweiger, Valentin, Hauptlehrer	4
Schlachter, Wilhelm, Professor i. N. †	123	Schweinfurth, Ludwig, Fachlehrer	63
Schlagel, Elisabeth, Hauptlehrerin	28, 36	Schweizer, Stefanie, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	116
Schlageter, Dr. Emil, Direktor	93	Schweizer, Katharina, geb. Schwind, Haupt- lehrerin a. D. †	63
Schlamp, Georg, Hauptlehrer	4	Schwert, Adolf, Rektor i. N. †	48
Schleith, Albert, Hauptlehrer †	137	Schwörer, Sofie, Handarbeitshauptlehrerin †	54
Schler, Alfons, Professor	123	Schling, Wilhelm, Hauptlehrer	4
Schlickerrieder, Hermann, Hauptlehrer	137	Seidel, Annemarie, Hauptlehrerin i. N.	36
Schlotthauer, Ludwig, Finanzinspektor	93	Seifer, Hartmann, Landesökonometat †	48
Schmalz, Franz, Hauptlehrer	129	Seinacht, Willy, Studienrat	36
Schmedemann, Auguste, Hauptlehrerin	93	Seiz, Johann, Fortbildungsschulhauptlehrer	36, 54
Schmidt, Julius, Hauptlehrer	137	Seiz, Karl, Oberlehrer i. N.	87
Schmidt, Theodor, Hauptlehrer	136	Seltenreich, Paula, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	48
Schmidt, Wilhelm, Hauptlehrer	100	Sembach, Jakob, Verwaltungsassistent i. N.	94
Schneider, Georg, Professor	123, 177	Senger, Friedrich, Oberlehrer	9
Schmitt, August, Hauptlehrer	54	Seufert, Walter, Professor	165
Schmitt, Berthold, Professor i. N.	94	Seyfarth, Friedrich, Schulrat i. N.	17
Schmitt, Franz, Professor †	17	Seyfarth, Gustav, Stadtschulrat †	116
Schmitt, Georg, Fortbildungsschulhauptlehrer	107	Sibold, Eugen, Hauptlehrer	93
Schmitt, Heinrich, Hauptlehrer	108, 130	Siegel, Karl, Hauptlehrer	165
Schmitt, Heinrich, Hauptlehrer	170	Siegrist, Hermann, Hauptlehrer	17
Schmitt, Johann, Hauptlehrer	93	Sigrift, Theresia, Hauptlehrerin	93
Schmitt, Karl, Fortbildungsschulhauptlehrer	107	Silber, Kurt, Technischer Inspektor	4
Schmitt, Maria, Hauptlehrerin	108	Simm, Kurt, Hauptlehrer	165
Schmittthener, Maria, Hauptlehrerin a. D. †	177	Sonntag, Dr.-Ing. habil. Rudolf, Ordinarius	69
Schneider, Hugo, Hauptlehrer	108	Spanagel, Fritz, Hauptlehrer	165
Schneider, Josef, Hauptlehrer †	28	Speck, Adolf, Hauptlehrer	129
Schneider, Josef, Hauptlehrer	63	Speer, Ferdinand, Oberlehrer	54
Schneider, Otto, Rektor i. N.	170		

	Seite
Sperling, Walter, Finanzinspektor	170
Spielberger, Jakob, Hauptlehrer	129, 130
Spieß, Ludwig, Professor	143
Spig, Engelbert, Stadtschulrat a. D. †	36
Spitzer, Wilhelm, Hauptlehrer	54
Stader, Josef, Hauptlehrer †	94
Staerl, Franz, Professor	165
Stapp, Karl, Verwaltungsassistent	4
Stark, Luise, Hauptlehrerin	108
Staub, Friedrich, Hauptlehrer	36
Stegle, Alfred, Hauptlehrer	176
Stegmaier, Max, Hauptlehrer	108
Stehle, Franz, Hauptlehrer	108
Steiert, Ernst, Hauptlehrer	170
Steiger, Lothar, Oberlehrer	54
Stein, Alfons, Zeichenlehrer	123
Steinbach, Katharina, Handarbeitsinspektorin .	165
Steinbrenner, Ottmar, Lehrer †	108
Steinle, Frieda, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107
Steinmann, Hanna, geb. Weißer, Hauptlehrerin	69
Stely, Theodor, Professor	123
Stetter, Helmut, Hauptlehrer	35
Steurer, Dr. Hermann, Direktor i. N.	137
Stichling, Friedrich, Technischer Assistent . .	54
Stichling, Karl, Studienrat	36
Stiegeler, Mathilde, geb. Nestle, Hauptlehrerin	48
Stodert, Antonie, Hauptlehrerin i. N.	165
Stodert, Emil, Oberlehrer	136
Stöckle, Anna, Schulamtsbewerberin	137
Stöffler, Hans, Stadtschulrat	17
Stöhr, Wilhelm, Hauptlehrer	144
Stoll, Georg, Hauptlehrer a. D. †	177
Stollé, Dr. Robert, planm. a. o. Professor † .	116
Stolzer, Laura, Hauptlehrerin	93
Strahner, Ludwig, Hauptlehrer †	17
Stratthaus, Rosa, Handarbeitshaupt- lehrerin i. N.	48
Straub, Oskar, Hauptlehrer	48
Ströby, Ludwig, Museumsaufseher i. N. † . . .	63
Strein, Eugen, Hauptlehrer	100
Strobel, Karl, Hausmeister	63
Strobel, Karl, Turnlehrer	100
Studinger, Oskar, Oberpedell	4
Stüger, Katharina, Hauptlehrerin	48
Stulz, Karl, Professor i. N.	36
Sturm, Otto, Hauptlehrer	69
Sutter, Emilie, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	116
Sutter, Ludwig, Hauptlehrer	122
Suttor, Richard, Hauptlehrer	63

T

Täufel, Dr. Kurt, a. o. Professor	122
Teichmüller, Dr. Joachim, emerit. Professor †	94
Teufel, Albert, Hauptlehrer	94
Teufel, Gustav, Hauptlehrer	116
Thalmann, Dr. Karl, Professor	176
Thum, Leonhard, Hauptlehrer	136
Träger, Robert, Professor i. N.	63
Trenkle, Paul, Hauptlehrer	170
Trötscher, Leo, Hauptlehrer	100
Tropf, Bruno, Hauptlehrer	100
Trüb, Alfred, Hauptlehrer	170
Trübi, Karl, Professor	69
Trunzer, Philipp, Verwaltungsassistent	63

	Seite
Zschermark, Dr. Leo, ord. Professor	122
Zwele, August, Hochschulturnmeister	69

U

Uhl, David, Hauptlehrer a. D. †	4
Uffinger, Ernst, Oberlehrer	144
Ummiger, Gerhard, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	36
Unger, Frida, Fortbildungsschulhauptlehrerin .	63

V

Veit, Friedrich, Professor	123
Vetter, Eugen, Studienrat i. N.	17
Vetter, Hildegard, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	100
Vieling, August, Oberzeichner a. D. †	87
Viesel, Julius, Zeichenlehrer	123
Vischer, Otto, Hauptlehrer	54
Vögele, Luise, Hauptlehrerin a. D. †	94
Vögt, Oskar, Hauptlehrer	165
Vogel, Elfriede, Hauptlehrerin	165
Vogt, Franz, Professor †	130
Voll, Max, Werkmeister	54
Voll, Richard, Hauptlehrer	93
Voll, Robert, Hauptlehrer	48
Vollmer, Anna, Handarbeitshauptlehrerin . .	107

W

Wachter, Karl, Lehrer i. N.	116
Wagner, Heinrich, Hauptlehrer a. D. †	100
Wahl, Josef, Hauptlehrer	36
Wahle, Dr. Ernst, Prof., planm. Extra- ordinarius	27
Wahlert, Ernst, Professor	123
Waibel, Berta, Hauptlehrerin i. N.	69
Waibel, Dr. Karl, Professor	165
Waldvogel, Helmut, Zeichenlehrer †	4
Walser, Reinhold, Hauptlehrer	136
Walter, Franz Ludwig, Hauptlehrer a. D. † .	116
Walter, Josef, Hauptlehrer	93
Walter, Wilhelm, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	165
Walz, Anna, Oberpflegerin	35
Walzer, Oskar, Direktor	122
Wander, Ludwig, Hauptlehrer	36
Wannenmacher, Leo, Studienrat	116
Wanner, Wilhelm, Hauptlehrer	177
Warthmann, Erifa, Fortbildungsschulhaupt- lehrerin	107
Wahmer, Alfred, Hauptlehrer	170
Webel, Paul, Hauptlehrer	94, 108
Weber, Emil, Hauptlehrer	144
Weber, Paula, Fortbildungsschullehrerin	48
Weber, Waldemar, Finanzinspektor	143
Weber, Wilhelm, Oberlaborant	4
Weckerle, Josef, Hauptlehrer	87
Wegmann, Magdalena, Hauptlehrerin i. N. . .	94
Weh, Alfons, Hauptlehrer	54
Wehrle, Karl, Oberlehrer	35
Wehrle, Karl, Hauptlehrer	108
Weigand, Julius, Professor	176
Weiland, Dr. Elisabeth, Professor	35
Weiner, Christian, Hauptlehrer	54
Weingartner, Wilhelm, Direktor	122

	Seite		Seite
Weinmann, Jakob, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	108	Wittinger, Klara, Hauptlehrerin	137
Weinrich, Franz, Hauptlehrer	165	Wittmann, Karl, Hauptlehrer a. D. †	36
Weirich, Karola, Hauptlehrerin	108	Wittmann, Ludwig, Fortbildungsschulhaupt- lehrer	36
Weisenbach, Hugo, Hauptlehrer †	144	Wittmers, Margarete, Hauptlehrerin	165
Weis, Anna, Hauptlehrerin	63	Wöhrlin, Christine, Handarbeitsinspektorin	165
Weis, Georg, Professor	122	Wölfle, Eugen, Professor	176
Weiß, Adam, Hauptlehrer i. R.	170	Wörlein, Wilhelm, Hauptlehrer	54
Weiß, Adolf, Oberlehrer	9	Wößner, Anton, Hauptlehrer	28
Weiß, Friedrich, Verwaltungsassistent	4	Wolf, Dr. Werner, a. o. Professor	115
Weiß, Friedrich, Hauptlehrer	54	Wolfsarth, Kurt, Oberlehrer	116
Weiß, Maria, Fortbildungsschulhauptlehrerin	107	Wolsmüller, Ernst, Hauptlehrer †	63
Weißer, Erich, Hauptlehrer i. R.	116	Worzel, Dr. Karl, Professor	123
Weißer, Klara, Hauptlehrerin	93	Wüst, Mathilde, Hauptlehrerin	136
Weißl, Martha, Hauptlehrerin	63		
Weixel, Friedrich, Hauptlehrer	69	3	
Weltner, Georg, Rektor a. D. †	54	Zähringer, Rosa, Hauptlehrerin	144
Werner, Hedwig, Hilfslehrerin i. R.	116	Zangerl, Klara, Hauptlehrerin	93
Werner, Otto, Schulkat	63	Zeit, Edmund, Kreisoberschulrat	17
Wesch, Dr. Ludwig, a. o. Professor	9	Zeller, August, Professor i. R.	170
Wessinger, Fridolin, Hauptlehrer	100	Zepf, Dr. Max, Professor	170
Weslein, Heinrich, Oberlehrer	48	Zenner, Hans, Hauptlehrer	17
Westermann, Kornelia, Hauptlehrerin	9	Zidel, Stefanie, Hauptlehrerin i. R.	17
Wickert, Thessa, Hauptlehrerin	108	Ziegler, Paul, Verwaltungsssekretär	136
Wiedemer, Hermann, Professor	123	Ziegler, Dr. Waldemar, Professor	123
Wieder, Wilhelm, Hauptlehrer i. R.	165	Zilly, Richard, Hauptlehrer	17
Widmann, Nikolaus, Taubstummenlehrer i. R. †	165	Zimmer, Georg, Hauptlehrer	93
Wiggerhaufer, Karl, Hauptlehrer	165	Zimmermann, Dr. med. habil. Erwin, a. o. Professor	53
Wil, Agnes, Lehrerin	137	Zimmermann, Friedrich, Hauptlehrer a. D. †	9
Wild, Dr. Josef, Professor	123	Zimmermann, Heinrich, Studienrat	54
Willar, Alfons, Studienrat	93	Zimmermann, Heinrich, Professor	123
Willar, Otto, Professor	93	Zimmermann, Hilde, Hauptlehrerin †	9
Willmann, Alfred, Oberlehrer	62	Zimmermann, Josef, Studienrat †	63
Winder, Berta, Hauptlehrerin	93	Zimmermann, Ludwig, Hauptlehrer i. R.	137
Winkler, Dr. Emil, ord. Professor	54	Zimmermann, Martha, Hauptlehrerin	170
Winkler, Wilhelm, Hauptlehrer	144	Zips, Herbert, Hauptlehrer	130
Winter, Antonie, Hauptlehrerin	122	Zittel, Franz, Verwaltungsinpektor	35
Winter, Dora, Hauptlehrerin i. R.	123	Zobeley, Friedrich, Hauptlehrer	130
Winter, Josef, Rektor a. D. †	36	Zöller, Joseph, Hauptlehrer	54
Winterer, Adolf, Hauptlehrer	87	Zorn, Otto, Hauptlehrer	165
Winterfeld, Dr. Karl, ord. Professor	164	Zürcher, Julius, Hauptlehrer	63
Wipper, Berta, Handarbeitshauptlehrerin i. R.	48	Zumbach, Karl, Hauptlehrer	54
Wirnser, Sofie, Fachlehrerin	63	Zwingert, Alfred, Rektor †	170
Wirth, Emil, Oberpedell	17	Zwingert, Hedwig, Hauptlehrerin	93
Wittinger, Klara, Hauptlehrerin	108		

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Januar

1938

Inhalt.

I. **Verordnung** zum Schutze von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim.

II. Bekanntmachungen:

Schreiben.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Lehranstalten 1938.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Bezeichnung öffentlicher Schulen.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten 1937.

III. **Personalnachrichten.**

IV. **Stellenausschreiben.**

V. **Eingesandte Druckwerke und Lehrmittel.**

I. Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich des Ketscher Waldes, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Ketscher Waldes, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schutzplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung mit der Einschränkung, daß Kahlhiebe nicht stattfinden dürfen und die Bewirtschaftung so erfolgen soll, daß der Laubholzcharakter des Waldes gewahrt bleibt, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
als höhere Naturschutzbehörde

Nr. E 14410

Zu Vertretung
Frank

II. Bekanntmachungen.

Schreiben.

An die Schulbehörden und Lehrer der Grund- und Hauptschulen.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 17. Dezember 1937 E II a Nr. 3396 und unterm 1. Dezember 1937 E II a Nr. 2588 (b) die Bestimmungen unter Ziffer 7, 8 und 9 seines Erlasses vom 7. September 1934 RU II C Nr. 227 geändert. Hiernach erhält meine Bekanntmachung vom 29. November 1934 (Amtsblatt 1934 S. 191 ff.) über das Schreiben unter Abschnitt VI Ziffer 1—4 und Abschnitt VII Ziffer 1 folgende Fassung:

VI. Hefte.

„1. Grundsätzlich ist auf allen Klassenstufen auf gutes holzfreies Papier im Gewicht von 80 g/qm in Hefte mit 18 Blättern zu schreiben. Die Schreibhefte haben einheitlich Dinformat A 5, 210 mm hoch und 148 mm breit.

Die Linien der Hefte sind grau zu halten. Sie müssen auch bei künstlichem Lichte ohne Anstrengung des Auges festgehalten werden können, aber im Bilde der beschriebenen Seite möglichst zurücktreten.

2. Die Linienabstände und Randmaße sind folgende:

Lineatur 1 für den ersten Schülerjahrgang und das Erlernen der Lateinschrift im dritten Schuljahre 5 + 5 + 5 mm Schreibraum; Abstand zwischen zwei Schreibräumen 2 mm; oberer Rand 20 mm.

Lineatur 2 für den zweiten Schülerjahrgang und für die Lateinschrift im vierten Schülerjahrgang 4 + 4 + 4 mm Schreibraum; Abstand zwischen 2 Schreibräumen 2 mm, oberer Rand 20 mm.

Die Schreibräume der Lineaturen 1 und 2 werden seitlich durch 2 senkrechte Randlinien begrenzt.

Lineatur 3 für die Schülerjahrgänge 3—6 und für die Lateinschrift im fünften und sechsten Schülerjahrgang, 18 einfache Linien in einem Abstand von 10 mm, oberer Rand 15 mm.

Lineatur 4 für die Schülerjahrgänge 7 und 8 enthält glattes weißes Papier mit einem Linienblatt, welches der Lineatur 3 entspricht.

Lineatur 5 mit 7 mm Feldern kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 6 mit 5 mm Feldern kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 7 mit 6 mm Feldern kariert durchzogen über das ganze Blatt.

Lineatur 8 lang kariert 7 × 5 mm durchzogen über das ganze Blatt.

3. Die Schreibhefte führen dunkelgraue Umschläge in kräftigem Papier (170 g/qm schwer). Der Umschlag trägt ein gelbgraues Schildchen mit einer roten Umfassungslinie für Hefte mit

- Lineatur 1,
- einer grünen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 2,
- einer braunen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 3,
- einer grauen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 4,
- einer blauen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 5,
- einer schwarzen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 6,
- einer dunkelgrünen Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 7,

einer dunkelroten Umfassungslinie für Hefte mit Lineatur 8.

4. In jedem Hefte liegt ein Lösblatt.

Aufdrucke auf Lösblatt und Heftschild haben zu unterbleiben. Nur das Firmenzeichen des Herstellers der Hefte kann in unauffälliger Form auf das Heftschild aufgedruckt werden. Die Hefte haben Fadenheftung ohne Rückenfalz.“

„VII. Schiefertafeln.

1. Im 1. und 2. Schuljahr ist — spätestens vom Beginn des Schuljahres 1938 ab — anstelle des Schulheftes grundsätzlich die Schiefertafel zu gebrauchen. Ihr Gebrauch ist, wo erforderlich, auch in den anderen Schuljahren nicht ausgeschlossen. Es ist darauf zu achten, daß nur rein deutsche Erzeugnisse verwendet werden.

Daneben ist das Schreibheft (Reinschriftheft) weiter zu benutzen.“

Die Bekanntmachungen vom 21. Juli 1936 — (Amtsblatt 1936 Seite 141) und vom 28. April 1937 (Amtsblatt 1937 Seite 77) — werden hiermit aufgehoben.

Die noch vorhandenen Bestände an Schreibheften dürfen aufgebraucht werden.

Mein Erlaß vom 20. Februar 1937 Nr. B 5363, Schreiben, hier Vierjahresplan, an die Kreis- und Stadtschulämter gilt hiernach sinngemäß.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 49138 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt
an höheren Lehranstalten Herbst 1938.

Die Meldungen zu der Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Herbst 1938 sind spätestens bis 15. Januar 1938, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1938 persönlich dem Sekretariat der Universität Heidelberg oder Freiburg vorzulegen.

Die Bedingungen für die Zulassung und für das Bestehen der Prüfung sind in der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt S. 89 ff.) bekanntgegeben.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminaren und Lehrausflügen sind geheftet, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmehefte über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der Deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmehefte müssen von dem Studentenschaftsführer der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditor B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern. Anstelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommen, oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt; lediglich Standesurkunden, die nicht rechtzeitig beschafft werden können, dürfen nachträglich vorgelegt werden.

Die auf Grund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von den Preussischen und Sächsischen Unterrichtsverwaltungen anerkannt, von der Preussischen Unterrichtsverwaltung aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Unterrichtsverwaltungen ist für das im Bereich der Badischen Unterrichtsverwaltung erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß weder aus dem Bestehen der Staatsprüfung noch der Assessorprüfung eine Berechtigung auf Anstellung im öffentlichen badischen Höheren Schuldienst hergeleitet werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der beiden Staatsprüfungen kommt, soweit Bedarf an Lehrkräften vorliegt, nur eine beschränkte Auslese, die erzieherisch, politisch und gesundheitlich für den Lehrerberuf besonders geeignet ist, für die Anstellung im öffentlichen badischen Höheren Schuldienst in Betracht. Die Bewerber, denen i. Zt. die Anwartschaft auf Anstellung im Höheren Schuldienst unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt wurde, haben den diesbezüglichen Erlaß bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 48897 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird in Abänderung meiner aufgrund des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935, Seite 119) ergangenen Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 29. August 1935 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 145) folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinde Langenalb, Amt Pforzheim, wird dem Gewerbeschulverband Pforzheim, die Gemeinden Eichstetten und Holzhausen werden dem Gewerbeschulverband Freiburg i. Br. zugeteilt.

2. Die in der Gemeinde Langenalb, Amt Pforzheim, beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben die Gewerbechule (Gewerbliche Berufsschule) Pforzheim und die in den Gemeinden Eichstetten und Holzhausen beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbechulen (Gewerbliche Berufsschulen) Freiburg zu besuchen.

3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31653 In Vertretung
Frank

Bezeichnung öffentlicher Schulen.

Der Gewerbechule (Gewerblichen Berufsschule) Offenburg wurde die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Friedrich August Haselwander-Gewerbechule (Gewerbliche Berufsschule) Offenburg“ mit sofortiger Wirkung erteilt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31621 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an Höheren Lehranstalten 1937.

Aufgrund der im Herbst 1937 abgeschlossenen Prüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurde für bestanden erklärt:

Bernhard Epple von Eutingen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41380 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der nichtplanm. außerordentliche Professor Dr. Rudolf Scholder an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen ordentl. Professor für Chemie.

Laborant Wilhelm Weber an der Universität Heidelberg zum Oberlaborant daselbst.

Verwaltungsassistent Wilhelm Hauck an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum Verwaltungssekretär daselbst.

Zu Verwaltungsassistenten: Die Oberpedelle Peter Hermanns und Friedrich Weiß an der Universität Heidelberg.

Zu Oberpflegern: Die Pfleger Emil Hofheinz an der Univ.-Augenklinik in Heidelberg und Eduard Kloe an der Psychiatrischen und neurologischen Klinik der Universität Heidelberg.

Zum Direktor: Studienrat Otto Merkle an der Gewerbeschule in Durlach.

Technischer Assistent Paul Scherer am Staatstechnikum Karlsruhe zum Technischen Inspektor daselbst.

Fachlehrer Albert Schnizer an der Uhrmacherschule in Furtwangen zum planmäßigen Fachlehrer daselbst.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer (Schulverwalter) Reinhold Garbe in Göbriichen — Eugen Göppert in Orschweier — Josef Keller in Konstanz — Otto Keller in Zeutern — Heinrich Römer in Ilvesheim — Georg Schlamp in Tairnbach — Valentin Schweiger in St. Peter-Sägendobel — Wilhelm Sehling in Oberbergen — Emma Ehredt in Singen a. S., N. Konstanz. —

Zur Handarbeitshauptlehrerin: Die Handarbeitslehrerin Luise Höfler an der Taubstummenanstalt in Meersburg.

Planmäßig angestellt:

Technischer Praktikant Kurt Silber an den Landesamtlungen für Naturlunde in Karlsruhe als Technischer Inspektor. — Der außerplanmäßige Laborant Franz Herdeg an der Technischen Hochschule Karlsruhe. — Der außerplanmäßige Verwaltungsassistent Karl Stapp bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg. — Die außerplanmäßige Verwaltungsassistentin Katharina Medt an der Universität Heidelberg. — Der außerplanmäßige Wachtmeister Adolf Bräuner und der außerplanmäßige Oberpedell Oskar Studinger an der Universität Freiburg.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Ludwig Höchdörfer an der Gewerbeschule (III) in Karlsruhe an jene in Durlach.

Die Hauptlehrer: Eugen Bracl in Weier nach Aichen — Runo Burkhard in Erzingen nach Oberuhldingen — Adolf Klemm in Mannheim nach Singheim — Franz Pletschacher in Sing-

heim nach Mannheim — Richard Rübjenen in Vöhl, N. Stodach nach Ueberlingen — Karl Sailer in Altheim, N. Ueberlingen nach Baden-Baden.

Entlassen auf Ansuchen:

Turnlehrer Karl Koch an der Graf Zeppelinschule, Oberschule für Jungen in Baden-Baden. — Lehrerin Johanna Bölle in Lippertsreute.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Cornel Herre an der Friedrichschule — Oberschule für Jungen — in Pforzheim. — Rektor Georg Keller in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Karl Scholl in Schluchtern.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. David Uhl in Baden-Baden am 2. November 1937. — Hauptlehrer a. D. Thomas Roth, zuletzt in Biegelhausen, am 18. November 1937. — Professor Dr. Josef August Besringer, Oberreallehrer a. D., zuletzt an der Lesfingschule in Mannheim, am 6. Dezember 1937. — Hauptlehrer Richard Dofer, in Lippertsreute am 14. Dezember 1937. — Kanzleiassistent Anton Kleinhans im Ministerium des Kultus und Unterrichts am 21. Dezember 1937. — Zeichenlehrer Helmut Waldbogel an der Horst Wesselschule — Oberschule für Jungen — in Rastatt am 23. Dezember 1937.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Bizenhausen, N. Stodach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Bischoffingen, N. Freiburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein:

Arbeitsheft zur Familienforschung. Verlag für Standesamtswesen G.m.b.H. in Berlin SW 61, Gitschinerstr. 109.

Der Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands hat diesen Schulungsaufnahmepaß, ohne Beglaubigungsvordrucke, mit sippenkundlichen Erläuterungen und ergänzenden Vordrucken herausgegeben. Er kann als wertvolles Hilfsmittel für die familienkundliche Betätigung der Lehrer empfohlen werden.

Der Einzelpreis beträgt 0,50 RM. Das Heft ist 32 Seiten stark, hat 16 unbedruckte Einlagebogen und das Format Din A 4 (210 und 297 mm).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. Januar

1938

Inhalt.

<p>I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.</p> <p>II. Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes.</p> <p>III. Bekanntmachungen. Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare. Krankenversicherung, hier Ersatzstellen. Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen. Beginn des Sommerhalbjahres 1938 am Staatstechnikum in Karlsruhe</p>	<p>Benützung von Nachbüchern an Grund- und Hauptschulen. Das Sammeln von Heilpflanzen. Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Höchschwand. Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik 1937.</p> <p>IV. Personalmeldungen. V. Stellenausschreiben. VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.</p>
---	--

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes 1937:

Nr. 547 Nachrichte beim Ableben von Behördenangehörigen (RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 494) Nr. A I 6168/38.

Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1937:

Nr. 593 Erfassung und Verwertung gebrauchter Schmieröle aus Verbrennungskraftmaschinen (RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 540) Nr. A I 6605/38.

Nr. 602 Eheschließung von Beamten (RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 543) Nr. A 6604/38.

Nr. 605 Amtsbezeichnung „Landwirtschaftsassessor“ für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die ihre pädagogische Ausbildung vor Inkrafttreten der Ausbildungsbestimmungen vom 29. Jan. 1936 — EV 3105/35 — RMinAmtsblDtschWissf. S. 95) abgeschlossen haben (RMinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 546 — Nr. D 30774/37.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1938:

Nr. 2 „§ 42 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 3 — Nr. A I 98/38.

II. Gesetz

(vom 23. Dez. 1937)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1937 S. 309)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Artikels 1 § 6 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Artikels 5 Ziffer 1 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), der Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. Mai 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird geändert, wie folgt:

Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) erhält folgenden weiteren Abfaß:

„3. Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Vergütungsdiensjahr die Vergütungen der

dritten Dienstaltersstufe, vom Beginn des dritten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben Versorgungsanwärter sieben Jahre, Zivilanwärter acht Jahre; mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 werden diese Fristen auf vier Jahre für Versorgungsanwärter und auf fünf Jahre für Zivilanwärter herabgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären. Verheiratete außerplanmäßige Beamte dürfen jedoch nicht in günstigere Gehaltsätze einrücken, als sie nach dem Reichsbesoldungsgesetz für gleichzubewertende Beamte zugelassen sind."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

III. Bekanntmachungen.

Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare.

Eine Einweisung in die praktisch pädagogische Ausbildung für den nicht öffentlichen höheren Schuldienst (vgl. Erlass vom 12. April 1935, Amtsbl. S. 47) findet künftighin nicht mehr statt. Es werden in Zukunft alle Referendare in den Pädagogischen Seminaren Karlsruhe, Freiburg und Heidelberg ausgebildet.

Die Referendare werden nach eineinhalbjährigem Vorbereitungsdienst nach der Reichsordnung der pädagogischen Prüfung vom 7. Juni 1937 (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 289 ff) geprüft.

Ich weise besonders darauf hin, daß aus dem Bestehen der pädagogischen Prüfung eine Berechtigung auf Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst nicht hergeleitet werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der beiden Staatsprüfungen kommt, soweit Bedarf an Lehrkräften vorliegt, nur eine beschränkte Auslese, die wissenschaftlich, erzieherisch und politisch für den Lehrerberuf besonders geeignet ist, für die Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst in Betracht.

Karlsruhe, den 15. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 1192

In Vertretung

Frank

Krankenversicherung, hier Ersafklassen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Das unterm 12. März 1937 (Amtsblatt Seite 46) bekannt gegebene Verzeichnis der Ersafklassen, deren Mitgliedschaft die Angestellten und Arbeiter der bad. Staatsverwaltung von der Pflichtversicherung bei Krankenkassen befreit, ist auf Grund der Entscheidung des Beschlusausschusses des Württ. Versicherungsamtes Stuttgart vom 8. 4. 1937 K. E II Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

B. Ersafklassen der Krankenversicherung für Arbeiter

7. Schwäbisch Gmünder Ersafklasse (gegr. 1878), Schwäbisch Gmünd, Gytigloferstr. 3.

Personenkreis: Gold- und Silberarbeiter und deren verwandte Berufsgenossen: Juweliere, Graveure, Ziseleure, Guillocheure, Emailleure, Gürtler, Metalldreher und -drücker, Stuisarbeiter, Feinmechaniker, Optiker, Zahntechniker, Uhrmacher, Kunstgießer, Präger, Feinschleifer in der Metallindustrie. Im übrigen weise ich auf die Bekanntmachung vom 5. Mai 1937 (Amtsblatt Seite 77) hin.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 6314

In Vertretung

Frank

Ausbildung von Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Ostern 1938 wird am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe ein neuer Kurs zur Ausbildung von Elementarlehrerinnen zu Fortbildungsschullehrerinnen beginnen.

Gesuche um Zulassung sind bei den zuständigen Kreis- und Stadtschulämtern bis spätestens 5. Februar 1938 einzureichen. Sie haben folgende Angaben zu enthalten: Geburtszeit und Geburtsort, Bekennnis, Art und Zeit der abgelegten Prüfungen einschließlich Vorbereitungsdienst, Ort, Zeit, Art und Umfang der bisherigen Verwendung im Schuldienst, Aus- und Weiterbildungskurse, an denen die Bewerberin teilgenommen hat, Betätigung in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, ob die Bewerberin über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die für die Mädchenfortbildungsschule von Wichtigkeit sind, und ob sie körperlich so gesund ist, daß sie auch den Anstrengungen des auswärtigen Dienstes bei Fortbildungsschulverbänden gewachsen ist.

Den zum Kurs zugelassenen Gesuchstellerinnen wird Eröffnung hierüber zugehen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 844

In Vertretung

Frank

Beginn des Sommerhalbjahres 1938 am Staatstechnikum
in Karlsruhe.

An die Direktionen der Höheren Lehranstalten
sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen
(Gewerbl. Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des
Bad. Staatstechnikums Höh. Technischen Lehranstalt
(Fachschule) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der
beteiligten Schulleitungen gebracht, mit dem Ersu-
chen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden
Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 12. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 190 In Vertretung
Frank

Bekanntmachung.

**Aufnahme in das Staatstechnikum,
Höhere Technische Lehranstalt (Fachschule)
zum Sommer-Halbjahr 1938.**

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums
im bevorstehenden Sommer-Halbjahr 1938 sind
schriftlich bis zum 15. Februar 1938 an die
Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur An-
meldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester
sowie sämtliche Nachprüfungen finden von Montag,
den 14. März bis einschließlich Mittwoch, den
16. März 1938 und die Aufnahmeprüfungen für die
Vorbereitungsemester am Donnerstag, den
17. März 1938 statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen
und die Nachprüflinge werden besonders benachrich-
tigt.

Sämtliche Studierende haben sich am

Freitag, den 18. März 1938, 7 Uhr

zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzu-
finden.

Der Unterricht beginnt am

Freitag, den 18. März 1938, 7.50 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich,
das gegen Voreinsendung einer Gebühr von 50 Pf.,
zuzüglich Porto erhältlich ist.

Anfrageschreiben zur Erlangung weiterer Aus-
künfte ist Rückporto beizufügen.

Karlsruhe, im Januar 1938.

Moltkestr. 9.

Der Direktor: gez. Dr.-Ing. Krauth.

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom
17. August 1937, Amtsblatt Nr. 21 S. 308/309 teile
ich mit, daß neben den unter Ziffer 3 genannten Hefen
der Neubearbeitung des Rechenbuches für

Baden (Rechenwerk Büttner-Rose-Teichmann), be-
arbeitet von Otto Keitel und Friedrich Frey, (Verlag
Ferd. Hirt & Sohn, Leipzig) auch die inzwischen er-
schienenen Hefte 3 (für das 3. Schuljahr)
" 4 (für das 4. Schuljahr)
zugelassen werden.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 47713 In Vertretung
Frank

Das Sammeln von Heilpflanzen.

Nachstehend bringe ich einen an die unteren Natur-
schutzbehörden in Baden gerichteten, die Zusammen-
arbeit der Naturschutzbehörden und der Reichsarbeits-
gemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzen-
beschaffung e. B. Gauabteilung Baden betreffenden
Runderlaß über das Sammeln von Heilpflanzen zum
Abdruck.

An die Bestimmungen des Runderlasses haben
sich Lehrer und Schüler, die sich mit dem Sammeln
von Heilkräutern befassen, streng zu halten.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 15293 In Vertretung
Frank

- a. An die Bezirksämter.
- b. An die Herren Polizeipräsidenten in Karlsruhe
und Mannheim.
- c. An die Herren Polizeidirektoren in Heidelberg,
Pforzheim, Baden-Baden und Freiburg.

Um zu gewährleisten, daß das Sammeln von
Heilpflanzen fachgemäß durchgeführt wird, werden im
Einvernehmen mit dem badischen Gaufachbearbeiter
der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde
und Heilpflanzenbeschaffung e. B. aufgrund des § 9
Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936
(RGBl. I S. 181) sowie des Runderlasses des Herrn
Reichs- und Preussischen Landesforstmeisters vom
24. Dezember 1936 (I. Nr. 12703/36) für den Bereich des
Landes Baden die nachstehenden Richtlinien erlassen:

1. Die Sammlerausweise für wildwachsende
Heilpflanzen stellen entsprechend der Ermächtigung im
Runderlaß des Reichs- und Preussischen Landesforst-
meisters vom 24. Dezember 1936 (I. Nr. 12703/36)
allein die unteren Naturschutzbehörden aus unter Bei-
fügung eines Abdrucks der Pflanzenschutzbestimmungen
der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936.

2. Die Ausweise gelten für das laufende Kalender-
jahr und die eingetragene Person. Sie haben den
Sammelbezirk und die zum Sammeln freigegebenen
Heilpflanzen — soweit im Einzelfall erforderlich auch
mengenmäßig — sowohl mit den wissenschaftlichen
wie den deutschen Artbezeichnungen genau anzugeben.

Die Formblätter und die Abdrucke der Pflanzenschutzbestimmungen liefert der Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe, Erbprinzenstr. 13, kostenfrei. Sie sind in der gewünschten Menge unmittelbar anzufordern. An Verwaltungsgebühren darf für die Ausstellung der Ausweise von den Sammlern nicht mehr als 1 RM. erhoben werden.

3. Die Ausstellung der Sammlerausweise darf nur an zuverlässige Personen erfolgen, die die Gewähr für eine ordnungsmäßige Sammeltätigkeit bieten. Auch Schulen können Sammlerausweise erhalten, jedoch nur in der Weise, daß die Ausweise auf den Namen einzelner Lehrer und der ihnen unterstellten Schulklassen ausgestellt werden.

Vor der Ausstellung sind die zuständigen Naturschutzbeauftragten (Geschäftsführer der Bezirksnaturschutzstellen) zu hören, des weiteren die Forstämter, wenn die Sammeltätigkeit sich auch auf den Wald erstrecken soll.

4. Die Sammler wildwachsender Heilpflanzen müssen die Mitgliedschaft bei der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. B. in München, Karlstr. 21¹ nachweisen. Das gilt auch für Schulen.

Gegen einen Mitgliedsbeitrag im Höchstfalle von 2 RM. für das Kalenderjahr wird die Reichsarbeitsgemeinschaft den Sammlern mit Rat und Tat zur Seite stehen und ihnen durch Hinweise und Merkblätter an die Hand gehen. Weiter wird sie auf den Gebieten des Natur-, Forst- und Feldschutzes und der Heilpflanzengewinnung in persönlicher Fühlungnahme Unterweisung geben und auch in der Frage des Absatzes der gesammelten Heilpflanzen vermittelnd und schützend eingreifen. In Durchführung dieser Aufgaben ist ihr die Unterstützung der Naturschutzbehörden zugesichert worden.

5. Soweit von den Ortspolizei- oder Forstbehörden für dieses Kalenderjahr bereits Sammlerausweise ausgestellt worden sind, sind sie von den unteren Naturschutzbehörden unter Zugrundelegung der vorstehenden Vorschriften bis spätestens 1. April 1938 kostenlos umzuschreiben.

In allen Fällen aber ist den Sammlern vor Behändigung der Ausweise zu eröffnen, daß erwiesene Unzuverlässigkeit in der Sammeltätigkeit nach § 30 der Naturschutzverordnung Bestrafung und die Einziehung des Sammlerausweises nach sich zieht.

Die Bürgermeister der zum dortigen Amtsbereich gehörigen Gemeinden haben die ihnen bekannten Sammler von diesen Richtlinien in Kenntnis zu setzen und, insbesondere in Notstandsgebieten, auf die Möglichkeit gewinnbringenden Sammelns von wildwachsenden Heilpflanzen hinzuweisen. Die Anschriften der ortsaufässigen, gewerblichen Sammler sind durch die Bürgermeisterämter der Gauabteilung Baden der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und

Heilpflanzenbeschaffung e. B., z. B. des Sachbearbeiters Herrn Direktor Dr. Mückel, Wiesloch, Heilanstalt, mitzuteilen. Weiter sind die Bürgermeister und die Polizeiorgane zu verpflichten, von Anzeigen über Verstöße der unteren Naturschutzbehörde Kenntnis zu geben. Darüber hinaus stelle ich geeignete Hinweise in der örtlichen Presse anheim.

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Höchenschwand.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Artikels 1, §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuordnung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1935 S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Höchenschwand wird mit Wirkung vom 31. März 1938 aufgehoben.
2. Die Gemeinden Amrigschwand, Höchenschwand und Staufien (ausgenommen Ortsteil Bulgenbach) werden vom 1. April 1938 an dem Gewerbeschulverband St. Blasien und die Gemeinde Tiefenhäusern dem Gewerbeschulverband Waldshut zugeteilt.
3. Die in den Gemeinden Amrigschwand, Höchenschwand und Staufien (ausgenommen Ortsteil Bulgenbach) beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben vom 1. April 1938 an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) St. Blasien, die in der Gemeinde Tiefenhäusern beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen von dem angeführten Zeitpunkt an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Waldshut zu besuchen.

Karlsruhe, den 7. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 31852

In Vertretung:

Franke

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik 1937.

Auf Grund der im Dezember 1937 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt in Musik an höheren Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

Burger, Emilie, aus Wertheim a. M.,
Laub, Heinrich, aus Achern,
Schlager, Grete, aus Pforzheim,
Stoll, Artur, aus Forchheim,
Zipp, Wilmar, aus Bienen.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 49783

In Vertretung

Franke

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Hauptlehrer Otto Holzer zum Ministerialrechnungsrat im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Dozent Dr. Ludwig Wesch an der Universität Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für theoretische Physik daselbst.

Kanzleiasistentin Maria Kolbe am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg zur Verwaltungsassistentin.

Hauptlehrer Alfons Bahle zum planmäßigen Fachlehrer an der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Konstanz.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Adolf Boos in Windschlag — Ernst Boy in Kürnbach — Hermann Häberle in Hodstetten — Emil Jäggle in Rizenhausen — Stefan Keller in Allensbach — Wilhelm Krauß in Hausen, A. Schoppsheim — Wilhelm Schneider in Schenkenszell — Friedrich Senger in Bodersweier — Adolf Weiß in Laufenburg.

Zu Hauptlehrern: die Lehrer (Schulverwalter) Wilhelm Bernhard in Wolfach — Georg Furrer in Sexau — Ernst Keller in Niederhauhen — Josef Keller in Randegg (nicht Konstanz) — Walter Nagel in Tannenkirch — Rudolf Rapp in Mörsch.

Verteilt in gleicher Eigenschaft:

Hilfsschulhauptlehrer Wilhelm Englert in Hochenheim nach Heidelberg. — Die Hauptlehrer(in): Friedrich Bechold in Helmstadt nach Lügelsachsen — Oskar Fuhrmann in Legelshurst nach Neckarmühlbach — Otto Furtwängler in Rafen nach Unadingen — Kornelia Westermann in Weiher nach Achern.

Verteilt:

Museumsaufseher Klemens Hauffer am Landesmuseum Karlsruhe als Hausmeister an die Landes-sammlungen für Naturkunde Karlsruhe.

Entlassen auf Antrag:

Fortbildungsschullehrerin Maria Kolb in Mühlhausen, A. Wiesloch.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Alfred Baumann in Wühl.

Wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Studienrat Hans Guyot an der Richard Wagner-Schule — Oberschule für Mädchen — in Baden-Baden. — Hauptlehrer Friedrich Deß in Pforzheim.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Friedrich Zimmermann in Wiesloch am 25. November 1937. — Rektor a. D. Johannes Villi in Breiten am 4. Dezember 1937. — Hauptlehrerin Hilde Zimmermann in Achern am 29. Dezember 1937.

V. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstelle in Weil a. Rh., A. Lörrach.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in Gamshurst, A. Bühl — Schluchtern, A. Sinshheim.

3. Für Lehrer e. v. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Oberprechtal, A. Wolfach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesezten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein:

Im Verlag C. F. C. Volkmann Nachf. E. Wette in Berlin-Charlottenburg 2, erscheint „Luftfahrt und Schule“, Zeitschrift zur Förderung der Luftfahrt und des Luftschutes an deutschen Schulen.

Die Zeitschrift wird in Zusammenarbeit mit dem Reichserziehungs- und Reichsluftfahrtministerium herausgegeben und bezweckt, den Luftfahrtgedanken im Sinne des Reichsministerialerlasses vom 17. November 1934 (s. Runderlaß vom 29. Januar 1935 Nr. B 1989 und D 1108, sowie Runderlaß vom 30. Januar 1935 Nr. B 2029) in alle Kreise der Lehrerschaft hineinzutragen.

Die Zeitschrift erscheint Mitte jeden Monats und kostet vierteljährlich 1,50 RM.

Der Bezug der Zeitschrift wird den Schulen empfohlen.

Im August Bagel Verlag Düsseldorf in der Sammlung „Bagels Bäckerei für deutsche Mädel“ sind erschienen:

Helma Fenten: „Kamerad uns“.

„Wir suchen das Glück“.

P. C. Ettighoffer: Das Soldatentum der Schwester Kläre, „Die Lene beißt sich durch“.

Lydia Kath: „Die Frau im altnordischen Volksleben“.

Werner Dittschlag: „Nürnberg die Stadt der Reichsparteitage“.

Karl Heinz Becker: „Frontkämpferinnen erzählen“.

Hanna Koch: „Vom Leben“.

Hildegard Lange: „Deutsche Frauen auf Vorposten in unseren Kolonien“.

Elma Groß: „Deutsches Brauchtum“.

Margarete Rahmelow: „Deutsche Frauenbriefe“.

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen: Schriften zu Deutschlands Erneuerung:

Heft 1: Werner Mah: „Adolf Hitler“.

Heft 19: Werner Mah: „Friedrich der Große“.

Heft 5: Oskar Dalk: „Paul v. Hindenburg“.

Heft 25: Oskar Dalk: „Armin, der Führer der ersten nationalen Freiheitsbewegung“.

Heft 40: Al. Lorenz: „Heinrich der Löwe, der Befiedler der Nordmark“.

Heft 39: Al. Lorenz: „Widukind, der Sachsenheld“.

Heft 43: Georg Vogel: „Der große Kurfürst“.

Die angeführten Lesebogen tragen den Unbedenklichkeitsvermerk der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums.

I. „Volk und Führer“. Deutsche Geschichten für Schulen, herausgegeben von Dietrich Klages — Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.:

1. Menschen kämpfen. Märchen von Tapferkeit und Treue. Ausgewählt von Gerhard Krügel. Bildschmuck von Franz Staffen und Günther Zimmermann, 112 Seiten. In Halbkleinen geb. 1,80 RM.

2. Helden streiten — Götter ringen. Deutsche Helden- und Göttersagen. Von Gerhard Krügel. Bildschmuck von Franz Staffen und Günther Zimmermann. 112 Seiten. In Halbleinen geb. 1,80 RM.
3. Deutsche Führer und Meister. Geschichtliche Einzelbilder aus Gegenwart und Vergangenheit. Von Wilhelm Kottenrodt. Mit Bildschmuck von Franz Staffen und Günther Zimmermann. 151 Seiten. In Halbleinen 2,20 RM.

II. Deutsche Volkserziehung. Heft 4/1937. 0,75 RM.

III. Erziehungs- und Unterrichtsplan der Kieler Ausbildungsschulen. Herausgegeben von Ulrich Peters und Karl Witt. 5,40 RM.

IV. Die nationalsozialistische Volksschule. Herausgegeben von Rektor Albert Krebs, geb. 4,90 RM.

Von der Firma Herbrecht & Bauhard in Friedrichshafen a. B. wird unter der Bezeichnung „Kolumbus-Ei“ ein aus Kunstharz gefertigtes Stopfsei angeboten, das nach fachkundiger Erprobung als recht brauchbar bezeichnet wird. Das Gerät ist gefällig und zweckentsprechend in der Form, handlich und leicht im Gebrauch und gut in der Farbe als Unterlage. Der Preis für das Stück stellt sich bei Bestellung bis zu 5 Stück auf 55 Rpf. zuzüglich Porto, bei Bestellung von 6 bis 9 Stück auf 55 Rpf. portofrei, ab 10 Stück auf 45 Rpf. portofrei.

Das neue Gerät, das auch als Nähzeugbehälter dient und unmittelbar von der genannten Firma zu beziehen ist, kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Februar

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Aufnahme in die Höheren Handelslehranstalten und die Pflichthandelschule.
Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.
Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst.
Schulfilme.

Beurlaubung von Behördenangehörigen für die organisatorische Gestaltung des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau.

Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen.
Meisterschule für das Malerhandwerk (Zachschule) in Freiburg.
Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1938.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 24 des Reichsministerialamtsblattes 1937:

Nr. 599 „Aushängung von Plakaten „Kampf dem Verberb“ in den Schulen“
(RMinAmtblDtschWiss. 1937 S. 543) Nr. B 49892 37/38.

Nr. 600 „Aushändigung von Schulzeugnissen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1937 S. 543) Nr. B 49893 37/38.

Aus Heft 1 des Reichsministerialamtsblattes 1938:

Nr. 4 „Teilnahme von Beamten an den Lehrgängen des Reichslagers für Beamte“
(RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 4) Nr. A 1 6598/38.

Nr. 6 „Warnung vor dem Weltklub Union“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 6) Nr. B 668/37/38.

II. Bekanntmachungen.

Aufnahme in die Höheren Handelslehranstalten und die Pflichthandelschule.

Aufgrund der Kürzung der Schulzeit der bisher neunstufigen Höheren Lehranstalten auf 8 Jahre und der damit verbundenen lehrplanmäßigen Gliederung in eine fünfjährige Unter- und Mittelstufe und eine dreijährige Oberstufe wird für die Handelsschulen und Höheren Handelslehranstalten folgendes bestimmt:

1. In die Höhere Handelsschule mit einjährigem Lehrgang sind Schüler aufzunehmen, die das Versetzungszeugnis in die 6. Klasse einer Höheren Schule besitzen.
2. In die Höhere Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang sind begabte Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Volksschulbildung oder gleichwertiger Bildung aufgrund einer Aufnahmeprüfung aufzunehmen.

Als „gleichwertige Bildung“ ist der Besitz des Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der 4. Klasse (Untertertia) einer Höheren Schule oder der entsprechenden Klasse einer Oberschule für Jungen in Aufbauform anzusehen.

Die Aufnahmeprüfung hat sich in ihrem schriftlichen Teil auf Deutsch (Aufsatz und Diktat) und Rechnen, in ihrem mündlichen Teil auf Geschichte und Erdkunde zu erstrecken. Nachgewiesen werden muß eine gute Beherrschung des Lehrstoffes der obersten Klasse der Grund- und Hauptschule.

3. In die Oberhandelschule, die — der Oberstufe der Höheren Schulen entsprechend — wie bisher dreijährig geführt wird, sind Schüler aufzunehmen, die eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie durch den erfolgreichen Besuch der 5. Klasse einer Höheren Schule erworben wird.

4. Schüler(innen), die das Besetzungszugzeug nach der sechsten Klasse einer Höheren Schule besitzen, können in die zweite Klasse der Pflichthandelschule aufgenommen werden.

Besondere Klassen für diese Schüler mit einjährigem Lehrgang sind nicht mehr zu führen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind erstmals Ostern 1938 anzuwenden.

Neben der Höheren Handelsschule mit einjährigem Lehrgang vermittelt auch die Höhere Handelsschule mit zweijährigem Lehrgang aufgrund der „Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der Mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen“ — Bekanntmachung vom 6. März 1933, Amtsblatt 1933, Seite 19 — die Mittlere Reife.

Karlsruhe, den 2. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31389 In Vertretung
Frank

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

In der zweiten Hälfte des Monats Juni 1938 wird eine Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 in der Fassung vom 14. Februar 1934 (Amtsblatt 1931 Nr. 9 Seite 39 ff. und 1934 Nr. 5 Seite 32) stattfinden. Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 1. März 1938 auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Meldung zur Prüfung und über die gestellten Anforderungen sind der Bekanntmachung vom 16. Februar 1937 (Amtsblatt Nr. 5 Seite 36/37) zu entnehmen.

Die nächste Prüfung ist im Dezember 1938 in Aussicht genommen; die voraussichtlich letzte Prüfung wird im Sommer 1939 stattfinden. Auf die Bekanntmachung vom 1. August 1936 Nr. B. 28061 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes (Amtsblatt 1936 Seite 139) wird nochmals besonders hingewiesen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben der Meldung des Bewerbers außer einem Dienstzeugnis Angaben über die Mitgliedschaft und Betätigung in der NSDAP und ihren Gliederungen beizufügen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1201 In Vertretung
Frank

Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst.

Die diesjährige Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst (Inspektorenprüfung) findet gegen Ende März statt; sie beginnt

am Montag, den 21. März und endet voraussichtlich am 25. März. Die Prüfung findet im Vortragssaal des Landesgewerbeamts Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 17, statt. Sie beginnt jeweils vormittags 8 Uhr.

Die Beamten, die es angeht, sind hiernach zu verständigen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 10. Februar 1938 auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben sich die Dienststellen eingehend über den bisherigen Ausbildungsgang, den Grad der erreichten Ausbildung, die dienstlichen Leistungen sowie über die Befähigung, Vereigenschaftung und das dienstliche wie außerdienstliche Verhalten des Gesuchstellers zu äußern.

Karlsruhe, den 28. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 195 In Vertretung
Frank

Schulfilme.

Nachstehend wird das von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm herausgegebene Verzeichnis der bisher hergestellten Schulfilme bekannt gegeben.

Die unter 2 A und B angeführten besonderen Unterrichtsfilme für Berufs- und Fachschulen sind ausschließlich bei der Landesbildstelle Baden, alle übrigen Filme bei den zuständigen Kreis- bzw. Stadtbildstellen anzufordern.

Zu jedem Unterrichtsfilm gibt die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm ein Beihäft heraus, das für die Vorbereitung des Filmes für die Hand des Lehrers ein wertvolles Hilfsmittel bedeutet. Es wird an dieser Stelle nochmals auf meinen Erlaß vom 9. Januar 1936 Nr. B. 42507 hingewiesen. Über den Inhalt der gewerblichen Berufs- und Fachschulfilme (Gewerbeschulen) gibt die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm Beiblätter heraus, die für die ersten 50 Filme dieser Art als Heft 8 Folge 1 der Schriftenreihe der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm erschienen sind und zum Preise von M 3.50 für das Stück durch die Landesbildstelle Baden bezogen werden können.

Hinweise über den methodischen Einsatz der Unterrichtsfilme zeigen die in der Zeitschrift „Film und Bild“ erscheinenden Aufsätze. In dieser Zeitschrift werden alle einschlägigen Fragen des Bild- und Filmgebrauchs im Unterricht behandelt. Ich verweise auf den Runderlaß vom 28. Dezember 1935 Nr. B. 42508.

Karlsruhe, den 26. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1246 In Vertretung
Frank

1. Unterrichtsfilme für Allgemeinbildende Schulen.

- | | | | |
|------|---|------|---|
| F 1 | Korbflechtereie | F 48 | Das Steinkohlenbergwerk |
| F 2 | Bauerntöpferei | F 49 | Mikrofauna des Süßwassers |
| F 3 | Der Stiechling und seine Brutpflege | F 50 | Der Kohlweißling |
| F 4 | Entwicklung und Vermehrung der Erbse | F 51 | Von einem, der auszog das Gruseln zu lernen |
| F 5 | Das Blähhuhn | F 52 | Herstellung eines Porzellantellers |
| F 6 | Das Glasmosaik | F 53 | Roggenernte |
| F 7 | Zeugen deutscher Vorzeit | F 54 | Hausbau |
| F 8 | Herstellung von Emmentaler Hartkäse | F 55 | Die Ringelnatter |
| F 9 | Wir basteln einen Bauernhof | F 56 | Lithographen-Schiefer |
| F 10 | Bilder aus der Vogelwelt I / Adler und Krähen im Winter | F 57 | Faltarbeiten aus Papier I |
| F 11 | Sensen werden geschmiedet | F 58 | Faltarbeiten aus Papier II |
| F 12 | Das Landkartenhochbild | F 59 | Dachschiefer |
| F 13 | Ein Wagenrad wird gebaut | F 60 | Herstellung einer Kasperle-Puppe |
| F 14 | Hochseefischerei | F 61 | Entwicklungsformen von Schmetterlingen |
| F 15 | Holzflößerei | F 62 | Bilder aus dem Leben der Ameise |
| F 16 | Deutsche Kulturarbeit in Kamerun | F 63 | Der Schuhmacher |
| F 17 | Der Fischadler | F 64 | Die Deutsche Westgrenze I |
| F 18 | Bilder aus der Vogelwelt II / Bewohner von Schilf und Sumpf | F 65 | Bärenjagd in den Karpathen |
| F 19 | Der Böttcher baut einen Zuber | F 66 | Der Flach — Ernte und Aufbereitung |
| F 20 | Bronzeguß — Gießen nach der Sandform | F 67 | Tabakbau in der Uckermark |
| F 21 | Glas I — Die Glasöfen | F 68 | Mädel im Landjahr |
| F 22 | Glas II — Herstellung einer Fensterglas-scheibe | F 69 | Befruchtung und Furchung des Kaninchen-eies |
| F 23 | Glas III — Herstellung von Glasplatten auf dem Gießtisch | F 70 | Rettungsschwimmen |
| F 24 | Glas IV — Feldern und Befegen von Spiegelglasplatten | F 71 | Herstellung von Sägen |
| F 25 | Glas V — Herstellung von Gläsern und Flaschen | F 72 | Handweberei I — Scheren und Aufbäumen der Kette |
| F 26 | Glas VI — Ziehen, Schleifen und Bemalen von Glas | F 73 | Handweberei II — Aufbringen der Kette und Weben |
| F 27 | Die Verwandlung der Libelle | F 74 | Die Wasserspinnne |
| F 28 | Holzarbeit im Winter in den bayerischen Bergen | F 75 | Balken in Bewegung I — Die Gleitvor-gänge |
| F 29 | Der Seiler | F 76 | Herstellung eines Bauernstuhles |
| F 30 | Von Wildschweinen und Elchen | F 77 | Weinbau an der Uhr |
| F 31 | Abbau von Steinkohle | F 78 | Stricken I |
| F 32 | Tierpflege im Zoologischen Garten | F 79 | Stricken II |
| F 33 | Säuglingspflege | F 80 | Das Herdfeuer im niedersächsischen Bauern-haus |
| F 34 | Ein Pferd wird beschlagen | F 81 | Das Bierbrauen |
| F 35 | Herstellung von Holzschuhen | F 82 | Häusliche Krankenpflege |
| F 36 | Der Maikäfer | F 83 | Der Goldschmied fertigt einen Ring |
| F 37 | Damwild und Rotwild | F 84 | Regerkinder |
| F 38 | Schutzform und Schutzfarbe im Tierreich | F 85 | Kinder aus Lappland |
| F 39 | Der Drechsler | F 86 | Wie ein Ziegelstein entsteht |
| F 40 | Handgedrucktes Bauernkleinen | F 87 | Glockenguß |
| F 41 | Herstellung von Wachskerzen | F 88 | Der Gerber |
| F 42 | Der Halsbandregenpfeifer | F 89 | Schindelmacher in den bayerischen Bergen |
| F 43 | Der Elbsandstein | F 90 | Holzfällen in den bayerischen Bergen |
| F 44 | Brotbacken | F 91 | Ein Almbrunnen wird gebaut |
| F 45 | Forellenzucht | F 92 | Almwirtschaft |
| F 46 | Der Kohlenmeißel | F 93 | Sägewerk in Bayern |
| F 47 | Eine Hochzeit in Schönwald in Ober-schlesien | F 94 | Das Einbinden eines Buches |
| | | F 95 | Afrikanische Steppentiere |
| | | F 96 | Afrikanische Viehhüter |
| | | F 97 | Afrikanische Affen |
| | | F 98 | Wie ein Pflasterstein entsteht |

- F 99 Ein Brief wird befördert
 F 100 Pferde in Arizona
 F 101 Herstellung einer Marionettenpuppe
 F 102 Der Kiefernspinner
 F 103 Kaffeebau in Guatemala
 F 104 Salzgärten in Mexiko
 F 105 Auf einer deutschen Hacienda
 F 106 Markttag in Toluca in Mexiko
 F 107 Sonntag in der Hauptstadt Mexikos
 F 108 Pulquebereitung in Mexiko
 F 109 Sisalernte an Yucatan
 F 110 Maisernte in Mexiko
 F 111 Kofosnusernte in Columbien
 F 112 Wie ein Bleistift entsteht
 F 113 Die Entstehung der Kurve mit der Gleichung
 F 114 Hindenburg
 F 115 Die Deutsche Westgrenze II
 F 116 Der Schäfer
 F 117 Reifeteilung und Befruchtung
 F 118 Erzbergwerk
 F 119 Hochofen I — Beschickung und Abftich
 F 120 Hochofen II — Beschickung und Gießen von
 Masseln
 F 122 Stahlwerk I
 F 123 Stahlwerk II — Thomasbirne
 F 124 Stahlwerk III — Kokillenguß
 F 125 Walzwerk I
 F 126 Walzwerk II — Platten
 F 127 Röntgenfilm I — Das Verdauungssystem
 F 128 Röntgenfilm II — Herzstätigkeit u. Atmung
 beim Menschen
 F 129 Braunkohle — Tagebau
 F 130 Holzschlag im ostpreußischen Wald
 F 131 Eisernernte in Ostpreußen
 F 132 Darstellung der Schwefelsäure im Blei-
 kammerverfahren
 F 133 Federführung bei der Kunttschrift
 F 134 Der Hirschkäfer
 F 135 Die Feldgrille
 F 136 Völkern in Bewegung II — Gewitterhafte
 Vorgänge
 F 137 Kohlenschleppzug auf dem Mittelrhein
 F 138 Hochzeit am Tegernsee
 F 139 Kugelstoßen
 F 140 Tischlein deck' dich!
 F 141 Vom Erz zur Schiene
 F 142 Bilder aus der Vogelwelt III — Vogelwelt
 am Ostseestrand
 F 143 Torfstechen im Teufelsmoor
 F 144 Fischerkinder an der Nordsee
 F 145 Zuckergewinnung
 F 146 Die Deutsche Westgrenze III
 F 148 Die Bauneidchse
 F 149 Städtische Feuerwehr
 F 151 Schwäbmer Bauerin am Spinnrad
 F 153 Flugmodellbau I und II

2. Besondere Unterrichtsfilme für Berufs- und Fachschulen.

A. Für gewerbliche Berufs- und Fach- schulen (Gewerbeschulen).

- BF 1 Martensitbildung.
 BF 2 Refraktion
 BF 3 Grundform der Säge
 BF 4 Wirkung der geschränkten und der unge-
 schränkten Säge
 BF 5 Gebrauch der Handsäge
 BF 6 Maßlöschchen von Kalk
 BF 7 Federführung bei der Kunttschrift
 BF 8 Schlachten eines Hammels I
 BF 9 Schlachten eines Hammels II
 BF 10 Form und Wirkungsweise des Maurer-
 hammers
 BF 11 Lappen
 BF 12 Kurbelschwinge
 BF 13 Ziehschleifen (Honen)
 BF 14 Spritzglasur
 BF 15 Spritztüte
 BF 16 Spanbildung an der Drehstahlschneide
 BF 17 Erste Versorgung von Verletzungen I
 BF 18 Erste Versorgung von Verletzungen II
 BF 19 Zerlegen eines Kalbes I
 BF 20 Zerlegen eines Kalbes II
 BF 21 Zerlegen eines Kalbes III

B. Für ländliche Berufs- und Fach- schulen (Landwirtschaftsschulen).

- LF 1 Das Aufreutern von Alee und Gras —
 II Teile
 LF 2 Der Bau des Weinbergs und der Rebe
 LF 3 Winterarbeit im Weinberg
 LF 4 Sommerarbeit im Weinberg
 LF 5 Der Werdegang der Pflanzprobe I und II

Veranbarung von Behördenangehörigen für die organisatorische
 Gestaltung des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 in Breslau.

Zur Teilnahme an dem im Jahre 1938 in
 Breslau stattfindenden Deutschen Turn- und Sport-
 fest kann mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Fe-
 stes für die sportliche Erziehung des deutschen
 Volkes denjenigen Behördenangehörigen, die für die
 organisatorische Gestaltung des Festes tätig sein sol-
 len, auf Antrag der erforderliche Urlaub unter Fort-
 zahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den
 Erholungsurlaub gewährt werden, falls es die
 dienstlichen Belange zulassen.

Urlaubsanträge sind auf dem geordneten Dienst-
 weg hierher vorzulegen.

Karlsruhe, den 21. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. A I 6593 In Vertretung
 Frankfurt

Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen.

Nachstehend bringe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe zur Kenntnis der unterstellten Dienststellen.

Es ist entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 2. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 765 In Vertretung
Frank

Durchführung der Entrümpelung in öffentlichen Dienststellen

Gemäß § 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern folgendes bestimmt:

1.

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sowie 6 und 7 der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz gelten auch in öffentlichen Dienststellen mit der Maßgabe, daß Lager wichtiger, anderweitig nicht unterbringbarer Akten in Dachbodenräumen belassen werden dürfen, auch wenn das Aktenmaterial bei Aufruf des Luftschutzes nicht rasch entfernt werden kann.

(2) Als wichtig gelten alle Akten, deren Aufbewahrung aus einem Rechts- oder sonstigen besonderen Grunde (z. B. aus einem erbbiologischen oder sippenkundlichen Grunde) erforderlich ist. Akten, die nach einem allgemein aufgestellten Plan jahrgangsweise zu vernichten sind, können bis zur Durchführung des planmäßig vorzunehmenden Vernichtungsgeschäftes auf den Aktenböden belassen werden.

2.

(1) Sofern in Sonderfällen das auf dem Dachboden bleibende Aktenmaterial bei Aufruf des zivilen Luftschutzes nicht rasch in weniger brandgefährdete Gebäudeteile gebracht werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, daß die hierdurch bedingte erhöhte Brandgefahr durch vorbeugende Schutzmaßnahmen ausgeglichen wird.

(2) Im besonderen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

Ersatz brennbarer Gestelle durch nichtbrennbare Gestelle und Umkleidung vorhandener Holzbauteile mit Putz auf nichtbrennbaren Putzträgern; während der materialknappen Zeit Behandlung brennbarer Gestelle und vorhandener Holzbauteile mit schwer brennbar machenden, amtlich zugelassenen Feuerschutzmitteln.

Möglichst Unterteilen größerer Lagerräume durch nichtbrennbare, mindestens feuerhemmende Zwischenwände.

Gesteigerter Ausbau der Selbstschutzmaßnahmen.

3.

Für die Durchführung der Vorschriften ist der jeweilige Dienststellenleiter verantwortlich.

4.

Die Überwachung der Durchführung der Verordnung in öffentlichen Dienststellen obliegt dem örtlichen Polizeiverwalter mit Ausnahme der Dienstgebäude der obersten Reichs- und Landesbehörden, der obersten Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen sowie der Dienststellen der besonderen Verwaltungen nach § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559). Die Entscheidung, ob Gegenstände entbehrlich oder anderweitig unterbringbar sind, trifft der Dienststellenleiter. Bei Meinungsverschiedenheit mit dem örtlichen Polizeiverwalter ist den vorgesetzten Behörden zu berichten.

5.

In öffentlichen Dienststellen muß die den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Luftschutzesetz entsprechende Herrichtung der im besonderen Maße der Brandgefahr ausgesetzten Gebäudeteile am 1. März 1938 beendet sein.

6.

Die Regelung dient nur für die Dienststellen selbst, nicht für Dienstwohnungen oder sonstige von Privatpersonen benutzte Räume, die in Dienstgebäuden liegen.

Berlin, den 26. November 1937.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Im Auftrag: Großkreuz

Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg.

An der Gewerbeschule I Freiburg wird hiermit eine „Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule)“ als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GBBl. 1925 S. 87 ff.) errichtet.

In dieser Meisterschule soll den zukünftigen Meistern des Malerhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung selbst in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten. Die Teilnehmer haben zu diesem Zwecke während wenigstens zwei Halbjahren den Lehrgang der Meisterschule (Fachschule) mit einem Wochenstundenunterricht von 50 Stunden, wovon 23 Stunden auf den Werkstatt-

unterricht entfallen, zu besuchen. Der Lehrgang findet vorerst jeweils nur im Winterhalbjahr statt.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer dreijährigen Gewerbeschule oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
3. mindestens eine 5jährige Werkstattp Praxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. Nachweis der arischen Abstammung,
6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
7. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) Freiburg wird auf 80.— RM für ein Halbjahr festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) Freiburg sind an die Direktion der Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) Freiburg zu richten.

Karlsruhe, den 11. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 31531 In Vertretung
Frank

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen 1938.

I. Frühjahrsprüfung.

1. Am 8. und 9. April 1938 findet am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Karlsruhe für Bewerber(innen) aus Baden eine Prüfung nach Maßgabe der badischen Prüfungsordnung vom 16. Januar 1937 (Amtsblatt Seite 9/10) statt. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Aufsichtigung des Schwimm- und Badebetriebes in öffentlichen und privaten Schwimm- und Badeanstalten nachgewiesen.

2. Zur Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, die mindestens 21 Jahre alt, unbescholten sind und nachweisen können, daß sie sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in einer fachmännisch geleiteten Schwimm- und Badeanstalt auf den Schwimmmeisterberuf vorbereitet haben. Über sonstige Vorbereitungen in Schwimmvereinen, Teilnahme an Massage- und Sanitätslehrgängen usw. sind ebenfalls Bescheinigungen beizubringen.

3. Zur Prüfung haben die Bewerber einzureichen:

- a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf auf besonderem Bogen.

b) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Vorbereitung zur Prüfung.

c) Ein polizeiliches Führungszeugnis.

d) Ein Zeugnis eines Amts-, Stadt- oder Schularztes darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die Ausübung des Berufes als Schwimmmeister(in) gestattet.

e) Einen Ausweis über die deutschblütige Abstammung nach Formblättern.

f) Einen amtlich beglaubigten Personalausweis mit Lichtbild.

4. Der Prüfung voraus geht ein Vorbereitungskurs vom 3.—7. April 1938.

5. Die zur Prüfung zugelassenen Bewerber erhalten ein Einberufungsschreiben für Kurs und Prüfung.

6. Die Meldungen sind bis zum 19. März 1938 an das Hochschulinstitut in Karlsruhe, Technische Hochschule, einzureichen.

II. Spätjahrsprüfung.

Eine gleiche Prüfung findet am 21. und 22. Oktober 1938 am Hochschulinstitut für Leibesübungen in Karlsruhe statt.

Der Prüfung voraus geht ein Vorbereitungskurs vom 16.—20. Oktober 1938.

Die Meldungen sind bis 30. September 1938 an das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Karlsruhe einzureichen.

Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie in Glied I.

Karlsruhe, den 21. Januar 1938.

Technische Hochschule Karlsruhe.
Hochschulinstitut für Leibesübungen.
Der Direktor: T w e l e.

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Professor Gustav Bauer an der Oberschule für Jungen in Billingen zum Direktor der Murgtalschule, Oberschule für Jungen, in Gaggenau.

Studienrat Karl Peemöller zum Professor an der Philipp-Lenardschule — Oberschule für Jungen — in Heidelberg.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Adolf Bueh in Oberharmerzbach — Kurt Friebohn in Mönchweiler — Josef Limberger in Schwörstadt.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer (Schulverwalter) Alwin Grab in Sulzbach, A. Mosbach — Wilhelm Haas in Freiburg — Wilhelm Hofmann in Eberbach — Richard Essig in Eichelberg — Emil Klant in Helmlingen — Josef Nobelspieß in Beuren a. d. Neck, A. Stockach — Leo Rudmann in Todtmoos-Au — Hermine Becker in Eberbach.

Handarbeitslehrerin Ida Maier in Baden-Baden zur Handarbeitshauptlehrerin daselbst.

Verwaltungsassistent Friedrich Müller beim Kreis Schulamt Lörrach zum Verwaltungsfekretär daselbst.

Planmäßig angestellt:

Der im Angestelltenverhältnis verwendete Oberbedient Emil Wirth an der Universität Freiburg.

Versezt:

Die Oberregierungsräte Dr. * Hans Abrecht Grüninger und Hans Huber vom Ministerium des Kultus und Unterrichts in das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. — Ministerialrechnungsrat Walter Kirchgöner vom Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Badischen Rechnungsrat. — Kreis Schulrat Hans Stöffler in Offenburg als Stadtschulrat nach Karlsruhe. — Stadtober Schulrat Edmund Zeil in Karlsruhe als Kreisober Schulrat nach Offenburg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Oberlehrer Friedrich Keffert in Au a. Rh., N. Raftatt nach Balg.

Die Hauptlehrer(innen): Wilhelm Bischoff in Nach-Linz nach Gaienhofen — Fritz Ernst in Strümpfelbrunn nach Eberbach — August Grimm in Dossenheim nach Neckargemünd — Karl Herrmann in Lindach nach Kippenheimweiler — Karl Hochsticher in Fröhd-Stutz nach Zell i. B. — Alfons Knaupp in Kadelburg nach Neurent — Ludwig Kunzelmann in Schwenningen nach Stockach — Heinrich Lauinger in Bernau nach Niedheim, N. Konstanz — Heinrich Müller in Weinheim nach Heidelberg — Julius Müller in Wagensteig nach Urloffen — Othmar Peter in Gwattlingen nach Verghaupten — Wilhelm Rieple in Utenhofen nach St. Peter — Hans Rothley in Mannheim nach Plankstadt — Wilhelm Schell in Karlsruhe nach Heidelberg — Otto Schuhmacher in Schutterzell nach Jhenheim — Hermann Siegrist in Ofpingen nach Oberried — Hans Zeuner in Lampenhain nach Heidelberg — Richard Zilly in Plankstadt nach Mannheim — Emma Frei in Adelhausen nach Haringen — Emma Anöpfle in Ohlsbach nach Freiburg.

Entlassen auf Antrag:

Lehrerin Frieda Emmerich in Lörrach.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Dr. Albert Daur am Kurfürst Friedrichsgymnasium in Heidelberg. — Professor Karl Eckert an der Lessingschule — Oberschule für Jungen — in Mannheim. — Professor Albert Krapp am Neuchlinggymnasium in Pforzheim. — Studienrat Eugen Vetter am Gymnasium Hohenbaden in Baden-Baden. — Hauptlehrerin Sophie Kaeferlein in Pforzheim.

In den Ruhestand versezt:

Hauptlehrerin Emma Hofmeister in Mannheim.

Wegen Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Schulrat Friedrich Seyfarth beim Kreis Schulamt Freiburg. — Hauptlehrerin Stefanie Zickel in Baden-Richtental. — Der außerplanmäßige Pfleger Otto Hausmann an der Psychiatrischen- und Nervenklinik in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Sigmund Morath in Freiburg am 16. Dezember 1937. — Professor Franz Schmitt am Bertholdsgymnasium Freiburg am 9. Januar 1938. — Professor Dr. Andreas Schütt an der Erich-Ludendorffschule — Oberschule für Jungen — in Freiburg am 10. Januar 1938. — Hauptlehrer Wilhelm Fuhrer in Dwingen am 12. Januar 1938. — Professor i. R. Peter Linden, zuletzt an der Philipp-Lenardschule — Oberschule für Jungen — in Heidelberg, am 12. Januar 1938 in Tauberbischofsheim. — Hauptlehrer Ludwig Straßner in Heidelberg am 12. Januar 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Helmstadt, N. Sinsheim. Hauptlehrerstelle in Erzingen, N. Waldshut.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Nach-Linz, N. Überlingen — Altenburg, N. Waldshut — Verneunau, N. Neustadt — Boll, N. Stockach — Gudermettingen, N. Waldshut — Gwattlingen, N. Neustadt — Fröhd, N. Schopfheim — Hartheim, N. Stockach — Kadelburg, N. Waldshut — Lippertsreute, N. Überlingen — Ohlsbach, N. Offenburg — Wagensteig, N. Freiburg — Weier, N. Offenburg — Wühl, N. Emmendingen.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Legelshurst, N. Rehl — Reizenheim, N. Lahr (wiederholt) — Merchingen, N. Buchen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Gesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein:

In Grafer's Verlag Nachf. Schreiber & Co., München 27, sind u. a. folgende buntsfarbige Tafeln erschienen:

- Nr. 4 Einheimische Käfer
- Nr. 9 B. Einheimische Vögel
- Nr. 13 Schädlinge des Obstbaues usw.
- Nr. 17 Bäume und Sträucher
- Nr. 22 Die wichtigsten Getreide-, Wiesen- und Weidegräser
- Nr. 23 Die einheimischen Heilpflanzen je 1.80 RM.
- Nr. 20 Düngetafel = 1.30 RM.
- Nr. 45 Nützliche Insekten, Spinnen und Asseln
- Nr. 46 und 47 Schädliche Insekten des Garten- und Feldbaues = je 1.60 RM.

Die durchschnittliche Bildgröße der Tafeln ist 82 : 58 cm. Sie können zusammengefaltet in Buchform für die Tasche (17 : 25 cm) oder roh (plano) zu den obengenannten Preisen bezogen werden. Bei Ausführung auf festem Papier mit Leinenrand und Eisen erhöht sich der Preis um je 1.10 RM.

Leuz, Erdkunde im Gau Baden. Heft 6 der von Ministerialrat Gärtner herausgegebenen „Bausteine für den neuzeitlichen Unterricht“. Verl. J. Volke, Karlsruhe, Preis 2.— RM.

Das Büchlein ist ein wertvolles Hilfsmittel für den erd- und heimatkundlichen Unterricht in allen Schulen. Es wird zur Anschaffung empfohlen.

Badischer Geschäftskalender 1938, geeignet für den Gebrauch bei den Verwaltungsdienststellen, Verl. G. Braun, Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 14, undurchschossen 2,80 RM., durchschossen 3.— RM., das Verl. ein Anschriftenbuch der Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen, des Staates, der Gemeinden und Verbände, ist gegenüber früher wesentlich erweitert worden.

Nr. 4 Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Februar

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

- Vollzug des Befoldungsgesetzes.
- Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.
- Affizientenprüfung.
- Aufnahme von Schülern in die Höheren Lehranstalten.
- Errichtung einer Oberschule für Jungen in Aufbauform in Buchen.
- Oberschulen für Jungen in Aufbauform in Lahr, Meersburg und Buchen.
- Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938.
- Abschlussprüfung an den Höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsschulen) mit mittlerer Reife.

Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe, hier Einrichtung eines Sonderlehrgangs.

Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Fahrtpreismäßigung für die Teilnehmer an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks.

Beteiligung der Schulen und Hochschulen an der Weltausstellung 1937 in Paris.

Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Sammeln von Weinbergschnecken.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes 1938:

- Nr. 34 „Verdeutschung der fremdsprachlichen Bezeichnungen im deutschen Sprachunterricht“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 32/37) Nr. 2133/38.
- Nr. 36 „Aufnahmepprüfung für die wissenschaftliche Oberstufe einer Höheren Schule“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 35) Nr. B 2134/38.
- Nr. 44 „Zeugnisabschriften für Zwecke des Reichsbundes der Kinderreichen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 41) Nr. B 2137/38.

II. Bekanntmachungen.

Vollzug des Befoldungsgesetzes.

Nach Nr. 70 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Befoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbefoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, bis zum 15. März jedes Jahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen.

Hierzu sind Vordrucke zu verwenden, welche den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 15. März 1938 der unmittelbar vorgesetzten

Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Erklärungen bis spätestens 15. April 1938 anher vorzulegen.

Durch Abgabe dieser Erklärung wird die Vorschrift der Nr. 70 Absatz 3 der Reichsbefoldungsvorschriften, wonach die Beamten im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ohne jeden Abzug.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, sind in allen Fällen Befragungen der Schulleitung über den Schulbesuch im Schuljahr 1937/38 unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten vom Sekretariat einer Hochschule ausgestellte Anwesenheitszeugnisse für Sommersemester 1937 und Wintersemester 1937/38. Soweit die geforderten Nachweise bereits vorgelegt wurden, kann von einer nochmaligen Einsendung abgesehen werden.

Bei den Kindern, welche am Schluß des laufenden Schuljahres die Reifeprüfung ablegen, ist anzugeben, ob sie sich noch weiterhin in Schul- oder Berufsausbildung befinden werden, oder ob sie anschließend an die Reifeprüfung ihren Arbeitsdienst ableisten werden.

Vollendet ein Kind im Laufe des folgenden Rechnungsjahres (1. April 1938 bis 31. März 1939) das sechzehnte Lebensjahr, so sind die für den Weiterbezug des Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unaufgefordert spätestens auf Ersten des betreffenden Monats unter Anschluß der entsprechenden Nachweise darzulegen.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Zahlung des Kinderzuschlags eingestellt werden (Nr. 70 Absatz 1 der Reichsbefolgungsvorschriften).

Karlsruhe, den 14. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 134 In Vertretung
Frank

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.

Nachstehend wird ein Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 7. Dezember 1937 — I B 1 Z Allg. 40 — zur Beachtung bekanntgegeben. Im übrigen wird auf die Bekanntgabe vom 16. Juli 1937 Nr. A I 3610 — Amtsblatt Seite 302 — verwiesen.

Karlsruhe, den 2. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6514 In Vertretung
Frank

Führung der Bezeichnung „Frau“ durch unverheiratete weibliche Personen.

RdErl.d.KuPrMdF. v. 7.12.1937 — I B 1 Z Allg. 40.

(1) Abs. (2) des RdErl. v. 24. 5. 1937 (RWBliB. S. 885) findet auch auf unverheiratete weibliche Personen Anwendung, die ein Kind an Kindes Statt angenommen haben.

(2) Die Landesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Landesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

RWBliB. S. 1949.

Affizientenprüfung.

Die diesjährige Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Affizientenprüfung) findet am 15. und 16. März 1938 statt. Sie wird im Sitzungssaal des Finanz- und Wirtschaftsministeriums abgehalten und beginnt jeweils 8 Uhr vormittags.

Zugelassen werden:

- a) Zivilanwärter nach dreijähriger Vorbereitungszeit,
- b) Versorgungsanwärter nach einjährigem Probendienst.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mir von den Anwärtern aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums auf dem vorgeschriebenen Dienstweg bis spätestens 25. Februar d. S. J. S. vorzulegen. Der Dienstvorstand hat sich in dem Begleitbericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie eingehend über Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Leistungen des Anwärters zu äußern, insbesondere auch darüber, ob der Anwärter die Kurzschrift beherrscht.

Im übrigen wird noch auf die Bekanntmachung vom 3. April 1925 A 6413 und die gleichzeitig bekanntgegebene Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1923 über die Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Affizientenprüfung) im Amtsblatt 1925 Seite 67 ff. verwiesen.

Die Beamten, die es angeht, sind hiernach zu verständigen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 874 In Vertretung
Frank

Aufnahmen von Schülern in die höheren Lehranstalten.

An die Leitungen der höheren Lehranstalten sowie an die Schulbehörden der Volksschulen.

Für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen — einschließlich der aus der dritten Klasse der Volksschule kommenden — in die höheren Schulen sind die Erlasse vom 4. Februar 1936 Nr. B. 2277 (Amtsblatt S. 11/12) und vom 21. Februar 1936 Nr. B. 4554 (Amtsblatt S. 17/18) in folgender Weise anzuwenden:

Als Tage der Anmeldung für die unterste Klasse werden der 4. März und als Tage der Aufnahmeprüfung der 8. März und die folgenden Tage festgesetzt. Das zweite Zeugnis der Volksschule ist für die in Betracht kommenden Schüler auf den 28. Februar auszustellen.

Als Tag der Aufnahmeprüfung für die übrigen Klassen wird gleichfalls der 8. März festgesetzt.

Die Berichte über die Klassenbildung (VI—UI OI) sind auf den 21. März vorzulegen.

Der Maßstab für die körperliche Eignung (vgl. Erlaß vom 21. Februar 1936 Nr. B. 4554 II Ziff. 3 Abs. 2 Satz 1) ergibt sich nunmehr aus dem Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1936, veröffentlicht mit Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Februar 1936 E III 331/36 (RMinAmtsblDtsch Wiss. 1936 S. 93).

In Vollzug der Ziffer 2 des Erlasses des Herrn Reichs- und Preuß. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Februar 1937 E III o 420, E II a, E II e, M (a) — vgl. Aufschäfts-erlaß vom 27. Februar 1937 Nr. B. 6260 — wird außerdem bezüglich der aus der 3. Klasse der Volksschule kommenden Schüler noch folgendes bestimmt:

Der Prüfungsausschuß wird nach Maßgabe des Artikel 2 II Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 Nr. B. 4554 (Amtsblatt S. 17) gebildet. Auch im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Bekanntmachung.

Eine Befreiung der aus der 3. Klasse kommenden Schüler von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

Die schriftliche und mündliche Prüfung für die aus der 3. Klasse der Volksschule kommenden Schüler findet nach Artikel 2 II Ziffer 2 der oben angegebenen Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 statt. Die Prüfungsgegenstände werden jedoch wie folgt festgesetzt:

a) Lesen:

Geläufiges Lesen der deutschen und lateinischen Druckschrift unter Beachtung des natürlichen Wort- und Satztones. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen.

b) Schreiben:

Rechtschreiben diktierter deutscher Sätze in deutscher Schrift.

c) Sprachlehre:

Das Hauptwort, der bestimmte und der unbestimmte Artikel, die Ein- und die Mehrzahlbildung, das Eigenschaftswort, Mehrzahlbildung desselben in Verbindung mit dem Hauptwort, das Zeitwort in der Nennform und in den drei Hauptzeiten. Die Befehlsform. Der einfache Satz.

d) Rechnen:

Zahlenkreis bis Tausend.
Mündlich: Leichte Aufgaben im Zuzählen und Abziehen, im Vervielfachen, Enthaltensein und

Teilen innerhalb des angegebenen Zahlenkreises.

Schriftlich: Zu- und Abzählen. Einfache Schlussrechnungen.

Für diese Schüler sind zwei zusätzliche Unterrichtsstunden im Schreiben und eine zusätzliche Unterrichtsstunde im Rechnen vorzusehen.

Karlsruhe, den 15. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1085 In Vertretung
Frank

Errichtung einer Oberschule für Jungen in Aufbauform in Buchen.

Mit Beginn des Schuljahres 1938/39 wird die Oberschule für Jungen in Aufbauform (frühere Aufbauoberrealschule) in Tauberbischofsheim nach Buchen verlegt mit der Bezeichnung: „Odenwald-Schule“ — Oberschule für Jungen in Aufbauform — in Buchen. Mit der Schule wird ein Schülerheim verbunden.

Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die bisherige Oberschule für Jungen Buchen-Walldürn aufgehoben.

Karlsruhe, den 28. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1466 In Vertretung
Frank

Oberschulen für Jungen in Aufbauform in Lahr, Meersburg und Buchen.

Es ist der Lehrerschaft vielfach nicht bekannt, daß es in Baden drei staatliche Aufbauschulen mit Schülerheimen (Internaten) gibt, in welchen in einem abgekürzten Lehrgang die Schüler zur Reifeprüfung geführt werden. Es sind dies die Oberschulen für Jungen in Aufbauform in Lahr, Meersburg und Buchen.

Die Kosten für die Aufnahme in die Aufbauschulen sind außerordentlich niedrig. Sie setzen sich zusammen aus dem Wirtschaftsbeitrag, dem Krankengeld, dem Kostgeld und dem Schulgeld.

Der jährliche Wirtschaftsbeitrag beträgt	90.— RM.
Das jährliche Krankengeld beträgt	15.— RM.
Das Kostgeld für das ganze Schuljahr beträgt	250—300.— RM.
Das Schulgeld beträgt	200.— RM.

Von dem Wirtschaftsbeitrag und vom Schulgeld sind für befähigte und bedürftige Schüler ganze oder teilweise Befreiungen in weitgehendem Umfang vorgesehen.

Da in den genannten Aufbauschulen noch Schülerheimplätze frei sind, werden die Schulleiter und

Lehrer für die Beratung der Eltern, vor allem der Eltern in den Landgemeinden, auf diese drei Schulen besonders hingewiesen. Etwaige Anfragen sind an die Leitungen der in Betracht kommenden Oberschulen für Jungen in Ausbauforn zu richten.

Mädchen können die genannten Schulen gegebenenfalls als Tageschülerinnen besuchen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4793 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930 über die Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen (Amtsblatt 1930, Nr. 10, Seite 47ff.) abzuhaltende Staatsprüfung wird in der Zeit

vom 21. bis 24. März 1938

durchgeführt.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung können diejenigen Handelsschul-Referendare, die bis zum 31. Mai 1936 in den Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an Handelsschulen aufgenommen wurden, durch Vermittlung des Schulleiters gemäß § 12 a. a. D.

bis spätestens 28. Februar 1938
beim Ministerium einreichen.

Später einlaufende oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Karlsruhe, den 15. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3125 In Vertretung
Frank

Abschlussprüfung an den höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsfachschulen) mit mittlerer Reife.

Gemäß § 33 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Einrichtung von Fachschulen wird nachstehende Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung an den höheren Handelsschulen (kaufmännische Berufsfachschulen) mit einjährigem und zweijährigem Lehrgang mit mittlerer Reife bekanntgegeben.

Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind erstmals bei den Abschlussprüfungen Ostern 1938 anzuwenden. Mein Erlaß vom 5. Februar 1927 Nr. D. 819 wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3126 In Vertretung
Frank

Prüfungsordnung
für die Abschlussprüfung an den höheren Handelsschulen
(kaufmännische Berufsfachschulen).

§ 1.

Die am Schlusse des Lehrgangs der ein- und zweijährigen höheren Handelsschulen abzuhaltenden Abschlussprüfungen sollen den Schülern Gelegenheit geben, das für die Erteilung der mittleren Reife notwendige Maß von Wissen und Können nachzuweisen.

§ 2.

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vertreter des Unterrichtsministeriums als Prüfungsleiter, dem Schulleiter, sowie den Lehrkräften, die in den einzelnen Prüfungsfächern unterrichten. Zum Vertreter des Prüfungsleiters kann der Schulleiter bestimmt werden.

§ 3.

Zur Prüfung werden Schüler und Schülerinnen zugelassen, die die Abschlussklasse der höheren Handelsschulen ordnungsgemäß besucht haben und das erforderliche Maß sittlicher und geistiger Reife besitzen. Ueber die Zulassung entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der zuständigen Lehrkräfte.

§ 4.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 5.

Den Zeitpunkt des schriftlichen Teils der Prüfung setzt der Prüfungsleiter fest. Die schriftliche Prüfung muß spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung beendet sein. Die mündliche Prüfung liegt in der letzten oder vorletzten Woche des Schuljahres.

§ 6.

An der schriftlichen Prüfung haben alle Prüflinge teilzunehmen. Sie erstreckt sich auf

1. Deutsch,
2. Buchführung,
3. kaufmännisches Rechnen,
4. Fremdsprachen,
5. Kursive und Maschinenschriften.

Im Deutschen ist ein Aufsatzthema aus dem Gebiete der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftskunde oder der Deutschkunde zu bearbeiten. Dauer der Bearbeitung 3 Stunden. Das Urteil, das kurz zu begründen ist, hat sowohl die fachliche wie auch die sprachliche Seite der Darstellung zu berücksichtigen.

In der Buchführung sind kurze Geschäftsgänge mit dazugehörigem Abschluß zu wählen. Dauer der Bearbeitung 3 Stunden.

Im Rechnen sind praktische Aufgaben aus der Preisberechnung neben anderen Aufgabengruppen zu berücksichtigen. Dauer der Bearbeitung 2 Stunden.

In der fremdsprachlichen Prüfung ist ein zusammenhängender Briefwechsel zu bearbeiten. Dauer der Bearbeitung 2 Stunden.

In Kurzschrift und Maschinenschreiben sind zunächst zwei Diktate von je 5 Minuten in einer Geschwindigkeit von je 120 Silben in der Minute zu geben. Zwischen beiden Diktaten liegt eine Pause von 5 Minuten. Unmittelbar im Anschluß an die Niederschrift erfolgt die maschinenschriftliche Übertragung des ersten Diktats. Dauer der Bearbeitung 1 Stunde. Als Diktatstoffe sind vornehmlich kaufmännische Briefe zu wählen.

§ 7.

Für jedes Fach sind von jeder Höheren Handelschule zwei Aufgaben bzw. Aufgabengruppen dem Prüfungsleiter drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zur Auswahl vorzulegen. Der Prüfungsleiter ist befugt, an Stelle der vorgeschlagenen Aufgaben von sich aus andere Aufgaben zu stellen.

Die ausgewählten Aufgaben werden im verschlossenen Umschlag dem Schulleiter so rechtzeitig zugestellt, daß die Prüfung an dem festgesetzten Zeitpunkt beginnen kann.

§ 8.

Alle bei der Feststellung der Prüfungsarbeiten beteiligten Beamten sind verpflichtet, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Anstaltsleiter hat die vom Unterrichtsministerium bestimmten Aufgaben erst beim Beginn der Arbeit bekannt zu geben. Die einzelnen Lehrer haben sich jeder vorherigen Andeutung über die Art der Aufgaben (§ 6, Absatz 1) zu enthalten.

Die Bearbeitung sämtlicher Aufgaben geschieht unter strenger Aufsicht. Die Prüflinge sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung darauf hinzuweisen, daß sie sich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, durch Abschreiben, Vorsagen oder sonstige gegenseitige Unterstützung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung selbst ausschließen.

Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung regelt der Schulleiter.

§ 9.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Lehrkräften durchgesehen, benotet und dem Schulleiter zur Überprüfung vorgelegt. Den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Arbeiten zu geben. Nötigenfalls kann der Prüfungsleiter nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem zuständigen Lehrer Noten abändern.

§ 10.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Unterrichtsfächer ausgenommen Religion. Sie ist möglichst in einzelnen Gruppen durchzuführen und soll insgesamt für jede Klasse die Dauer eines Tages nicht überschreiten. Jeder Lehrer prüft in seinem Fach. Dem Prüfungsleiter ist freigestellt, unmittelbar Fragen an die Prüflinge zu richten.

Die mündliche Prüfung kann denjenigen Schülern und Schülerinnen ganz oder teilweise erlassen werden, die auf Grund der Jahresleistungen und der schriftlichen Prüfung zweifellos das Lehrziel erreicht haben. Schüler, deren Jahresleistungen und Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ungenügend waren, sind von der mündlichen Prüfung auszuschließen.

§ 11.

Für die Beurteilung der Leistungen gelten die folgenden Noten: „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Genügend“ (3), „Ungenügend“ (4).

Für das Bestehen der Prüfung sind nicht allein die in der Prüfung nachgewiesenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten, sondern ebenso die Jahresleistungen wie die nationalpolitische Haltung des Prüflings während der Schulzeit maßgebend. Die Prüfung ist jedoch in jedem Fall nicht bestanden, wenn ein Täuschungsversuch vorliegt (§ 7) oder wenn der Prüfling in zwei oder mehr Fächern nicht genügt. Kurzschrift und Maschinenschreiben gelten als zwei Fächer.

§ 12.

Über die bestandene Prüfung wird ein Abschlußzeugnis ausgestellt mit dem Vermerk: „Dem Schüler (der Schülerin) wird das Zeugnis der mittleren Reife zuerkannt.“ Es ist von dem Prüfungsleiter bzw. Schulleiter und dem Klassenlehrer zu unterschreiben.

§ 13.

Ist ein Prüfling durch Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen verhindert, die ordentliche Abschlußprüfung abzulegen, so kann für ihn eine besondere Prüfung auf einen späteren Zeitpunkt anberaumt werden. Für die schriftliche Prüfung können die in der ordentlichen Prüfung nicht bearbeiteten Aufgabengruppen verwendet werden.

§ 14.

Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können mit Genehmigung des Prüfungsleiters die Prüfung frühestens nach Ablauf eines halben Jahres wiederholen. Eine zweite Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

§ 15.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist vom Klassenlehrer eine Niederschrift anzuzuführen.

fertigen. In dem Prüfungsbericht sind neben den festgesetzten Noten auf Grund der Jahresleistungen sämtliche Prüfungsergebnisse sowie die Abschlußnoten zu verzeichnen. Die bearbeiteten Aufgaben werden der Niederschrift als Anlage beigelegt. Der Prüfungsbericht ist vom Prüfungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Prüfungsverhandlungen sind zu den Akten der Schule zu nehmen.

Die Prüfungsarbeiten sind 5 Jahre aufzubewahren.

Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe,
hier: Einrichtung eines Sonderlehrgangs.

An der Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe findet ein Sonderlehrgang zur Ausbildung für Elektromaschinenbauer, Elektromechaniker, Aufwickler, Autoelektriker und Konstrukteure in der Zeit vom 15. März bis 1. Juli 1938 statt. Der Lehrgang endet mit einer Fachprüfung.

Der Lehrgang hat den Zweck, tüchtige Praktiker des Elektromaschinenbaus weiterzubilden, sodaß sie in der Lage sind, selbständige Posten in Fabrikations- oder Reparaturwerken zu bekleiden oder selbständig einen solchen Betrieb in handwerklichem Umfang zu leiten oder als Konstrukteure tätig zu sein.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr,
2. erfolgreicher Besuch einer Gewerbeschule oder einer gleichartigen Anstalt,
3. mindestens 5jährige Praxis, davon wenigstens 3jährige ordnungsgemäße Lehrzeit,
4. bestandene Gesellenprüfung,
5. erfolgreicher Besuch einer Elektrofachschule oder Nachweis des Kenntnisstandes, der einer solchen Ausbildung entspricht,
6. Nachweis der deutschblütigen Abstammung,
7. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis).

In dem Wochenunterricht von 40 Stunden findet eine Unterweisung im technischen Zeichnen und Konstruieren, auf den Gebieten: Elektrischer Maschinenbau, vornehmlich Motorentchnik, Elektromotorische Antriebe, Berechnung von Gleich- und Wechselstrommaschinen mit Transformatoren, Untersuchung und Betrieb elektrischer Maschinen sowie in den entsprechenden Hilfsfächern statt.

Gesuche um Aufnahme sind an die Direktion der Meisterschule für Elektrotechnik in Karlsruhe zu richten.

Karlsruhe, den 15. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 2592

In Vertretung:
Frank.

Pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Am 20. April 1938 beginnt an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe ein pädagogischer Ausbildungsgang für Landwirtschaftslehrer nach Maßgabe der vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterm 29. Januar 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. 1936 S. 97 ff.) erlassenen Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an der Hochschule für Lehrerbildung.

Die Meldungen zum pädagogischen Ausbildungsgang sind spätestens bis zum 1. März 1938 bei der Unterrichtsverwaltung des Landes einzureichen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

Der Meldung sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen

1. die Geburtsurkunde,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. das Prüfungszeugnis über die landwirtschaftliche Diplomprüfung,
5. ein amtsärztliches Zeugnis aus dem sich ergibt, daß der Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft sich in einem für die Ausübung des Berufs ausreichenden Gesundheitszustand befindet und das insbesondere auch Angaben über den Stand der Lunge enthalten muß,
6. der Nachweis über die Teilnahme am Weltkrieg bzw. über die Mitgliedschaft bei der NSDAP vor dem 14. September 1930, falls der Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft über 32 Jahre alt ist,
7. der Nachweis der arischen Abstammung der Ehefrau, falls der Anwärter für das Lehramt der Landwirtschaft verheiratet ist.

Die Meldung hat unter Benützung des vorgeesehenen amtlichen Antragsvordrucks, welcher von den Unterrichtsverwaltungen der Länder abgegeben wird, zu erfolgen. Wegen der Zulassungsbedingungen zu dem pädagogischen Ausbildungsgang wird im übrigen auf die oben angeführten, vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer an den Hochschulen für Lehrerbildung hingewiesen.

Karlsruhe, den 10. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 2816 In Vertretung
Frank

Fahrpreisermäßigung für die Teilnahme an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1933 Nr. B. 26411 — Amtsblatt S. 109/112 — wird nachstehend ein Erlaß des Herrn Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers bekannt gegeben. Das Verzeichnis der nach Ziffer 1 dieses Erlasses inbetracht kommenden Fachschulen und Fachlehrgänge habe ich der Reichsbahndirektion Karlsruhe mitgeteilt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 32152 In Vertretung
Frank

Berlin W 8, den 27. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preussische
Wirtschaftsminister
V 25629/37

An
die Landesregierungen,
die Handwerkskammern,
die Fachgruppe „Handwerkliches Schulungsgewerbe“, München 23, Ohmstr. 14.

Betr.: Fahrpreisermäßigung für die Teilnahme an Fachschulen, Lehrgängen, Kursen usw. zur Berufsausbildung des deutschen Handwerks.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 tritt der Nachtrag VI des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresstaxtarifs, Teil II, vom 1. März 1935 in Kraft.

Nach der neuen Tarifordnung erhalten Schülermonatskarten und Schülerfahrkarten:

„Schüler der staatlichen und städtischen und der staatlich genehmigten privaten Fachschulen und Fachlehrgänge. Fachschulen und Fachlehrgänge sind nur solche Unterrichtseinrichtungen, die schulmäßig betrieben werden, auf denen besondere Fachgebiete gelehrt werden und deren Besuch dem Schüler die erste Ausbildung für einen bestimmten Beruf oder die fachliche Weiterbildung darin vermittelt. Welche Schulen und Lehrgänge diesen Voraussetzungen entsprechen, entscheidet die Eisenbahnverwaltung.

Die frühere Beschränkung des Tarifs, daß Personen in selbständiger Lebensstellung und Personen, die einen Beruf haben oder für einen Beruf ausgebildet sind, auch wenn sie ihn nicht ausüben, keine Schülermonats- oder Schülerfahrkarten erhalten, ist weggefallen.

Mit der Deutschen Reichsbahn ist ein einheitliches Verfahren hinsichtlich der Handhabung der neuen Tarifbestimmungen bei Fachlehrgängen

im Reichsbahnbereich vereinbart worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ordne ich daher folgendes an:

Es ist zu unterscheiden zwischen

- I. Fachlehrgängen, die der staatlichen Genehmigung und der Schulaufsicht unterliegen,
- II. Schulungseinrichtungen (Kursen, Lehrgängen usw.), die von den Innungen, Kreis-Handwerkerschaften, Handwerkskammern, Reichsinnungsverbänden eingerichtet werden,
- III. Lehrgängen der der Fachgruppe „Handwerkliches Schulungsgewerbe“ angehörenden Näh- und Zuschneideschulen.

Zu I.

Die Schulaufsichtsbehörden — in Preußen die Regierungspräsidenten —, die Schulen und Fachlehrgänge usw. genehmigt haben, teilen dies der oder den für ihren Bezirk zuständigen Reichsbahndirektionen mit. Hierbei ist Art, Ort — bei verschiedenen Lehrgangsorten alle Orte — des Lehrgangs anzugeben und mitzuteilen, ob diese an dem betreffenden Ort nur einmal oder öfters abgehalten werden.

Zu II.

a) Die auf Grund einer allgemeinen Anordnung der zuständigen Minister oder des Reichsstandes des Deutschen Handwerks eingerichteten Lehrgänge und Kurse (z. B. Meistervorbereitungskurse, Buchführungskurse, Schulungskurse zur Umstellung auf neue Werkstoffe u. ä.) sind allein von der bezirklich zuständigen Handwerkskammer der örtlich zuständigen Reichsbahndirektion zu melden. Daneben ist noch die allgemeine Anordnung und die Bezeichnung des Kurses in folgender Form anzugeben:

„Meisterkursus auf Grund des
vom 193“
(Bezeichnung der allgemeinen Anordnung mit
Abkürzungen)

Damit die Reichsbahndirektion einen Überblick über den Lehrplan des Kurses bekommt, genügt es, wenn ihr einmalig bei der ersten Mitteilung eine Abschrift der allgemeinen Weisung übersandt wird, in der die Richtlinien für die Einrichtung und den Lehrplan der Kurse angegeben sind (z. B. die fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung, Abschriften der Runderlasse und des Rundschriftens).

b) Bei allen übrigen Kursen der Innungen, Kreis-Handwerkerschaften usw. (z. B. autogene Schweißerkurse), die auf Grund allgemeiner gesetzlicher Ermächtigung veranstaltet werden, genügt die Mitteilung dieser allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (etwa § 43 der Ersten Verordnung über den

vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 492) nicht. Der Reichsbahndirektion ist vielmehr ein von der veranstaltenden Stelle ausgefüllter Fragebogen — siehe Anlage — und ein Lehrplan beizufügen. Als Lehrplan genügt ein Abdruck eines Rundschreibens an die Teilnehmer, wenn es Angaben über den Lehrstoff enthält. Auch diese Kurse sind allein durch die zuständige Handwerkskammer der Reichsbahndirektion mitzuteilen.

Zu III.

Bei den Lehrgängen der der Fachgruppe „Handwerkliches Schulungsgewerbe“ angeschlossenen Näh-

und Zuschneideschulen tritt an die Stelle der örtlich zuständigen Handwerkskammer bis auf weiteres die Fachgruppe in München. Sie hat jedoch in jedem Fall der örtlich zuständigen Handwerkskammer Abschrift ihres Benachrichtigungsschreibens an die betreffende Reichsbahndirektion zu übersenden.

Die Reichsbahndirektionen verständigen nach Eingang der Mitteilungen zu I—III die Fahrkartenausgaben wegen der Berechtigung der Teilnehmer zur Inanspruchnahme von Schülermonatskarten und Schülerfahrkarten.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Wienbeck.

Zu V 25629/37

Fragebogen

für die Aufnahme von Fachlehrgängen in das Schulverzeichnis.

(Raum für Beantwortung)

1. Wo wird der Lehrgang abgehalten?
Bei Wechsel der Orte sind alle Lehrgangsorte anzugeben.
2. Vermittelt der Lehrgang nur Anfängern die erste vollständige Ausbildung für einen bestimmten Beruf, gegebenenfalls für welchen oder dient er der Weiterbildung im Beruf?
3. Wie lange muß der Lehrgang mindestens besucht werden?
4. Sind die Schüler zum regelmäßigen Lehrgangsbefuch verpflichtet?
5. Nehmen alle Schüler gemeinsam am Unterricht teil (Klassenunterricht, gemeinsame praktische Unterweisung)?
6. Sind bei längerem Lehrgangsbefuch gemeinsame Ferien zu festliegenden Zeiten vorgesehen oder werden die Schüler einzeln beurlaubt, je nachdem die Ausbildung es zuläßt?
7. Schreibt die Schulordnung eine Dienstleistung (praktische Arbeitsleistung) vor?
8. Bestimmt die Schulordnung, daß die Schüler für den Lehrgangsbefuch einer der Sozialversicherungen als Pflicht- oder freiwillige Mitglieder beizutreten haben?
9. Werden etwa besondere, den Lehrverträgen ähnliche Verträge abgeschlossen?

Anlagen:

1 Lehrplan.

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bescheinigt:
....., den 19..

Der Kursusleiter

Beteiligung der Schulen und Hochschulen an der Weltausstellung 1937 in Paris.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 13. Januar 1938 zur Kenntnis gebracht. Dem Dank des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung schließe ich die Anerkennung und den Dank der Bad. Unterrichtsverwaltung an.

Karlsruhe, den 1. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 928 In Vertretung
Frank

Die durch die rege Beteiligung der deutschen „Handwerkerschulen“ sowie von Hochschulen, höheren Schulen und Volksschulen auf der Weltausstellung 1937 in Paris geschaffene und vom Deutschen Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht für die Ausstellung gestaltete deutsche Sonderschau „Kunstlerziehung und technischer Unterricht“ hat für die Klassen 10 (Unterricht an Hochschulen, höheren Schulen und Volksschulen), 11 (Kunstunterricht aller Stufen) und 12 (Technischer Unterricht) jeweils einen Grand Prix als Auszeichnung zuerkannt erhalten.

Ich ersuche Sie, allen hieran beteiligten Anstalten Ihres Aufsichtsbereichs, die zu dieser erfreulichen Würdigung der Ausbildung des gestaltenden Handwerks sowie des Kunst- und Zeichenunterrichts in Deutschland beigetragen haben, meine Anerkennung und meinen Dank auszusprechen.

Berlin, den 13. Januar 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

Prüfungsordnung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Der Ziffer 9 der Bekanntmachung obigen Betreffs vom 16. Januar 1937 Nr. A 417 — Amtsblatt Seite 9/10 — wird als zweiter Satz folgendes beigefügt:

Für Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes beträgt die Prüfungsgebühr 5 RM.

Karlsruhe, den 28. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 32146 In Vertretung
Frank

Sammeln von Weinbergschnecken.

Nachstehend wird ein Rundverlaß des Herrn Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters vom 25. Januar 1938 (Zeichen: I Nr. 14691/37) bekanntgegeben. Entsprechend der mir erteilten Ermächtigung habe ich gemäß § 29 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 für das Jahr 1938 ausnahmsweise das Sammeln von Weinbergschnecken vom 1. März bis 31. Mai 1938 freigegeben.

Karlsruhe, den 8. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 1020 In Vertretung
Frank

Berlin W 8, den 25. Januar 1938.

Der Reichsforstmeister und
Preussische Landesforstmeister.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGW. I S. 181) ermächtige ich Sie, auch im Jahre 1938 das nach dem § 24 Abs. 6 a. a. O. vom 1. März bis 31. Juli verbotene Sammeln von Weinbergschnecken zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Schäden im Ausnahmeweg vom 1. März bis 31. Mai zu gestatten.

Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Erlaubnis nur auf Weinbergschnecken mit einem Gehäusedurchmesser von mehr als 30 mm erstreckt. Da diese Bestimmung im Vorjahr nicht überall genügend Beachtung gefunden hat, ersuche ich, auf die Überwachung besonderen Wert zu legen.

Hinsichtlich der Bekanntgabe dieser Erlaubnis sowie der Sperrung einzelner Gebiete für die Sammelstätigkeit verweise ich auf Abs. 2 meines Rundverlasses vom 9. März 1937 — I 1602/37 —.

Ich ersuche, mir nach Ablauf der Sammelzeit, spätestens bis zum 1. November 1938, über den Umfang der diesjährigen Sammelstätigkeit sowie über die Absatzverhältnisse zu berichten und mir sonstige Erfahrungen und Mißstände mitzuteilen.

Im Auftrage: gez. Dr. R i o s e.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Professor Dr. Ernst W a h l e an der Universität Heidelberg zum planmäßigen Extraordinarius für Vor- und Frühgeschichte daselbst.

Finanzinspektor Eduard B r a c k e r bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg zum Finanzinspektor daselbst.

Wachmeister Friedrich B u r g e r an der Universität Freiburg zum Laboranten daselbst.

Zu Hauptlehrerinnen: Die Lehrerinnen Maria B e c k in Donaueschingen und Rosa S c h n e i d e r in Mannheim.

Versetzt in gleicher Eigenschaft:

Professor Theodor Griebhaber von der Kraichgauschule — Oberschule für Jungen — in Sinzheim an die Hölderlinchule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg.

Kreisoberschulrat Johannes Gurth in Lörrach nach Bruchsal.

Rektor Emil Elberth in Dossenheim nach Mannheim.

Fortbildungsschulhauptlehrer Gustav Bracht an der Gewerbeschule in Aglasterhausen an jene in Hornberg.

Die Fortbildungsschulhauptlehrer: Hugo Gauger in Krautheim nach Steinbach, A. Bühl — Emmer Keller in Bonndorf nach Engen.

Die Hauptlehrer(innen): Franz Bacher in Stupferich nach Ebersweier — Gottfried Viehler in Unterentersbach nach Baden-Baden — Franz Dietrich in Ebringen nach Fessenbach — Friedrich Dörr in Borberg nach Wertheim — Gustav Gylorn in Raftatt nach Baden-Baden — Rudolf Fuchs in Mannheim nach Baden-Baden — Emil Gomer in Diedesheim nach Mannheim — Karl Graf in Lienheim nach Waldshut — Alois Hamann in Fessenbach nach Offenburg — Florian Heck in Weier nach Baden-Baden — Othmar Henn in Baden-Baden nach Ebersteinburg — Paul Klingler in Bombach nach Duchsingen — Wilhelm Kurzenberger in Asbach nach Eberbach — Friedrich Miltnner in Ebersteinburg nach Baden-Baden — Wilhelm Müller in Müdenloch nach Baden-Baden — Anton Böchner in Reichenau nach Baden-Baden — Clothilde Homburger in Bühl nach Baden-Baden — Theresia Hartmann in Michelbach, A. Raftatt nach Bühl. — Elisabeth Schlager in Malsch, A. Raftatt nach Raftatt.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Die Studienräte: Friedrich Bollinger an der Friedrichschule — Oberschule für Jungen — in Pforzheim — Karl Sehl an der Friedrich-Luisenschule — Oberschule für Mädchen — in Konstanz —

Hermann Kern am Grimmelshausengymnasium in Offenburg. — Hauptlehrer Friedrich Grieb in Brühl, A. Mannheim.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Oberlaborant Michael Dofsch an der Universität Heidelberg.

Gestorben:

Hauptlehrer z. D. Artur Ehrler, zuletzt in Schluchsee, am 14. Dezember 1937. — Hauptlehrer a. D. Albert Brehm in Lahr am 11. Januar 1938. — Professor i. R. Fidel Neuburger, zuletzt am Gymnasium in Konstanz, am 24. Januar 1938. — Hauptlehrer Josef Schneider in Mannheim am 5. Februar 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Rektorstelle in Pfullendorf.

Oberlehrerstelle in Au a. Rh., A. Raftatt.

Hauptlehrerstelle in Lörrach.

2 Hauptlehrerstellen in Weinheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bombach, A. Emmendingen — Dossenheim, A. Heidelberg — Ebringen, A. Freiburg — Strümpfelbrunn, A. Mosbach.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Lampenhain (Schulabt. Hilfenheim), A. Heidelberg — Lindach, A. Mosbach — Dpplingen, A. Freiburg — Schutterzell, A. Lahr.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgeordneten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. März

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Verordnung über das „Naturchutzgebiet Wollmatinger Ried, Giehrenmoos und Dreifuswiesen“ in den Gemarungen Konstanz, Reichenau und Segne, Bezirksamt Konstanz.

III. Bekanntmachungen:

Schulferien

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1938.

Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Errichtung einer Bergmännischen Berufsschule „Kaliwerk Buggingen“.

Verpflichtung zum Besuch der Bergmännischen Berufsschule „Kaliwerk Buggingen“.

Errichtung einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und Weingarten.

Neugründung von Heimatmuseen.

Name der Stadt Singen.

IV. Personalausrichten.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VII. Mitteilung.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 15, 21/1937 und 1/1938 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 394, 529 und 14 „Verzeichnis der Lehrbücher, die in den Schulen im Unterricht für Kurzschrift und Maschinenshreiben benutzt werden dürfen“ (RMinAmtblDtschWissf. 1937 S. 362, 471 und 1938 S. 15) Nr. B 673/38.

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes 1938:

Nr. 51 „Bezeichnungen Schriftleiter und Schriftleitung“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 58) Nr. A I 958/38.

Nr. 53 „Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 59/60) Nr. A I 954/38.

Nr. 60 „Haftung des Staates für Verletzung der Aufsichtspflicht durch Lehrer“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 64) Nr. B 5476/38.

Nr. 61 „Verbot für Lehrer, mit ihren Schulklassen bei Verkehrsunfällen den Unglücksort zu besichtigen“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 65) Nr. B 5477/38.

Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes 1938:

Nr. 86 „Werbung der NS-Volkswohlfahrt für die sozialpädagogischen und Krankenpflegerischen Frauenberufe“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 90) Nr. B 6340/38.

II. Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Wollmatinger Nied, Giehrenmoos und Dreifußwiesen“ in den Gemarkungen Konstanz, Reichenau und Hegne, Bezirksamt Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13, Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das östlich der Insel Reichenau am Unter- und Gnadensee in den Gemarkungen Konstanz, Reichenau und Hegne, Bezirksamt Konstanz, liegende Wollmatinger Nied wird einschließlich der Insel Langenrain, des Giehrenmooses und des östlichen Teiles der Dreifußwiesen in dem in § 2 bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 435,67 ha und umfaßt:

- a) in der Gemarkung Konstanz=Wollmatingen die Gewanne Wollmatinger Nied mit der Insel Langenrain, Kurze Züge, Lange Züge, Mittler oder Langbohl, Triboldinger Bohl,
- b) in der Gemarkung Reichenau die Gewanne Zügwiesen und Giehrenmoos,
- c) in der Gemarkung Hegne die Gewanne Fronried, Nachtwald und den östlichen Teil der Dreifußwiesen.

(2) Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz, der Landesplanungsgemeinschaft in Karlsruhe, der Abteilung Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums in Karlsruhe und den Bürgermeisterämtern in Konstanz, Reichenau und Hegne.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu baden, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Bauten aller Art zu errichten,
- h) die unter Wasser stehenden Teile zu betreten und zu befahren.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung in dem bisherigen Umfange.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir nach Benehmen mit der Landesnaturschutzstelle genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Februar 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 1785 In Vertretung
Frank

III. Bekanntmachungen.

Schulferien.

Die Ferien im Schuljahr 1938/39 werden wie folgt festgelegt:

Tag des Schlußes: Tag des Schulbeginns:	
Osterferien 1938	
Freitag, 1. April	Mittwoch, 20. April
Pfingstferien	
Samstag, 4. Juni	Montag, 13. Juni
Sommerferien	
Mittwoch, 27. Juli	Montag, 5. September
Herbstferien	
Samstag, 8. Oktober	Montag, 17. Oktober
Weihnachtsferien	
Donnerstag, 22. Dez.	Samstag, 7. Januar
Osterferien 1939	
Freitag, 24. März	Mittwoch, 12. April.

Mit Rücksicht auf die Erntearbeiten bleibt es für die Volksschulen, Fortbildungsschulen und die Gewerbe- und Handelsschulen in Landbezirken bezüglich der Sommer- und Herbstferien (insgesamt 45 Tage) bei dem bisherigen Verfahren.

Die bestehenden Bestimmungen über die Freigabe des Unterrichts an einzelnen Fest- und Feiertagen bleiben unberührt.

Karlsruhe, den 25. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5448 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik an Höheren Lehranstalten und an Fachschulen im Jahre 1938.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1938 abschließenden Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen und in Musik (Verordnung vom 3. Januar 1928) sind spätestens auf 15. April 1938 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen sind geheftet und zeitlich geordnet beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmehefte über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmehefte müssen von dem Studentenschaftsführer der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditur B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 2) zu erheben und diesen ausgefüllt bei der Meldung zusammen mit folgenden Urkunden vorzulegen:

Ungekürzte standesamtliche Geburtsurkunde, ungekürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Tauffcheine der Eltern und Großeltern. Anstelle dieser Urkunden kann auch ein Ahnenpaß vorgelegt werden.

Gesuche, die erst nach Ablauf der bezeichneten Frist einkommen, oder solche, die die geforderten Nachweise nicht vollständig enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, daß weder aus dem Bestehen der Staatsprüfung noch der Assessorprüfung eine Berechtigung auf Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst hergeleitet werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der beiden Staatsprüfungen kommt, soweit Bedarf an Lehrkräften vorliegt, nur eine beschränkte Auslese, die erzieherisch, politisch und gesundheitlich für den Lehrerberuf besonders geeignet ist, für die Anstellung im öffentlichen badischen höheren Schuldienst in Betracht.

Karlsruhe, den 28. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 1084 In Vertretung
Frank

Bestimmungen über die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für Lehrerbildung.

Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe gelten folgende, vom Herrn Reichserziehungsminister mit Erlaß WL 3743, WA, WJ, E II a, E II b, E III c, E V, E VII, V a, V c, K I (a) vom 29. Januar 1938 erlassenen Bestimmungen:

I.

1. Das Studium an den Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung kann nur zum Wintersemester begonnen werden. Der Antrag auf Einschreibung zum Studium für das Lehramt an Volksschulen oder für das Lehramt an Höheren Schulen kann jederzeit bei der Geschäftsstelle einer der in Abschnitt 3) aufgeführten Hochschulen eingereicht werden und muß dort bis spätestens 1. November eingegangen sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des religiösen Bekenntnisses. Die künftigen Studenten und Studentinnen für das Lehramt an Volksschulen haben dabei anzugeben, inwieweit sie musikalisch vorgebildet sind, vor allem, ob im Spiel eines Instruments — möglichst der Geige, des Klaviers oder der Orgel — die Grundlagen vorhanden sind. Die künftigen Studentinnen für das Lehramt an Volksschulen haben sich außerdem über ihre bis-

- herige Ausbildung in weiblichen Handarbeiten sowie über ihr gewerblich-technisches und hauswirtschaftliches Können zu äußern.
- b) Zwei Lichtbilder (Vorder- und Seitenansicht), die mit dem Namen zu versehen sind.
 - c) Der Nachweis der deutschblütigen Abstammung. Dieser ist durch den vorgeschriebenen Ahnennachweis zu erbringen, der durch Beifügung der eigenen Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden der Eltern und der Geburtsurkunden der Großeltern zu belegen ist. Anstelle der Urkunden kann auch der Ahnenpaß vorgelegt werden.
 - d) Der ausgefüllte Personal-Meldebogen.
 - e) Ein vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat.
 - f) Ein amtlicher Ausweis über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit.
 - g) Eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemeinbildenden Höheren Lehranstalt oder eine Bescheinigung darüber, daß die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reisezeugnis bestanden ist.
 - h) Gegebenenfalls Nachweise über die Mitarbeit in der Partei, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden.
 - i) Der Nachweis der Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht und der Dienstpflicht in der Wehrmacht durch Beifügung des Arbeits- bzw. Wehrpasses.
- Im Falle dauernder Untauglichkeit für den Arbeitsdienst ist eine Bescheinigung über die Teilnahme am studentischen Ausgleichsdienst vorzulegen. Im Falle der Zurückstellung vom Arbeitsdienst ist eine Bescheinigung des zuständigen Meldeamts erforderlich, daß trotz rechtzeitiger Meldung eine Einstellung nicht erfolgen konnte. Gegebenenfalls sind die Gründe mitzuteilen, weshalb die Dienstpflicht in der Wehrmacht noch nicht erfüllt ist.
2. Zum Studium werden in erster Linie diejenigen Abiturienten und Abiturientinnen zugelassen, die in der Partei und ihren Gliederungen — insbesondere in der Hitlerjugend einschließlich des Bundes Deutscher Mädel — mitgearbeitet haben.
- In Leibesübungen sollen die künftigen Studenten und Studentinnen soweit ausgebildet sein, daß sie das Ziel der für alle Studierenden der deutschen Hochschulen verbindlichen Grundausbildung in der vorgeschriebenen Zeit erreichen können.
- Ferner wird bei den künftigen Studierenden für das Lehramt an Volksschulen Wert darauf gelegt, daß sie musikalisch hinreichend vorgebildet sind, insbesondere eine natürliche stimmliche Begabung besitzen und sich die Grundlagen im Spiel eines In-

strumentes — in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel — und in der allgemeinen Musiktheorie angeeignet haben.

Von den künftigen Studenten wird erwartet, daß sie ihrer Dienstpflicht in der Wehrmacht bereits vor Beginn des Studiums genügt haben, falls nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

3. An den Hochschulen für Lehrerbildung in Bayreuth, Braunschweig, Darmstadt, Dresden, Elbing, Göttingen/Neckar, Frankfurt/Oder, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Pasing vor München, Seestadt, Rostock, Würzburg und an dem Pädagogischen Institut in Jena werden männliche und weibliche Studierende eingeschrieben.

An den Hochschulen für Lehrerbildung in Deutchen O.S., Bonn, Cottbus, Dortmund, Hirschberg (Nfgb.), Kiel, Lauenburg i. P., Oldenburg i. O., Saarbrücken, Trier und Weilburg/Lahn werden nur Studenten, an den Hochschulen für Lehrerinnenbildung in Hannover, Koblenz und Schneidemühl nur Studentinnen eingeschrieben.

4. Die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen kann nach vier Semestern abgelegt werden. Bei der Kürze des Studiums muß ein Wechsel der Hochschule möglichst vermieden werden. In begründeten Fällen ist ein einmaliger Wechsel nach dem zweiten Semester möglich.

5. Die künftigen Studierenden für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Schulen beantragen ihre Einschreibung unmittelbar bei der Hochschule für Lehrer(-innen)-bildung, an der sie während der beiden ersten Semester studieren wollen.

In der Meldung, der die in Abschnitt 1) verlangten Unterlagen beizufügen sind, haben sie anzugeben, in welchen drei Fächern sie später die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen ablegen und welches von diesen Fächern sie als Grundfach studieren wollen. Die drei Fächer dürfen nur aus einer der drei nachstehend genannten Fächergruppen gewählt werden:

- I. Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Biologie.
- II. Englisch, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Deutsch, Geschichte.
- III. Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik, Erdkunde, Biologie, Chemie.

In jeder Gruppe kann ein Fach durch Leibesübungen ersetzt werden. Mit Leibesübungen zusammen dürfen jedoch nur Fächer gewählt werden, die ordentliche Lehrfächer der Höheren Schule sind. Religionslehre kann Grund- oder Beifach sein und ist nicht an eine der vorstehend genannten Gruppen gebunden. Im Interesse der dauernden vollen Verwendungsfähigkeit muß jedoch eines der Fächer eine Fremdsprache oder Mathematik sein, das dritte Fach muß aus der Gruppe, zu der die Fremdsprache

oder Mathematik gehören, entnommen sein. Allgemein müssen die gewählten Fächer zusammen ohne besondere Schwierigkeit volle Verwendungsfähigkeit gewährleisten.

6. Die künftigen Studierenden für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen richten ihre Meldung an eine der Staatlichen Kunsthochschulen — in Preußen für Musik die Staatliche Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin-Charlottenburg, die Staatliche Hochschule für Musik in Köln, die Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. — Dr. Hochs Konservatorium — sowie die Hochschulinstitute für Musikerziehung und Kirchenmusik bei den Universitäten in Königsberg i. Pr. und in Breslau, für Bildende Künste die Staatliche Hochschule für Kunstlerziehung in Berlin-Schöneberg und die Staatliche Kunstakademie in Düsseldorf, in den anderen Ländern die für die Ausbildung von künftigen Musik- bzw. Zeichenlehrern an Höheren Schulen anzuerkennenden Kunsthochschulen —.

Zu der Meldung, der die in Abschnitt 1) verlangten Unterlagen beizufügen sind, haben sie die Hochschule für Lehrer(-innen)bildung zu nennen, an der sie während der beiden ersten Semester studieren wollen. Außerdem haben sie das zweite Fach anzugeben, das sie außer Musik bzw. Zeichnen studieren und in dem sie später die Prüfung für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen ablegen wollen.

Vor dem Beginn ihres Studiums an einer Hochschule für Lehrer(-innen)bildung haben sie eine Prüfung über ihre künstlerische Eignung an einer Staatlichen Kunsthochschule abzulegen. Die Meldung für diese Prüfung, die im Laufe des Monats März stattfindet, muß bis spätestens 15. Februar bei der Geschäftsstelle einer der genannten Staatlichen Kunsthochschulen eingegangen sein.

An der Staatlichen Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. — Dr. Hochs Konservatorium — finden im März 1938 noch keine Eignungsprüfungen statt.

7. Das Studium an den Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung ist gebührenfrei, so daß sich die Kosten im wesentlichen auf die Bestreitung des Lebensunterhalts beschränken. Bedürftige Studierende können während des Studiums im Rahmen der den Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden. Gesuche sind ausschließlich an den Direktor zu richten.

An einigen Hochschulen ist die Aufnahme in Kameradschaftshäuser möglich.

8. Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Direktor.

Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstellen der Hochschulen zu richten,

von denen auch die vorgezeichneten Formblätter (Ahnennachweis und Meldebogen) zu beziehen sind.

9. Diese Bestimmungen sind vom Jahre 1938 ab allgemein verbindlich für das Reichsgebiet.

Zusatz für die Hochschule für Lehrerbildung Karlsruhe:

Zu 1, h)

Dienstleistungszeugnisse der HJ müssen von dem zuständigen Vannführer ausgestellt sein.

Zu 6):

Die künftigen Studierenden für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen richten ihre Meldung an die badischen Kunsthochschulen und zwar für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an die Hochschule der Bildenden Künste, Karlsruhe und für das künstlerische Lehramt in Musik an die Hochschule für Musik, Karlsruhe. Die Gesuche müssen in diesem Jahre bis spätestens 20. März 1938 eingereicht sein.

Karlsruhe, den 2. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 5854 In Vertretung
Frank

**Errichtung einer bergmännischen Berufsschule
„Kaliwerk Buggingen“.**

Die Errichtung einer bergmännischen Berufsschule mit der Bezeichnung „Bergmännische Berufsschule Kalisalzbergwerk Buggingen“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3190 In Vertretung
Frank

**Verpflichtung zum Besuch der bergmännischen Berufsschule
„Kaliwerk Buggingen“.**

Aufgrund des Gesetzes über die vorläufige Neuordnung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935, Seite 119) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers folgendes bestimmt:

Sämtliche im Kalisalzbergwerk Buggingen beschäftigten Fortbildungsschulpflichtigen unter und über Tage bergmännisch und handwerklich tätigen Jungbergleute und Lehrlinge haben mit sofortiger Wirkung die bergmännische Berufsschule Kalisalzbergwerk Buggingen zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3190 In Vertretung
Frank

Errichtung einer Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim.

Angegliedert an die Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) in Pforzheim wird zu Beginn des Schuljahres 1938/39 eine „Meisterschule“ für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau als höhere Gewerbeschule (Fachschule) im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GBl. Seite 87 ff.) errichtet.

In dieser Meisterschule soll den Feinmechanikern, Werkzeugmachern und Präzisionsmaschinenbauern eine über den Rahmen der Gewerbeschule hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten.

Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck während wenigstens zwei Halbjahren den Lehrgang der Meisterschule mit einem Wochenunterricht von 47 Stunden, wovon 20 Stunden auf den Werkstattunterricht entfallen, zu besuchen. Die Meisterschule umfaßt einen Sommerhalbjahrlehrgang (Mai bis Oktober) und einen Winterhalbjahrlehrgang (November bis April).

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Erfolgreicher dreijähriger Besuch einer Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt;
2. bestandene Gesellenprüfung;
3. Nachweis der arischen Abstammung;
4. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit;
5. Gesundheitszeugnis.

Das Schulgeld für den Besuch der Meisterschule wird auf 80.— M für ein Halbjahrlehrgang festgesetzt.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) sind an die Direktion der Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) Pforzheim zu richten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 2565 In Vertretung:
Frank.

Die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.

Die Reichsfachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg, die bisher der Handelsschule und höheren Handelsschule in Heidelberg angegliedert war, wird mit Wirkung vom 1. März 1938 als selbständige Anstalt geführt.

Karlsruhe, den 21. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 2515 In Vertretung
Frank

Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und Weingarten.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuordnung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935, Seite 119) folgendes bestimmt:

1. die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Freistett, Gengenbach, Kappelrodeck und Weingarten werden mit Wirkung vom 31. März 1938 aufgehoben;

2. die Gemeinden Diersheim, Freistett, Hausgereut, Holzhausen, Honau, Litz, Rheinbischofsheim und Zierolshofen werden dem Gewerbeschulverband Kehl, die Gemeinde Memprechtshofen, dem Gewerbeschulverband Lichtenau, die Gemeinden Berghaupten, Vermersbach, Gengenbach, Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach dem Gewerbeschulverband Offenburg, die Gemeinden Kappelrodeck und Waldum dem Gewerbeschulverband Achern, die Gemeinde Staffort dem Gewerbeschulverband Bruchsal und die Gemeinde Weingarten dem Gewerbeschulverband Durlach auf 1. April 1938 zugeteilt.

3. Vom 1. April 1938 an haben die in den Gemeinden Diersheim, Freistett, Hausgereut, Holzhausen, Honau, Litz, Rheinbischofsheim und Zierolshofen beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Kehl, die in der Gemeinde Memprechtshofen beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Lichtenau, die in den Gemeinden Berghaupten, Vermersbach, Gengenbach, Ohlsbach, Reichenbach und Schwaibach beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Offenburg, die in den Gemeinden Kappelrodeck und Waldum beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Achern, die in der Gemeinde Staffort beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Bruchsal und die in der Gemeinde Weingarten beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Durlach zu besuchen.

Karlsruhe, den 2. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 4293 In Vertretung
Frank

Neugründung von Heimatmuseen.

Im Anschluß an die Bekanntgabe betr. Heimatmuseum im Amtsblatt Jahrgang 1935 Nr. 4 S. 31 veröffentliche ich nachstehend einen weiteren Kundenerlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. Oktober 1937 V d Nr. 2439 (b) über die Neugründung von Museen. Aufgrund der mir vom Herrn Reichserziehungsminister erteilten Ermächtigung bestimme ich hiermit, daß jegliche Neugründung von Heimatmuseen, sei es in Form von Ortsmuseen oder von Schulsammlungen, der Genehmigung des von Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für Baden eingesetzten Museumspflegers Professor Dr. R o t t, Direktor des Bad. Landesmuseums in Karlsruhe bedarf.

Karlsruhe, den 16. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 1003 In Vertretung
Frank

Berlin B 8, den 27. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.
V d Nr. 2439 (b).

Betr. Neugründung von Museen.

Durch Erlaß vom 29. Januar 1935 — K Nr. 21793 — hatte ich gebeten, eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes an Museen — namentlich Heimatmuseen — nur in besonderen Fällen zuzulassen. Wie mir mitgeteilt worden ist, hat dieser Erlaß nicht überall die notwendige Beachtung gefunden, es sollen noch zahlreiche Fehlgründungen von sog. Heimatmuseen an kleinen und kleinsten Orten vorgenommen worden sein.

Diese Fehlgründungen beeinträchtigen nicht nur den Ruf der wirklich guten Heimatmuseen, sie führen auch eine starke Zersplitterung des Museumsgutes herbei, die den Grundsätzen einer gesunden Museumspflege nicht entspricht. So sehr es zu begrüßen ist, daß auch in den abgelegensten Gegenden und Orten sich Männer finden, die ihre Aufmerksamkeit und ihren Forscherdrang den Fragen der heimatischen Natur und Kultur zuwenden, so ist es doch nicht wünschenswert, daß diese Bestrebungen zugleich in der Schaffung eines örtlichen Heimatmuseums sichtbare Gestalt gewinnen. Im Gegenteil werden solche heimatkundlichen Bestrebungen erst ihren vollen Sinn erhalten, wenn sich ihre Träger in den Rahmen einer größeren Arbeitsgemeinschaft eingliedern und sich zugleich als Beauftragte und Förderer des den gesamten Landschaftsbereich erfassenden Heimatmuseums fühlen. Schon die Tatsache, daß eine kleine Ortsgemeinde nicht in der Lage

ist, die für die konservatorische Behandlung und museumstechnisch einwandfreie Aufstellung der Sammlungsstücke benötigten Mittel aufzubringen, ferner die Erwägung, daß die Pflege solcher kleinen Ortsammlungen allzu sehr auf eine einzelne Person abgestellt ist, dürften die Unzweckmäßigkeit solcher kleinen Heimatmuseen im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege erkennen lassen.

Ich verweise daher nochmals auf meinen vorbezeichneten Erlaß vom 29. Januar 1935, in dem ich mich gegen derartige Fehlgründungen von Heimatmuseen ausgesprochen habe, und ersuche, unter Hinzuziehung des von mir eingesetzten Museumspflegers die vorhandenen Heimatmuseen auf ihre Bestandswürdigkeit hin zu überprüfen und jegliche Neugründung von der vorherigen Genehmigung des Museumspflegers abhängig zu machen.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Kunisch.

Name der Stadt Singen.

Der Herr Reichsstatthalter hat mit Entschliebung vom 17. Januar 1938 Nr. 103 auf Grund des § 10 DGD bestimmt, daß die Stadt Singen (Amt Konstanz) mit Wirkung vom 1. Februar 1938 an den Namen Singen (Hohentwiel) zu führen hat.

Karlsruhe, den 9. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 337 In Vertretung
Frank

IV. Personalnachrichten.

Ernannt:

Lehrantassessorin Dr. Elisabeth Weiland zum Professor an der Hindenburgschule — Oberschule für Mädchen — in Freiburg.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Hermann Freudenberger in Sulzbach, A. Mosbach — Karl Wehrle in Ottersweier. —

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer Karl Brändle in Pforzheim — Helmut Stetter in Mannheim — Else Harle in Mannheim. —

Verwaltungsssekretär Franz Zittel an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe zum Verwaltungsinspektor.

Pflegerin Anna Walz an der Psychiatrischen und Nervenkl. in Freiburg zur Oberpflegerin.

Finanzinspektor Eduard Bracker bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg zum Finanzoberinspektor.

übertragen:

Die Fortbildungsschulhauptlehrerstelle an der allgem. Fortbildungsschule (Ländliche Berufsschule für Knaben) in Engen an den Anstaltslehrer Alois Baader am St. Augustinusheim in Ettlingen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Rudolf Egel von der Philipp-Lenardschule — Oberschule für Jungen — in Heidelberg an das Kurfürst-Friedrichgymnasium daselbst. — Wilhelm Goll von der Martin Schongauererschule — Oberschule für Jungen — in Breisach an die Friedrichschule — Oberschule für Jungen — in Pforzheim — Heinrich Schäßner von der Liselotteschule — Oberschule für Mädchen — in Mannheim an die Lessingschule — Oberschule für Jungen — in Mannheim.

Die Studienräte: Franz Eichkorn an der Gewerbeschule I in Karlsruhe an das Staatstechnikum in Karlsruhe — Willy Seilnacht an der Gewerbeschule in Achern an jene in Konstanz — Karl Stiehling an der Gewerbeschule in Karlsruhe an jene in Wiesloch.

Die Fortbildungsschulhauptlehrer: August Parth an der Gewerbeschule in Eubigheim an die Goldschmiedeschule (Gewerbliche Berufsschule für das Edelmetallgewerbe) Pforzheim — Friedrich Büche an der Gewerbeschule in Destringen an jene in Bruchsal — Josef Falk an der Gewerbeschule in Kappelrodeck an jene in Achern — Hermann Rauch an der Gewerbeschule in Schiltach an jene in Überlingen — Elmar Keller an der Gewerbeschule in Bonndorf an jene in Engen — Friedrich Flaig in Wilhelmshafen an die Nebenius-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Mannheim — Ludwig Hochdörfer an der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Durlach an jene in Sinsheim a. G. — Oskar Leiber an der Gewerbeschule in Durmersheim an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Bühl — Julius Roth an der Gewerbeschule in Weingarten an jene in Durlach — Johann Seib an der Gewerbeschule in Birkenhof an jene in Müllheim — Gerhard Umminger an der Gewerbeschule in Limbach an jene in Berthheim — Ludwig Wittmann an der Gewerbeschule in Müllheim an jene in Hohenheim.

Fachlehrer Jakob Rommel an der Schnitzerschule in Furtwangen an die Uhrmacherschule daselbst.

Die Hauptlehrer(innen): Ludwig Grimm in Schöllbronn nach Grünwettersbach — Karl Knittel in Neusach nach Ottersweier — Wilhelm Mehger in Mönchzell nach Plankstadt — Emil Schilling in Kirchart nach Sulzfeld — Friedrich Staub in Mühlbach nach Sinsheim — Josef Wahl in Malsch, N. Rastatt nach Rastatt — Ludwig Wander in Oberndorf, N. Buchen nach Mörsch — Hilda Baumann in St. Blasien nach Lörroch — Marie Köhler in Hauingen nach Brechtal, Schulabt. Oberprechtal.

Zurückgenommen:

Die Versehungen: Des Hauptlehrers Friedrich Bechold in Helmstadt nach Lühelsachsen (Amtsblatt Seite 9) — des Fortbildungsschulhauptlehrers Hugo Gauger in Krautheim nach Steinbach, N. Bühl (Amtsblatt Seite 28) und der Hauptlehrerin Elisabeth Schläger in Malsch, N. Rastatt nach Rastatt (Amtsblatt Seite 28).

Planmäßig angestellt:

Aufscher Paul Ruhnert an der Landesbibliothek in Karlsruhe als Bibliotheksaufscher.

Entlassen auf Antrag:

Fortbildungsschullehrerin Emma Mathis in Eßelbronn. — Hilfslehrerin Hedwig Falk in Gerensbach.

Entlassen:

Zeichenlehrlandibat August Granacher in Gaggenau.

Von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor für englische Philologie Dr. Friedrich Brie an der Universität Freiburg i. Br.

Auf Ansuchen in den Wartestand versezt:

Direktor Eugen Emmerich an der Oberschule für Jungen in Buchen.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Professor Oskar Harlacher am Schloßgymnasium in Bruchsal. — Oberwachmeister Albert Nagel an der Bibliothek der Technischen Hochschule Karlsruhe.

In den Ruhestand versezt:

Hauptlehrer Wilhelm Reibhardt in Waldshut. — Hauptlehrerin Annemarie Seidel in Mannheim. — Lehrerin Maria Rießer in Freiburg. — Die planmäßige Haushaltungslehrerin Elisabeth Meyer in Heidelberg.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Professor Karl Stulz am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Wilhelm Göbelbecker, zuletzt in Weinheim, am 26. Dezember 1937. — Oberlehrer a. D. Rudolf Fecht, zuletzt in Karlsruhe, am 27. Dezember 1937. — Hauptlehrer a. D. Karl Wittmann, zuletzt in Untergrombach, am 3. Januar 1938. — Stadtschulrat a. D. Engelbert Spitz in Baden-Baden am 9. Januar 1938. — Hauptlehrer a. D. Emil Pfaff in Radolfzell am 19. Januar 1938. — Rektor a. D. Josef Winter in Billingen am 20. Januar 1938. — Hauptlehrer a. D. Adolf Kötter, zuletzt in Eberbach, am 30. Januar 1938. — Professor Cornel Herre an der Friedrichschule — Oberschule für Jungen — in Pforzheim am 11. Februar 1938. — Hauptlehrer Karl Frankenhach in Schönau, N. Heidelberg, am 12. Februar 1938. — Studienrat Adam Scheuermann an der Gewerbeschule I in Heidelberg am 19. Februar 1938. — Hauptlehrer Georg Ludwig Ckert in Mannheim am 24. Februar 1938.

V. Stellenausschreiben.**An Grund- und Hauptschulen:****1. Allgemein:**

Rektorstelle in Dossenheim, N. Heidelberg.
Hauptlehrerstellen an der Knabenfortbildungsschule (Ländlichen Berufsschule für Knaben) in Malsch, N. Rastatt.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altenburg, A. Waldshut — Bruchhausen, A. Karlsruhe — Ennvermettingen, A. Waldshut — Lienheim, A. Waldshut — Mönchzell, A. Heidelberg — Niederhof, A. Säckingen — Oberndorf, A. Buchen — Reichenau, A. Konstanz — Schöllbrunn, A. Karlsruhe — Schönau, A. Heidelberg — Schönwald, Schulabt. Weisenbach, A. Billingen — Stupferich, A. Karlsruhe — Unteralfpen, A. Waldshut — Uttenhofen, A. Konstanz.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aßbach, A. Rosbach — Borberg, A. Tauberbischofsheim — Eschelbronn, A. Sinsheim — Mückenloch, A. Heidelberg — Mühlbach, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. Fachgruppe Stilehrer: „Neuzeitlicher Stilauf“, Wilhelm Limpert-Verlag, Berlin SW 68, 0,85 RM.

Adolf Karcisz, Deutsche Entscheidungen im Osten. Ein geschichtlicher Querschnitt. Mit 28 Karten. Schriftenreihe der Landesgruppe Schlesien des Bundes Deutscher Osten, Breslau 1938.

Union — Lese- und Rechenkasten mit Schriftverdeckungschieber, nach Hauptlehrer Adam Schneider. Union Lernmittel G.m.b.H. in Berlin N 65, Sparrstr. 8. Bestellnummer N. 71410.

Max Dufner-Greif, „Patrouillen auf Mönpelgard“. Verl. Enßlin & Laiblin, Reutlingen. Preis 1,20 RM.

Dr. Hermann Franz, „Die Kirchenbücher in Baden“. Verl. G. Braun, Karlsruhe.

B. Für die Lehrer.

Dr. Reinhold Loze, Zwillinge. Einführung in die Zwillingssprache. 101 Abb. im Text. Verl. Hohenlohe'sche Buchhandlung Ferd. Rau, Wehringen. 1937. Preis in Leinwand 4,50 RM. Das Buch wird den Lehrern und Lehrerbüchereien zur Beschaffung warm empfohlen.

Die Reichsjugendführung gibt ab 1. Januar 1938 im Deutschen Verl. „Sport der Jugend“ Amtliches Organ des Jugendführers des Deutschen Reichs für die Leibeserziehung unserer Jugend heraus.

„Sport der Jugend“ erscheint von Januar 1938 an zweimal monatlich zum 5. und 20. jeden Monats und kostet monatlich 30 Pf. zuzüglich 4 Pf. Zustellgeld. Bestellungen sind an den Deutschen Verlag Berlin SW 68, Kochstraße 22–26, zu richten.

Den Schulen wird der Bezug empfohlen.

VII. Mitteilung.

Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wird in Verbindung mit dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP durch die Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch (Deutscher Verein g. d. Alkoholmißbrauch) durchgeführt.

Diese veröffentlicht soeben eine Schrift

„Partei, Gesundheitsführung, Alkoholmißbrauch“ mit den Grundsätzen und Forderungen der deutschen Arbeit, wie sie bei der Reichslandhebung gegen den Alkoholmißbrauch durch den Beauftragten des Reichsärztesführers, Gauamtsleiter Pg. Dr. Brunns, Pg. Präsident Prof. Dr. Reiter, Pg. Ernst Bauer verkündet wurden.

Erstmalig wird in 12 Forderungen des Präsidenten des Reichsgesundheitsamtes klar und eindeutig herausgestellt, welche Ziele im Kampf gegen den Alkoholmißbrauch im Rahmen der deutschen Gesundheitsführung zu verfolgen sind. Dabei ist die Arbeit ausschließlich gegen den Mißbrauch des Alkohols (nicht gegen den Alkohol) an sich gerichtet.

Die Schrift enthält außer klaren Richtlinien alle Verfügungen, Veröffentlichungen und Erklärungen, die Parteidienststellen, Ministerien und Behörden für die Arbeit gegen den Alkoholmißbrauch gegeben haben.

Die Zusammenfassung bezweckt die einheitliche Ausrichtung der Arbeit in Deutschland. Sie bildet die Unterlage für die Aufklärung und Erziehung auf dem heiklen aber wichtigen Gebiete der Alkoholfrage und wird allen deutschen Männern und Frauen, die volkserzieherische und volksgesundheitliche Aufgaben zu leisten haben, willkommen sein.

Der Preis der 36 Seiten starken Schrift beträgt: 1: 20 Pf., 10: 1,80, 100: 15.— RM. Herausgeber: Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch, Berlin-Dahlem.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. März

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Nebentätigkeit der Beamten.
Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht.
Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.
Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Ostern 1938.
Lehrgang für Papparbeit für Kunstszene der Höheren Lehranstalten an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Bandschmuck für Schulen.
Beihilfevorschriften.
Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gemeinde Erfeld.
Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund- und Hauptschulen.
III. Personalnachrichten.
IV. Stellenausschreiben.
V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.
VI. Mitteilung.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 3 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 50 „Erteilung der Zustimmung zum Auslandsaufenthalt für Versorgungsberechtigte“ (RMinAmtbl DtschWiss. 1938 S. 58) Nr. A 1 953/38.

Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 71 „Reichsbund der Kinderreichen Deutschlands zum Schutze der Familie e. B.“ (RMinAmtbl DtschWiss. 1938 S. 75) Nr. A 1 1059/38.

Nr. 72 „Papierersparnis“ (RMinAmtbl DtschWiss. 1938 S. 75/76) Nr. A 1 1058/38.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 100 „Beginn der Vorlesungen an den Universitäten, Hochschulen, Akademien und Bergakademien“ (RMinAmtbl DtschWiss. 1938 S. 108) Nr. A 3508/38.

Nr. 101 „Berechtigung der Abgangszeugnisse der badischen Oberhandelschulen und der württembergischen Wirtschaftsoberschulen zum Studium der Wirtschaftswissenschaft“ (RMinAmtbl DtschWiss. 1938 S. 108/109) Nr. D 4803/38

II. Bekanntmachungen.

Nebentätigkeit der Beamten.

An die unterstellten Dienststellen sowie an die Beamten und Beamtenanwärter (einschließlich der Lehrkräfte an den Schulen).

Für die Nebentätigkeit der Beamten gelten vom 1. Juli 1937 an die Bestimmungen der §§ 10–14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39), der Verordnung zur Durchführung des DVG. vom 29. Juni 1937 „Zu § 13“ (RGBl. I S. 669) und der Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten vom 6. Juli 1937

(RGBl. I S. 753), nachstehend stets als B.D. bezeichnet.

I.

Nach diesen Bestimmungen sind folgende Arten von Nebentätigkeiten zu unterscheiden:

1. Nebentätigkeiten, die nicht genehmigungspflichtig sind:

- Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit usw. (§ 11 Abs. 1 DVG.).
- Unbefoldetes Amt in der NSDAP, den Gliederungen und den angeschlossenen Verbänden (§ 11 Abs. 2 DVG. und Nr. 9 der B.D.).

c) Freundschaftliche Hilfe geringen Umfangs, bei der keine Vergütung in Geld gewährt wird und Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs (Privattätigkeit in gemeinnützigen Unternehmungen), für die Vergütungen im Werte bis zu 40 M monatlich gewährt werden (Nr. 4 und 5 der B.D.): sie gelten allgemein als genehmigt.

2. Nebentätigkeiten, die genehmigungspflichtig sind (§ 10 Abs. 2 DVG.):

- a) Nebenamt, Vormundschaft, Pflegschaft, Testamentsvollstreckung.
- b) Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere gewerbliche Tätigkeit (wegen Nebenbeschäftigungen geringen Umfangs siehe 1 c).
- c) Nebentätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen.
- d) Betrieb eines Gewerbes im Sinne der Reichsgewerbeordnung durch die Ehefrau.

3. Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten:

- a) Nebenamt oder Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienst (§ 10 DVG. und Nr. 11 der B.D.).
- b) Nebentätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen Nr. 13 der B.D.).

Wegen der Musikausübung siehe unter Ziffer II dieses Erlasses.

Für die Vergütungen gelten die besonderen Bestimmungen in Nr. 12 der B.D. (für 4 a) und Nr. 13 (für 4 b).

Die Genehmigung zur Ausübung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit ist beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen; sie kann bedingt oder befristet werden und ist jederzeit widerruflich.

Die Nebenbeschäftigung geringen Umfangs (Ziffer 1 c) und die Höhe der Vergütung sowie jede nach Nr. 18 der B.D. anzeigepflichtige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Ehefrau des Beamten sind dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu melden. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter für die den Kreis- und Stadtschulämtern unterstellten Lehrkräfte ist das jeweils zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt, für alle übrigen Beamten (Lehrer) und Beamtenanwärter der Minister des Kultus und Unterrichts.

Die Vergütungen unterliegen nicht mehr den Gehaltskürzungsverordnungen.

Die Vergütungen aus öffentlichen Kassen werden neu festgesetzt, da Erhöhungen aufgrund der Nr. 14 der B.D. nicht beabsichtigt sind. Sie werden auf den nach Abzug der Kürzungen nächsten durch 12 teilbaren Betrag aufgerundet. In Einzelfällen kann jedoch eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

Ein Rückersatz oder eine Nachzahlung wird aufgrund dieser Neufestsetzung nicht geleistet.

Die Abrechnungen, Meldungen und Mitteilungen nach Nr. 15 und 17 der B.D. sind von den Beamten (Lehrern) und Beamtenanwärtern ihren Dienststellen (Kreis-Stadtschulamt, Schuldirektion

Muster A zu Nr. 15 Abs. 1 (Nebentätigkeit auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten auf Schluß eines jeden

Fbde. Nr.	Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Beamten	a) Bezeichnung der Art der Nebentätigkeit* b) Angabe der Ber- fügung, durch die die Nebentätigkeit geneh- migt worden ist	Die Nebentätigkeit ist ausgeübt worden		Zahlende Kasse oder Stelle	
			bei Bezeichnung der Stelle, der Gesellschaft, des Unternehmens usw.)	im Rechnungsjahr 19 . . .		
				von		bis
1	2	3	4		5	

Bemerkungen:

- *) Bei Tätigkeit bei Gewerkschaften auch Angabe über die Stellung in der Gesellschaft.
- **) Angaben sind nur dann erforderlich, wenn die gewährten Beträge die nach der Reisekostenverordnung für bad. Landesbeamte bei Dienstreisen zustehenden Sätze überschritten haben.
- ***) In der Spalte Bemerkungen ist anzugeben: a) an welche Kasse, b) zu welcher Zeit (Tag, Monat, Jahr) die Beträge abgeführt worden sind. Hat eine Gesellschaft in einem Rechnungsjahr mehr als 1 Geschäftsjahr abgeschlossen, so sind die Geschäftsjahre zu bezeichnen. Für Spalte 9 sind die Sitzungen, für die Sitzungsgebühren gewährt worden sind, anzugeben. Am Schluß ist die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu versichern.

usw.) zu den angegebenen Zeitpunkten nach den beigefügten Mustern rechtzeitig zu erstatten, die Meldungen nach Nr. 17 der V.D. (genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes) in doppelter Fertigung. Diese Regelung gilt gemäß Nr. 12 Abs. 3 der V.D. nicht für Vergütungen bei Ausübung eines Lehramts an einer öffentlichen Hochschule und für Gebühren bei Teilnahme an Prüfungen.

Die Dienststellen haben die gesammelten Abrechnungen, Meldungen und Mitteilungen (Meldungen nach Nr. 17 der V.D. in doppelter Fertigung) jeweils spätestens 14 Tage nach den festgelegten Terminen dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen.

Vorstehend sind nur die wichtigsten Bestimmungen, die für Nebentätigkeiten der Beamten gelten, zusammengefaßt; im einzelnen wird auf die eingangs erwähnten Bestimmungen verwiesen — vgl. hierwegen auch meinen Erlaß vom 26. Oktober 1937 Nr. A I 5571 „Deutsches Beamtengesetz und Reichsdienststrafordnung“.

II.

Bisher erteilte Genehmigungen bleiben in Kraft.

Der Erlaß vom 23. Mai 1935 Nr. B. 16073 „Erteilung von Privatunterricht und die Aufnahme von Kostzöglingen“ — M. Bl. Seite 75/76 — bleibt unverändert mit den den Leitern der höheren Lehranstalten und Fachschulen (bzw. den Kreis- und Stadtschulämtern) erteilten Befugnissen; er erstreckt sich auch auf die Erteilung von privatem Musik-

unterricht. Lehrkräfte, welche die dienstliche Genehmigung zur nebenamtlichen Erteilung von privatem Musikunterricht oder zur Leitung von Gesangs- oder Musikvereinen erhalten haben, sind verpflichtet, die seitens der Reichsmusikkammer erlassenen Anordnungen für nebenberufliche Chorleiter usw. zu beachten und für deren Einhaltung selbst Sorge zu tragen.

III.

In Fällen, in denen das Ministerium zur Erteilung der Genehmigung zuständig ist, haben die Dienststellen bei Vorlage des Gesuchs an das Ministerium jeweils Stellung zu nehmen. Falls der Erteilung der Genehmigung dienstliche oder andere Gründe entgegen stehen, ist dies zu bemerken und sind die Gründe näher darzulegen.

IV.

Die Zuständigkeit der Kreis- und Stadtschulämter ist durch die Bestimmung in Ziffer I dieses Erlasses erweitert worden. Ich ersuche diese Dienststellen, bei Genehmigung von Nebenbeschäftigungen jeweils in eine gewissenhafte Prüfung darüber einzutreten, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung gegeben sind (vgl. Nr. 1 der V.D.) oder ob etwa aus dienstlichen Gründen eine Ablehnung erfolgen muß.

Karlsruhe, den 21. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1050 In Vertretung
Frank

Rechnungsjahres)

Gesamt- empfang	Es entfallen auf					Von den in Spalte 6 angegebenen Beträge habe ich		Bemerkungen
	Anteil am Reingewinn	Vergütung, Aufwands- entschädigung usw.	Sitzungs- vergütung	Fahrtkosten, Tage- und Ueber- nachtungs- gelde **)	Sonstiges	behalten	an die zuständige Kasse abgeführt ***)	
	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.	R.M.			
6	7	8	9	10	11	12	13	14

Muster B zu Nr. 15 Abs. 2 (Meldung über die voraussichtliche Höhe der ablieferungspflichtigen Vergütungen auf 1. Oktober jeden Jahres zur Aufnahme in den Haushaltsplan)

Sfde. Nr.	Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Beamten	Voraussichtlich zukommender Betrag	Aus welchen Mitteln	Bemerkungen
				(bei Vergütungen aus der Staatstasse Angabe des Haushaltsanlasses)
1	2	3	4	5

Muster C zu Nr. 17*) (Höhe der Vergütungen für genehmigte Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes auf 1. April jeden Jahres im vergangenen Kalenderjahr)

Sfde. Nr.	Name, Amtsbezeichnung und Dienststelle des Beamten	Betrag der Vergütung	Art und Umfang der Nebentätigkeit	Datum der Genehmigung oder Anlass- verfügung.	Bemerkungen
				5	
1	2	3	4	5	6

*) Jeweils doppelt ausfertigen.

Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht.

An alle unterstellten Dienststellen.

Die Erklärung der zeitweisen Unabkömmlichkeit eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters, der zu einer militärischen Übung einberufen ist, habe ich mir vorbehalten. — Erlaß vom 10. Januar 1936 Nr. A. 25630, Amtsblatt Seite 1/2 —. Mit dem Generalkommando V. Armeekorps (Wehrkreiskommando V) in Stuttgart habe ich nunmehr vereinbart, daß Unabkömmlichkeitserklärungen jeweils längstens zwei Wochen vor Beginn der betreffenden Übungen eingereicht werden, da später einkommende Erklärungen aus technischen Gründen von der Militärbehörde nicht mehr berücksichtigt werden können.

Ich ersuche die unterstellten Dienststellen, Anträge auf Unabkömmlichkeitserklärungen gegebenenfalls spätestens 3 Wochen vor Beginn der betreffenden Übung mir vorzulegen, damit eine rechtzeitige Einreichung bei der Militärbehörde möglich ist.

Karlsruhe, den 9. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1047 In Vertretung
Frank

Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen.

Im Herbst 1938 wird die Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht (Nadel-

arbeitsunterricht) an Volks- und Fortbildungsschulen sowie an Höheren Schulen Badens wieder aufgenommen. Die Ausbildung erfolgt ausschließlich in einem zweijährigen Lehrgang an dem bisherigen staatl. Handarbeitslehrerinnenseminar in Karlsruhe.

Unterrichtsgeld wird nicht erhoben. Dagegen ist für Benützung der Nähmaschinen und anderer Lehrmittel eine monatliche Gebühr von 2 RM zu entrichten. Für das während der Ausbildungszeit benötigte Arbeitsmaterial haben die Teilnehmerinnen des Lehrgangs selbst aufzukommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. ein Alter von mindestens 17 bis höchstens 23 Jahren,
2. der Nachweis voller Gesundheit,
3. in praktischer Hinsicht: tüchtiges Können in Nähen (Nähen), Stricken und Häkeln,
4. eine gute Allgemeinbildung und sportliches Können. Die Arbeit im Lehrgang setzt grundsätzlich den Bildungsstand voraus, der durch den Besuch von 6 Klassen einer Höheren Schule erworben wird. Doch können auch Bewerberinnen mit anderer Vorbildung, insbesondere auch begabte Schülerinnen der Volksschule zugelassen werden, wenn sie in der Aufnahmeprüfung den Nachweis erbringen, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse auf anderem Wege (private Weiterbildung, Handelsschule, Höhere Handelsschule, Gewerbeschule, Hausfrauenschule, Frauenarbeitschule usw.) angeeignet haben.

Erwünscht ist außerdem,

daß eine zwischen Schule und Beginn des Lehrgangs etwa freibleibende Zeit nach Möglichkeit zur Ableistung des halbjährigen Arbeitsdienstes oder zur Übung in praktischer Arbeit in einem fremden Haushalt oder einem Geschäft verwendet wird.

Aufnahmegesuche sind bis zum 15. April 1938 unmittelbar bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen. Dem Aufnahmegesuch sind beizufügen:

1. eine von der Bewerberin selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs mit Angabe des Bekenntnisses, sowie von Name, Beruf und Wohnort der Eltern,
2. beglaubigte Abschriften sämtlicher Zeugnisse über Schul- und Fortbildung, über abgelegte Prüfungen und über eine etwaige bisherige praktische Arbeit,
3. ein Leumundzeugnis,
4. ein amtlicher Ausweis über die Deutsche Reichsangehörigkeit,
5. Nachweis der deutschblütigen Abstammung (ungefürzte standesamtliche Geburtsurkunde der Bewerberin, ungefürzte standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, Geburtsurkunden bzw. Taufscheine der Eltern und Großeltern — evtl. anstelle dieser Urkunden ein Ahnenpaß),
6. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen zu versehen sind,
7. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat (in verschlossenem Umschlag),
8. sportliche Leistungszeugnisse (HJ-Leistungsabzeichen, Reichsjugendportabzeichen u. ä.),
9. Nachweis über die Mitarbeit innerhalb der NSDAP und ihren Gliederungen (BDM) und gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Ableistung des halbjährigen Arbeitsdienstes.

Die Zulassung zum Lehrgang hängt vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung ab. In der Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1. in Handarbeiten: fehlerloses Häkeln und Stricken (auch Formen), einwandfreies Nähen von Säumen und Nähten mit der Hand und Maschine, Annähen des Knopfes und Anfertigen von Wäscheknopfloch, einfacher Schließverschluß, Wäsche-, Trikot- und Kleiderstoff, Wäsche- und Strümpfestopfen. (Die für die Prüfung notwendigen Arbeitsstoffe werden auf Kosten der Bewerberinnen zur Verfügung gestellt werden),
2. eine Turn- und Sportprüfung zur Feststellung der Eignung zur Erteilung des Unterrichts in Leibesübungen,

3. eine Prüfung der Allgemeinbildung der Bewerberinnen, sofern sie gemäß Absatz 3, letzter Satz dieser Bekanntmachung in der Aufnahmeprüfung den Nachweis zu erbringen haben, daß sie sich die erforderlichen Kenntnisse durch private Arbeit oder auf anderem Weg angeeignet haben. Die hiervon betroffenen Bewerberinnen werden über den Umfang der vorgesehenen Prüfung, zusammen mit der Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung, verständigt.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang trifft aufgrund der Aufnahmeprüfung das Unterrichtsministerium. Die Aufnahme in das Handarbeitslehrerinnenseminar wird aber erst nach Bewährung während des ersten Semesters des Ausbildungsganges endgültig.

Am Ende des zweijährigen Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten, die die Voraussetzung ist für die Übernahme der Bewerberin als Handarbeitslehrerin an Volls- und Fortbildungsschulen sowie an höheren Schulen, aus deren Bestehen aber ein Rechtsanspruch auf Verwendung als Handarbeitslehrerin an staatlichen Schulen nicht abgeleitet werden kann. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zu dieser Abschlußprüfung ausschließlich Teilnehmerinnen des Lehrganges an staatlichen Handarbeitslehrerinnenseminar zugelassen werden.

Karlsruhe, den 8. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7738 Dr. Wacker

Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Handelsschulen Ostern 1938.

Auf 20. April 1938 werden wieder Diplom-Handelslehrer in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an Handelsschulen in Baden aufgenommen.

Meldungen hierfür sind bis spätestens 10. April 1938 hierher vorzulegen. Der Meldung sind beizufügen:

1. Selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. Reisezeugnis,
3. Handelslehrer-Diplom,
4. Zeugnisse über die praktische Tätigkeit in kaufmännischen Betrieben,
5. amtsärztliches Zeugnis über die Eignung zum Handelslehrerberuf, das sich hinsichtlich des Zustandes der Lunge auf eine Röntgenuntersuchung stützt,
6. Staatsangehörigkeitsausweis,
7. Leumundzeugnis,
8. Bescheinigungen über die Zugehörigkeit bzw. Tätigkeit in der NSDAP oder ihren Gliederungen,

9. Bescheinigungen über abgeleisteten Arbeits- und Militärdienst.

Karlsruhe, den 9. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 4614

In Vertretung
Frank.

Lehrgang für Papparbeit für Kunstzerzieher der Höheren Lehranstalten an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Vom 2. bis 7. Mai d. J. findet an der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe für Kunstzerzieher ein Lehrgang für Papparbeit statt.

Die Meldungen für diesen Lehrgang sind bis spätestens 14. April d. J. auf dem geordneten Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name, Vorname, Dienststellung, Schule und ob der Lehrer schon an einem Lehrgang für Papparbeit teilgenommen hat.

Die vorgezeichneten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Frage der Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Den zugelassenen Bewerbern(innen) geht von hier aus über die Zulassung besondere Weisung zu. Sie erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 22. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 7999

In Vertretung
Frank

Wandschmuck für Schulen.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen.

Einen hervorragenden Wandschmuck bilden die von dem Graphiker Snyterman von Langewehde hergestellten Holz- und Linolschnitte zu dem Thema „Der Führer spricht“, „Des deutschen Volkes Lied“ und „Es mahnen die Väter“. Die Arbeiten vereinigen feines künstlerisches Empfinden und unbedingte Beherrschung der Form mit kraftvoller Darstellungsart. Der Bezug kann für Schulzwecke warm empfohlen werden. Die Preise der vom Verlag Küster & Heyer in Essen zu beziehenden Mappen und Bilder sind folgende:

- Mappe „Der Führer spricht“ (Reproduktionen) enthaltend 6 Holz- und Linolschnitte, Größe 41/55,5 cm 28.50 RM.
Einzelblätter aus der Mappe „Der Führer spricht“, Original-Abzüge, 55/70 cm 12.— RM.
Mappe „Des Deutschen Volkes Lied“, Reproduktionen, Größe 55/70 cm, enthaltend 10 Holzschnitte 60.— RM.
Einzelblätter hiervon (Originalabzüge), Größe 55/70 cm 15.— RM.

Mappe „Es mahnen die Väter“, enthaltend 10 Original-Linolschnitte, 55/70 cm 120.— RM.

(Später erscheinen billigere Reproduktionen).

Führer-Bild, ungerahmt Größe 52/72 8.— RM.
Führer-Bild, handsigniert, Größe 57/78 12.— RM.

Führer-Bild, handsigniert, Größe 80/115 25.— RM.

Karlsruhe, den 17. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. E 2296

In Vertretung
Frank

Beihilfevorschriften.

Das Staatsministerium hat unterm 7. Februar 1938 Nr. 712 beschlossen, die beihilfebewilligenden Stellen mit sofortiger Wirkung zu ermächtigen, die Bestimmungen in den §§ 22—25, 28—30 und 39 der Reichsgrundsätze für die Gewährung von Beihilfen anstelle von § 2 Abs. 4, § 2 Abs. 2 Buchst. b in Verbindung mit Absatz 3 — zu Abs. 2 Buchst. b — und § 2 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 11 der badischen Beihilfevorschriften vom 7. Mai 1928 — Amtsblatt 1928 S. 127 ff. — im Rahmen der haushaltsmäßig jeweils verfügbaren Mittel anzuwenden.

Weiter sind durch Rundschreiben des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 20. März 1935 Nr. 3550 die Bestimmungen in § 1 Abs. 4 und § 5 der badischen Beihilfevorschriften durch die §§ 41 und 42 der Reichsgrundsätze ersetzt worden. Die in Frage stehenden Reichsgrundsätze einschließlich der §§ 41 und 42 sind in den nachstehenden Auszug aus den Reichsgrundsätzen für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen abgedruckt.

Karlsruhe, den 9. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 1179

In Vertretung
Frank

Auszug aus den Reichsgrundsätzen für die Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

vom 11. Dezember 1928, Reichsbesoldungsblatt 1928 Nr. 1656 Seite 197 in der vom 1. Januar 1938 an geltigen Fassung

(siehe Reichshandhalts- und Besoldungsblatt 1938 Nr. 2793 Seite 93).

§ 22

Innerhalb eines Rechnungsjahres kann für Zahnbehandlung als beihilfefähiger Betrag zugrunde gelegt werden:

- a) für Beihilfenempfänger ohne Angehörige ein Betrag bis zu 50.— RM.,
 - b) für verheiratete Beihilfenempfänger ohne Kinder ein Betrag bis zu 100.— RM.,
 - c) für jedes zu berücksichtigende Kind je ein weiterer Betrag bis zu 20.— RM.
- Gegenseitige Deckung aus den Höchstbeträgen ist statthaft.

Bei Bemessung der Beihilfen für Zahnproben können als beihilfefähig höchstens 6 RM. für jeden gefüllten Zahn angesehen werden. Dieser Höchstsatz schließt auch die Kosten für eine etwa erforderliche Vorbehandlung ein. Kosten für die der Füllung eines Zahnes vorangegangene Wurzelbehandlung, Wurzelfüllung usw. dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie einschließlich der Kosten für die Füllung des Zahnes den Höchstsatz von 6 RM. nicht übersteigen.

Über die Beihilfefähigkeit von Kosten für kieferorthopädische Behandlung zur Beseitigung von Kiefermissbildungen, die im Rahmen des Abf. 1 nicht berücksichtigt werden können, entscheidet die oberste Reichsbehörde mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Behandlungsplan sowie ein erläuterter Kostenanschlag, aus dem auch die voraussichtliche Dauer der Behandlung ersichtlich sein muß,
- b) die Bescheinigung eines beamteten Arztes — vgl. § 23 —, wonach die Behandlung zur Verhütung von Krankheiten in dem veranschlagten Umfang unbedingt erforderlich und die Höhe der Kosten angemessen ist.

§ 23

Über die Beihilfefähigkeit von Kosten für Zahnersatz (für Kronen, Stiftzähne, Platten- und Brückenarbeiten) ist vor Beginn der Behandlung die Entscheidung der im § 49 bezeichneten Stelle *) herbeizuführen. Zu diesem Zwecke ist ein Zahnbild (Zahnschema) mit Kostenanschlag über die vorgesehenen Ersatzarbeiten und die Bescheinigung eines Versorgungsarztes oder eines anderen Arztes (nicht Zahnarztes) vorzulegen, wonach der Zahnersatz in dem veranschlagten Umfang zur Verhütung von Krankheiten oder zur Wiederherstellung der Gesundheit unbedingt erforderlich ist. Der Vorlage eines Zahnbildes, eines Kostenanschlages und einer ärztlichen Bescheinigung bedarf es nicht, sofern nur beihilfefähige Kosten gem. § 24 Ziffer 2, 3 a, 10 oder 11 in Frage kommen.

Ist die Bescheinigung nicht vom Versorgungsarzt ausgestellt und übersteigt der Kostenanschlag den Betrag von 100 RM., so kann die in § 49 bezeichnete Stelle *) außerdem die Begutachtung durch den Versorgungsarzt herbeiführen.

*) Das Ministerium.

§ 24

Die Ausgaben für die nachstehend bezeichneten technischen Zahnersatzarbeiten können nur bis zur Höhe der angegebenen Sätze als beihilfefähig berücksichtigt werden:

- 1. Für Anfertigung einer Kautschukplatte 6,— RM.,
- 2. für Reparatur einer Kautschukplatte 4,50 RM.,
- 3. a) für jeden an der Platte befestigten alten Zahn 3,— RM.,
- b) für jeden an der Platte befestigten neuen Zahn 4,— RM.,
- 4. für Zahn mit Schutzplatte mehr 2,— RM.,
- 5. für Gummisauger 2,— RM.,
- 6. für eine Klammer 2,70 RM.,
- 7. für Anbringen von Federn und Federträger an Kautschuk 9,— RM.,
- 8. für Zinnstiftzahn und Porzellanvollkrone 12,50 RM.,
- 9. für Ringstiftzahn, Brückenglied oder Vollkrone 25,— RM.,
- 10. für Entfernung eines Stiftzahnes oder eines abgebrochenen Stiftes aus der Wurzel 2,50 RM.,
- 11. für Wiederbefestigung eines Stiftzahnes oder einer Krone 2,50 RM.,
- 12. für Anfertigen einer Platte aus Wiplametal 35,— RM.,
- 13. a) für jeden daran befestigten Zahn vulkanisiert 4,— RM.,
- b) für Wiplametalstäbchen geschweißt 6,— RM.,
- 14. a) für Wiplaklammer geschweißt 3,50 RM.,
- b) für eine Wiplaklammer vulkanisiert 3,— RM.,
- 15. a) für eine Saugklammer in Wipla eingearbeitet 3,— RM.,
- b) für einen Gummisauger in Wipla eingearbeitet 5,— RM.

§ 25

Die Mehrkosten bei Verwendung von Edelmetall bei Zahnersatzarbeiten sind nur dann beihilfefähig, wenn eine Kiefer- oder Zahnbettverletzung vorliegt, die nach ärztlicher Bescheinigung die Verwendung von Edelmetall notwendig macht.

In der Regel wird sich die ärztliche Bescheinigung (§ 23) auch auf die Notwendigkeit der Verwendung von Edelmetall gemäß Abf. 1 erstrecken können.

§ 28

In Geburtsfällen sind als beihilfefähig anzusehen die Kosten der Hebamme, der erforderlichen Verbandmittel, der Hauspflegerin für einen Zeitraum von 10 Tagen, beginnend mit dem Tage nach der Geburt, gegebenenfalls die Kosten der Entbindungsanstalt einschließlich der notwendigen Beför-

derungskosten zur und von der Entbindungsanstalt und, soweit im Einzelfalle erforderlich, die Kosten des Arztes und der ärztlich verordneten Arzneimittel und Heilbehandlungsmaßnahmen.

Beihilfefähig ist auch der besondere, durch ärztlich als Heilmittel verordnete Stärkungsmittel verursachte Mehraufwand für die Wöchnerin.

Wird als Hauspflegerin ein Verwandte herangezogen, die die Pflege unentgeltlich leistet, so können Aufwendungen für die Zu- und Rückreise der Pflegekraft und Aufwendungen für die Verpflegung der Pflegekraft in angemessenem Umfang als beihilfefähig angesehen werden; der berücksichtigte Gesamtbetrag darf aber in keinem Falle höher sein als bei berufsmäßiger Krankenpflege.

Als beihilfefähig können ferner die Ausgaben für Säuglingswäsche und sonstige Ausrüstung wie für Kinderwagen, Wagentecken, Kinderbetten, Matratzen, Badewannen, Schwämme usw. bei der erstmaligen Gewährung einer Beihilfe aus Anlaß einer Geburt nach dem 30. Juni 1937 bis zum Höchstbetrag von 150 RM., bei weiteren Geburtsfällen bis zum Höchstbetrag von 40 RM., berücksichtigt werden.

§ 29

Bedarf die Wöchnerin nach ärztlichem Zeugnis unbedingt über den 10tägigen Zeitraum (§ 28) hinaus einer besonderen Pflegekraft, so sind die hierdurch verursachten Kosten wie Kosten in einem Krankheitsfall zu behandeln.

§ 30

Bei der Bemessung der Beihilfe kommen nicht in Betracht Anschaffungskosten für Ausrüstungen, soweit sie nicht nach § 28 Abs. 4 beihilfefähig sind. Insbesondere sind ferner nicht beihilfefähig die Kosten für Ofen für Kinderzimmer, für Geburtsanzeigen jeder Art, für Postgebühren, für Verbesserung der Kost in der Entbindungsanstalt und dgl.

§ 39

Erstreckt sich eine Krankheit einer Person über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus, so kann eine Beihilfe in der Regel nur für die in sechs aufeinanderfolgenden Monaten entstandenen beihilfefähigen Kosten gewährt werden; Beginn oder Ende des Sechsmonatszeitraums braucht weder mit dem Beginn noch mit dem Ende der Krankheit zusammenzufallen.

Ausnahmsweise können jedoch die obersten Reichsbehörden oder die von diesen hierzu ermächtigten höheren Reichsbehörden in besonders berücksichtigungswerten Fällen die Erstreckung des Sechsmonatszeitraums bis zu zwölf Monaten zulassen.

§ 41

Eine Beihilfe soll nur bewilligt werden, wenn die innerhalb dreier aufeinanderfolgender Kalender-

monate entstandenen beihilfefähigen Kosten den Betrag eines Siebentels des monatlichen Grundgehalts einschließlich einer etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulage des Antragberechtigten — unter Berücksichtigung der Gehaltskürzungen — zu Beginn des zugrundegelegten Dreimonatszeitraums übersteigen.

Als Beihilfe können, wenn die vorerwähnte Voraussetzung vorliegt, bis zu 60 v. H. der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Hat der Antragberechtigte aus eigenen Mitteln Krankenversicherungsbeiträge geleistet, so soll unbeschadet des § 42 die Beihilfe auf weniger als 40 v. H. der beihilfefähigen Kosten nur dann bemessen werden, wenn die innerhalb dreier aufeinanderfolgender Kalendermonate entstandenen beihilfefähigen Kosten den Betrag von drei Zehntel des monatlichen Grundgehalts einschließlich einer etwaigen Ruhegehaltsfähigen Zulage des Beamten nicht übersteigen (vgl. Abs. 1).

Bei zahlreicher Familie oder bei hohen Ausgaben neben verhältnismäßig geringem Einkommen oder bei besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen dürfen bis zu 80 v. H. *) der beihilfefähigen Kosten gewährt werden.

Bei Geburtsfällen dürfen Beihilfen allgemein bis zu 80 v. H. der unmittelbar aus Anlaß einer Geburt entstandenen beihilfefähigen Kosten zugebilligt werden.

Ergibt sich nach Vorstehendem als Beihilfe ein Betrag, der im Verhältnis zum Dienstlohn nur gering ist, so wird keine Beihilfe gewährt.

§ 42

Fließt dem Antragberechtigten aus einer Kranken- oder Unfallversicherung ein Ersatz der beihilfefähigen und nach § 41 zu berücksichtigenden Kosten zu, so darf die Beihilfe nicht höher sein, als der durch die Erträge aus der Versicherung nicht gedeckte Teil der beihilfefähigen Kosten zuzüglich der Versicherungsbeiträge, die für die bei dem Antrag in Frage kommende Person geleistet worden sind; hierbei bleiben jedoch Beiträge, deren Fälligkeit mehr als 12 Monate — gerechnet von der ersten Inanspruchnahme des Arztes, die unter den beihilfefähigen Kosten aufgeführt ist, in Geburtsfällen vom Tage der Entbindung — zurückliegt, sowie Beiträge, die bereits bei Gewährung von Beihilfen berücksichtigt wurden, und Beiträge, die nach der ersten Inanspruchnahme des Arztes oder nach der Entbindung fällig geworden sind, außer Betracht. Soweit die Höhe der Ersatzleistungen noch nicht bestimmt ist, ist der entsprechende Teil der Beihilfe zunächst nur vorstufenweise zu gewähren.

*) Dieser Hundertsatz ist durch den Reichsminister der Finanzen auf 70 v. H. festgesetzt worden.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens,
hier: Gemeinde Erfeld.

Die Anlage zur Bekanntmachung über die Neu-
regelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom
29. August 1935 (Mitschnitt Seite 145) wird im
Einvernehmen mit dem Herrn Minister des In-
nern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und
Wirtschaftsministers dahin abgeändert, daß die Ge-
meinde Erfeld dem Gewerbeschulverband Hardheim
zugewiesen wird.

Die in Erfeld beschäftigten gewerblich tätigen
Fortbildungsschulpflichtigen haben daher künftig
die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Hard-
heim zu besuchen.

Karlsruhe, den 17. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 4768 In Vertretung
Frank

Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Grund-
und Hauptschulen.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat
zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religions-
unterricht bestellt im Bezirk des

Stadtschulamts Freiburg:

den Dompfarrer Dr. Rudolf Geis für die Hans-
jakob-, Hebel- und Emil-Thoma-Schule in Frei-
burg;

Kreisshulamts Baden-Baden:

den Stadtpfarrer Ludwig Huber in Gaggenau-
Ottenau für die Grund- und Hauptschulen der
Pfarreien Vermersbach, Forbach, Hörden, Michel-
bach, Rotenfels, Selbach und Sulzbach;

Kreisshulamts Bruchsal:

den Pfarrer Richard Thoma in Hambrücken für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Gut-
tenheim, Neudorf und Rheinsheim;
den Stadtpfarrer Franz Knöbel in Waibstadt für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Bar-
gen, Obergimpeln, Siegelbach und Sinsheim;
den Stadtpfarrer Alfons Schwarz in Sinsheim
für die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien
Grombach, Hilsbach, Michen, Steinsfurt und Zu-
zenhausen;
den Stadtpfarrer Raimund Schindwein in
Neckargemünd für die Grund- und Hauptschule
Waibstadt;

Kreisshulamts Emmendingen:

den Pfarrer Joseph Ell in Forchheim für die
Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Amol-
tern, Niegel, Sasbach a. Rh. und Wühl;
den Dekan Gumel in Kenzingen für die Grund-
und Hauptschule Forchheim, A. Emmendingen;

Kreisshulamts Freiburg:

den Pfarrer Karl Maier in Horben für die
Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Bollsch-
weil, Erbringen, Hofgrund, Kirchhofen, St. Ul-
rich, Sölden und Wittman;
den Pfarrer Joseph Ell in Forchheim für die
Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Achlar-
ren, Burkheim und Niechlinzbergen;
den Pfarrer Hermann Wezel in Hinterzarten für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien
Breitman, Kappel i. Schw., Schluchsee und
Walbau;
den Dekan Kromer in Friedenweiler für die
Grund- und Hauptschule Hinterzarten;
den Pfarrer Peter Wossemann in Luttingen für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarrei
St. Blasien;

Kreisshulamts Heidelberg:

den Pfarrer Richard Thoma in Hambrücken für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarrei Hocken-
heim;
den Stadtpfarrer Franz Knöbel in Waibstadt für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Lo-
benfeld, Mauer und Spechbach;

Kreisshulamts Konstanz:

den Pfarrer Wilhelm Fehrenbach in Arlen für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Boh-
lingen, Friedingen, Hausen a. d. A., Mielasingen
und Überlingen a. R.;
den Dekan Stephan Waibel in Dehningen für die
Grund- und Hauptschule in Arlen;

Kreisshulamts Mosbach:

den Pfarrer Peter Frank in Alesau für die
Grund- und Hauptschulen der Pfarreien Ballen-
berg, Gommersdorf, Hünghelm, Krauthelm,
Oberwittstadt, Windischbuch und Winzenhofen;
den Stadtpfarrer Franz Knöbel in Waibstadt für
die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien
Aglasterhausen und Neunkirchen;

Kreisshulamts Tauberbischofsheim:

den Pfarrer Peter Frank in Alesau für die
Grund- und Hauptschule der Pfarrei Affamstadt;

Kreisshulamts Waldshut:

den Pfarrer Peter Wossemann in Luttingen
für die Grund- und Hauptschulen der Pfarreien
Dogern, Unteralspfen, Waldkirch b. W. und Weil-
heim;
den Stadtpfarrer Friedrich Schweizer in
St. Blasien für die Grund- und Hauptschule in
Gurtweil.

Karlsruhe, den 26. Februar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4522 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Rudolf Erieger zum planmäßigen außerordentlichen Professor in der Abteilung für Chemie der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Professor Gustav Brudy am Grimmschulhaus-Gymnasium in Offenburg zum Direktor der Hohenstaufen-Schule — Oberschule für Jungen — in Eberbach.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Georg Eiermann in Neckargemünd — Josef Gärtner in Kammersweier — Michael Hahn in Hockenheim — Eugen Hollerbach (Bruchhausen) in Marlen — Paul Hühner in Reichen — August Neuhaus in Oberweier, A. Lahr — Heinrich Westlein in Huttenheim.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwalter) Heinrich Kapp in St. Wilhelm — Robert Volk in Eiersheim — Johanna Gallus in Freiburg (Umwandlungsstelle) — Asta Projahn in Göttingen — Mathilde Stiegeler geb. Nestle in Ottersweier (Umwandlungsstelle) — Katharina Stüker in Mannheim (Umwandlungsstelle).

Fortbildungsschullehrerin Klara Schreyman in Weinheim zur Fortbildungsschulhauptlehrerin dasselbst.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Max Braun in Neckarzimmern nach Diedesheim — Alfred Kraus in Lichtenau nach Mannheim — Fritz Maier in Mannheim nach Gengenbach — Oskar Straub in Oppenau nach Offenburg. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Paula Seltenreich in Rehl nach Pforzheim.

Berufen:

Fortbildungsschulhauptlehrer August Jäger an der Gewerbeschule in Odenheim als Hauptlehrer an die Grund- und Hauptschule in Ubstadt.

Entlassen auf Antrag:

Musiklehrer Willy Kumpf an der Fichteschule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe — Fortbildungsschullehrerin Paula Weber in Mannheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrerin Therese Heimgartner an der Taubstummenanstalt in Meersburg. — Die Handarbeitshauptlehrerinnen Pauline Luz in Karlsruhe und Berta Wipper an der Ortenauschule — Oberschule für Mädchen — in Offenburg. — Laborant Georg König an der Universität Freiburg.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen) Julius Link in Ettlingen — Friedrich Matkin in Mannheim — Josefa Bender in Söllingen, A. Karlsruhe — Johanna Ruß in Heidelberg — Handarbeitshauptlehrerin Rosa Strathaus in Schwellingen.

Gestorben:

Hauptlehrer Georg Ludwig Eckert in Mannheim am 24. Februar 1938. — Hauptlehrer a. D. Ludwig Scheidlen in Mannheim-Sandhofen am 24. Februar 1938. — Hauptlehrer a. D. Philipp Hauck in Eberbach am 25. Februar 1938. — Rektor i. R. Adolf Schwert in Konstanz am 25. Februar 1938. — Hauptlehrer Paul Langhammer in Pforzheim am 28. Februar 1938. — Studienrat Dipl.-Ing. Oskar Fahr an der Gewerbeschule II (Gewerbliche Berufsschule) in Heidelberg am 8. März 1938. — Landesökonomierat Hartmann Seifer an der Landwirtschaftsschule in Freiburg am 15. März 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Dwingen, A. Überlingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

R. Elger, „Flugmodellbau-Praxis“, 2. erweiterte und verbesserte Auflage. Verl. Moritz Schäfer, Leipzig. Preis kart. RM. 1.65.

B. Für die Lehrer:

Im Verlag der Dürreschen Buchhandlung Leipzig C 1 ist in verbesserter Neuauflage erschienen: Göbel, Dürres Deutsche Geschichte, Ergänzungshefte zum Geschichtsunterricht für Volks- und Mittelschulen, Heft 1—19. Preis je RM. 0,35, gebunden RM. 6.—, in 2 Teilen gebunden RM. 5.60.

VI. Mitteilung.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vergl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20 Seite 306) genehmigt:

Friseurhandwerk, Orgelbauerhandwerk, Glockengießerhandwerk, Kraftfahrzeug-Elektrikerhandwerk, Präparatoren- und Tierausstopferhandwerk, Wäschschneiderhandwerk, Damenschneiderhandwerk, Modellbauerhandwerk und Klavierbauerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbelammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den oben genannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Gesetz über die Änderung des badischen Besoldungsgesetzes.

III. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“ in der Gemarkung Radolfzell, Bezirksamt Konstanz.

IV. Bekanntmachungen:

Allgemeine Bestimmungen über Naturschutz.

Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland.

Erhebung des Schulgelbes an den höheren Lehranstalten.

Unterhaltzuschüsse für Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung.

Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (innen) im freien Beruf.

Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (innen) im freien Beruf.

Errichtung von Höheren Handelsschulen (Berufsfachschulen) in Baden.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswezens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Durmersheim.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswezens, hier: Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) in Odenheim und Ostringen.

V. Personalmeldungen.

VI. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 4 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 82 „Anträge auf anderweitige Bezeichnung höherer Schulen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 83) Nr. B 6338/38.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 105 „Kinderbrandstiftungen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 110) Nr. B 8293/38.

Nr. 108 Wanderlehrschau „Deutsche Werkstoffe“, „Deutsche Textilstoffe“, „Deutsche Kraftstoffe“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 111) Nr. B 8296/38.

Nr. 117 „Orthopädisches Turnen in den Schulen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 119) Nr. B 8299/38.

II. Gesetz

(vom 26. März 1938)

über die Änderung des badischen Besoldungsgesetzes

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 Seite 29).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel I.

§ 5 (2) des badischen Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 in der Fassung des § 6 (1) des

Notgesetzes über die Änderung im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 erhält folgenden Zusatz:

„Bei verheirateten Beamten ermäßigen sich die im vorhergehenden Satz genannten Zeiträume auf fünf Jahre und bei Versorgungsanwärtern auf vier Jahre.“

Artikel II.

§ 2 Absatz 2 der Verordnung vom 22. September 1936 über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen

Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften erhält folgenden Zusatz:

„Bei verheirateten Beamten ermäßigen sich die im vorhergehenden Satz genannten Zeiträume auf sieben Jahre und bei Versorgungsanwärtern auf sechs Jahre.“

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1937 in Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß von diesem Zeitpunkt an auch die seit dem Inkrafttreten des § 6 des Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 9. Juli 1931 planmäßig gewordenen verheirateten Beamten der gleichen Regelung unterliegen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1938.

Das Staatsministerium.
K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 26. März 1938.

Der Reichsstatthalter in Baden
R o b e r t W a g n e r

III. Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Halbinsel Mettnau am Bodensee“ in der Gemarkung Radolfzell, Bezirksamt Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 5 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der südöstliche Teil der Halbinsel Mettnau am Bodensee und die südwestlich vorgelagerte Insel in der Gemarkung Radolfzell, Bezirksamt Konstanz, werden in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 53,306 ha und umfaßt in der Gemarkung Radolfzell, Gewann Mettnau, die Lagerbuchnummern 813 bis 816, 817 a, 817 b, 818 bis 822, 822 a, 823 a, 823 b, 824 bis 826, 833/1 bis 833/4 und 833 bis 838.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeister in Radolfzell.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugrauben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mitwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) das Schutzgebiet außerhalb der hierfür besonders freigegebenen Stellen unbefugt zu betreten, den am Nordostufer entlangführenden und als solchen für den Verkehr freigegebenen Naturpfad zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) ohne meine Genehmigung Bauten jeder Art, insbesondere Blockhütten zu errichten und Trofenstellen anzulegen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß der Kreisjägermeister Ermächtigungen

zur Bekämpfung sogenannter fischereischädlicher Tiere auf Grund des § 42 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz nur mit Genehmigung des Landesjägermeisters gewähren kann.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 2387

In Vertretung

Frank

IV. Bekanntmachungen.

Allgemeine Bestimmungen über Naturschutz.

Nachstehend wird der Minderlaß des Herrn Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters vom 25. Januar 1938 — I 470/38 — Beringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten, durch den die Frist für die Beringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten bis 30. April 1938 verlängert worden ist, zum Abdruck gebracht.

Karlsruhe, den 25. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

N. E 3800

In Vertretung

Frank

Beringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten

NdErl. d. Rfm.u.Br.Fsm. vom 25. 1. 1938

— I 470/38 —.

Abdruck.

Verordnung zur Aenderung der Naturschutzverordnung.

Vom 21. Januar 1938.

(RGBl. I S. 45).

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) wird folgendes verordnet:

Einzigiger Paragraph

Die im § 19 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) festgesetzte Frist für die Beringung der im Privatbesitz befindlichen Vögel geschützter Arten wird bis zum 30. April 1938 verlängert.

Berlin, den 21. Januar 1938.

Der Reichsforstmeister

und Preussische Landesforstmeister.

In Vertretung:

gez. Alpers.

Staatliche Biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie nutzbarer Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1938/39 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Unkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltsschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neubaus die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, sodaß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letz-

tere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 5. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 2418
Im Auftrag
Dr. Ksal

Erhebung des Schulgeldes an den höheren Lehranstalten.

An die Leitungen der höheren Lehranstalten einschl. der Bürgerschulen mit Schulgeldpflicht.

Aufgrund des § 1 der Schulgeldordnung vom 8. Juni 1936 — Amtsblatt 1936 Seite 98 — werden die Zeitabschnitte für die Schulgelderhebung für das Schuljahr 1938/39 hiermit wie folgt festgesetzt:

- 1) 20. April—mit 4. Juni 1938
- 2) 5. Juni—mit 27. Juli 1938
- 3) 5. September—mit 29. Oktober 1938
- 4) 30. Oktober—mit 22. Dezember 1938
- 5) 7. Januar 1939—mit 14. Februar 1939
- 6) 15. Februar 1939—mit 24. März 1939.

Karlsruhe, den 25. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 7660
In Vertretung
Frank

Unterhaltzuschüsse für Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung.

An die unterstellten Behörden und Dienststellen.

Entsprechend der Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1937 A 4521 — 19980 IV erhält Ziffer 8 der im Amtsblatt 1937 S. 68 unterm 24. April 1937 bekanntgegebenen Grundsätze über die Gewährung von Unterhaltzuschüssen und Vergütungen an Beamte im Vorbereitungsdienst und während der Probefristzeit folgenden Zusatz:

„Ledige Beamtenanwärter mit Verdiensten um die Bewegung können vom Ersten des Monats an, in dem sie das 30. Lebensjahr vollenden, Unterhaltzuschüsse in Höhe der den Versorgungsanwärtern nach Abschnitt K Nr. 1 b zustehenden Vergütungen halten.“

Karlsruhe, den 4. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1394
In Vertretung
Frank

Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (innen) im freien Beruf.

Die Bekanntmachung vom 25. März 1937 Nr. B. 9079 (Amtsblatt Seite 51 ff.) wird in Abschnitt I Ziffer 2 hinter c wie folgt ergänzt:

d) wer die Vorprüfung zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen im Fach „körperliche Erziehung“ bestanden hat,

e) wer gemäß Ziffer 3 c des Abschnittes IV der Hochschulportordnung zur Lehrer-(innen)ausbildung auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung zugelassen war und die am Schlusse dieser Ausbildung abzulegende Prüfung bestanden hat.

Karlsruhe, den 21. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8261
In Vertretung
Frank

Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. März 1937 Nr. B. 9079 (Amtsblatt S. 51 ff.) gebe ich nachstehend die Anordnungen des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 16. Oktober 1937 K I 8132/3. 10. 37 zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

1. Die Turn- und Sportlehrer im freien Beruf, die ihre Ausbildung an der Reichsakademie für Leibesübungen erhalten, werden mit Abschluß dieser Ausbildung und vor der Zulassung zur Fachprüfung in den an der Reichsakademie gelehrt 8 praktischen Fächern (Pflichtfächern) geprüft. Hierbei sind für die praktischen Übungen die Anforderungen der Hochschulportordnung vom 24. April 1935 — K I Nr. 164, W, E, V, M — (RMinAmtsblDtschWiss. 1935 Nr. 230), Abschnitt IV, zu Grunde zu legen. Das Prüfungsergebnis ist im Zeugnis zu vermerken.

Für die Prüfungen in einem oder mehreren Sonderfächern sind die Anforderungen der Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer vom 25. März 1937 (Amtsblatt 1937 S. 51), § 8 zu Grunde zu legen.

2. Für die Ausbildung und Prüfung der Turn- und Sportlehrerinnen im freien Beruf, die gemäß Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Januar 1937 — K I 8129/17. 11. 36, W, E I b, E IV, Z II a (b) — zur einjährigen Ausbildung an den Hochschulinstituten für Leibesübungen zugelassen sind, gelten die Anforderungen der zu 1) genannten Hochschulportordnung. Eine Verpflichtung zur Ablegung der Prüfungen im Sonderfach besteht nicht.

3. Mit dem Bestehen der Prüfung in den Pflichtfächern erwerben die zu 1) und 2) Genannten die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in „Lei-

besübungen“ und sind berechtigt, sich als staatlich geprüfte Sportlehrer(innen) zu bezeichnen. Soweit sie auch die Prüfung in einem oder mehreren Sonderfächern abgelegt haben, bleibt es ihnen freigestellt, sich auch als staatlich geprüfter Lehrer(-in) dieses Sonderfaches (z. B. Ruderlehrer) zu bezeichnen.

Karlsruhe, den 18. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 41796 In Vertretung
Frank

Errichtung von Höheren Handelsschulen (Berufsfachschulen)
in Baden.

Die Errichtung folgender Höherer Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsfachschulen) im Sinne der §§ 8 und 9 Ziff. 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. April 1925 über die Einrichtung von Fachschulen (GWB. S. 87 ff.) wird gemäß § 17 dieser Verordnung hiermit öffentlich bekannt gegeben:

1. Höhere Handelsschule (Kaufmännische Berufsfachschule) Neustadt,
2. Höhere Handelsschule (Kaufmännische Berufsfachschule) Schwezingen.

Karlsruhe, den 17. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5111 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens,
hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen
Berufsschule) Durmersheim.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Durmersheim wird auf 1. April 1938 aufgehoben;

2. vom 1. April 1938 an werden die Gemeinden Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Echesheim, Illingen und Würmersheim dem Gewerbeschulverband Rastatt und die Gemeinden Mörsch und Neuburgweiler dem Gewerbeschulverband Karlsruhe als Gewerbeschulverbandsgemeinden zugeteilt;

3. vom 1. April 1938 an haben die in den Gemeinden Au a. Rh., Bietigheim, Durmersheim, Echesheim, Illingen und Würmersheim beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Rastatt

und die in den Gemeinden Mörsch und Neuburgweiler beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Karlsruhe zu besuchen.

Karlsruhe, den 17. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 4822 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens,
hier: Aufhebung der Gewerbeschulen (Gewerblichen
Berufsschulen) Odenheim und Sstringen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) Odenheim und Sstringen werden mit Wirkung vom 31. März 1938 aufgehoben.

2. Mit Wirkung vom 1. April 1938 werden die Gemeinden Eichelberg, Menzingen, Neuenbürg, Odenheim, Sstringen und Tiefenbach dem Gewerbeschulverband Bruchsal, die Gemeinden Eichtersheim, Michelfeld und Baldangelloch dem Gewerbeschulverband Sinsheim und die Gemeinde Kettigheim dem Gewerbeschulverband Wiesloch zugeteilt.

3. Vom 1. April 1938 an haben die in den Gemeinden Eichelberg, Menzingen, Neuenbürg, Odenheim, Sstringen und Tiefenbach beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Bruchsal, die in den Gemeinden Eichtersheim, Michelfeld und Baldangelloch beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Sinsheim und die in der Gemeinde Kettigheim beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Wiesloch zu besuchen.

Karlsruhe, den 30. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5397 In Vertretung
Frank

V. Personalnachrichten.

Berliefen:

Dem Dozenten Dr. Johannes Lohmann an der Universität Freiburg die Dienstbezeichnung nicht-beamteter außerordentlicher Professor. — Dem Dozenten Dr. med. habil. Erwin Zimmermann an der Universität Freiburg die Dienstbezeichnung nicht-beamteter außerordentlicher Professor.

Berufen:

Der ordentliche Professor Dr. Franz Beyerle an der Universität Leipzig in gleicher Eigenschaft auf den Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Freiburg. — Der ordentliche Professor der romanischen Philologie Dr. Emil Winkler an der Universität Heidelberg in gleicher Diensteseigenschaft an die Universität Berlin.

Ernannt:

Oberwerkführer Max Volk im Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Werkmeister daselbst.

Rektor Hermann Feigenbuch beim Stadtschulamt Karlsruhe zum Schulrat daselbst.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Gustav Häusler in Stühlingen — Raphael Kaiser in Neudenau — Konstantin Kirn in Ehrenstetten — Leo Lenz in Bilsingen — Ernst Martus in Vermersbach — Emil Müller in Singen, A. Pforzheim — Wilhelm Schär in Auggen — Ferdinand Speer in Viedolsheim — Lothar Steiger in Wagshurst.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer (Schulverwalter) Hermann Ehret in Bienen — Fritz Forster in Schwenningen — Karl Fritsch in Rudenberg — Wilhelm Guldenschuh in Freiburg — Karl Halbherr in Grauelsbaum — Adolf Kunz in Dillingen — Franz Schöffner in Bühl, A. Offenburg — Wilhelm Spizer in Brehmen — Otto Vischer in Karlsruhe — Alfons Weh in Obermettingen — Wilhelm Wörlein in Kleinherrichswand — Elsa Blas in Fautenbach — Frieda Büchler in Pforzheim — Rosa Burger in Freiburg — Gertrud Ferber in Mannheim — Adele Gottmann in Mannheim — Paulina Grau in Pfaffenweiler — Martha Meyer in Schweighausen — Elsa Moser in Wittnau — Hilda Riebel in Pforzheim.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Die Fortbildungsschullehrerinnen Ida Beck in Mannheim — Emma Kölle in Pforzheim — Maria Matt in Schwanen — Maria Mayr in Baiertal.

Hausmeister Friedrich Stichling zum Technischen Assistenten am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Heizer Karl Friedrich Klotter zum Hausmeister am Fortbildungsschullehrerinnenseminar und Handarbeitslehrerinnenseminar Karlsruhe.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Studienrat Heinrich Zimmermann von der Gewerbeschule in Weinheim an die Gewerbeschule — Meisterschule für das Friseurhandwerk — in Offenburg.

Fortbildungsschulhauptlehrer Johann Seitz an der Gewerbeschule in Birkendorf, A. Waldshut, an jene in Ettenheim, A. Lahr — Fortbildungsschulhauptlehrer Hugo Gauer in Krautheim nach Malsch, A. Rastatt. Oberlehrer Otto Reinkunz in Zentern nach Busenbach.

Die Hauptlehrer: Friedrich Gantner in Sasbachwalden nach Au a. Rh. — Wilhelm Hofheller in Sentenhardt nach Nach-Linz — Walter Kühner in Sasbachried nach Gamshurst — Josef Kunzweiler in Wyhl nach Weier — Philipp Wachmaier in Reunkirchen nach Lindbach — Karl Müller in Unterschesslenz nach Oberschesslenz — Artur Porzelt

in Illingen nach Au a. Rh. — August Schmitt in Schielberg nach Unterschesslenz — Josef Scholl in Plankstadt nach Heidelberg — Alfred Schöning in Schuttertal nach Strümpfelbrunn — Christian Weiner in Lahr nach Schiltach — Joseph Böller in Neuburgweier nach Brühl — Karl Zumbach in Hüffenhardt nach Unterschesslenz.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Paul Klingler in Bombach nach Duchtlingen (Amtsblatt S. 28).

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Frau Lydia Münz geb. Marx in Karlsruhe. — Lehrerin Franziska Gerstner in Brühl.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Zeichenlehrer Christian Kuch an der Philipp-Lenard-Schule — Oberschule für Jungen — in Heidelberg. — Hauptlehrer Friedrich Weiß in Pforzheim.

In den Ruhestand versetzt:

Lehrer Friedrich Karle in Au a. Rh.

Gestorben:

Handarbeitshauptlehrerin a. D. Anna Köhler in Mannheim am 5. März 1938. — Handarbeitshauptlehrerin Sofie Schwörer in Durlach am 6. März 1938. — Rektor a. D. Georg Wältner, zuletzt in Schopfheim, am 10. März 1938. — Professor Dr. Hugo Godel an der Hochrheinschule — Oberschule für Jungen — in Waldshut am 14. März 1938. — Hauptlehrer a. D. August Föhrenbach, zuletzt in Hüfingen, am 15. März 1938. — Studienrat i. R. Friedrich Kemm in Bruchsal am 16. März 1938. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Katharina Hanfmann an der Taubstummenlehranstalt Heidelberg am 20. März 1938.

VI. Stellenausschreiben.**An Grund- und Hauptschulen:****1. Allgemein:**

Hauptlehrerstellen in: Emmendingen — Kandern — Schopfheim — Weingarten.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Busenbach, A. Ettlingen — Einbach, A. Wolfach — Neuburgweier, A. Ettlingen — Nordrach, A. Wolfach — Schielberg, A. Karlsruhe — Schuttertal, A. Lahr.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Albrück, A. Waldshut — Hainingen, A. Lörrach — Lichtenau, A. Kehl — Mempelshofen, A. Kehl — Neckarzimmern, A. Stodach — Söllingen, A. Karlsruhe — Tauenkirch, A. Müllheim — Würm, A. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Zurückgenommen:

Das Ausschreiben der kath. Hauptlehrerstelle in Bombach, A. Emmendingen (Amtsblatt S. 28).

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. April

1938

Inhalt.

Bekanntmachungen:

Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für 1938.
Vertrauenslehrer der S.

Bekanntmachungen.

Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Land und Gemeinden (Gemeindeverbänden) für 1938.

An die Gemeinden und Kreise.

Vom 1. April 1938 an ist in Verbindung mit dem vollständigen Übergang der Realsteuern des Landes auf die Gemeinden der Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) neu zu regeln. Die vom Herrn Reichsminister der Finanzen und Reichsminister des Innern dafür aufgestellten Grundsätze vom 10. Dezember 1937 sind im Reichsgesetzblatt I von 1937 Seite 1352 veröffentlicht. Der Gesetzentwurf für die Neuregelung in Baden ist vom Herrn Reichsminister der Finanzen und vom Herrn Reichsminister des Innern grundsätzlich genehmigt. Die Veröffentlichung des Gesetzes und der Vollzugsverordnung dazu ist in den nächsten Wochen zu erwarten.

Es ist vorgeesehen, daß der Anteil der Gemeinden an der Überweisung des Reichs an Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur noch 20 v. H. statt bisher 35 v. H. beträgt. Die Verteilung unter die Gemeinden erfolgt nicht mehr nach dem Aufkommen in der Gemeinde, sondern teils schlüsselmäßig an Gemeinden mit schwächerer Steuerkraft, teils unmittelbar nach dem Bedarf. Der Verteilungsschlüssel wird in der Verordnung festgestellt. Zum weiteren Ausgleich werden die Gemeinden in größerem Umfang als bisher zum Schulaufwand und zum Zuschußbedarf des Landes für die Landstraßen I. Ordnung und für die Wohlfahrtspflege beigezogen.

Die Gemeinden haben zum Schulaufwand Stellen- und Sonderbeiträge zu leisten. Die Stellenbeiträge werden in Hundertsätzen des durchschnittlichen persönlichen Aufwandes für eine Lehrerstelle erhoben. Die Sonderbeiträge bilden Zuschläge für bestimmte Zwecke.

Als Stellen- und Sonderbeiträge werden für je eine Lehrerstelle voraussichtlich erhoben:

1. bei Volksschulen

- a) für gesetzliche Stellen ein Stellenbeitrag von 35 v. H. aus 5 332 RM mit 1 866 RM,
- b) für Mehrstellen (übergesetzliche Stellen bei einem einheitlichen Teiler 50) ein Stellenbeitrag von 100 v. H. mit 5 332 RM,
- c) für gesetzliche Stellen und Mehrstellen
in Orten der Sonderklasse ein Sonderbeitrag von 212 RM,
in Orten der Ortsklasse A ein Sonderbeitrag von 107 RM,
- d) für gesetzliche Stellen zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden ein Sonderbeitrag in Höhe von 15 v. H. des Stellenbeitrags mit 280 RM;

2. bei allgemeinen Fortbildungsschulen (Berufsschulen)

- a) ein Stellenbeitrag von 75 v. H. aus 5 400 RM mit 4 050 RM,
- b) ein Sonderbeitrag zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 10 v. H. des Stellenbeitrags mit 405 RM;

3. bei Gewerbeschulen und den damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen

- a) ein Stellenbeitrag von 75 v. H. aus 7 038 RM mit 5 279 RM,
- b) ein Sonderbeitrag zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 10 v. H. des Stellenbeitrags mit 528 RM;

bei Handelschulen und den damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen

- a) ein Stellenbeitrag von 75 v. H. aus 6 163 RM mit 4 622 RM,
 b) ein Sonderbeitrag zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 10 v. H. des Stellenbeitrags mit 462 RM;

5. bei höheren Schulen

- a) ein Stellenbeitrag von 66 $\frac{2}{3}$ v. H. aus 8 508 RM mit 5 671 RM,
 b) ein Sonderbeitrag zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 10 v. H. des Stellenbeitrags mit 567 RM;

6. bei Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen

- a) ein Stellenbeitrag von 66 $\frac{2}{3}$ v. H. aus 5 209 RM mit 3 472 RM,
 b) ein Sonderbeitrag zum Zweck der Bewilligung von Nachlässen an leistungsschwache Gemeinden in Höhe von 10 v. H. des Stellenbeitrags mit 347 RM.

Zu den höheren Schulen im Sinne von Ziffer 5 gehören auch die Gymnasien; die Gemeinden werden also am persönlichen Aufwand mit 66 $\frac{2}{3}$ v. H. beteiligt, tragen den sachlichen Aufwand und erhalten das Schulgeld.

Der Anteil der Gemeinden am Zuschußbedarf für die Landstraßen I. Ordnung und für die Wohlfahrtspflege beträgt 91 v. H. dieses Zuschußbedarfs. Er wird erhoben durch Umlagen, die nach der Gesamtsteuerkraft der Gemeinden, gemessen an den Steuermehrbeträgen der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Bürgersteuer, berechnet sind.

Die Stellen- und Sonderbeiträge sind jeweils am 1. des Befoldungsmonats, also erstmals am 1. April 1938, fällig. Die Umlagen zum Aufwand des Landes für Landstraßen und Wohlfahrtspflege sind jeweils auf 20. jeden Monats, erstmals am 20. April 1938, zu entrichten. Stellenbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sind an die Landeshauptkasse mit genauer Angabe des Zahlungszwecks einzuzahlen. Zahlungen an Stellenbeiträgen und Sonderbeiträgen sind dabei nach der Schulart zu entziffern.

Den Gemeinden werden demnächst entsprechende Forderungszettel zugestellt werden.

Mit Rücksicht auf die Zahlungsflüssigkeit der Landeshauptkasse muß unbedingt verlangt werden,

daß die Zahlungen termingemäß pünktlich erfolgen und daß bereits verfällene Zahlungen alsbald im Anschluß an die Einnahmen aus den bisherigen Landesrealsteuern geleistet werden.

Die Aufsichtsbehörden haben den richtigen Vollzug zu überwachen und für den rechtzeitigen Eingang der Zahlungen bei der Landeshauptkasse zu sorgen.

Karlsruhe, den 22. April 1938.

Badischer Finanz- und Badischer Minister des
 Wirtschaftsminister Innern
 In Vertretung: Im Auftrag:
 S a m m e t K e l l e r

Badischer Minister
 des Kultus und Unterrichts
 In Vertretung
 F r a n k

HM. Nr. 5818
 M. d. B. Nr. 35 485
 M. d. R. u. U. Nr. A 11900.

Vertrauenslehrer der HJ.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen einschließlich der privaten höheren Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Durch den Erlaß vom 5. Mai 1934 Nr. B. 16668 habe ich bereits für Baden die Ernennung von Vertrauensleuten der HJ aus dem Lehrkörper aller Schulen zur Pflicht gemacht. Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit dem für Preußen bestimmten Erlaß vom 18. Februar 1938 E I b 1027/37, E II a, E III a, K II (b) — (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 128) Anordnungen über die Bestellung und die Zuständigkeit der Vertrauenslehrer der HJ im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsjugendführer getroffen.

Ich ordne hiermit an, daß auch in Baden nach diesen Vorschriften zu verfahren ist.

Die Anstaltsleiter werden ersucht, alsbald mit dem zuständigen Vamführer bzw. der zuständigen Untergangsführerin wegen Verlängerung der Dienstzeit der Vertrauenslehrer oder wegen Neubestellung in Verbindung zu treten.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß die in dem Erlaß erwähnte Einrichtung der Jugendwälder in Baden nicht besteht.

Karlsruhe, den 20. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. B 9642 In Vertretung
 F r a n k

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Mai

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDA, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK, im Reichsluftschutzbund usw.

Änderung der Vorschriften über die Residenzpflicht der Beamten.

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht.

Verzeichnis der höheren Schulen.

Reichsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Südwestdeutschland in Mannheim.

Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens, hier Zuweisung der in Pfullendorf tätigen Fortbildungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Meßkirch.

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen im März 1938.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Berichtigung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ketscher Wald.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenanschriften.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 2 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 40 „Prüfstelle für die Lernmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 38) Nr. D 1420/38.

Aus Heft 5 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 94 „Amtlicher Verkehr mit dem Ausland“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 104/05) Nr. A 1 1282/38.

Nr. 95 „Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 106) Nr. A 1 1283/38.

Aus Heft 5, 6 u. 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 107, 141 u. 173 „Lehrbücher für Kurzschrift“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 110, 132 u. 167). Nr. B 9637 u. 12556/38.

Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 136 Behandlung der Geschichte ruhmreicher Truppenteile im heimatlichen Geschichtsunterricht der höheren Schulen“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 131) Nr. B 9632/38.

Nr. 143 „Hauswirtschaftliche Ausbildung“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 136) Nr. B 7555/38

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 175 Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“ und die Neuordnung des höheren Schulwesens (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 168) Nr. B 11888/38.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 209 „Deutsche Fachbuchwerbung“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 197) Nr. D 7661/38.

II. Bekanntmachungen.

Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern) Angestellten und Arbeitern in der NSDAP, ihren Gliederungen, angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK, im Reichsluftschutzbund usw.

Mit Erlaß vom 8. Februar 1938 Z II a 181 Z I (RMinAmtsblDtschWiss. S. 76) hat der Herr Reichserziehungsminister angeordnet, daß die Beamten, Angestellten und Arbeiter zur Vervollständigung ihrer Personalakten, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihrer vorgeordneten Dienststelle anzuzeigen haben, ob sie der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden angehören, welche Ämter sie dort bekleiden und seit wann sie diese Ämter wahrnehmen.

Ebenso haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, die Mitglieder des Nationalsozialistischen Fliegerkorps, des Reichsluftschutzbundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe, des Reichsbundes der Kinderreichen und von Sportvereinen sind, ihre Zugehörigkeit zu solchen Organisationen, ihre Stellung in ihnen und den Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Personalakten mitzuteilen.

Ich verweise im übrigen auf meinen Erlaß vom 25. Mai 1937 Nr. A I 2759 — Amtsblatt S. 199.

Die mir unterstellten Beamten (Lehrer), Angestellten und Arbeiter haben, soweit noch nicht ge-

schehen, die erforderlichen Erklärungen unter Benützung eines Bordruckes nach Anlage alsbald ihrer vorgeordneten Dienststelle gegenüber abzugeben.

Die Dienststellen haben die zurzeit in Betracht kommenden Erklärungen zu sammeln und auf spätestens 1. Juni 1938 mir vorzulegen. Später in Frage kommende Erklärungen sind mir durch die vorgeordnete Dienststelle jeweils einzeln vorzulegen.

Es bleibt den einzelnen Dienststellen überlassen, falls erforderlich, Bordrucke für die ihnen unterstellten Beamten usw. herzustellen und an die Beamten abzugeben, event. gegen Ersatz der Auslagen.

Um Irrtümer zu vermeiden weise ich daraufhin, daß die mit Erlaß vom 15. Februar 1936 Nr. A 3323 „Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP“ auf 4. Januar jeden Jahres zu erstattenden Veränderungsanzeigen über die Zugehörigkeit zur NSDAP (in dreifacher Fertigung) durch vorstehende Anordnungen nicht berührt werden. Diese Veränderungsanzeigen sind also nach wie vor zu erstatten, jedoch nur bezüglich solcher Mitglieder der NSDAP, die vor dem 30. Januar 1933 in die Partei eingetreten sind.

Karlsruhe, den 28. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1965 In Vertretung
Frank

Anlage zu A I 1965.

D..... Unterzeichnete

(Vor- u. Zuname des Beamten [Lehrers] Angestellten, Arbeiters)

(Amtsbezeichnung)

(Dienststelle bzw. Dienort)

gehört an:

Bezeichnung der Partei, ihrer Gliederung oder des angeschlossenen Verbandes, bzw. der sonstigen Organisation, des Vereins usw.	Zeitpunkt des Beitritts und eventl. Mitgliedsnummer	Amt bzw. Stellung innerhalb der Partei usw.	Zeitpunkt der Übernahme des Amtes bzw. der Stellung	Bemerkungen

(Ort u. Datum)

(Unterschrift des Beamten usw.)

Änderung der Vorschriften über die Residenzpflicht der Beamten.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Februar 1938 — E II b 52 E III d, E IV, E V —, *AMinAmtsbl* *OftschWiss.* Seite 109. Die Kreis- und Stadtschulämter sowie die Leiter der Höheren Lehranstalten und der Berufs- und Fachschulen werden beauftragt, die Befolgung dieser Vorschriften durch die Schulleiter und Lehrkräfte der Volksschulen bzw. die Lehrkräfte der übrigen Schulen zu überwachen. Als kleinere Orte im Sinne dieses Erlasses gelten die Orte mit einer Einwohnerzahl bis zu 10 000.

Gesuche von Schulleitern und Lehrkräften in diesen Orten um Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Dienstortes sind mir durch die vorgesetzten Dienststellen, jeweils mit Stellungnahme der Dienststelle vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8292 In Vertretung
Frank

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht.

Im Nachgang zu den Bekanntgaben im *Amtsblatt* vom 10. Januar 1936 A 25630, vom 17. Februar 1936 A 3250, vom 22. April 1936 A 8826 und vom 30. Mai 1936 A 11888 — *Amtsblatt* 1936 S. 1/2, 19/21, 52 und 109 — wird nachstehend ein weiterer Erlaß des Herrn Badischen Finanz- und Wirtschaftsministers zwecks Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 23. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 1860 In Vertretung
Frank

Verzeichnis der Höheren Schulen.

Nachstehend gebe ich das Verzeichnis der Höheren Schulen im Gau Baden nach dem Stand vom 20. April 1938 bekannt.

Karlsruhe, den 3. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16537 In Vertretung
Frank

Verzeichnis der Höheren Schulen im Gau Baden.

(Die in Klammer beigefügte Abkürzung bedeutet die frühere Bezeichnung der Schule).

Oberschulen für Jungen — Volksschulen —

1. Achern, General Werder-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
2. Baden-Baden, Graf Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
3. Bretten, Melancthon-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
4. Bruchsal, Freiherr vom Stein-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
5. Buchen, Odenwald-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform (ADR)
6. Bühl, Altwindel-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
7. Donaueschingen, Fürstenberg-Schule, Oberschule für Jungen (G)
8. Durlach, Markgrafen-Schule, Oberschule für Jungen (G)
9. Eberbach, Hohenstaufen-Schule, Oberschule für Jungen (RPrG)
10. Ettenheim, Johann Fischart-Schule, Oberschule für Jungen (RG)

Karlsruhe, den 9. April 1938.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister
Nr. 5025.

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht.

I. An sämtliche nachgeordneten Dienststellen.

Mein Runderlaß vom 23. 12. 1935 Nr. 33511 wird wie folgt ergänzt:

1) In Ziffer 3 Abs. 2 ist der letzte Satz zu streichen.

2) Ziffer 3 erhält folgende weitere Absätze:

Gefolgschaftsmitglieder, die als Aushilfsangestellte oder Aushilfsarbeiter für eine bestimmte Zeit in den öffentlichen Dienst eingestellt worden sind und während dieser Zeit eine Übung bei der Wehrmacht abzuleisten haben, erhalten, soweit sich die Übung über den Zeitpunkt des vereinbarten Vertragsverhältnisses hinaus erstreckt, ihre Dienstbezüge nur für die Dauer des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der Verordnung vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1358) in der Fassung vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 326).

Der gleiche Grundsatz gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis eines sonstigen Gefolgschaftsmitgliedes des öffentlichen Dienstes ausnahmsweise während einer Wehrmachtübung endet.

Im Auftrag: gez. Dr. Zierau.

11. Ettlingen, Hindenburg-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
12. Freiburg, Erich Ludendorff-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
13. Freiburg, Rottel-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
14. Freiburg, Neuburg-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
15. Heidelberg, Philipp Lenard-Schule, Oberschule für Jungen (DRS m. RG)
16. Karlsruhe, Humboldt-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
17. Karlsruhe, Goethe-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
18. Karlsruhe, Helmholtz-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
19. Karlsruhe, Kant-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
20. Kehl, Erwin von Steinbach-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
21. Konstanz, Zeppelin-Schule, Oberschule für Jungen (DRS m. RG)
22. Lahr, Boelcke-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform (DRS m. DRG)
23. Lörrach, Hans Thoma-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
24. Mannheim, Adolf Hitler-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
25. Mannheim, Lessing-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
26. Mannheim, Tulla-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
27. Mannheim, Moll-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
28. Meersburg, Bodensee-Schule, Oberschule für Jungen in Aufbauform (DRG)
29. Mosbach, Ritter Götz von Berlichingen-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
30. Müllheim, Markgräfler-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
31. Offenburg, Schiller-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
32. Pforzheim, Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
33. Rastatt, Horst Wessel-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
34. Säckingen, Scheffel-Schule, Oberschule für Jungen (RPrG)
35. Schopfheim, Albert Leo Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
36. Schweigen, Hebel-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
37. Singen a. S., Langemack-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
38. Sinzheim, Kraichgau-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
39. Tauberbischofsheim, Franken-Schule, Oberschule für Jungen (G)
40. Überlingen, Seuse-Schule, Oberschule für Jungen (DRS)
41. Willingen, Immelmann-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
42. Waldshut, Hochrhein-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
43. Weinheim, Bender-Schule, Oberschule für Jungen (RG)
44. Wertheim, Wolfram von Eschenbach-Schule, Oberschule für Jungen (G)
45. Wiesloch, Rupprecht-Schule, Oberschule für Jungen (RPrG)

Oberschulen für Jungen — nicht vollausgebaute Schulen
(Zubringeschulen) —

46. Breisach, Martin Schongauer-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Rottel-Schule in Freiburg
47. Emmendingen, Dietrich Eckart-Schule, Oberschule für Jungen (RPrG), Klasse 1 bis 6
48. Eppingen, Elsenz-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 4, angeschlossen an die Kraichgau-Schule in Sinzheim a. G.
49. Gaggenau, Murgtal-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Horst Wessel-Schule in Rastatt
50. Gernsbach, Eberstein-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Horst Wessel-Schule in Rastatt
51. Kenzingen, Richtigshofen-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Erich Ludendorff-Schule in Freiburg
52. Ladenburg, Franz von Sickingen-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Adolf Hitler-Schule in Mannheim
53. Meßkirch, Konradin Kreuzer-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Seuse-Schule in Überlingen
54. Neustadt i. Schw., Hochschwarzwald-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Rottel-Schule in Freiburg
55. Oberkirch, Gottfried von Straßburg-Schule, Oberschule für Jungen (RG), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Schiller-Schule in Offenburg

56. Radolfzell, Mettnau-Schule, Oberschule für Jungen (MS), Klasse 1 bis 6
 57. Waldkirch, Schwarzenberg-Schule, Oberschule für Jungen (MS), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Erich Ludendorff-Schule in Freiburg

Gymnasien.

58. Baden-Baden, Gymnasium Hohenbaden
 59. Bruchsal, Schloß-Gymnasium
 60. Freiburg, Berthold-Gymnasium
 61. Freiburg, Friedrich-Gymnasium
 62. Heidelberg, Kurfürst Friedrich-Gymnasium
 63. Karlsruhe, Bismarck-Gymnasium
 64. Konstanz, Schlageter-Gymnasium
 65. Lahr, Theodor Körner-Gymnasium
 66. Lörrach, Hebel-Gymnasium
 67. Mannheim, Karl Friedrich-Gymnasium
 68. Offenburg, Grimmeishausen-Gymnasium
 69. Pforzheim, Neuchlin-Gymnasium
 70. Raastatt, Ludwig Wilhelm-Gymnasium

Oberschulen für Mädchen — Volksschulen —

71. Baden-Baden, Richard Wagner-Schule, Oberschule für Mädchen, hausw. Form (MS)
 72. Bruchsal, Mozart-Schule, Oberschule für Mädchen, hausw. Form (MS)
 73. Freiburg, Hindenburg-Schule, Oberschule f. Mädchen, sprachl. und hausw. Form (MS m. MS u. Fr)
 74. Heidelberg, Hölderlin-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. u. hausw. Form (MS m. MS)
 75. Karlsruhe, Lessing-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. u. hausw. Form (MS u. MS)
 76. Karlsruhe, Fichte-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. u. hausw. Form (MS m. MS u. Fr)
 77. Konstanz, Friedrich Luise-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. u. hausw. Form (MS m. MS)
 78. Mannheim, Elisabeth-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. Form (MS m. MS)
 79. Mannheim, Liselotte-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. Form (MS m. MS)
 80. Mannheim, Hans Thoma-Schule, Oberschule für Mädchen, hausw. Form (MS)
 81. Offenburg, Ortenau-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. Form (MS u. Fr)
 82. Pforzheim, Hilda-Schule, Oberschule für Mädchen, sprachl. und hausw. Form (MS m. MS u. Fr)

Oberschulen für Mädchen — nicht vollausgebaute Schulen
 (Zubringeschulen) —

83. Karlsruhe, Freiligrath-Schule, Oberschule für Mädchen (MS), Klasse 1 bis 5, angeschlossen an die Fichte-Schule Karlsruhe.

Reichsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Südwestdeutschland in Mannheim.

Die der Carl-Benz-Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Mannheim angegliederte Meisterschule für das Kraftfahrzeughandwerk erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung:

Reichsfachschule für das Kraftfahrzeughandwerk (Meisterschule) für Südwestdeutschland in Mannheim.

Karlsruhe, den 9. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
 Nr. D 5816 In Vertretung
 Frank

Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens, hier: Zuweisung der in Pfullendorf beschäftigten kaufmännisch tätigen Fortbildungsschulpflichtigen an die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Weßkirch.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird in Abänderung meiner aufgrund des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 S. 119) ergangenen Bekanntmachung über die Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens vom 2. April 1936 (Amts-

blatt dieses Ministeriums Seite 31) folgendes bestimmt:

1. Die Gemeinde Pfullendorf wird dem Handelsschulverband Meßkirch zugeteilt.

2. Die in der Gemeinde Pfullendorf beschäftigten kaufmännisch tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) Meßkirch zu besuchen.

3. Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 3311 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen
im März 1938.

Die Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen gemäß Verordnung des Staatsministeriums vom 28. März 1930, die Ausbildung und Prüfung für das Höhere Lehramt an Handelsschulen (Gesetz- u. Verordnungsblatt 1930, S. 21/24), haben bestanden:

Frey, Erich von Lahr
Günter, Karl, von Ettlingen
Kunzmann, Luise, von Raftatt
Litterst, Alfred, von Freiburg i. Br.
Lott, Erna, von Karlsruhe
Molitor, Franz, von Langenbrücken
Müller, Liesel, von Ettenheim
Schneider, Karl, von Karlsruhe
Schneppf, Arthur, von Muggensturm.

Karlsruhe, den 20. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 7218 In Vertretung
Frank

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Arnold, Maria, von Freiburg
Auch, Marie, von Reilingen
Belzner, Gertrud, von Bretten
Berger, Gertrud, von Freiburg i. Br.
Bösch, Emilie, von Mannheim
Brust, Amalie, von Straßburg i. G.
Dolch, Anna, von Mannheim
Ernst, Hanna, von Friesenheim
Ewald, Elisabeth, von Mannheim
Ewald, Ruth, von Mannheim
Hagen, Gertrud, von Arbon (Schweiz)
Horn, Luise, von Böllchingen
Kauß, Erna, von Karlsruhe
Knaus, Margarete, von Offenburg
Lau, Elfriede, von Karlsruhe

Dechsner, Johanna, von Freiburg i. Br.
Schen, Elisabeth, von Bruchsal
Schöner, Elfriede, von Mannheim
Schroedersecker, Hilda, von Tauber-
bischofsheim

Schweikart, Irma, von Mannheim
Wagner, Ruth, von Itterzbach
Walter, Gertrud, von Pforzheim
Werner, Martha, von Mannheim
Winkler, Charlotte, von Konstanz
Winkler, Maria, von Randegg
Zug, Herta, von Karlsruhe
Zwiebelhofer, Lina, von Straßburg i. G.

Karlsruhe, den 19. März 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8478 In Vertretung
Frank

Berichtigung

der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ketscher Wald.

Die im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts Nr. 1 vom 11. Januar 1938 veröffentlichte Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ketscher Wald, Gemarkung Ketsch, Bezirksamt Mannheim vom 28. Dezember 1937 muß dahin berichtigt werden, daß in § 2 der letzte Halbsatz „sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht“ in Wegfall kommt und der vorhergehende Inhalt des § 2 mit einem Punkt statt mit einem Komma schließt.

Karlsruhe, den 27. Januar 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
als höhere Naturschutzbehörde
Nr. E 5551 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Regierungsrat Karl Klepper beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Oberregierungsrat.

Angestellter Max Kubach zum Ministerialamtsgehilfen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Lehramtsassessor Ludwig Henkelmann zum Professor an der Helmholtz-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe. — Lehramtsassessor Heinrich Schwall zum Professor an der Kant-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Friedrich Bechhold in Helmstadt — Edmund Hilß in Sasbach, A. Emmendingen — Eugen Hollerbach (Bruchhausen) in Beutern — Alfred Wilmann in Unterauchringen.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Hauptlehrers Eugen Hollerbach in Bruchhausen zum Oberlehrer in Marlen-Goldscheuer (Amtsblatt Seite 48).

Vertiechen:

Den Dozenten Dr. med. habil. Rudolf Dittrich an der Universität Heidelberg und Dr. Martin Jenke an der Universität Freiburg die Dienstbezeichnung nichtbeamteter außerordentlicher Professor.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Schulrat Otto Werner vom Stadtschulamt Mannheim an das Kreisschulamt Freiburg.

Hausmeister Karl Strobel an der Frankenschule — Oberschule für Jungen — in Tauberbischofsheim an die Voelcke-Schule — Oberschule für Jungen in Aufsbaumform — in Lahr.

Hauptlehrer Josef Siebel von der Schulabteilung Wallbüren der Oberschule für Jungen in Buchen-Wallbüren an die Odenwaldschule — Oberschule für Jungen in Aufsbaumform — in Buchen.

Die Hauptlehrer(innen) Wilhelm Bernhardt in Grünenwört nach Mückenloch — Karl Gönner in Auldingen nach Weil a. Rh. Amt Lörrach — Max Horn in Stahringen nach Erzingen — Hermann Huber in Busenbach nach Lörrach — Ortwin Matschinsky in Grözingen nach Weiher — Bernhard Otterbeck in Oberharmersbach nach Dwingen — Artur Porzelt in Illingen nach Au a. Rh., Amt Raftatt — Georg Reisch in Wolfartsweier nach Lichtenau — Josef Schneider in Degernau nach Freiburg — Wilhelm Schürer in Asbach nach Schönau, Amt Heidelberg — Richard Suttor in Menzingen nach Schönau, Amt Heidelberg — Julius Zürcher in Gallenweiler nach Pfüllendorf — Anna Weis in Weiteming nach Obersteinburg — Martha Weill in Sedach nach Weiler.

Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Frieda Friedrich in Graben nach Karlsruhe — Martha Haag in Mannheim nach Heidelberg — Anna Koll am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe an die allgemeine Fortbildungsschule (Hauswirtschaftliche Berufsschule) in Mannheim — Maria Scheib in Pforzheim nach Schönau, A. Heidelberg — Frida Unger am Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe an die allgemeine Fortbildungsschule (Hauswirtschaftliche Berufsschule) in Karlsruhe.

Versezt:

Oberlehrer Ludwig Baumgartner in Öflingen als Hauptlehrer nach Lörrach. — Hauptlehrerin Anna Dolch in Mannheim zur Dienstleistung an das Fortbildungsschullehrerinnenseminar in Karlsruhe.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Adolf Bauer in Werchingen nach Buchen (Amtsblatt 1937 S. 355) und des Hauptlehrers Artur Porzelt in Illingen nach Saszbachried (Amtsblatt Seite 54).

Planmäßig angestellt:

Als Verwaltungsassistenten: Die Versorgungsanwärter Otto Mast und Philipp Trunzer im Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Entlassen auf Antrag:

Die Hauptlehrer Albert Limberger in Oberwittighausen — Adam Reimuth in Abersbach.

Entlassen:

Lehrer Bruno Moser in Unadingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Die Professoren: Franz Hoch an der Hindenburg-Schule — Oberschule für Mädchen — in Frei-

burg — Robert Träger an der Hölberlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg — Gerhard Knobloch an der Friedrich List-Handelschule in Mannheim. — Fachlehrerin Sofie Wirnser an der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) in Lörrach. — Anstaltsoberlehrer Heinrich Curtz am Evangelischen Waisenhaus für Mädchen in Mannheim. — Hauptlehrer Hugo Konrad in Ladenburg. — Die planmäßige Handarbeitslehrerin Katharina Leibert in Heidelberg.

In den Ruhestand versezt:

Die Hauptlehrer Leopold Förty in Mülsheim und Karl Mahler in Mannheim. — Museumsaufseher Ludwig Striby am Landesmuseum in Karlsruhe.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getreten:

Fachlehrer Ludwig Schweinfurth bei der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.

Gestorben:

Rektor a. D. Johann Bartholme in Schwetzingen am 18. März 1938. — Studienrat i. R. Andreas Böfinger, zuletzt an der Gewerbeschule I Pforzheim am 23. März 1938. — Hauptlehrer a. D. Josef Kugler, zuletzt in Burgweiler, am 23. März 1938. — Hauptlehrerin a. D. Katharina Schweizer, geb. Schwind, in Freiburg am 23. März 1938. — Hauptlehrer a. D. August Ganther, zuletzt in Freiburg, am 5. April 1938. — Hauptlehrer Ernst Wolfmüller in Karlsruhe am 5. April 1938. — Hauptlehrer Wilhelm Eberle in Säckingen am 8. April 1938. — Studienrat Josef Zimmermann an der Handelsschule in Freiburg, am 12. April 1938. — Hauptlehrer Anton Schnitzler in Neuenburg am 14. April 1938. — Geh. Rat Edmund Rebmann, zuletzt Direktor der Goetheschule in Karlsruhe am 17. April 1938. — Professor Robert Frik am Bad. Staatstechnikum Karlsruhe am 23. April 1938. — Museumsaufseher Ludwig Striby am Landesmuseum in Karlsruhe am 24. April 1938.

IV. Stellenauschreiben.

1. An Gewerbeschulen:

Die Stelle des Direktors an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Buchen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem Dienstwege an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen.

2. An der Taubstummenanstalt in Heidelberg:

Stelle einer Fortbildungsschulhauptlehrerin. Erforderlich ist eine geprüfte Fortbildungsschullehrerin, die auch Handarbeitsunterricht erteilen und die Aufgaben einer Hausmutter übernehmen kann.

3. An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in: Öflingen, A. Säckingen. Hauptlehrerstelle in: Lahr.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Auldingen, A. Donaueschingen — Degernau, A. Waldshut — Künach, A. Waldshut — Neuenburg, A. Müllheim — Obersimonswald, A. Em-

mendingen — Planstadt, A. Mannheim — Reifelfingen, A. Neustadt — Sentenhardt, A. Stockach.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bödingen, A. Freiburg — Neckarzimmern, A. Mosbach — Neunkirchen, A. Mosbach — Reichen, A. Sinsheim — Tannenkirch, A. Müllheim — Wolfartsweier, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Den Schulen wird zur Anschaffung empfohlen:

1. Wandtafeln der in Deutschland geschützten Pflanzen. Herausgegeben von der Reichsstelle für Naturschutz, Berlin. Mit insgesamt 72 naturgetreuen, mehrfarbigen Abbildungen der Pflanzenarten, die auf Grund der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 unter Schutz gestellt wurden. Stark verkleinerte Wiedergaben der beiden Wandtafeln, die nur zusammen abgegeben werden. Tatsächliche Größe jeder Tafel: 132 × 104 cm. — Die Wandtafeln sind in zwei Ausführungen erhältlich: A, unaufgezogen RM. 7.20 für das Tafelpaar, B, auf Leinwand aufgezogen und mit Stäben u. Aufhängevorrichtung versehen RM. 20.— für das Tafelpaar.

2. Taschenbuch der in Deutschland geschützten Pflanzen. Herausgegeben von der Reichsstelle für Naturschutz, Berlin. 72 mehrfarbige Tafeln und 160 Textseiten mit ausführlichen Erläuterungen und Beschreibungen vom Bau und den Bestandteilen jeder Pflanze, über Standort, Verbreitung und Lebensbedingungen. In Leinen geb. RM. 7.50, in Mappe (Tafeln lose) RM. 7.50. Die Einzelbilder der Mappenausgabe eignen sich zur Verwendung im Epidiaskop.

Darso w — Müller — Nicolaus, Kommentar zum Luftschutzesetz und den Durchführungsbestimmungen, Loseblattausgabe in Leinenordner RM. 9.50, zu beziehen durch die ortsansässigen Buchhandlungen.

Dr. Höfner, Der Schulgarten in der Unterrichtspraxis. F. F. Lehmanns Verl., München, geb. 3.20 RM., geb. 4.— RM.

Pudelfo und Hillen, Kleiner deutscher Geschichtsatlas. Edwin Runge Verlag, Berlin-Tempelhof. 2. verbesserte und erweiterte Auflage. Preis 1.— RM.

Karl Ddenbach, Und wäre nicht der Bauer. Die Bauernpolitik des Dritten Reiches der deutschen Jugend dargestellt. Berl. Carl Feldmüller, Bochum. Preis 0.80 RM.

Die Schrift wird zur Anschaffung warm empfohlen.

Fridolin Bischof, Reicholzheim (Blut u. Boden). 1. Teil einer Ortsgeschichte. Selbstverlag des Verfassers, Hauptlehrer in Reicholzheim.

Im Gauverlag Westfälische Landeszeitung, Note Erde, Dortmund, ist eine Broschüre des Reichspressechefs der NSDAP Dr. Otto Dietrich „Welt-
presse ohne Maske“ erschienen, die besonders geeignet ist, jedem Deutschen die Bedrohung durch die

internationale Hezypresse vor Augen zu führen. Die Broschüre wird den Behörden und Behördenangehörigen als vorzügliches weltanschauliches Schulungsmittel empfohlen. Preis 1,65 RM.

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen:

Sachlesehefte der Schriften zu Deutschlands Erneuerung:

- Sachleseheft Nr. 2: Die Edda und drei isländische Sagas;
 " Nr. 4: Männer der Befreiung;
 " Nr. 5: Helden des Weltkrieges;
 " Nr. 6: Helden der Bewegung;
 " Nr. 8: Dichter als Wegbereiter des Dritten Reiches;
 " Nr. 9: Rassenkunde und Vererbungslehre;
 " Nr. 14: Vierjahresplan und Erzeugungsschlacht;
 " Nr. 15: Deutscher Erfindergeist im Vierjahresplan.

Deutscher Erfindergeist im Vierjahresplan. Schriften zu Deutschlands Erneuerung Nr. 92 a/b. Heinrich Handels Verlag, Breslau. Einzelpreis 25 Rpf., bei Mengenbezug ab 10 Stk. 22 Rpf.

Im Verlag „Deutscher Wille“ G.m.b.H., Berlin sind erschienen:

Jugendbuch „Deutscher Wille“ 1938, Preis 3,50 RM.
 Jahrbuch „Deutscher Wille“ 1938
 Aufbau und Wehr, Preis 10.— RM.

Bücherreihe „Deutscher Wille — Unter flatternden Fahnen“:

Band 2: Meldegänger Rott, Preis 1,50 RM.

Band 8: Krieg auf Schienen, Preis 1,50 RM.

Im Verlag Bethagen & Alasing, Viefesfeld und Leipzig sind erschienen:

A. Wegener, Mit Motorboot und Schlitten in Grönland.

W. v. Scholz, Die Frankfurter Weihnacht, Schauspiel.

Dr. Kurt Schmidt, Aus der Kampfzeit der Bewegung. Auszüge aus Reden und Schriften führender Männer der Bewegung.

Martin Jiskraut, Die Auswirkung der nationalsozialistischen Weltanschauung auf die einzelnen Lebensgebiete. Bd. I und II. Auswahl aus Schriften und Reden des Führers und seiner Mitkämpfer.

Martin Jiskraut, Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung. Auswahl aus Schriften und Reden des Führers und seiner Mitkämpfer.

Im Verlag Moritz Diesterweg in Frankfurt a. M. sind erschienen:

Dr. Kurt Schrey, Julius Caesar von Shakespeare, Bestell-Nr. 5923.

Dr. Kurt Schrey, King Henry V. von Shakespeare, Bestell-Nr. 5922.

W. Gotthardt, The English Scouter and his Camping, Bestell-Nr. 5915.

Dr. P. Benzell, Oliver Cromwell, Bestell-Nr. 5916.

Dr. A. Büchsen sch ü k, British Imperialism., Bestell-Nr. 5917.

Dr. Heinz Fischer, War Letters of English Soldiers 1914—1918, Bestell-Nr. 5919.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Mai

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtwald Dämmel auf Gemarkung Wiesloch, Bezirksamt Heidelberg.

III. Bekanntmachungen:

Vollzugsverordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd. Prüf.-O.).

Stundentafel für die Grund- und Hauptschule.

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

Tabakrauchen Jugendlicher.

Bezeichnung für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern.

IV. Personalnachrichten.

V. Stellenanschriften.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VII. Mitteilungen.

I. Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 6 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 145 „Schulwissenschaftliche Vorbildung für den Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenberuf“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 136) Nr. B 7732/38.

Aus Heft 7 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 157 „Wiederholungsprüfungen für das S.A.-Sportabzeichen“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 147) Nr. A I 1823/38.

Nr. 177 „Prüfstelle für die Lernmittel der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 169) Nr. D 6917/38.

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 203 „Kurzsichtigkeit bei Schulkindern“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 193) Nr. B 14025/38.

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 225 „Bedarf von Lehrern für die Fachschulen der Luftwaffe“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 209/10) Nr. B 13822/38.

II. Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtwald Dämmel auf Gemarkung Wiesloch, Bezirksamt Heidelberg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich

des Stadtwalds Dämmel auf Gemarkung Wiesloch folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Ministerium des Kultus und Unterrichts als höherer Naturschutzbehörde in Karlsruhe rot umrandeten Landschaftsteile im Bereich der Gemarkung Wiesloch werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte

ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen Eingriffe aller Art in die Bodenbeschaffenheit, insbesondere die Tonausbeute, die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen, und die Vornahme von Kahlhieben. Verboten ist ferner, den im Schutzgebiet lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, ferner die jagdliche Nutzung nach den Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1938.

Der Bad. Minister des Kultus und Unterrichts
als höhere Naturschutzbehörde
Nr. E 2027 In Vertretung
Frank

III. Bekanntmachungen.

Vollzugsordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd. Prüf.O.).

Artikel I

Zum Vollzug der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen Teil II, die Pädagogische Prüfung vom 7. Juni 1937 (Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 289 ff.) wird bestimmt:

Zu § 1 Absatz 2

Im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe wird ein Philologisches Landesprüfungsamt gebildet. Der Vorsitzende des Landesprüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und die drei Beisitzer der einzelnen Prüfungsausschüsse aus dem Kreise der vom Reichserziehungsminister ernannten Mitglieder des Prüfungsamtes.

Mitglieder eines Prüfungsausschusses sollen nur solche Mitglieder des Prüfungsamtes sein, welche an der Ausbildung der betreffenden Referendare nicht beteiligt waren.

Zu § 2 Ziffer 1 und zu § 4 Ziffer 2 Absatz 1.

Leiter der Ausbildung sind die Leiter der Pädagogischen Seminare.

Die Meldungen zur Prüfung und die Hausarbeiten sind an den Leiter der Ausbildung spätestens am 2. Mai bzw. am 1. November abzuliefern.

Die Leiter der Ausbildung legen die Meldungen mit den vorgeschriebenen Unterlagen und die Hausarbeiten bis spätestens 11. Mai bzw. 10. November dem Philologischen Landesprüfungsamt in Karlsruhe vor.

Zu § 2 Ziffer 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zu § 4 Ziffer 2 Absatz 2

Für die Fristverlängerung ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes zuständig.

Artikel II

§ 1

Die §§ 11 Absatz 4, Satz 2, 15 bis 19, 21, 22 Absatz 2 und 3 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1928 über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare (Amtsblatt Seite 225) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung vom 12. April 1935 über die Ausbildung und Abschlußprüfung von Lehramtsreferendaren für den nichtöffentlichen Höheren Schuldienst Nr. B 12452 (Amtsblatt Seite 47) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die bereits in den Vorbereitungsdienst für den nichtöffentlichen Höheren Schuldienst eingewiesenen Lehramtsreferendare können den Vorbereitungsdienst an den Ausbildungsanstalten, denen sie aufgrund der Verordnung vom 12. April 1935 zugewiesen wurden, beenden.

Leiter der Ausbildung im Sinne des § 2 Ziffer 1 der Ordnung der Prüfung für das Lehramt

an Höheren Schulen Teil II vom 7. Juni 1937 ist für Lehramtsreferendare, die bereits in den Vorbereitungsdiensft für den nichtöffentlichen Höheren Schuldiensft eingewiesen sind, der Direktor der Ausbildungsanstalt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 8970 In Vertretung
Frank

Studentafel für die Grund- und Hauptschule.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Rundschreiben vom 13. April ds. Js. E IIa 689, K(a) die nachstehenden Studentafeln für diejenigen Schulen festgelegt, in denen jeder Jahrgang eine eigene Klasse bildet. In Schulen mit geringerer Klassenzahl müssen die Studentafeln den Verhältnissen angepasst werden.

Wo für Mädchen Unterricht im Hauswerk nicht eingeführt werden kann, weil die erforderlichen Voraussetzungen fehlen, gelten die in der Studentafel für Mädchen eingeklammerten Zahlen.

Für den Religionsunterricht sind in der Studentafel keine Unterrichtsstunden vorgesehen. Es bleibt bei der Erteilung dieses Unterrichts bis zu einer reichsrechtlichen Regelung bei den bisherigen Stundenzahlen für den Religionsunterricht.

Karlsruhe, den 12. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13821 In Vertretung
Frank

Studentafel für Jungen.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Schuljahr								
Deutsch . .					7	7	6	6
Heimatkunde		11	12	13	—	—	—	—
Geschichte .		—	—	—	2	2	3	3
Erdfunde .		—	—	—	2	2	2	2
Naturkunde		—	—	—	2	2	3	3
Rechnen und Raumlehre .	16	4	4	4	4	4	4	4
Leibes- erziehung .		3	3	4	5	5	5	5
Musik . .		1	2	2	2	2	2	2
Zeichnen und Werken		—	2	2	2	3	3	3
	16	19	23	25	26	27	28	28

Studentafel für Mädchen.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Schuljahr								
Deutsch . .					7	7	6	6
Heimatkunde		11	12	13	—	—	—	—
Geschichte .		—	—	—	2	2	3	3
Erdfunde .		—	—	—	2	2	2	2
Naturkunde		—	—	—	2	2	3	(2)
Rechnen und Raumlehre .	16	4	4	4	4	4	4	(5) (4)
Leibes- erziehung .		2	2	3	5	5	5	5
Musik . .		1	2	2	2	2	2	2
Zeichnen .		1	3	3	1	2	2	(2) 3
Handarbeit		—	—	—	2	2	2	(2)
Hauswerk .		—	—	—	—	—	—	4
	16	19	23	25	27	28	29	30(28)

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 17. August 1937, Amtsblatt Nr. 21 S. 308/309 teile ich mit, daß neben den unter Ziffer 1 genannten Heften der Neubearbeitung des früheren Fischer-Hartmannschen Rechenbuches auch die inzwischen erschienenen Hefte:

Deutsches Rechenbuch, Kurzausgabe von E. Kunzmann und E. Eberhardt, Verlag G. Braun, Karlsruhe, 1./2. Schuljahr (mit Lehrerheft), und Deutsches Rechenbuch von E. Kunzmann und Mitarbeitern, Verlag G. Braun, Karlsruhe, 2. Schuljahr: „Wir wollen rechnen“ (mit Lehrerheft) zugelassen werden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 13246 In Vertretung
Frank

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

An die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bekannt. Ich erwarte von den Schulleitern und den Lehrern, daß sie sich für eine reibungslose Durchführung der Sache einsetzen und die Sammlung fördern.

Karlsruhe, den 18. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14107 In Vertretung
Frank

Berlin B 8, den 21. April 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung.

WR 791, E II a, E III b (b)

**Betrifft: Schulsammlung des Volksbundes
für das Deutschtum im Ausland.**

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Bundesleitung, in Berlin hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner Aufgaben die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP bestimme ich, daß in der Zeit vom 13. bis 23. Juni 1938 eine Schulsammlung abgehalten wird, deren Durchführung in den Händen des VDA liegt und zu der Schüler und Schülerinnen im Alter von Vollendung des 10. Lebensjahres ab herangezogen werden können.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP hat der Hitlerjugend die Genehmigung zur Teilnahme an der Sammlung erteilt. Doch ist das Sammeln lediglich innerhalb der Bekannntkreise der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus, sondern ausschließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Belannten geschehen. Dabei sind, wie schon bei früheren Sammlungen für Zwecke des VDA, Quittungsbücher zu verwenden und über jeden gespendeten Betrag eine ordnungsmäßige Quittung auszustellen. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitlerjugend und die Abrechnung über die Sammlung hat außerhalb der Unterrichtsstunden zu liegen; eine Störung des Unterrichtsbetriebes darf dadurch nicht eintreten.

Dieser Erlaß wird auch im MinAmtsblDtsch Wiss. und in den Amtsblättern der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder veröffentlicht.

In Vertretung: gez. **Bschinjsch.**

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

! Tabaktrauchen Jugendllicher.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 21. März 1938 — MinAmtsblDtschWiss. Seite 161 —. Der in diesem Erlaß erwähnte Erlaß vom 2. Oktober 1933 ist mit meinem Runderlaß vom 13. Februar 1935 Nr. B 51199 den Schulen und den Kreis- und Stadtschulämtern abschriftlich mitgeteilt worden.

Karlsruhe, den 11. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 12550 In Vertretung
Frank

Bezeichnung für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern.

Nachstehend gebe ich eine Abschrift des Schreibens der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, Berlin, vom 31. Januar 1938 betr. Bezeichnung für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern bekannt und erwarte, daß im Unterricht insbesondere der Textilsachklassen an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) entsprechend den Ausführungen der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie die Bezeichnungen „Flockenbast“, „Flockenflachs“ und „Flockenhanf“ künftighin benutzt werden.

Karlsruhe, den 25. April 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 5301 In Vertretung
Frank

Berlin B 35, den 31. Januar 1938.

Rauchstraße 20.

Wirtschaftsgruppe Textilindustrie.

Die Einführung und die ständig zunehmende Verarbeitung von aufgeschlossenen (cotonisierten) Bastfasern hat schon vor längerer Zeit zu dem Bedürfnis der Schaffung einer einheitlichen allgemein gültigen Bezeichnung für diese aufgeschlossenen Bastfasern geführt. Wir sind schon seit langem bemüht, eine Bezeichnung zu finden, die möglichst von allen beteiligten Kreisen gebilligt wird. Das war sehr schwer, da zwar eine ganze Reihe von Vorschlägen vorlagen, aber keiner dieser Vorschläge allgemeine Zustimmung gefunden hat, sondern gegen jeden Bedenken geltend gemacht wurden.

Inzwischen ist die Frage so dringlich geworden, daß sie einen weiteren Aufschub nicht verträgt. Es hat sich ergeben, daß bereits in der Amts- und Gesetzesprache von einander abweichende Bezeichnungen zur Anwendung gekommen sind. So ist beispielsweise in der deutschen Fassung des Zusatzprotokolls zum deutsch-lettischen Warenabkommen vom 31. Oktober 1937 bei der Kontingentfestsetzung für die Einfuhr lettischer Waren nach Deutschland die Bezeichnung „Flachswohle“ (Cotonin-Latgalin) verwandt worden, während in den Vorschriften über Frachtermäßigung für die Beförderung von Flachs- und Hanfflengeln der Reichsbahn (Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 6/38) unter A 14 folgendes bestimmt ist:

„Eine Frachtermäßigung findet statt für aufgeschlossene (cotonisierte) Bastfasern — die Bezeichnung „Bast-, Flachs- und Hanfflocken“ darf der Inhaltsbezeichnung im Frachtbrief beigelegt werden.“

Es sind also hier von einander abweichende Bezeichnungen für dasselbe Gut angewendet, die zudem von uns auf Grund der eingehenden Erörterungen, die wir zu der Frage durchgeführt haben, als wenig geeignet angesehen werden müssen.

Der Leiter unserer Wirtschaftsgruppe hat sich nunmehr entschlossen, dem Gebrauch verschiedener Bezeichnungen zum mindesten für den Bereich unserer Wirtschaftsgruppe dadurch ein Ende zu machen, daß er im Wege einer bindenden Anordnung die einheitliche Anwendung der Bezeichnung „Flockenbast“ bzw. „Flockenflachs“ und „Flockenhans“ vorschreibt. Es ist dies nach dem Ergebnis der bei uns gepflogenen Verhandlungen diejenige Bezeichnung, die aus den zahlreich gemachten Vorschlägen noch am zweckmäßigsten erscheint und am wenigsten Bedenken begegnet. Um jedoch die allgemeine Anwendung dieser Bezeichnung, ähnlich wie es seinerzeit bei der Einführung der Bezeichnung „Zellwolle“ der Fall gewesen ist, möglichst schnell durchzusetzen, legen wir entscheidenden Wert darauf, daß auch im amtlichen Sprachgebrauch nunmehr die von uns vorgeschlagene Bezeichnung allgemein zur Anwendung kommt. Wir bitten deshalb das Reichswirtschaftsministerium, sich dem beabsichtigten Vorgehen des Leiters unserer Wirtschaftsgruppe anzuschließen und für ihren Bereich die einheitliche Anwendung der Bezeichnung „Flockenbast“ bzw. „Flockenflachs“, „Flockenhans“ usw. vorzuschreiben, und möglichst auch mit andern in Frage kommenden Amtsstellen Fühlung zu nehmen, damit auch diese sich dem Vorgehen anschließen.

IV. Personalmeldungen.

Ernannt:

Finanzinspektor Dr. Karl Hellinger beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Ministerialrechnungsrat.

Dozent Dr. Ing. habil. Rudolf Sonntag in Gera zum persönlichen Ordinarius für technische Mechanik an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Der Direktor des Instituts für Leibesübungen an der Technischen Hochschule Karlsruhe, Turnlehrer August Tweste zum Hochschulturnmeister.

Professor Dr. Karlhans Grüninger am Friedrich-Gymnasium in Freiburg zum Direktor der Albert Leo Schlageter-Schule — Oberschule für Jungen — in Schopfheim.

Die Taubstummenlehrer Gustav Fugazza und Ilse Schirmer an der Blindenanstalt in Iffesheim zu Blindenlehrern daselbst.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Hermann Eckstein in Grafenhausen — Friedrich Grim in Horrenberg — Wilhelm Rieple in St. Peter.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Dr. Karl Schambach an der Bender-Schule — Oberschule für Jungen — in Weinheim an die Liselotte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Mannheim — Karl Trübi an der Langemarschschule — Oberschule für Jungen — in Singen an die Humboldtschule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe.

Oberlehrer Eugen Hagenbach in Wolfach nach Dossenheim.

Die Hauptlehrer: Wilhelm Backfisch in Rohrbach bei Sinsheim nach Sinsheim — Friedrich Dahrendorff in Weiher nach Nordrach — Josef Freitag in Hohenbodman nach Reichenau — Karl Kloe in Karlsruhe nach Steinstadt — Wilhelm Lorenz in Gamshurst nach Saszbachried — Josef Neuburger in Kirrlach nach Neuthard — Friedrich Ramminger in Schellbronn nach Boll — Karl Schreiber in Würmersheim nach Bruchhausen — Otto Sturm in Mudau nach Oberwittighausen — Friedrich Weigel in Mingolsheim nach Stettfeld.

Versezt als Hauptlehrer:

Oberlehrer Friedrich Scheidlen in Sinsheim nach Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Hanna Steinmann geb. Weißer in Sinsheim — Lehrerin Martha Edelmayr in Egringen.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Hauptlehrerin Berta Waibel in Karlsruhe.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand getreten:

Professor Karl Drös am Karl Friedrich-Gymnasium in Mannheim.

Gestorben:

Rektor a. D. Eugen Adolf Ruß in Karlsruhe am 31. März 1938. — Oberlehrer a. D. Emil Koch in Altschweier am 10. April 1938. — Hausmeister Johann Henkel an der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg am 13. April 1938. — Haushaltungslehrerin a. D. Hermine Fiedler, zuletzt in Lörrach, am 16. April 1938. — Handarbeitshauptlehrerin a. D. Mina Bechtold in Kastatt am 19. April 1938. — Hauptlehrer a. D. Karl Geiger in Amoltern am 22. April 1938. — Hauptlehrer Otto Kirschbaum in Weckesheim am 24. April 1938.

V. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altenburg, N. Waldshut — Endermettingen, N. Waldshut — Hohenbodman, N. Aberlingen — Ladenburg, N. Mannheim — Lienheim, N. Waldshut — Ofteringen, N. Waldshut — Säckingen (Schulabteilung Oberjäckingen) — Stahringen, N. Stodach — Unteralfpen, N. Waldshut — Uttenhofen, N. Konstanz.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in: Weckesheim, N. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgeetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.**A. Allgemein.**

Major der Schutzpolizei Eilers, Verkehrs-Gebote für Schüler und Schülerinnen, Berl. Arthur Geist, Bremen. Stück 10 Rpf., bei 1000 Stück 9 1/2 Rpf., bei 5000 Stück 9 Rpf., bei größerer Abnahme weiterer Nachlaß.

B. Für die Lehrer.

Deutsch-Französische Monatshefte. Zeitschrift. Turmberg-Verlag, Karlsruhe, Karl Friedrichstr. 14. Bezugspreis 6.— RM. jährlich.

Im Verlag der Deutschen Landbuchhandlung — Sohnrey & Co. — in Berlin SW. 11, Hafensplatz 6 erscheint die Monatszeitschrift „Die deutsche Berufserziehung, Ausgabe C, „Landwirtschaftliches Schulwesen“. Bezugspreis durch die Post oder den Buchhandel vierteljährlich 3.50 RM., Einzelheft je 1.20 RM. vom Verlag.

Die Zeitschrift eignet sich für unsere ländlichen Berufs- und Fachschulen und ist die neue Folge der Zeitschrift „Ländliche Berufsschule“.

Prüfungsaufgaben aus der Handelsschule. Herausgegeben von der Württembergischen Ministerialabteilung für die Fachschulen. 5. Aufl. Berl. Holland & Josenhanz, Stuttgart, 1937. Preis RM. 1.20.

Dr. Theodor Rohlfing, „Meister, Geselle, Lehrling im neuen Arbeitsrecht“. Berl. Karl Zeleny & Co. AG., München.

VII. Mitteilungen.

Der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Friseurhandwerk genehmigt.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens im Friseurhandwerk sind im Druck- und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Der Herr Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20, Seite 306) genehmigt:

Vulkaniseurhandwerk, Chirurgie-Mechanikerhandwerk, Rofschlächterhandwerk, Installateurhandwerk, Platten- u. Fliesenleger-Handwerk und Mechanikerhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbetammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juni

1938

Inhalt.

Neuordnung des allgemeinen Berufsschulwesens.

Bekanntmachung.

Neuordnung des allgemeinen Berufsschulwesens.

Für die allgemeinen Fortbildungsschulen im Sinne des Gesetzes „Die allgemeine Fortbildungsschule“ vom 19. Juli 1918 (GVB. S. 269) abgeändert durch § 31 des Bes.Ges. vom 21. Mai 1920 (GVB. S. 287), durch das Gesetz vom 7. April 1922 (GVB. Seite 381), das Gesetz vom 6. März 1924 (GVB. Seite 43) und die Verordnung des Staatsministeriums vom 17. März 1924 (GVB. Seite 47) wird folgendes bestimmt:

I.

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben in den Städten Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim und Weinheim führen die Bezeichnung „Allgemeine Berufsschule“.

2. Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen in den unter Ziffer 1 aufgeführten Städten führen die Bezeichnung „Hauswirtschaftliche Berufsschule“.

3. Die äußere organisatorische Form der allgemeinen Fortbildungsschule bleibt bei der Allgemeinen und Hauswirtschaftlichen Berufsschule unverändert; es gelten daher für diese Schulen die Bestimmungen des Gesetzes „Die allgemeine Fortbildungsschule“ (a. a. O.) und die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen vorläufig weiter.

Zum Besuch der Allgemeinen Berufsschulen sind darnach Knaben, zum Besuch der Hauswirtschaftlichen Berufsschulen Mädchen, die sich in den genannten Schulorten nicht nur vorübergehend aufhalten oder in diesen Orten beschäftigt und durch Ortsstatut zum Besuch dieser Schulen verpflichtet sind, nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die allgemeine Fortbildungsschule (a. a. O.) verpflichtet, soweit sie nicht pflichtgemäß nach Maßgabe meiner Bekanntmachung „Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens“ vom 29. August 1935

(Amtsblatt dieses Ministeriums S. 145) oder freiwillig eine Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) oder pflichtmäßig nach Maßgabe meiner Bekanntmachung „Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens“ vom 2. April 1936 (Amtsblatt dieses Ministeriums S. 31) oder freiwillig eine Handelsschule (kaufmännische Berufsschule) besuchen oder Schüler(innen) einer öffentlichen oder privaten höheren Lehranstalt, Berufsschule oder Fachschule oder einer als Ersatz für diese Schulen oder einer allgemeinen, hauswirtschaftlichen oder ländlichen Berufsschule anerkannten nicht-staatlichen Lehranstalt sind.

4. Für den inneren Schulbetrieb der Allgemeinen und Hauswirtschaftlichen Berufsschulen gelten vorläufig auch weiterhin der Lehrplan für die allgemeine Fortbildungsschule nach der Verordnung vom 17. April 1923 (Amtsblatt dieses Ministeriums 1923 Seite 71 ff.) und die hierzu ergangenen Anweisungen.

II.

1. Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben, die nicht Allgemeine Berufsschulen (vgl. I Ziff. 1 dieser Bekanntmachung) sind, führen die Bezeichnung „Ländliche Berufsschule für Knaben“.

2. Die allgemeinen Fortbildungsschulen für Mädchen, die nicht Hauswirtschaftliche Berufsschulen (vgl. I Ziff. 2 dieser Bekanntmachung) sind, führen die Bezeichnung „Ländliche Berufsschule für Mädchen“.

3. Die äußere organisatorische Form der allgemeinen Fortbildungsschulen bleibt auch für die Ländlichen Berufsschulen für Knaben und für Mädchen vorerst noch unverändert; es gelten daher, soweit nichts anderes bestimmt ist, die für die allgemeinen Fortbildungsschulen erlassenen Vorschriften, insbesondere über Schulpflicht, Schulaufwand, Schulleitung und Schulaufsicht auch für die Ländlichen Berufsschulen vorläufig weiter.

Zum Besuch der Ländlichen Berufsschulen für Knaben sind darnach sämtliche Knaben, zum Besuch

der Ländlichen Berufsschulen für Mädchen sämtliche Mädchen von dem Zeitpunkte an, in dem sie nicht mehr volksschulpflichtig sind, verpflichtet, soweit sie nicht pflichtgemäß nach Maßgabe meiner Bekanntmachung „Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens“ vom 29. August 1935 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 145) eine Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) oder nach meiner Bekanntmachung „Neuregelung des kaufmännischen Unterrichtswesens“ vom 2. April 1936 (Amtsblatt) dieses Ministeriums Seite 31) eine Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) oder nach I Ziff. 1 und 2 dieser Bekanntmachung eine Allgemeine oder Hauswirtschaftliche Berufsschule zu besuchen verpflichtet sind oder eine Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) oder eine Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) freiwillig besuchen oder Schüler einer öffentlichen oder privaten höheren Lehranstalt, Berufsfachschule oder Fachschule oder einer als Ersatz für diese Schulen oder einer allgemeinen, hauswirtschaftlichen oder ländlichen Berufsschule anerkannten nichtstaatlichen Lehranstalt sind.

Der Schulort für den Besuch der Ländlichen Berufsschulen bestimmt sich nach dem dauernden Aufenthaltort des Schulpflichtigen, soweit nicht der Beschäftigungsort ortstatutarisch für den Schulort maßgebend ist. Für die Dauer der Verpflichtung zum Schulbesuch gilt § 9 des Gesetzes über die allgemeinen Fortbildungsschulen (a. a. O.).

Die Schulaufsicht ist im Interesse einer beruflich-fachlichen Ausbildung im engsten Einvernehmen mit dem Leiter der Landwirtschaftsschule auszuüben, in dessen Bezirk die Ländliche Berufsschule gelegen ist.

4. Die innere Umwandlung der allgemeinen Fortbildungsschulen in Ländliche Berufsschulen hat nach den nachstehend vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erlassenen Richtlinien für die Einrichtung von Ländlichen Berufsschulen für Knaben und für Mädchen (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft 1936 Seite 469) zu erfolgen.

Diese Richtlinien gelten für die Unterrichtserteilung des ersten Jahrgangs im Schuljahr 1938/39 sowie des ersten und zweiten Jahrgangs des Schuljahrs 1939/40 und vom Schuljahr 1940/41 an für alle Jahrgänge.

„ Unterrichtsziel.

Der Unterricht in der Ländlichen Berufsschule hat zwei Aufgaben:

1. den Schülern die Aufgabe und Bedeutung des Landvolks innerhalb der Volksgemeinschaft zum Bewußtsein zu bringen, in ihnen eine starke Liebe zur Heimat und den Willen zur Mitarbeit in der Volksgemeinschaft zu wecken,

2. die praktische Ausbildung zu unterbauen und durch Belehrungen zu ergänzen.

Die Ländliche Berufsschule legt damit die Grundlage zur Berufsausbildung und bereitet die Arbeit der ländlichen Fachschulen vor. Für die Schüler, die keine Fachschulen besuchen, bringt sie die Schulbildung zum Abschluß.

Unterrichtsinhalt.

Der Unterricht umfaßt:

den landwirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Unterricht,
den Unterricht in Schriftwerk und Rechnen,
den völkischen Unterricht.

Der landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Unterricht.

Im landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Unterricht wird der Stoff dem unmittelbaren Anschauungskreis der Schüler entnommen und ist durch die tägliche Arbeit gegeben. Der Unterricht hat sich in der Begrenzung des Stoffumfangs, in der Stoffanordnung, in der methodischen Darbietung der Erfahrung und dem Fassungsvermögen der Schüler anzupassen. Alle von den Schülern gemachten Erfahrungen und Beobachtungen finden ihre Erklärung und Einordnung. Hierbei hat sich der Lehrer auf die allgemeinen Kenntnisse der Naturkunde und der Naturlehre, wie sie die ländliche Volksschule lehrplanmäßig vermittelt, zu stützen, jedoch stets, besonders auch bei der Anstellung von einfachen Versuchen, darauf zu achten, daß die unmittelbare Beziehung zur landwirtschaftlichen Arbeit der Schüler nicht verloren geht. Eine systematische Wiederholung und Erweiterung der Kenntnisse in den Naturwissenschaften bleibt der landwirtschaftlichen Fachschule vorbehalten.

Der Unterricht in der ländlichen Hauswirtschaft umfaßt sowohl die Arbeit der Frau in Haus und Hof als auch in der Familie. Dabei ist die Hauswirtschaft immer als ein Teil der Volkswirtschaft und der ländlichen Kultur zu betrachten.

Der Lehrer läßt von jedem Schüler ein Merkbuch führen, in das alle wichtigen Arbeitsvorgänge der Land- und Hauswirtschaft des elterlichen oder Lehrbetriebes eingetragen werden. Die Schüler werden durch die Führung des Merkbuches gezwungen, über ihre Arbeiten nachzudenken und gleichzeitig ihre Gedanken in knapper und klarer Form auszudrücken und den ihnen geläufigen Wortschatz richtig zu schreiben. Der Lehrer erhält durch das Merkbuch eine gute Unterlage für den landwirtschaftlichen bzw. hauswirtschaftlichen Unterricht; außerdem lernt er seine Schüler nach ihrer Einstellung zum Berufe kennen und einschätzen.

Die Anschauungsmittel für den landwirtschaftlichen Unterricht sind in jedem landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden. Von der Einrichtung von Versuchsfeldern ist abzusehen. Auch auf die Anschaffung von landwirtschaftlichen Lehrmitteln kann in der

Regel verzichtet werden. Was in dem Unterricht gebraucht wird, kann von den Schülern mitgebracht oder in einem Betriebe an Ort und Stelle aufgesucht und erklärt werden. Weitgehend soll der Lehrer die von der landwirtschaftlichen Fachschule angelegten Versuche ausnutzen und an Flurbegehungen usw. mit den Schülern teilnehmen.

In dem hauswirtschaftlichen Unterricht sind alle Arbeiten, soweit als möglich, praktisch zu üben. Das Vorhandensein einer Küche mit den erforderlichen Einrichtungen, Nähmaschinen für den Nadelarbeitsunterricht und unter Umständen eines Schulgartens werden dabei vorausgesetzt. Die Schülerinnen müssen für die praktische Arbeit in Gruppen geteilt werden. Die Stärke der Gruppen richtet sich nach der Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Arbeitsmöglichkeiten.

Der Unterricht in Schriftwerk und Rechnen

Die Ländliche Berufsschule hat weiter die Aufgabe, die jungen Leute zu befähigen, die einfachsten im beruflichen, geschäftlichen und bürgerlichen Leben des Landarbeiters vorkommenden schriftlichen Arbeiten selbständig und ohne wesentliche Fehler in der Rechtschreibung anzufertigen. Dieser Unterricht ist nach Möglichkeit in lebendiger Weise in den landwirtschaftlichen Unterricht einzugliedern. An geeigneten Stellen sind praktisch wichtige Rechenaufgaben, die Ausführung von einfachen Zeichnungen, das Ausfüllen von Bordrucken, die Behandlung des Verkehrs mit Post, Bahn u. dgl. einzufügen.

Der völkische Unterricht.

Bei den Knaben ist Ausgangspunkt für den völkischen Unterricht Sippe und Heimat. Ueber eine kurze Darstellung der Geschichte des Bauerntums wird der Schüler sodann zum Wesen, zur Entwicklung und zum Wirken des Nationalsozialismus geführt.

Bei den Mädchen geht der völkische Unterricht von der Familie aus und entwickelt ein Gesamtbild des völkischen Gemeinschaftslebens. Erbgesundheit und körperliche Gesundheit sind Voraussetzung für die Erhaltung des Volkes. Die Gesundheitspflege ist daher so zu behandeln, daß die Schülerinnen sie als eine völkische Aufgabe der Frau erkennen.

Nationalsozialistische Erziehung.

Der gesamte Unterricht ist von nationalsozialistischem Geiste getragen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Ländlichen Berufsschule, die Schüler anzuhalten, am nationalsozialistischen Leben ihres Dorfes und ihrer Heimat teilzunehmen, in die NS-Organisationen der Jugend einzutreten und jede Gelegenheit zur körperlichen Ertüchtigung und geistigen Fortbildung wahrzunehmen. Das deutsche Volkslied ist bei Beginn und Schluß der Unterrichtstage und auf gemeinsamen Wanderungen zu pflegen.

Der Arbeitsplan.

Die Anlehnung des Unterrichts in der ländlichen Berufsschule an die tägliche Arbeit des Schülers schließt eine Fächerung des Unterrichtsstoffes aus. Um aber für den Umfang des darzubietenden Stoffes einen Maßstab zu geben, ist in dem anliegenden Arbeitsplan den einzelnen Arbeitsgebieten eine bestimmte Stundenzahl zugewiesen worden.“

Für die Ländlichen Berufsschulen für Knaben gilt der nachstehend als Anlage I abgedruckte Arbeitsplan, dem, erweitert auf ein drittes Schuljahr, der als Richtlinien vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vorgegebene Arbeitsplan für Ländliche Berufsschulen für Knaben zugrunde liegt.

Für die Ländlichen Berufsschulen für Mädchen gilt der nachstehend als Anlage II abgedruckte, vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als Richtlinien erlassene Arbeitsplan für die Unterrichtsgestaltung an diesen Schulen.

Der Arbeitsplan für die Ländlichen Berufsschulen für Knaben und der für die Ländlichen Berufsschulen für Mädchen tritt in diesen Schulen an die Stelle des Lehrplanes für die allgemeinen Fortbildungsschulen vom 17. April 1923 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 71 ff.) nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung unter II Ziffer 4 Absatz 2.

III.

Diese Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 17649 In Vertretung
Frank

Anlage I.

Arbeitsplan der Ländlichen Berufsschule für Knaben.**1. Schuljahr.****1. Vierteljahr (April—Juni).****A. Landwirtschaftlicher Unterricht.**

Anleitung zu den Eintragungen in das Merkbuch einschl. der Wetterbeobachtungen 2 Std.

Bodenbearbeitung der Hackfruchtfelder und Aussaat der Hackfrüchte (Sortenfragen, Beobachtungen an Saatkartoffeln usw.) 19 "

Pflegearbeiten bei Getreide und Hackfrüchten 8 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte- und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Das Bauerntum als Blutsquelle des Volkes, Bedeutung des Bauerntums für Volk und Staat, Bauersfamilie und Bauernhof 7 "

C. Rundgang durch das Dorf und die Dorfflur 4 "

40 Std.

2. Vierteljahr (Juli—September).**A. Landwirtschaftlicher Unterricht.**

Im Anschluß an die Pflegearbeiten bei Getreidearten und Hackfrüchten, Kenntnis der Unkrautpflanzen 8 Std.

Beobachtungen an den Getreidearten, die Getreidekrankheiten, Getreideschädlinge und Getreideernte 12 "

Hackfruchtkrankheiten, insbesondere Staudenkrankheiten der Kartoffel 4 "

Bodenbearbeitung und Vorbereitung der Winterausaat, Beschaffung von Saatgut und Saatgutherrichtungen 12 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Ahnenforschung, Aufstellung von Ahnen- und Sippschaftstafeln (Hausnamen). Die Geschlechter des Heimatdorfes. Das deutsche Bauernhaus (Hausformen). Der Bauer und seine Gefolgschaft (Tag der nationalen Arbeit) 4 "

40 Std.

3. Vierteljahr (Oktober—Dezember).**A. Landwirtschaftlicher Unterricht.**

Ernte, Lagerung und Verkauf von Hackfrüchten, Beobachtungen über Knollenkrankheiten der Kartoffeln 12 Std.

Die Naturdünger, ihre Aufbewahrung und Verwendung 13 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Der Bauer und sein Dorf (Heimatgeschichte). Dorfgemeinschaft und Dorfverwaltung (Siedlungsformen, Grundbuchamt, Flurplan, Flurnamen) 11 "

C. Rundgang durch das Dorf und die Dorfflur.

(Besichtigung eines Betriebes) 4 "

40 Std.

4. Vierteljahr (Januar—März).**A. Landwirtschaftlicher Unterricht.**

Drusch, Lagerung und Verkauf des Getreides 6 Std.

Unfallverhütung und Schutz der Menschen, Tiere und Vorräte durch Versicherung (Feuerversicherung, Unfallversicherung, Hagelversicherung usw.) 6 "

Ein- und Verkauf von Saatgut und Düngemitteln einschl. Bearbeitung von Bordrucken, Geschäftsbrieife usw. 6 "

Beobachtung von Winter Schäden am Getreide 3 "

Vorbereitung der Felder zur Bestellung von Frühjahrsgetreide 6 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Bezirk und Bezirksverwaltung bzw. Kreisverwaltung; Behördenorganisation; Sitte und Brauch, Heimatkunst und Heimatdichtung 9 "

C. Besichtigung eines Betriebes

4 "

40 Std.

2. Schuljahr.

1. Vierteljahr (April—Juni).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Pflege der Wiesen und Weiden und Ackerfütterflächen, Beobachtungen des Pflanzenbestandes 14 Std.

Die Heu- und Futterernte 10 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Grundzüge der Geschichte des deutschen Bauerntums, Frühgeschichtliches Bauerntum nordischer Rasse; der germanische Bauer; Odalsrecht, der Lehensbauer 10 "

**C. Rundgang durch die Dorf-
flur.**

(Besichtigung von Grünlandversuchen, Wiesenbegehungen, Heuhütten usw.), Feldbereinigung und Meliorationen 6 "
40 Std.

2. Vierteljahr (Juli—September).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Zwischenfruchtbau und Futtervorratswirtschaft einschl. von Berechnungen von Gärfutterbehältern usw. 10 Std.

Sommerstallfütterung der Haustiere 4 "

Beobachtung der Schädlinge sämtlicher landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Organisation des Pflanzenschutzdienstes 6 "

Kartoffelläferabwehrdienst 4 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistungen mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Der Bauernkrieg, Bauernerhebung und Bauernbefreiung. Stein und Hardenberg 10 "

**C. Rundgang durch das Dorf
und die Dorf-
flur.**

Felderbegehung (Besichtigung von Gärfutterbehältern) 6 "
40 Std.

3. Vierteljahr (Oktober—Dezember).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Die Winterfütterung der Haustiere (Fut-
tervoranschlag, einfache Futterberech-
nungen) 14 Std.

Milcherzeugung, Milchkontrolle, Milchverwertung. Die Organisation der Milch-
wirtschaft 8 "

B. Völkischer Unterricht.

Der Bauer im Zeitalter des Kapitalismus.
Die Lage der Landwirtschaft im 2. Reich
(Bismarck) 12 "

**C. Besichtigung eines Be-
triebes.**

Besuch einer Molkerei (Milchzentrale) 6 "
40 Std.

4. Vierteljahr (Januar—März).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.

Gesundheitspflege der Haustiere (Stallhal-
tung, gesunde Luft, gesundes Futter, ge-
sundes Wasser) naturgemäße Haltung
des Viehs und gesunde Aufzucht der
Jungtiere 14 Std.

Allgemeines über Viehseuchen 4 "

Aufschreibungen in den Ställen, Stall-
tafeln, Tragezeit, Milchleistungen, Zu-
nahme der Jungtiere usw. 8 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistungen mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Der Weltkrieg; Vertrag von Versailles
und St. Germain. Die deutsche Land-
wirtschaft in den Jahren 1918—1933 10 "

**C. Besichtigung eines Be-
triebes.**

(Stallverhältnisse, Weideanlagen, Milch-
kontrolle) 4 "
40 Std.

3. Schuljahr.

Uebertrag 24 Std.

1. Vierteljahr (April—Juni).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.	
Frühjahrsarbeiten im Obst-, Wein- und Handelsgewächsbau (Tabak, Hopfen, Zichorie usw.), Kultur der Spargelpflanze je nach Gebiet*)	10 Std.
Der Anbau des Leins und des Hanfes (Volkswirtschaftliche Bedeutung; Faserzettstücke)	4 "
Die Bienenzucht und ihre Bedeutung (Obstbau)	4 "
Die Seidenraupenzucht	4 "
Die Kaninchenhaltung im Kleinbetrieb	4 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Kampf und Sieg der nationalsozialistischen Bewegung. Der Führer und die Bewegung (Lebensbild und Geschichte). Die Weltanschauung des Nationalsozialismus.	
Grundgedanken: Ehre, Führertum, Volksgemeinschaft, Rasse; Volk, Rassenpflege, Vererbung und Erbgesundheit, Bevölkerungspolitik	10 Std.

**C. Rundgang durch die Dorf-
flur.**

Belehrungen am Bienenstand (Seidenraupenzucht, Pflanzung von Maulbeerhecken usw.)	4 "
	40 Std.

*) In Gegenden, in denen diese Kulturen nicht in Frage kommen, sind dafür die entsprechenden vorhandenen (Wiese, Weide, Wald u. a. m.) zu behandeln.

2. Vierteljahr (Juli—September).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.	
Sommerarbeiten im Wein- und Obstbau. Pflege und Erntearbeiten im Handelsgewächsbau bei Lein und bei Hanf sowie deren Aufbereitung	14 Std.
Belehrungen am Bienenstand und in der Seidenraupenzucht	4 "
Die Ziegen- und Schafhaltung im landwirtschaftlichen Kleinbetrieb	6 "

Uebertrag 24 Std.

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Der Führer und das deutsche Bauerntum; der Reichsnährstand (Aufbau, Gliederung, Aufgaben, Grundgedanken der nationalsozialistischen Gesetze für das Bauerntum und die Landwirtschaft (insbesondere Reichsnährstandsgesetz, Reichserbhofgesetz, Marktordnung, Siedlungsgesetzgebung, Neubildung deutschen Bauerntums, Reichsjagdgesetz, Entschuldungsgesetz) landwirtschaftliches Schul- und Beratungswesen	12 "
--	------

**C. Rundgang durch die Dorf-
flur**

(Besichtigung eines Betriebs)	4 "
	40 Std.

3. Vierteljahr (Oktober—Dezember).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.	
Obsternte und Herbstarbeiten im Obstbau. Traubenernte, Wein- u. Mostbereitung. Kellerwirtschaft. Winterarbeiten im Obstbau. Winterprüfung der Obstbäume	15 Std.

Bäuerliche Geflügelhaltung	4 "
Behandlung und Unterbringung (Aufbewahrung) von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	5 "
Belehrungen am Bienenstand und in der Seidenraupenzucht	4 "

Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.

B. Völkischer Unterricht.

Partei und Staat, deren Aufgaben, Programm der NSDAP. Gliederungen der Partei, Neuaufbau des Reichs, Großdeutschland	8 "
--	-----

**C. Rundgang durch das Dorf
und die Dorf-
flur**

	4 "
	40 Std.

4. Vierteljahr (Januar—März).

A. Landwirtschaftlicher Unterricht.	
Züchtungsgrundsätze und Förderungsmaßnahmen für die Tierzucht (Tierzuchtgesetze, Rörung, Züchtervereinigungen)	10 Std.
Kauf von Tieren (Beurteilung nach äußeren Merkmalen, Währschaftsfragen)	4 "
Hufbeschlag, Klauenpflege	3 "
Umgang mit Tieren, Verkehrsvorschriften	2 "
Die Elektrizität im landwirtschaftlichen Betrieb	4 "
Belehrungen am Bienenstand und in der Seidenraupenzucht	2 "
Bei den einzelnen Arbeitsgebieten sind die Arbeitsgeräte und -maschinen, das Arbeitsverfahren und die Arbeitsleistung mitzubehandeln.	
B. Völkischer Unterricht.	
Kampf um die Gleichberechtigung Deutschlands, das Ende von Versailles und St. Germain, die deutsche Wehrmacht, die Kolonialfrage, Volks- u. Auslands-Deutschtum. Deutschland, ein Staat der Ehre, Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit (DVF, NSB, AdF, NSADV)	11 "
C. Besichtigung eines Betriebes.	
(Zuchtbetrieb, Farrenstall usw.)	4 "
	40 Std.

Anlage II.

Arbeitsplan der Ländlichen Berufsschulen für Mädchen.

1. Schuljahr.

1. Vierteljahr (April—Juni).

A. Ländliche Hauswirtschaft.	
1. Praktische Arbeiten:	
Herstellen einfacher abwechslungsreicher vollwertiger Mittags- u. Abendgerichte unter Verwendung der im ländlichen Haushalt erzeugten Nahrungsmittel, je nach Jahreszeit	} 24 Std.
Reinigen von Küchen- und Hausgeräten.	
Laufende Arbeiten im Schulgarten oder in Gärten von Schülerinnen	
Eintragungen in das Merlbuch, Schriftwerk	
	Uebertrag 24 Std.

Uebertrag 24 Std.

Gartenbegehung (Hausgärten)	3 "
Stallbegehung (Geflügelställe)	3 "
2. Besprechung (Auswertung und Begründung der praktischen Arbeit, mit der Praxis verbunden):	
Laufende Arbeiten in Küche, Haus, Kleintierstall und Garten	
In der Besprechung werden folgende Gebiete besonders betont:	
Milchgewinnung und vielseitige Verwendung der Milch, Milchprodukte, die Eier in der Küche, Bodenvorbereitung, Pflanzen und Säen im Garten, Geflügelhaltung.	
B. Völkischer Unterricht.	
1. Gesundheitspflege:	
Gesunde Ernährung und ihre Bedeutung für die Volksgesundheit	5 Std.
2. Gemeinschaftspflege:	
Das Landvolk und seine Bedeutung. Hausgehilfin und Haustochter im ländlichen Betriebe (1. Mai) BDM. Die Familie (Muttertag)	5 "
	40 Std.

2. Vierteljahr (Juli—September).

A. Ländliche Hauswirtschaft.	
1. Praktische Arbeiten:	
Wie im ersten Vierteljahr mit Garten- und Stallbegehung	30 Std.
2. Besprechung:	
Außer der Besprechung der fortlaufenden Arbeiten: Gemüse und Obst in der Küche, die wichtigsten Gemüsekulturen (Gewürz- und Heilpflanzen) im Hausgarten und ihre Pflege (Düngung), Geflügelhaltung.	
B. Völkischer Unterricht.	
1. Gesundheitspflege:	
Gesunde Wohnung	2 Std.
2. Gemeinschaftspflege:	
Pflege des deutschen Bauerntums, Reichsnährstand, Erbhof, Marktordnung	8 "
	40 Std.

3. Vierteljahr (Oktober—Dezember).

A. Ländliche Hauswirtschaft.		Etw
1. Praktische Arbeiten:		
Wie im ersten Vierteljahr		27 Std.
An Stelle der praktischen Arbeit im Garten tritt Nadelarbeit und zwar: Stopfen, Flickn, Stricken, Häkeln am Gegenstand.		
2. Besprechung:		
Außer der Besprechung der fortlaufenden Arbeiten: Getreideerzeugnisse, Brot, Kartoffeln, Garten- und Küchengeräte, Reinigen von Wohnräumen.		
B. Völkischer Unterricht.		
1. Gesundheitspflege:		
Rasse- und Erbpflege	6	"
2. Gemeinschaftspflege:		
Ahnenforschung, Heimat- und Dorfgeschichte	4	"
Besuch des Heimatmuseums oder Heimatwanderung	3	"
	40 Std.	

4. Vierteljahr (Januar—März).

A. Ländliche Hauswirtschaft.		Etw
1. Praktische Arbeiten:		
Wie im dritten Vierteljahr		27 Std.
2. Besprechung:		
Außer der Besprechung der fortlaufenden Arbeiten: Fleisch, Geflügel, Fisch in der Küche, Reinigungsgeräte, Zimmerblumen und ihre Pflege.		
B. Völkischer Unterricht.		
1. Gesundheitspflege:		
Körperpflege und gesunde Kleidung	5	"
2. Gemeinschaftspflege:		
Heimatsdichter, Volkslieder und Märchen (Das gute Buch)	8	"
Veranstaltung eines Festes (evtl. Abschiedsfest)		
	40 Std.	

2. Schuljahr.

1. Vierteljahr.

A. Ländliche Hauswirtschaft.		Etw
1. Praktische Arbeiten:		
Vorratshaltung, Einmachen von Obst und Gemüse, Einlegen von Eiern, Kochen einfacher Gerichte (Eintopf) unter besonderer Betonung der Arbeitersparnis	24	Std.
Reinigen von Wollfachen und Schädlingsbekämpfung (Motten usw.), Vorratsschutz im Haus		
Laufende Arbeiten im Schulgarten	3	"
Eintragung in das Merkbuch, Schriftwerk		
Eine Gartenbegehung (Schädlinge)	3	"
Ein Besuch beim Imker oder Stallbegehung	3	"
2. Besprechung:		
Außer der Besprechung der fortlaufenden Arbeiten: Schädlingsbekämpfung in Haus und Garten, Geflügelhaltung, Bienenhaltung oder Milchwirtschaft.		
B. Völkischer Unterricht.		
1. Gesundheitspflege:		
Säuglings- und Kinderpflege	6	"
2. Gemeinschaftspflege:		
Mütterdienst, Arbeitsdienst, Landdienst	4	"
	40 Std.	

2. Vierteljahr

A. Ländliche Hauswirtschaft.		Etw
1. Praktische Arbeiten:		
Wie im ersten Vierteljahr; anstelle der Wollwäsche tritt: Hauswäsche, anstelle der Gartenbegehung ein Beobachtungsgang (Blumen und Tiere in der Heimat)	30	Std.
2. Besprechung:		
Das Haltbarmachen (Zucker), Pflege des Obstgartens, Obsternte, Arbeitersparnungen zur Zeit- und Kraftersparnis.		
B. Völkischer Unterricht.		
1. Gesundheitspflege:		
Säuglingspflege (Fortsetzung)	4	"
2. Gemeinschaftspflege:		
Die nationalsozialistische Bewegung	6	"
Der Führer		
Der Führerstaat		
	40 Std.	

3. Vierteljahr.

A. Ländliche Hauswirtschaft.	Etwas
1. Praktische Arbeiten:	
Nähen von Wäsche- oder Kleidungsstücken je nach Bedarf der Schülerinnen	} 27 Std.
Einfellern von Kartoffeln und Gemüse	
Baden, Weihnachtsbäckerei	
Einfache Gerichte	
Waschen feinerer Wäsche	
2. Besprechung:	
Außer den fortlaufenden Arbeiten: Stoffe für Kleider und Wäsche, Gartenplan, Geflügelkrankheiten, Arbeitersparnis (Anlage von Bohn- und Arbeitsräu- men).	
B. Völkischer Unterricht.	
1. Gesundheitspflege:	
Krankheiten und Krankenbehandlung	5 "
2. Gemeinschaftspflege:	
NS-Volkswohlfahrt, Gesundheitsämter, Chegesetze, Versicherungen	
Besuch in einem Säuglingsheim und einer Mütterberatungsstelle	8 "
	<hr/> 40 Std.

4. Vierteljahr.

A. Ländliche Hauswirtschaft.	Etwas
1. Praktische Arbeiten:	
Wie im dritten Vierteljahr, Küchenputz	27 Std.
2. Besprechung:	
Außer der Besprechung der fortlaufenden Arbeiten: Aussteuer, Haushaltsführung, die Nähmaschine, Samenbestellung.	
B. Völkischer Unterricht.	
1. Gesundheitspflege:	
Erste Hilfe bei Unfällen	4 "
2. Gemeinschaftspflege:	
Die Frau im nationalsozialistischen Staat, Hauswirtschaft, Volkswirtschaft	6 "
Deutsche Frauengestalten (Volk- und Auslandsdeutschum).	
Frauenberufe auf dem Lande	
Festgestaltung (Abschiedsfezt)	3 "
	<hr/> 40 Std.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Vorschriften über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie (Ausbildungsstelle: Botanisch-Mikrobiologisches Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe).

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Schwimmlehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen.

Schulferien an Gewerbe- und Handelslehranstalten.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Karlsruhe.

Beginn des Winterhalbjahres 1938/39 am Staatsstechnikum in Karlsruhe.

Verlegung der Taubstummenanstalt von Meersburg nach Gengenbach.

Einheitliche Benennung der Taubstummen- und Blindenanstalten.

Kreisbildstelle Mannheim-Land in Ladenburg.

Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ohler-Stiftung.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilung.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 8 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 200 „Aufklärungsarbeit für deutsche Werkstoffe“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 192) Nr. B 14023/38.

Aus Heft 9 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 228 „Mitarbeit der Fachschulen am Vierjahresplan“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 215) Nr. D 9343/38.

Aus Heft 10 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 255 „Sprachlehren“ (RMinAmtblDtschWissf. 1938 S. 240) Nr. B 19154/38.

II. Bekanntmachungen.

Vorschriften über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie (Ausbildungsstelle: Botanisch-Mikrobiologisches Institut der Technischen Hochschule Karlsruhe).

§ 1.

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin für angewandte Botanik und Mikrobiologie wird aufgrund einer Prüfung erteilt.

§ 2.

Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß statt.

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Einem Referenten des Ministeriums des Kultus und Unterrichts als Vorsitzenden,
2. dem Leiter des Botanisch-Mikrobiologischen Instituts oder dessen Stellvertreter als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Dozenten der Chemischen Abteilung der Technischen Hochschule, der vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter des Instituts berufen wird.

§ 3.

Es finden jährlich zwei Prüfungen statt (Frühjahr und Herbst). Die Prüfungstermine werden

zwei Monate vorher durch öffentlichen Anschlag im Botanisch-Mikrobiologischen Institut bekanntgegeben.

§ 4.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. Ein Mindestalter von 18½ Jahren,
2. den Besitz der Reichsangehörigkeit,
3. deutschblütige Abstammung im Sinne des Reichsbürgergesetzes,
4. erfolgreichen Besuch der 5. Klasse (Versetzung in die 6. Klasse) einer staatlichen höheren Lehranstalt,
5. ordnungsmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem in einer staatlichen Lehranstalt für technische Assistentinnen erteilten Unterricht in allen Hauptfächern (Anlage I) während mindestens 2 Jahren.

§ 5.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Zulassungsgesuche sind mindestens 6 Wochen vor der Prüfung einzureichen; verspätet eingehende Zulassungsgesuche können ohne Begründung zurückgewiesen werden.

Eine Bewerberin darf zur Prüfung nicht zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie die zur Ausübung des Berufs einer technischen Assistentin erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6.

Dem Zulassungsgesuch sind außer den in Urschrift vorzulegenden Nachweisen über die Erfüllung der in § 4 angeführten Voraussetzungen beizufügen:

1. Ein behördliches Leumundszeugnis,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob die Bewerberin bereits bei einem anderen Prüfungsausschuß für technische Assistentinnen zur Prüfung zugelassen war.

§ 7.

Für die Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Verwaltungsgebühr von 20.— *RM.*,
2. für jedes Prüfungsfach eine Gebühr von 5.— *RM.*

Für Wiederholungsprüfungen sind dieselben Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren sind nach Empfang der Zulassung zur Prüfung an die Zahlstelle (Kasse der Technischen Hochschule) zu entrichten. Der Nachweis hierüber ist dem Leiter des Botanisch-Mikrobiologischen Instituts vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

Tritt eine Bewerberin spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung zurück, so erhält sie die bereits entrichtete Prüfungsgebühr mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr zurück.

§ 8.

Der Leiter des Botanisch-Mikrobiologischen Instituts setzt nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zeit und Ort der Prüfung fest, verfügt die Ladung der Prüflinge und gibt gleichzeitig den Mitgliedern des Prüfungsausschusses davon Kenntnis.

§ 9.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Sie erstreckt sich auf die in Anlage I aufgeführten Unterrichtsgegenstände.

§ 10.

Aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung berechnet der Vorsitzende die Gesamtnote für das einzelne Fach, die in den vorläufigen Ausweis (Anlage II) eingetragen wird; die Note der schriftlichen Prüfung wird doppelt gewertet.

Die Bewertung erfolgt in allen Fächern nur durch die Bezeichnungen sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4); ergeben sich bei der Gesamtwertung Bruchzahlen, so werden sie auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet, wenn sie über 0,49 betragen; in allen übrigen Fällen bleiben die Bruchzahlen unberücksichtigt.

Hat der Prüfling im schriftlichen oder mündlichen Teil eines Prüfungsfaches die Wertung ungenügend (4) erreicht, so gilt die Prüfung als in diesem Fach nicht bestanden; sie kann wiederholt werden.

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung doppelt, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung einfach gewertet. Die Gesamtwertung wird dadurch errechnet, daß die Summe der Wertungen in den einzelnen Fächern durch die Zahl der Fächer geteilt wird.

§ 11.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Die bereits entrichteten Prüfungsgebühren gelten als verfallen.

Liegt nach dem Urteil des Prüfungsausschusses eine genügende Entschuldigung für den Rücktritt vor, so entscheidet dieser, welche Fächer als bestanden gelten, falls die Prüfung später vor demselben Prüfungsausschuß abgeschlossen wird. Für diese Fächer ist eine Prüfungsgebühr nicht mehr zu entrichten.

§ 12.

Die Wiederholung einer nicht bestandenenen oder ohne ausreichende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach

Ablauf von 6 Monaten, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres zulässig. Sie muß vor dem Prüfungsausschuß derselben Ausbildungsstelle abgelegt werden.

Ist die Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht bestanden, so ist dies auf den zu § 4 Ziff. 5 dieser Verordnung vorgelegten Nachweisen zu vermerken.

Über den Zeitpunkt der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 13.

Ist die Prüfung bestanden, so übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Wertungen dem Minister des Kultus und Unterrichts.

Der Minister des Kultus und Unterrichts stellt zunächst einen vorläufigen Ausweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung nach Anlage II aus.

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin (Anlage III) wird vom Minister des Kultus und Unterrichts nur erteilt, wenn die Bewerberin innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des vorläufigen Ausweises eine Bescheinigung darüber beibringt, daß sie im Rahmen der von ihr gewählten Berufsart eine halbjährige praktische Tätigkeit an einem botanischen, gärungsphysiologischen, agrarisch-chemischen Institut, an einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder an einem Betriebslaboratorium der Gärungsgewerbe abgeleistet und dabei nachgewiesen hat, daß sie die zur Ausübung des Berufs als technische Assistentin erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

§ 14.

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin für angewandte Botanik und Mikrobiologie kann vom Minister des Kultus und Unterrichts versagt oder widerrufen werden, wenn anzunehmen ist, daß die technische Assistentin die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 15.

Von einzelnen Vorschriften kann der Minister des Kultus und Unterrichts Nachsicht erteilen.

§ 16.

Personen, die schon vor dem Erlass dieser Vorschriften eine Ausbildung als technische Assistentin für angewandte Botanik und Mikrobiologie genossen haben oder sich z. Zt. bereits in der Ausbildung befinden, kann während der nächsten 3 Jahre nach einer wenigstens 3 Jahre langen praktischen Tätigkeit die staatliche Anerkennung ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Ein entsprechender Antrag auf staatliche Anerkennung ist bis zum 31. Dezember

1940 beim Minister des Kultus und Unterrichts zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Bescheinigung über die erfolgte Ausbildung,
2. die Belege dafür, daß die Antragstellerin wenigstens 2 Jahre an einem botanischen, gärungsphysiologischen, agrarisch-chemischen Institut, an einer landwirtschaftlichen Versuchsanstalt oder an einem Betriebslaboratorium der Gärungsgewerbe mit Erfolg tätig gewesen ist,
3. ein behördliches Leumundszugnis,
4. der Nachweis der arischen Abstammung,
5. der Staatsangehörigkeitsnachweis,
6. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Der Minister des Kultus und Unterrichts entscheidet über die Anerkennung nach Prüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß. Nach dem 1. April 1941 findet eine Anerkennung als technische Assistentin ohne Prüfung nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 2. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 7680 In Vertretung
Frank

Anlage I.

Plan

für die Ausbildung von technischen Assistentinnen für angewandte Botanik und Mikrobiologie.

Ausbildungsfächer:

A. Pflicht- und Hauptfächer

(die in Klammern aufgeführten Zahlen bedeuten die Wochenstunden der Vorlesungen und Übungen).

- I. Botanik praktisch und theoretisch
Allgemeine und spezielle Botanik (4)
Botanisch-mikroskopisches Praktikum (3)
Einführung in die Vererbungslehre (1)
Pflanzenernährung und Düngung (1)
Pflanzenschutz (2)
Grundlagen der Lebensmittelfrischhaltung (1)
- II. Mikrobiologie praktisch und theoretisch
Allgemeine Mikrobiologie (2)
Mikrobiologisches Praktikum (6)
Technische Mikrobiologie (1)
Grundlagen der Lebensmittelfrischhaltung (1)
- III. Chemie theoretisch
Grundzüge der Experimentalchemie (4)
Lebensmittelchemie (2)

B. Pflichtfächer ohne Prüfung.

- IV. Schreibmaschine u. Stenographie
- V. Leibesübungen.

Anlage II.

Vorläufiger Ausweis

über die mit Erfolg abgelegte Prüfung für technische
Assistentinnen für angewandte Botanik
und Mikrobiologie.

..... geb. am in
hat zur staatlichen Anerkennung als technische Assi-
stentin und zwar für

Angewandte Botanik und Mikrobiologie
vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
die Prüfung mit der Gesamtwertung bestanden.
Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:
Pflicht- und Hauptfächer:

Botanik
Mikrobiologie
Chemie

Sie erhält hierüber diesen vorläufigen Ausweis
mit der Maßgabe, daß ihr die staatliche Anerken-
nung als Technische Assistentin für angewandte Bo-
tanik und Mikrobiologie erst erteilt werden kann,
wenn sie innerhalb der nächsten zwei Jahre bei mir
den Nachweis einreicht, daß sie im Rahmen der von
ihr gewählten Berufsart eine praktische Tätigkeit
von der Dauer eines halben Jahres an einem staat-
lichen botanischen, gärungsphysiologischen, agrikul-
turchemischen Institut, an einer landwirtschaftlichen
Versuchsanstalt oder an einem Betriebslaboratorium
der Gärungsgewerbe, deren Wahl ihr überlassen
bleibt, mit Erfolg abgeleistet und dabei den Nach-
weis erbracht hat, daß sie die zur Ausübung des
Berufs als Technische Assistentin für angewandte
Botanik und Mikrobiologie erforderlichen Fähig-
keiten besitzt.

....., den 19..
(Unterschrift).

Anlage III.

Ausweis

für staatlich anerkannte Technische Assistentinnen
für angewandte Botanik und Mikrobiologie.

..... geb. am in
hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in
die Prüfung mit der Gesamtwertung bestanden.
Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:

Pflicht- und Hauptfächer:
Botanik
Mikrobiologie
Chemie

Sie hat den Nachweis über die vorgeschriebene
praktische Tätigkeit erbracht und erhält hiermit die
Anerkennung als

staatlich geprüfte Technische Assistentin
für angewandte Botanik und Mikrobiologie.

Diese Anerkennung kann widerrufen werden,
wenn anzunehmen ist, daß die Technische Assistentin
die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Zu-
verlässigkeit nicht besitzt.

....., den 19..
(Unterschrift).

Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1, 2,
4, 5, 6, 9, 15 und 16 der Verordnung über die Dienst-
prüfung der Volksschulkandidaten vom 30. Juli 1912
(Schulverordnungsblatt 1912 Nr. 19 S. 197 ff.) fin-
det in der Zeit vom 24. bis 29. Oktober 1938 in
Karlsruhe am Fortbildungsschullehrerinnenseminar
eine Dienstprüfung für Fortbildungsschullehrerinnen
statt.

Zugelassen zu dieser Prüfung werden solche
Elementarlehrerinnen, welche die Bedingungen des
§ 1 der genannten Verordnung erfüllt und außer-
dem die Fortbildungsschullehrerinnenprüfung ab-
gelegt haben und mindestens ein Jahr an einer nach
den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1918
eingerichteten Mädchenfortbildungsschule tätig wa-
ren.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den in § 5
der Verordnung vom 30. Juli 1912 vorgesehenen
Angaben und Belegen spätestens bis 1. Sep-
tember 1938 auf dem vorgeschriebenen Weg
beim Ministerium einzureichen. Die gelesenen pä-
dagogischen Schriften sind auf einem besonderen
Blatte anzugeben.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Be-
kannmachung vom 17. Juli 1919 (Amtsblatt 1919
Nr. 23 S. 186 ff.) unter Ziffer 1 a, b, c, 2 e und 8
genannten Gebiete. Hierbei wird unterstellt, daß
die Kandidatinnen sich insbesondere auch mit der
Geschichte der Fortbildungsschule und der Mädchen-
bildung und Mädchenerziehung beschäftigt und mit
den neueren Anschauungen auf dem Gebiete der
Nahrungsmittel vertraut gemacht haben. Jede Kan-
didatin hat außerdem eine hauswirtschaftliche und
eine lebenskundliche Lehrprobe zu halten, zu der ihr
das Thema einen Tag vorher bekannt gegeben wird.

Den Zugelassenen wird besondere Mitteilung
zugehen.

Die Kreis- und Stadtschulämter haben die Zu-
lassungsgesuche daraufhin zu prüfen, ob alle Vor-
aussetzungen erfüllt sind und sich außerdem auf
Grund einer Besichtigung über die bisherige Be-
währung der Gesuchstellerin im Fortbildungsschul-
dienst zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 10
Absatz 4 der Vollzugsordnung vom 18. August 1928
zum Besoldungsgesetz — Amtsblatt 1928 Seite 166

— bei verspäteter Ablegung der Dienstprüfung das Vergütungsdienstalter um die Zeit zwischen dem Tag, an dem die Dienstprüfung hätte abgelegt werden können, und dem Tag der tatsächlichen Ablegung derselben gekürzt werden muß. Die Dienstprüfung gilt, — unbeschadet der früheren Zulassung nach Absatz 2 dieser Bekanntmachung — dann als verspätet abgelegt, wenn eine Kandidatin sich der Dienstprüfung später als zwei Jahre nach Ablegung der Fortbildungsschullehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Karlsruhe, den 1. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18281 In Vertretung
Frank

Schwimmlehrgänge für Lehrer und Lehrerinnen.

In der Zeit vom 4.—9. Juli 1938 wird in Karlsruhe durch die Landeserschulungsstelle für Leibesübungen ein Schwimmlehrgang für Lehrer aller Schulgattungen durchgeführt.

Die Meldungen für diesen Lehrgang sind spätestens bis zum 20. Juni d. S. auf dem geordneten Dienstweg der Landeserschulungsstelle für Leibesübungen, Karlsruhe Bismarckstraße 12, vorzulegen. Dabei ist anzugeben: Zu- und Vorname, Dienststellung und Schule. Ferner ist die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugendzucht anzugeben.

Die vorgesezten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Den zugelassenen Bewerber geht von hier aus über ihre Zulassung besondere Weisung zu. Sie erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Derselbe Lehrgang findet für Lehrerinnen vom 11.—16. Juli d. S. in Karlsruhe statt. Meldungen hierfür sind spätestens bis zum 27. Juni d. S. auf dem geordneten Dienstweg der Landeserschulungsstelle für Leibesübungen vorzulegen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18699 In Vertretung
Frank

Schulferien an Gewerbe- und Handelslehranstalten.

Die Ferien in den Schulen sind für das Schuljahr 1938/39 durch Erlaß vom 25. Februar 1938 Nr. B. 5448 (Amtsblatt dieses Ministeriums S. 31) festgelegt worden.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre werden Schüler(innen) an Gewerbe- und Handelschulen (ge-

werblichen und kaufmännischen Berufsschulen) schon vor Beginn der allgemeinen Weihnachtsferien in ihren Betrieben zur reibungslosen Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes dringend benötigt.

Die Lehr- und Arbeitsherren verschiedener Berufszweige haben aus diesem Grunde stets um Unterrichtsbeurlaubung von in ihren Betrieben beschäftigten Schülern und Schülerinnen um die Zeit vor Beginn der allgemeinen Weihnachtsferien nachgesucht. Aus der großen Anzahl dieser an sich begründeten Gesuche und entsprechenden Vorstellungen von Lehr- und Arbeitsherren hat sich ein Bedürfnis dafür ergeben, für die Schulferien an Gewerbe- und Handelslehranstalten (gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen) eine Sonderregelung zu treffen.

Ich ermächtige daher die Schulleiter der Gewerbe- und Handelschulen (gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen) im laufenden Schuljahr für ihre Schulen die Weihnachtsferien nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse festzulegen und zwar:

Tag des Schulschlusses:

15. Dezember 1938

Tag des Schulbeginns:

7. Januar 1939.

Die Herbstferien kommen dafür in Wegfall.

Wo überwiegend Allgemeininteressen die Beibehaltung der Herbstferien bedingen (z. B. in ländlichen Bezirken wegen der Feldarbeiten oder der Arbeiten in den Weinbergen oder hinsichtlich der Bauhandwerker wegen Erledigung dringender Bauarbeiten) kann seitens der Schulleiter auch eine Regelung in folgender Weise getroffen werden:

Tag des Schulschlusses:

16. Dezember 1938

Tag des Schulbeginns:

2. Januar 1939.

Die Herbstferien kommen in diesem Fall nicht in Wegfall.

An jeder Gewerbe- oder Handelslehranstalt ist eine einheitliche Ferienregelung zu treffen.

Die für die Gewerbe- bzw. Handelschulen (gewerblichen bzw. kaufmännischen Berufsschulen) danach getroffene Regelung ist auch für die diesen Schulen etwa angegliederten Berufsfachschulen und Fachschulen maßgebend.

An Orten, an denen mehrere Schulen gleicher Art (z. B. mehrere gewerbliche Berufsschulen oder eine gewerbliche und eine kaufmännische Berufsschule) vorhanden sind, ist die Regelung im gegenseitigen Benehmen der Schulleiter gleichartig zu treffen. An Orten, an denen mehrere Schulen im gleichen Schulhaus untergebracht sind und aus heilungstechnischen Gründen Schwierigkeiten einer Re-

gelung der Ferien durch die Leiter der Gewerbe- und Handelslehranstalten entgegenstehen, behalte ich mir die Entscheidung vor. In solchen Fällen ist mir rechtzeitig zu berichten.

Karlsruhe, den 24. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 7400 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens,
hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule)
Kilsheim.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Kilsheim wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

2. die Gemeinden Kilsheim und Hundheim werden dem Gewerbeschulverband Wertheim, die Gemeinden Miffigheim und Eiersheim dem Gewerbeschulverband Tauberbischofsheim und die Gemeinden Steinfurt und Steinbach dem Gewerbeschulverband Hardheim zugeteilt;

3. die in den Gemeinden Kilsheim und Hundheim beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben daher vom Zeitpunkte der Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Kilsheim an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Wertheim, die in den Gemeinden Miffigheim und Eiersheim beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Tauberbischofsheim und die in den Gemeinden Steinfurt und Steinbach beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Hardheim zu besuchen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 9188 In Vertretung
Frank

Beginn des Winterhalbjahres 1938/39
am Staatstechnikum in Karlsruhe.

An die Direktionen der höheren Lehranstalten sowie die Direktoren und Leiter der Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen).

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion des Bad. Staatstechnikums, Höhere Technische Lehranstalt (Fachschule) in Karlsruhe wird zur Kenntnis der beteiligten Schulleitungen gebracht mit dem Er-

suchen, den Inhalt den Schülern der entsprechenden Klassen bekannt zu geben.

Karlsruhe, den 1. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 10269 In Vertretung
Frank

Bekanntmachung

Aufnahme in das Staatstechnikum — Höhere Technische Lehranstalt (Fachschule) — zum Winterhalbjahr 1938/39.

Anmeldungen zum Besuch des Staatstechnikums im bevorstehenden Winterhalbjahr 1938/39 sind schriftlich bis zum 15. Juli 1938 an die Direktion der Anstalt zu richten. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für die Fachsemester sowie sämtliche Nachprüfungen finden am Dienstag, den 4. und Mittwoch, den 5. Oktober 1938 und die Aufnahmeprüfungen für die Vorbereitungssemester am Freitag, den 7. Oktober statt.

Die zu den Aufnahmeprüfungen Zugelassenen und die Nachprüflinge werden besonders benachrichtigt.

Sämtliche Studierende haben sich am Montag, den 10. Oktober 1938, 8 Uhr zur Einweisung in ihren Semesterzimmern einzufinden.

Der Unterricht beginnt am

Montag, den 10. Oktober 1938, 8.50 Uhr.

Alles Nähere ist aus dem Programm ersichtlich, das vom Sekretariat erhältlich ist. Druckfachenporto ist beizulegen.

Karlsruhe, im Mai 1938.

Moltkestraße 9.

Der Direktor:
gez. Dr.-Ing. Krauth.

Verlegung der Taubstummenanstalt
von Meersburg nach Gengenbach.

Gemäß Beschluß des Bad. Staatsministeriums vom 25. August 1937 Nr. 6377 wurde die bisherige Taubstummenanstalt in Meersburg nach Gengenbach verlegt. Die Anstalt wird daselbst in Betrieb genommen werden, sobald die Herrichtungsarbeiten beendet sein werden.

Karlsruhe, den 7. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22391 In Vertretung
Frank

Einheitliche Benennung der Taubstimm- und Blindenanstalten.

Zum Vollzug der vom Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern unterm 19. Mai 1938 E VI 353 ergangenen Entschliebung wird folgendes angeordnet:

Die bisherige Taubstummenanstalt in Heidelberg führt künftig die Benennung „Staatliche Gehörlosenschule mit Heim in Heidelberg“, die Taubstummenanstalt in Gengenbach die Bezeichnung „Staatliche Gehörlosenschule mit Heim in Gengenbach“ und die bisherige Blindenanstalt in Ibesheim die Benennung „Staatliche Blindenschule mit Heim in Ibesheim“.

Karlsruhe, den 9. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 19502 In Vertretung
Frank

Kreisbildstelle Mannheim-Land in Ladenburg.

In Ladenburg wird eine Kreisbildstelle für den Bezirk Mannheim-Land errichtet. Zum kommissarischen Leiter dieser Kreisbildstelle wird Fortbildungsschulhauptlehrer Karl Berr in Mannheim ernannt.

Karlsruhe, den 28. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16614 In Vertretung
Frank

Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Ohler-Stiftung.

Aus der Dr. Jakob Johann Ohler-Stiftung in Konstanz sind für die Zeit vom 1. April 1938 bis 1. April 1939 zwei Stipendien zu vergeben. Bezugsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters Dr. Jakob Johann Ohler, Pfarrer in Klustern, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Schlageter-Gymnasiums und der Zeppelin-Schule Konstanz katholischen Bekenntnisses.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Schul-, Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen, Staatsangehörigkeitsausweisen und Nachweisen über Verwandtschaftsverhältnis und Religionsbekenntnis innerhalb 3 Wochen bei dem Herrn Oberbürgermeister des Stadtfreies Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 16693 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Landwirtschaftsassessor Walter Bürkel beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Landesökonomierat.

Professor Dr. Eugen Klassen an der Fürstenschule — Oberschule für Jungen — in Donaueschingen zum Direktor der Wolfram von Eschenbach-Schule — Oberschule für Jungen — in Wertheim. — Professor Dr. Walter Klein an der Fürstenschule — Oberschule für Jungen — in Donaueschingen — zum Direktor der Johann Fischort-Schule — Oberschule für Jungen — in Eutenheim. — Professor Ernst Knoch am Schloß-Gymnasium in Bruchsal zum Direktor der Mozart-Schule — Oberschule für Mädchen — in Bruchsal. — Professor Dr. Kurt Krauth an der Voelcke-Schule — Oberschule für Jungen in Aufbauf orm — in Lahr zum Direktor der Bodensee-Schule — Oberschule für Jungen in Aufbauf orm — in Meersburg.

Lehramtsassessor Dr. Friedrich Frommer zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Friedrich Baschang in Neusäß — Emil Much in Nimbürg.

Vertret in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer: Karl Biehler in Sunthausen nach Schöllbrunn — Karl Brandt in Derscheidental nach Schluchtern — Rudolf Killian in Ottersweier nach Unzhurst — Wilhelm Kreg in Breitenau-Edbach nach Ebringen — Emil Neckermann in Neckargemünd nach Dossenheim — Max Person in Hinterzarten nach Tiengen, A. Freiburg (Umwandlungsstelle) — Helmut Rothweiler in Leiselheim nach Rohrbach bei Sinsheim, A. Sinsheim — Josef Weckerle in Blittersdorf nach Ottersweier — Adolf Winterer in Weisenbach nach Neckargemünd.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Emil Klein in Heidelberg. — Hauptlehrerin Thella Göhrke, geb. Albert in Wyhlen. — Hilfslehrerin Luise Riffel in Eichstetten.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Rektor Karl Müller in Weinheim.

Zurückgesetzt:

Lehrerin Brunhilde Hirt in Renhausen, A. Billingen.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Oberlehrer Karl Seitz in Rülshheim.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Rudolf Mehger, zuletzt in Ebersweier, am 4. April 1938. — Hauptlehrer a. D. Georg Armbruster, zuletzt in Mannheim, am 26. April 1938. — Hauptlehrerin a. D. Emilie Heller, zuletzt in Singen (Hohentwiel) am 1. Mai 1938. — Hauptlehrerin a. D. Anna Mainhard in Freiburg am 8. Mai 1938. — Oberzeichner a. D. August Vierling an der Universität Heidelberg am 12. Mai 1938. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Anna Karl in Freiburg am 16. Mai 1938. —

Der ordentliche Honorarprofessor für Botanik Dr. Ludwig Koch in Heidelberg am 18. Mai 1938. — Hauptlehrer Otto Köpfer in Karlsruhe am 19. Mai 1938 — Hauptlehrerin Maria Lautensack in Mannheim am 21. Mai 1938.

IV. Stellenausschreiben.

A. Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Amrigschwand, A. Waldshut — Amrigschwand (Schulabt. Strittberg) A. Waldshut — Waltersweil, A. Waldshut — Bergöschingen, A. Waldshut — Birkingen, A. Waldshut — Grobherrißwand, A. Säckingen — Heiligenberg, A. Überlingen — Hochemmingen, A. Waldshut — Hornberg, A. Säckingen — Leibertingen, A. Stockach — Niederhof, A. Säckingen — Reckberg, A. Waldshut — Rogingen, A. Säckingen — Rißwiehl (Schulabt. Tiefenstein) A. Säckingen — Schellbronn, A. Pforzheim — Schwenningen, A. Stockach — Staufeu, A. Waldshut — Uhlingen, A. Waldshut.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Gallenweiler, A. Müllheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Gingesandte Druckwerke Lehrmittel.

A. Allgemein.

ABC des Deutschen Beamtengesetzes — Alphabetischer Führer durch das DVG, herausgeg. vom Hauptamt für Beamte der Reichsleitung der NSDAP. Preis — 40 RM. Verl. Beamtenpresse G.m.b.H. Berlin SW 68.

Probst-Casemann: Deutsches Sprach- und Stilbuch für höhere Schulen. Heft 1 bis 6. Verl. Botke, Karlsruhe.

Kruse — Heun: Betriebswirtschaftslehre für Wirtschaftsschulen (Kurzausgabe). Winklers Verl.

(Gebrüder Grimm), Darmstadt. 1938. Preis RM. 2.—.

Zur Einführung an Handelsschulen geeignet.

Im Bärenreiter Verlag zu Kassel erschienen rd. 1000 Photokarten, herausgegeben von dem kunsthistorischen Seminar Marburg. Versehen mit kunsthistorischen Erläuterungen erscheinen monatliche Lieferungen zu je 12 Karten. Preis 1,20 RM., Einzeltarte 15 Pf.

B. Für die Lehrer.

Walter Pipke, „Im neuen Reich“, ein Hilfsbuch für den nationalpolitischen Unterricht, mit 27 Abbildungen. 1938. Verl. Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover. Preis RM. 1.40.

Das Buch eignet sich besonders gut für den nationalpolitischen Unterricht in Deutschkunde an Handelsschulen und wird zur Einführung empfohlen.

Dr. Walter Heuser: „Physik des Steuermanns“. Verl. G. S. Mittler u. Sohn, Berlin SW 68. Preis kart. 4,20 RM.

In den Vigger-Werfstätten, Vigger-Muhr, wird die von Laubstumm-Oberlehrer J. Schmücker, Büren (Westf.) entworfene „Deutsche Schülerechenmaschine“ (D.R.G.M.) hergestellt. Die Rechenmaschine, die vielseitige Gebrauchsmöglichkeiten bietet, kostet in Eiche 32,50 RM. Blätter mit Angabe von Gebrauchsmöglichkeiten und Gutachtenblätter können von den Vigger-Werfstätten bezogen werden.

VI. Mitteilung.

Hilgers Deutsche Bücherei.

Die Herausgabe der Schriftenreihe „Hilgers Deutsche Bücherei“, die bisher durch die Amtsleitung der NS-Kulturgemeinde erfolgte, ist vom Reichsamt Deutsches Volksbildungswerk der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ übernommen worden. Damit wird die Tradition dieser Schriftenreihe unter den bisher geltenden Grundsätzen fortgeführt; sie dient der Aufgabe, gutes und leicht zugängliches Material für Unterricht, Volksbildung und Erziehung bereitzustellen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juli

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen.

Rechenunterricht der Mädchen.

Turn- und Sportlehrgang in Karlsruhe für Lehrerinnen aller Schulgattungen.

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Löffingen.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eisenbach. Schulungslager „Musik und Spiel“.

Verächtigung.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilungen.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 11 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 286 „Ventile an Stahl-Gasflaschen“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 275/76) Nr. B 22987/38.

Nr. 300 Stundenplan für die deutsche Luftfahrt (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 283) Nr. 18383/38.

Nr. 307 „Olympia-Film Teil I und II“ (RMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 287) Nr. B 22997/38.

II. Bekanntmachungen.

Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat unterm 27. April 1938 — E II a 720/38 (a) — nachstehende „Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen“ mit näheren Ausführungsbestimmungen erlassen, die gemäß § 5 Absatz 1 und 3 des Grund- und Hauptschulgesetzes vom 29. Januar 1934 auch für Baden verbindlich erklärt werden. Dabei ist unter Buchstabe C Ziffer 1 und 5 einzufügen, daß hilfsschulunfähige Kinder, sofern sie anstaltsbildungsfähig sind, gemäß § 5 Absatz 2 des Grund- und Hauptschulgesetzes in einer entsprechenden Anstalt untergebracht werden können, und daß sie erst dann, wenn ihre völlige Bildungsunfähigkeit feststeht, der öffentlichen Fürsorge oder privater Betreuung überlassen bleiben.

Karlsruhe, den 10. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 16819

In Vertretung

Frank

Allgemeine Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen.

A. Begriff und Aufgaben der Hilfsschule.

1. Begriff der Hilfsschule.

Die Hilfsschulen sind Volksschulen besonderer Art. In ihnen genügen Kinder ihrer Volksschulpflicht, die bildungsfähig sind, dem allgemeinen Bildungsgang der Volksschule aber wegen ihrer Hemmungen in der körperlich-seelischen Gesamtentwicklung und ihrer Störungen im Erkenntnis-, Gefühls- und Willensleben unterrichtlich und erzieherisch nicht zu folgen vermögen.

2. Aufgaben der Hilfsschule.

Die Hilfsschule entlastet die Volksschule, damit ihre Kräfte ungehemmt der Erziehung der gesunden deutschen Jugend dienen können; sie bietet die Möglichkeit zu langjähriger, planmäßiger Beobachtung der ihr anvertrauten Kinder und damit zu wirksamer Unterstützung der erb- und raspenpflegerischen Maßnahmen des Staates; sie erzieht die ihr überwiesenen Kinder in besonderen, den Kräften und

Anlagen der Kinder angepaßten Verfahren, damit sie sich später als brauchbare Glieder der Volksgemeinschaft selbständig oder unter leichter Führung betätigen können.

B. Errichtung und Aufbau der Hilfsschulen.

1. Allgemeines.

Über die Errichtung von Hilfsschulen, ihren Aufbau und über die Abgrenzung der Hilfsschulbezirke innerhalb der Gemeinden bestimmen die Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den Kommunalaufsichtsbehörden nach Anhörung der Leiter der Gemeinden. Dabei sind die Grundsätze der Ziffern 2 bis 4 zu beachten.

2. Errichtung der Hilfsschulen.

(1) In jeder Gemeinde, die im Durchschnitt der letzten 5 Jahre nach den Feststellungen der Schulaufsichtsbehörde mindestens 25 für die Hilfsschule in Betracht kommende Kinder gehabt hat, ist in der Regel eine Hilfsschule zu errichten.

(2) In den Gemeinden, in denen die vorbezeichneten Voraussetzungen für die Errichtung einer Hilfsschule nicht gegeben sind, ist nach Möglichkeit für die Unterbringung der hilfsschulbedürftigen Kinder in einer Hilfsschule mit den durch das Gesetz gegebenen Mitteln, z. B. durch gastweise Zuweisung in die Hilfsschulen benachbarter Gemeinden gemäß § 7 des Volksschulfinanzgesetzes, gegebenenfalls auch durch Zusammenschluß benachbarter Gemeinden zu Gesamtschulverbänden für Hilfsschulen gemäß § 2 des Volksschulfinanzgesetzes, Sorge zu tragen.

(3) Hat die Zahl der die Hilfsschule einer Gemeinde besuchenden Kinder in den letzten 5 Jahren dauernd weniger als 20 betragen, ist wegen der Aufhebung der Schule gemäß § 65 des Volksschulunterhaltungsgesetzes das Erforderliche zu veranlassen.

3. Abgrenzung der Hilfsschulbezirke.

(1) Die Hilfsschulbezirke sind in größeren Gemeinden so abzugrenzen, daß weite Schulwege vermieden werden. Hilfsschulen mit mehreren Klassenzügen sind daher in der Regel nicht zu errichten. Parallellassen sind nur dann zuzulassen, wenn dies zur Trennung von Jungen und Mädchen in der Oberstufe der Hilfsschule erforderlich ist.

(2) Mehrere einklassige Hilfsschulen dürfen in einer Gemeinde nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bestehen.

4. Aufbau der Hilfsschule.

(1) Die Hilfsschule ist grundsätzlich als selbständige Schule einzurichten.

(2) Bestehen für die einzelnen Stufen der Hilfsschule gesonderte Klassen, soll nach Möglichkeit die

Zahl der Kinder in den Klassen der Unterstufe nicht mehr als 20, in den Klassen der Mittel- und Oberstufe nicht mehr als 25 betragen.

(3) Sogenannte Sammellassen für bildungsunfähige Kinder sind unzulässig.

C. Auswahl der hilfsschulbedürftigen Kinder.

1. Allgemeines.

Die Auswahl der Kinder für die Hilfsschule hat mit der durch ihre Aufgaben gebotenen Sorgfalt zu erfolgen. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Kinder, die wegen der in A. 1. bezeichneten Veranlagung für die Volksschule ungeeignet erscheinen, möglichst frühzeitig der Hilfsschule oder, wenn ihre Bildungsunfähigkeit feststeht, der öffentlichen Fürsorge oder privater Betreuung überwiesen werden.

2. Regelung des Auswahlverfahrens.

Daß bei der Auswahl zu beachtende Verfahren regeln die Regierungspräsidenten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ihrer Bezirke nach den Grundsätzen der Ziffern 3 bis 6.

3. Beschulung hilfsschulbedürftiger Schulanfänger.

(1) Kinder, die beim Eintritt in das schulpflichtige Alter oder während des ersten Halbjahres ihres Schulbesuchs deutlich erkennen lassen, daß sie wegen der in A. 1. bezeichneten Veranlagung dem Unterricht der Volksschule nicht folgen können, sind nicht sogleich einer Hilfsschule zu überweisen, sondern zunächst für ein Jahr vom Schulbesuch zurückzustellen. Diese Zeit kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist entscheidet der Kreisschulrat, ob die zurückgestellten Kinder der Volksschule oder der Hilfsschule zugeführt oder als bildungsunfähige der Fürsorge oder privater Betreuung überlassen werden.

(3) Die Zurückstellung setzt ein amts- oder schulärztliches Gutachten voraus; für die endgültige Ueberweisung bedarf es außerdem eines von der Hilfsschule auszustellenden heilpädagogischen oder eines psychiatrischen Gutachtens.

4. Umschulung hilfsschulbedürftiger Volksschüler.

(1) Die Umschulung hilfsschulbedürftiger Kinder aus der Volksschule in die Hilfsschule erfolgt auf einen eingehend begründeten Antrag des Schulleiters. Der Antrag ist in der Regel zu stellen für Kinder, die wegen der in A. 1. bezeichneten Veranlagung

a) bei Anlegung eines strengen Maßstabes nach zweijährigem Schulbesuch das Ziel des ersten Schuljahres nicht erreicht haben;

b) nach dreijährigem Schulbesuch nicht das Ziel des zweiten oder nach vierjährigem Schulbesuch nicht

das Ziel des dritten Schuljahres erreicht haben. In diesen Fällen ist von den Antragstellern eingehend zu begründen, warum die Umschulung nicht schon nach Ablauf des zweiten Schulbesuchjahres beantragt ist.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kreisschulrat auf Grund der Feststellungen der Volksschule und ausführlicher von der Hilfsschule auszustellender heilpädagogischer und amts- oder schulärztlicher Gutachten. Über etwaige Einsprüche der Erziehungsberechtigten entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Beteiligten endgültig.

5. Aususchulung bildungsunfähiger Hilfsschüler.

Kinder, die in zweijährigem Besuch der Hilfsschule auf keinem der für ihre Beurteilung besonders in Betracht kommenden Gebiete, zu denen auch der Unterricht in Handfertigkeit (Werken) gehört, wesentlich fortgeschritten sind, sollen als bildungsunfähig aus der Hilfsschule entfernt und der öffentlichen Fürsorge oder privater Betreuung überlassen werden.

6. Rücküberweisung von Hilfsschülern in die Volksschule.

Über die Rücküberweisung von Hilfsschülern in die Volksschule entscheidet der Kreisschulrat auf Grund eingehender heilpädagogischer und amts- oder schulärztlicher Gutachten.

Ausführungsbestimmungen zu der Allgemeinen Anordnung über die Hilfsschulen in Preußen.

Vom 27. April 1938 — E II a 720 (a).

1. Zu Abschnitt B, Ziffer 1:

Schulaufsichtsbehörden im Sinne dieser Anordnung sind für die Abgrenzung der Hilfsschulbezirke innerhalb der Gemeinden die Kreisschulräte, für die Errichtung und den Aufbau der Hilfsschulen die Regierungspräsidenten.

Die Bestimmungen der Allgemeinen Anordnung gelten sinngemäß, wenn ein Gesamtschulverband Träger der Volksschullast ist.

2. Zu Abschnitt B, Ziffer 2:

Wird gemäß Absatz 3 dieser Vorschrift eine Hilfsschule von der Schulaufsichtsbehörde aufgehoben, ist nach den Bestimmungen in Absatz 2 zu verfahren. Die Schulaufsichtsbehörde kann in einem solchen Falle die Kinder der aufgehobenen Hilfsschule gastweise in die Hilfsschulen benachbarter Gemeinden überweisen oder die Bildung eines Gesamtschulverbandes veranlassen.

3. Zu Abschnitt B, Ziffer 3:

Bestrebungen, in einer Gemeinde mehrere ein-klassige Hilfsschulen nebeneinander zu errichten,

sind grundsätzlich abzulehnen. Insbesondere dürfen konfessionelle Rücksichten niemals dazu führen, daß in einer Gemeinde mehrere ein-klassige Hilfsschulen nebeneinander bestehen.

4. Zu Abschnitt B, Ziffer 4:

Zu Abs. 1:

Daraus, daß Hilfsschulen grundsätzlich als selbständige Schulen einzurichten sind, ergibt sich, daß aus den an Volksschulen angegliederten sogenannten Hilfsschulklassen tunlichst selbständige Hilfsschulen zu bilden sind.

Zu Abs. 3:

Sammellassen für bildungsunfähige Kinder dürfen an Hilfsschulen nicht mehr eingerichtet werden. Bestehende Sammellassen sind aufzuheben.

5. Zu Abschnitt C, Ziffer 1:

Die Frage der Auslese der hilfsschulbedürftigen Kinder ist im letzten Drittel eines jeden Schuljahres von dem Schulleiter zum Gegenstand einer Besprechung mit den für die Abgabe an die Hilfsschule in Frage kommenden Lehrern der Volksschule zu machen. Zu ihr ist der zuständige Hilfsschulleiter oder sein Vertreter einzuladen.

6. Zu Abschnitt C, Ziffer 4:

Der Antrag auf Umschulung hilfsschulbedürftiger Kinder aus der Volksschule in die Hilfsschule ist nicht in allen Fällen frühestens nach zweijährigem Schulbesuch zu stellen. Er soll in eindeutigen Fällen früher gestellt werden, wenn das Kind offensichtlich für den Bildungsgang der Volksschule ungeeignet ist und die Klassengemeinschaft belastet.

7. Zu Abschnitt C, Ziffer 6:

Rücküberweisungen von Hilfsschulkindern in die Volksschule werden bei sorgfältiger Auslese Ausnahmen bleiben. Sie dürfen nur erfolgen, wenn nach eingehender Prüfung Gewähr gegeben ist, daß beim Übergang nach der Volksschule ein gewisser Bildungsabschluß erreicht werden kann.

Die allgemeinen Vorschriften über die Schulpflichtverlängerung gelten auch für Hilfsschüler. Für sie kann von der Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht verlängert werden, wenn sie das Ziel der Hilfsschule nicht erreicht haben und wenn erwartet werden darf, daß sie durch den verlängerten Schulbesuch wesentlich gefördert werden.

Rechenunterricht der Mädchen.

Das im Verlag Volke, Karlsruhe, erscheinende Rechenwerk „Mädchen rechnen“, verfaßt von der Fortbildungsschulhauptlehrerin M. Specht in Mannheim, liegt nunmehr nach dem Erscheinen von Heft 4 „Deutschland muß leben, Gesundheit und

Reinheit, die Pfeiler der Zukunft" (Preis 70 Rp.), vollständig vor.

Ich weise darauf hin, daß das Werk in das Verzeichnis der Rechenbücher aufgenommen wurde, deren Gebrauch an den badischen Schulen genehmigt ist. Es eignet sich vorzüglich für alle Mädchenschulen, ganz besonders aber für die Mädchenfortbildungs- und Berufsschulen, für welche die Einführung der für die jeweiligen Verhältnisse besonders geeigneten Hefte warm empfohlen wird.

Karlsruhe, den 14. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 4357 Im Auftrag
Gärtner

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 7. Mai 1938, Amtsblatt Nr. 10 Seite 67 teile ich mit, daß auch das inzwischen erschienene Heft: Deutsches Rechenbuch von E. Kunzmann und Mitarbeitern, Verlag G. Braun, Karlsruhe, 3. Schuljahr „Ins Zahlenland bis 1000" (mit Lehrerheft) zugelassen wird.

Karlsruhe, den 29. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 22228 In Vertretung
Frank

Turn- und Sportlehrgang in Karlsruhe für Lehrerinnen aller Schulgattungen.

In der Zeit vom 12.—24. September 1938 wird in Karlsruhe durch die Landeserschulaufsichtsstelle für Leibübungen ein Turn- und Sportlehrgang für Lehrerinnen aller Schulgattungen zur Durchführung gebracht.

Die Meldungen hierzu sind spätestens bis zum 15. August d. S. auf dem geordneten Dienstweg der Landeserschulaufsichtsstelle für Leibübungen vorzulegen. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule sowie Angaben über die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugenderziehung.

Die vorgeordneten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Die zugelassenen Bewerberinnen, denen über ihre Zulassung von hier aus besondere Weisung zugeht, erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27402 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Löffingen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935, S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Löffingen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

2. die Gemeinden Dittishausen, Gösweiler, Löffingen, Röttenbach und Seppenhofen werden mit sofortiger Wirkung dem Gewerbeschulverband Neustadt und die Gemeinden Bachheim, Reifelsingen und Unadingen dem Gewerbeschulverband Donauessingen zugeteilt;

3. die in den Gemeinden Dittishausen, Gösweiler, Löffingen, Röttenbach und Seppenhofen gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben daher mit sofortiger Wirkung die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Neustadt und die in den Gemeinden Bachheim, Reifelsingen und Unadingen gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Donauessingen zu besuchen.

Karlsruhe, den 23. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 12573 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eisenbach.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935 S. 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Eisenbach wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

2. Die Gemeinden Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd und Schwärzenbach werden dem Gewerbeschulverband Neustadt i. Schw. und die Gemeinden Schollach und Urach dem Gewerbeschulverband Böhrenbach zugeteilt.

3. Die in den Gemeinden Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd und Schwärzenbach beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen haben darnach vom Zeitpunkte der Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eisen-

bach an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Neustadt und die in den Gemeinden Scholach und Urach beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Böhrenbach zu besuchen.

Karlsruhe, den 9. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 9356 In Vertretung
Frank

Schulungslager „Musik und Spiel“.

Das Deutsche Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Schulungsamt der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung in der Zeit

vom 23. bis 30. Juli 1938

in der Schulungsstätte des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht in Kettwig-Nuhr,

Fichteschule

ein Schulungslager „Musik und Spiel“ unter der Leitung von Hochschuldozent Walther Pudelfo (Hochschule für Lehrerbildung), Hannover und unter Mitwirkung von Hans Kortschak (Staatliche Hochschule für Musikerziehung), Charlottenburg: Instrumentales Zusammenspiel, Scharaden und Laienspiel.

Ein ausführliches Merkblatt wird auf Anforderung vom Deutschen Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 51/53 zugesandt.

Karlsruhe, den 29. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 24335 In Vertretung
Frank

Berichtigung.

In den mit Erlaß vom 2. März 1938 Nr. B. 5854 (M. Bl. S. 31 ff.) veröffentlichten Bestimmungen des Herrn Reichserziehungsministers über die Zulassung zum Studium an den Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung muß Ziffer 1 Absatz 2 c Satz 1 anstatt: „Der Nachweis der deutschblütigen Abstammung“ wie folgt lauten:

„Der Nachweis, daß der Bewerber (Bewerberin) deutschen oder artverwandten Blutes ist“.

III. Personalnachrichten.

Berufen:

Dem Lehrbeauftragten der Technischen Hochschule Karlsruhe, Fabrikdirektor Dr.-Ing. e. h. Otto Nagel die Dienstbezeichnung Honorarprofessor.

Ernannt:

Dozent Dr. Gerhard Dulkeit zum planmäßigen außerordentlichen Professor und persönlichen Ordinarius in der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. — Dozent, Amtsgerichtsrat Dr. jur. habil. Adolf Schönke zum planmäßigen außerordentlichen Professor und persönlichen Ordinarius in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg.

Professor Dr. Leonhard Hettich zum Direktor der Adolf Hitler-Schule — Oberschule für Jungen — in Mannheim. — Professor Dr. Alfons Hugle am Hebel-Gymnasium in Lörrach zum Direktor der Melancthon-Schule — Oberschule für Jungen — in Bretten.

Lehramtsassessor Otto Willay zum Professor an der Voelcke-Schule — Oberschule für Jungen in Aufsbaum — in Lahr.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer: Wilhelm Bräuhle in Lühelsachsen — Friedrich Gantner in Au a. Rhein — Karl Wellert in Schapbach — Alois Ulmer in Nordrach.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwalter): Leopold Allgeier in Bietigheim* — Wilhelm Bauer in Grafenhausen, A. Neustadt — Oskar Baumann in Kirchdorf — Alfons Baummeister in Wagenschwend — Richard Beck in Mannheim* — Edwin Bregger am Erzb. Kinderheim in Kiegel — Rudolf Egner in Lippertsreute — Fritz Forster in Sunthausen — Josef Gähler in Ulm, A. Bühl — Otto Göppert in Neutirch — Hugo Grassberger in Tiefenbach — Hermann Leonhart in Pfaffenberg — Albert Limberger am NSB-Erziehungsheim in Weingarten — Adolf Müller in Bodersweier — Alois Pifot in Fügen — Johann Schmitt in Röttenbach — Eugen Sibold, z. Zt. an der Deutschen Höheren Schule in Swatopmund S. W. A. — Richard Volk in Eschelbronn — Josef Walter in Mühlhausen, A. Heidelberg — Georg Zimmer in Wilhelmshfeld — Sofie Albrecht in Freiburg* — Emilie Basler in Ortenberg* — Anna Berger geb. Höfflin in Freiburg* — Karola Dannenberger in Mannheim* — Emilie Dörner in Wiesloch* — Rosa Haury in Mörsch* — Maria Hefner in Wyhlen* — Hedwig Nebel in Egringen* — Helene Rappmann in Kronau — Auguste Schmedemann in Weitenung — Gertrud Schubert in Hochenheim* — Theresia Sigrift in Rohrdorf — Laura Stolzer in Ohlsbach — Klara Weiser in Drisingen* — Berta Winder in Reichental — Klara Zangerl in Michelbach, A. Raftatt — Hedwig Zwingert in Karlsruhe* — Fortbildungsschullehrerin Hildegard Korn in Mannheim zur Fortbildungsschulhauptlehrerin.

Verwaltungsassistent Ludwig Schlotthauer an der Universitätskasse Heidelberg zum Finanzinspektor daselbst.

* Umwandlungsstellen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Direktor Dr. Emil Schlageter von der Albert Leo Schlageter-Schule — Oberschule für Jungen — in Schopshausen an die Hochrhein-Schule — Oberschule für Jungen — in Waldshut.

Studienrat Alfons Willay an der Gewerbeschule in Durmersheim an jene in Sinshheim.

Oberlehrer Bruno Kelm in Meißenheim nach Raftatt.

Die Hauptlehrer(in): Anton Dambacher in Mettenberg nach Randern — Otto Hangarter in Elbenschwand nach Albrud — Otto Herzog in Furtwangen nach Stodach — Wilhelm Lichtenhaler in Reichen nach Einsheim — Karl Wink in Tannenkirch nach Lörrach — Albert Teufel in Stodach nach Furtwangen — Paul Webel in Oberweier, A. Raftatt, nach Weisenbach — Mathilde Kühn in Rot nach Sulzbach, A. Mannheim.

Fortbildungshauptlehrerin Thilde Kneiss in St. Märgen nach Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehrerin Gertrud Braun in Eutingen. — Hilfslehrerin Margarete Gebhardt in Karlsruhe.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(in): Emil Löhle in Freiburg — Emil Müller in Mannheim — Wilhelm Rebock in Neckarburken — Maria Kleiser in Söllingen, A. Raftatt — Fortbildungsschulhauptlehrerin Emma Dettweiler in Ettlingen.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(innen): Hans Basch in Freiburg — Karl Bopppe in Reudorf — Hans Ehmann in Sulzbach, A. Mannheim — Katharina Mayer in Karlsruhe — Magdalena Wegmann in Freiburg.

Die Lehrerinnen: Anna Ebner in Luttingen — Brunhilde Hirt in Neuhäusen, A. Billingen.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Professor Berthold Schmitt am Staatstechnikum in Karlsruhe. — Verwaltungsassistent Jakob Sembach an der Universität Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Franz Kaver Hafner, zuletzt in Sipplingen, am 3. Mai 1938. — Hauptlehrer a. D. Hermann Kaufmann in Mannheim am 4. Mai 1938. — Hauptlehrer a. D. Ernst Fuchs, zuletzt in Gottenheim, am 18. Mai 1938. — Hauptlehrer Friedrich Matklin in Mannheim am 1. Juni 1938. — Hauptlehrer Karl Hutter in Karlsruhe am 2. Juni 1938. — Hauptlehrer a. D. Georg Brunn, zuletzt in Gernsbach, am 3. Juni 1938. — Lehramtsreferendar Egor Kortmann an der Helmholtzschule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe am 7. Juni 1938. — Hauptlehrerin a. D. Luise Bögele, zuletzt in Konstanz, am 12. Juni 1938. — Geh. Hofrat Professor a. D. Richard Graßmann in Karlsruhe am 15. Juni 1938. — Der emeritierte Professor Dr. Joachim Teichmüller, zuletzt an der Technischen Hochschule Karlsruhe, am 17. Juni 1938. — Hauptlehrer Josef Stader in Pforzheim am 20. Juni 1938. — Hauptlehrer Karl Hambrecht in Hochhausen, A. Mosbach, am 27. Juni 1938.

IV. Stellenausschreiben.

I. An allg. Mädchenfortbildungsschulen:

Allgemein.

a) Hauswirtschaftlichen Berufsschulen:

Hauptlehrerstellen in: Karlsruhe (3) — Mannheim (3).

b) Ländlichen Berufsschulen:

Hauptlehrerstellen in: Bretten, A. Karlsruhe — Rort, A. Kehl — Schwellingen, A. Mannheim — Wertheim.

II. An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in: Sinzheim, A. Bühl, (künftige Rektorstelle).

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altheim, A. Buchen — Asbach, A. Mosbach — Mettenberg, A. Waldshut — Scheidental (Schulabteilung Oberscheidental) A. Buchen — Sentenhart, A. Stodach.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Eschelbronn, A. Sinzheim — Rippenweier, A. Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingesaute Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

1. Heft „Schule und Vierjahresplan“ aus der Schriftenreihe „Praktische Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“, herausgegeben vom Gau Köln-Nachen des NSLB. Verlag Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 0,65 RM.

Otto Briegleb: Normung der Aussprache? Verlag Friedrich Brandstetter, Leipzig. Preis geb. 1,40 RM.

E. Ligelmann, Pflanzentwanderungen im Klimawechsel der Nachkriegszeit. 160 Seiten mit 196 Bildern und 19 Karten.

Das Buch wird zur Beschaffung für Lehrerbüchereien bestens empfohlen.

Anna Maria Kenner, Sibylla Augusta, Markgräfin von Baden. Die Geschichte eines denkwürdigen Lebens. Mit 16 Bildtafeln. Verl. Strecker & Schröder, Stuttgart. Preis geb. 4,50 RM.

Die Anschaffung wird empfohlen.

VI. Mitteilungen.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in folgenden Berufen genehmigt:

Töpferhandwerk, Putzmakerhandwerk, Bäckerhandwerk, Wäscherei- und Blättereihandwerk, Kürschnerhandwerk, Tischlerhandwerk, Stellmacherhandwerk, Malerhandwerk, Tapezierhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks Deutscher Handwerks- und Gewerbelammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68 erschienen.

Die Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch in Berlin-Dahlem, Habelschwerdter Allee Nr. 16, gibt im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP monatliche Presse-Mitteilungen heraus, die kostenlos bezogen werden können.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. August

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Neuordnung des mittleren Schulwesens.

Aufbau und Führung der Schülerbüchereien an Volksschulen.

Bekanntgabe von Stellen an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK).

Einrichtung der Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Sommer 1939, Meldetermine für die Prüfungen im Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940.

Absolventenprüfung.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1937.

Aufnahme in die Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) an der Werner Siemens-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) in Mannheim.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

- Nr. 310 „Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung bei der SA und H aus Anlaß der Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 292) Nr. A I 2852/38.
- Nr. 311 „Beurlaubung von Behördenangehörigen zur Durchführung des Deutschlandfluges“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 292/93) Nr. A I 2853/38.
- Nr. 318 „Lehrbücher der Kurzschrift“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 296/97) Nr. B 24040/38.
- Nr. 319 „Kurzschrift“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 296) Nr. B 24040/38.

II. Bekanntmachungen.

Neuordnung des mittleren Schulwesens.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat mit Erlaß vom 1. Juli 1938 E II d 449, E II a, E III, Z a (a) die Neuordnung des mittleren Schulwesens angeordnet (vgl. RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 325 ff.). In der genannten Entschliebung wird u. a. folgendes ausgeführt:

„Im Rahmen des Neuaufbaues der deutschen Schule ist die Neuregelung des mittleren Schulwesens dringend notwendig geworden. Diese Neuregelung muß sich sowohl auf die organisatorischen Grundlagen wie auf die innere Neugestaltung des Unterrichts der mittleren Schulen erstrecken. Die anliegenden „Bestimmungen zur Neuordnung der mittleren Schulen in Preußen“ führen zunächst die

Schuleinrichtungen auf wenige Grundformen zurück, die sich als lebens- und ausbaufähig erwiesen haben.

Die mittleren Schuleinrichtungen haben die besondere Aufgabe, eine über das Volksschulziel hinausgehende, vertiefte und in sich abgeschlossene Gesamtschau der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Grundlagen des deutschen Volkes zu vermitteln, die in einer vorwiegend an das praktische Leben anknüpfenden und darauf ausgerichteten Betrachtungsweise erarbeitet wird. Ohne der Berufsausbildung vorzugreifen, verfolgen sie ein Bildungs- und Erziehungsziel, das in besonderem Maße den Anforderungen für den Eingang in die gehobenen mittleren Berufslaufbahnen in Wirtschaft und Verwaltung genügt. Damit erhalten die mittleren Schuleinrichtungen in allen Formen eine klare, von fremden Aufgaben unabhängige Zielsetzung. Das wird besonders in den Richtlinien für die innere

Neugestaltung zum Ausdruck kommen, die demnächst ergehen werden.“

Bestimmt ist ferner, daß in Orten oder ländlichen Bezirken, in denen eine Mittelschule als einzige Schuleinrichtung über das Volksschulziel hinausführt, Vorkehrungen getroffen werden, um einzelnen besonders begabten Schülern und Schülerinnen des flachen Landes den Übergang zu höheren Schulen zu ermöglichen. Anordnungen über Einzelheiten der danach notwendigen Maßnahmen bleiben vorbehalten.

Ich füge an, daß die in den folgenden Bestimmungen genannten Rektoratschulen mit den in Baden noch vorhandenen Bürgerschulen vergleichbar sind, und daß diese von Ostern 1939 an nach Maßgabe der Bestimmungen aufgelöst oder umgewandelt werden müssen.

Ostern 1939 wird in Baden mit der Einrichtung der ersten Mittelschulklassen begonnen werden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 29095 In Vertretung
Frank

Anlage zu E II d 449/38, E II a, E III, Z II a (a)

Bestimmungen zur Neuordnung der mittleren Schulen in Preußen.

1. Rektoratschulen.

- a) Die Rektoratschulen zählen im Schuljahr 1938/39 in der höchstentwickelten Form 5 aufsteigende Klassen (1—5).
- b) Die Rektoratschulen, bisher mittlere Schulen mit dem Lehrplan einer höheren Schule, zu der sie in näherer Beziehung stehen (Erlaß vom 13. Juli 1928 — U III d 21634, U II, U III B — Zentralblatt S. 245), können als Mischform nicht erhalten bleiben.

Es ist daher in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob eine Rektoratschule schlechthin aufzulösen oder ob nach ihrer Auflösung der Volksschule ein Aufbauzug anzugliedern oder ob sie in eine vollausgebaute grundständige Mittelschule oder in eine Zubringeschule für eine höhere Schule umzuwandeln ist.

2. Mittelschulen.

- a) Die grundständigen Mittelschulen bauen auf einem erfolgreichen 4-jährigen (bei besonders befähigten Schülern 3-jährigen) Besuch der unteren Jahrgänge der Volksschule auf und umfassen 6 Klassen (1—6). Sie unterrichten nach einem Plan für Knaben (Knabenmittelschulen) oder einem solchen für Mädchen (Mädchenmittelschulen). In beiden Formen der Mittelschule beginnt der Un-

terricht in der ersten Fremdsprache (Englisch) im ersten Schuljahr (Klasse 1), der wahlfreie Unterricht in der zweiten Fremdsprache im dritten Schuljahr (Klasse 3).

- b) Reicht die Zahl der Schüler und Schülerinnen für die Einrichtung gesonderter Schulen oder Klassenzüge für Knaben und Mädchen nicht aus, ist die Einrichtung gemischter Mittelschulen zu gestatten, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Dem Unterricht dieser Schulen ist der Plan der Knabenmittelschule zugrunde zu legen. Für die Schülerinnen ist Unterricht in Nadelarbeit, gesonderter Unterricht in Leibesübungen und — in den Klassen 4—6 — gesonderter Unterricht in Biologie nach dem Plan für Mädchenmittelschulen bereitzustellen, der durch weibliche Lehrkräfte erteilt wird.
- c) Liegt die Besuchsziffer einer Mittelschule 5 Jahre hintereinander unter 50, ist die Aufhebung der Schule zu beantragen.

3. Mittelschuleinrichtungen an Volksschulen.

- a) Mittelschuleinrichtungen sind nur Volksschulen anzugliedern, deren innere und äußere Verhältnisse die Gewähr dafür bieten, daß die Durchführung der den Volksschulen obliegenden Hauptaufgabe durch die Angliederung nicht beeinträchtigt wird.
- b) Die Form der an die Volksschule angegliederten Mittelschuleinrichtung ist grundsätzlich der sich an das 6. Volksschuljahr anschließende vierklassige (vierstufige) Aufbauzug (7.—10. Schuljahr, Klasse 1 bis 4).
- c) Dem Unterricht der Aufbauzüge ist der Lehrplan der Mittelschule mit den durch die Eigenart der Aufbauzüge gebotenen Abänderungen zugrunde zu legen. Das Lehrziel der Aufbauzüge ist das Lehrziel der Mittelschule; auf organischen Zusammenhang des Lehrplans mit dem Lehrplan des sechsten Volksschuljahres ist zu halten.
- d) Die erhöhten Anforderungen, die an die Aufbauzüge gestellt werden müssen, verlangen, daß nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die aller Voraussicht nach den Anforderungen voll genügen werden.
- e) Die Aufbauzüge sind grundsätzlich als Aufbauzüge für Knaben und als Aufbauzüge für Mädchen einzurichten. Erstere sind nach dem Plan für Knabenmittelschulen, letztere nach dem Plan für Mädchenmittelschulen zu unterrichten. Reicht die Zahl der Schüler und Schülerinnen für die Einrichtung gesonderter Züge für Knaben und Mädchen nicht aus, ist die Einrichtung gemischter Aufbauzüge zu gestatten, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden. Dem Unterricht dieser Züge ist der Plan für Knaben-

mittelschulen zugrunde zu legen. In den Klassen (Stufen) 2 bis 4 (8.—10. Schuljahr) sind die Schüler und Schülerinnen in Biologie gesondert zu unterrichten. Nadelarbeitsunterricht und gesonderter Unterricht in Leibesübungen, der durch weibliche Lehrkräfte erteilt wird, ist für Mädchen in allen Klassen (Stufen) bereitzustellen.

- f) Liegt die Besuchsziffer von Aufbauzügen 5 Jahre hintereinander unter 40, ist die Aufhebung der Züge zu beantragen.

Berlin, den 1. Juli 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
gez. R u f t.

Aufbau und Führung der Schülerbüchereien an Volksschulen.

Nachstehend abgedruckte, mit NSLB und HJ vereinbarte Richtlinien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schülerbüchereiwesens an Volksschulen werden hiermit als für sämtliche Schulbehörden der Volksschule verbindlich erklärt. Neben der genauen Beachtung der Richtlinien erwarte ich von den Kreis- und Stadtschulämtern, daß sie bei den Gemeinden auf Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel für die Schülerbüchereien hinwirken. Nach den Reichsrichtlinien soll für jede Klasse jährlich mindestens der Betrag von 30.— RM bewilligt werden. Werden den Schulen Mittel für „Buchanschaffungen“ zur Verfügung gestellt, so sollen im allgemeinen $\frac{2}{3}$ des Betrags für die Schülerbücherei, $\frac{1}{3}$ für Klassenlesestoff und Lehrerbüchereien verwendet werden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 7332 In Vertretung
Frank

Richtlinien

für die Zusammenarbeit der Schulbehörden der Volksschule, der Parteistellen NSLB und HJ und der Staatlichen Volksbüchereistelle bei Aufbau und Führung der Schülerbüchereien der Volksschulen.

A. Vereinigung der Altbestände.

Auszuscheiden sind:

1. Bücher, die der nationalsozialistischen Weltanschauung widersprechen:
 - a) die in ihrer Haltung zur Verneinung statt zur Bejahung des Lebenskampfes führen;
 - b) die in ihrem Inhalt die selbstachtende Anerkennung des deutschen Volkstums und des nordischen Menschen vermissen lassen und eine unrichtige Geschichtsauffassung vertreten;
2. Bücher mit falscher Einstellung zur Juden- und Rassenfrage;

3. Bücher, die eine undeutsche konfessionelle Haltung aufweisen;
4. Bücher, die nationalen Mißschicksal bedeuten;
5. Bücher, jüdischer und jüdisch veräppelter Verfasser;
6. Bücher mit sachlich veraltetem oder überholtem Inhalt;
7. Zerlesene und beschmutzte Bücher.

Nach der eingehenden Sichtung werden die noch brauchbaren Bücher neu katalogisiert. Die Verzeichnisse werden durch die Hauptstellenleiter der Hauptabteilung G., Schrifttum des NSLB in den Kreisen durchgesehen. Soweit Bücher, die den Anforderungen nicht entsprechen, noch vorhanden sind, werden sie ausgeschieden.

B. Aufbau der Büchereien.

1. Die Schülerbüchereien werden aufgebaut nach der Grundliste des Reichserziehungsministeriums und der oberrheinischen Ergänzungs-(Heimat-)Liste. Vorschläge nach den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der einzelnen Schulen werden vom NSLB, der HJ und der Staatlichen Volksbüchereistelle gemeinsam ausgearbeitet.

2. Im April jeden Jahres erhalten die Schulämter vom Unterrichtsministerium über das Kreis-schulamt eine auf die Grund- und Ergänzungsliste aufgebaute Vorschlagsliste für die Neuanschaffungen. Der Liste ist ein Bestellschein angehängt. Bis spätestens 1. Juni des Jahres reichen die einzelnen Schulämter ihre Bestellscheine an die Leiter der Hauptabteilung Schrifttum in den NSLB-Kreisen ein. Diese leiten die Bestellscheine gesammelt mit einem Bericht an die Staatliche Volksbüchereistelle weiter. Sie sind für den rechtzeitigen Eingang verantwortlich.

3. Die Bücher werden insgesamt durch die Staatliche Volksbüchereistelle beschafft. Sie werden entweder im Bücherei-Einband oder im Verlags-Einband, der durch Lackieren abwischbar gemacht ist, geliefert. Die Volksbüchereistelle fügt den Büchern die für die Ausleihe erforderlichen Hilfsmittel bei.

4. Die Schülerbüchereien umfassen im allgemeinen das Lesegut für die Schüler der Grund- und Hauptschule. An Orten, wo eine Volksbücherei noch nicht besteht, wird auch das Lesegut für das fortbildungsschulpflichtige Alter von der Schülerbücherei geführt.

In kleineren und mittleren Gemeinden ist eine enge Verknüpfung von Schülerbücherei und Volksbücherei anzustreben. Die Schülerbüchereien sind dem Eigentum und dem Aufwand nach getrennt von der Volksbücherei zu führen. Dies schließt eine Vereinigung der Bücherbestände und eine gemeinsame Leitung nicht aus. Der Standort der Schülerbücherei ist die Schule.

C. Verwaltung und Überwachung.

Die Verwaltung der Schülerbüchereien gehört zu den dienstlichen Aufgaben des Lehrers. Sie erfordert strenge Ordnung im Bestand, gewissenhafte Verbuchung der Entleihungen und sorgfältige Buchpflege.

Den Schulaufsichtsbeamten erwächst die Pflicht, die Schülerbüchereien zu überwachen. Der Jahresbericht der Kreis- und Stadtschulämter soll ausführlich das Schülerbüchereiwesen behandeln.

Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK).

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend wird ein Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 12. Mai 1938, bekanntgegeben mit Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Mai 1938 im *NMinAmtsblDtschWiss.* S. 261/62, zur Kenntnisnahme und Beachtung veröffentlicht. Ich verweise im übrigen auf die Bekanntgaben vom 4. Januar 1937 Nr. A I 2588 und vom 14. Oktober 1937 Nr. A I 5422 — *Amtsblatt* Seite 1/2 und Seite 328 —.

Karlsruhe, den 29. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 2729 In Vertretung
Frank

Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK).

Die Bestimmungen des gemeinsamen Rund-erlasses über Bekanntgabe von Akten an die Dienststellen der NSFK und ihrer Gliederungen vom 2. November 1936 — II SB 6181/5034 — (*NMinW.* S. 1491) finden auf die Bekanntgabe von Akten an den Korpsführer des Nationalsozialistischen Fliegerkorps (NSFK) und seine nachgeordneten Dienststellen bis zum Landesgruppenführer abwärts entsprechende Anwendung.

Berlin, den 6. Mai 1938.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, usw.

— II SB 1480/38 — 6181 a.

(Siegel.)

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (Reichs- und Preussisches Ministerium für Wissen-

schaft, Erziehung und Volksbildung), Berlin W 8.
— Zu Z II a 943 vom 17. März 1938.

Abdruck übersende ich mit der Bitte, die Bekanntgabe des Rund-erlasses in den dortigen *Amtsblättern* zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
In Vertretung des Staatssekretärs:
Dr. Schütze.

An die obersten Reichsbehörden, usw.

— II SB 1480/38 6181 a.

Abchrift im Anschluß an meinen Rund-erlaß vom 20. November 1936 — Z II a 3720 — (*NMinAmtsblDtschWiss.* S. 507) zur Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im *NMinAmtsblDtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 25. Mai 1938.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Kunisch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, usw.
Z II a 2007/38.

Einrichtung einer Finanzabteilung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Vorsitzenden der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe bekannt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 8441 In Vertretung
Frank

Der Herr Reichskirchenminister hat mit Erlaß vom 18. 5. 1938 Nr. I 18493/37 auf Grund des § 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche vom 25. Juni 1937 beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe eine Finanzabteilung gebildet. Zum Vorsitzenden dieser Abteilung hat er den Bürgermeister Dr. Lang in Mosbach, zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden den Oberkirchenrat Dr. Doerr und zu weiteren Mitgliedern der Finanzabteilung den Oberfinanzrat Guttenberg in Heidelberg und den Finanzrat Dr. Kaejer in Karlsruhe berufen.

Mit der Errichtung der Finanzabteilung geht die gesamte Vermögensverwaltung der Evang. Landeskirche Badens auf diese neue Behörde über, der die alleinige Befugnis zusteht, die Bad. Evang. Landeskirche rechtswirksam zu vertreten. Im übrigen ergeben sich die Zuständigkeiten und Befugnisse der Finanzabteilung sowie die Pflichten der kirch-

lichen Verwaltungsstellen, Beamten und Geistlichen gegenüber der Finanzabteilung aus, der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evang. Kirche (RGBl. 1937 I S. 697, GesBl. der Dtsch. Ev. Kirche 1937 S. 33).

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Sommer 1939, Meldetermine für die Prüfungen im Spätjahr 1939, Sommer und Spätjahr 1940.

Die Meldungen für die im Sommer 1939 stattfindende Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. August 1938, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. Februar 1939 persönlich dem Sekretariat der Universität Heidelberg oder Freiburg vorzulegen.

Wegen der Bestimmungen für die Zulassung und die Durchführung der Prüfung verweise ich auf meine Bekanntmachung vom 30. Dezember 1937 Nr. B. 48897 (Amtsblatt 1938 Seite 2). Die zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung erforderlichen Formblätter sind bei den Universitätssekretariaten erhältlich.

Als Meldetermine für die weiterhin abzuhaltenen Prüfungen für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind folgende Tage festgesetzt worden:

1. der 15. Januar 1939 für die im Spätjahr 1939 stattfindende Prüfung,
2. der 15. August 1939 für die im Sommer 1940 stattfindende Prüfung,
3. der 15. Januar 1940 für die im Spätjahr 1940 stattfindende Prüfung.

Karlsruhe, den 21. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18392 In Vertretung
Frank

Assistentenprüfung.

Prüfungen für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) finden voraussichtlich im Herbst 1938 und im Frühjahr 1939 statt. Der genaue Zeitpunkt dieser Prüfungen wird noch bekanntgegeben werden.

Zugelassen werden:

- a) Zivildienstleistungen nach dreijähriger Vorbereitungszeit.
- b) Versorgungsanwärter nach einjährigem Probendienst.

Gesuche um Zulassung zu der im Herbst 1938 stattfindenden Prüfung sind mir von den Anwärtern aus dem Geschäftsbereich des Unterrichtsministeriums auf dem vorgeschriebenen Dienstweg innerhalb 4 Wochen vorzulegen. Der Dienstvorstand hat

sich in dem Begleitbericht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten sowie eingehend über Befähigung, Fleiß, Kenntnisse und Leistungen des Anwärters zu äußern, insbesondere auch darüber, ob der Anwärter die Kurzschrift beherrscht.

Im übrigen wird noch auf die Bekanntmachung vom 3. April 1925 A 6413 und die gleichzeitig bekanntgegebene Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Juni 1923 über die Prüfung für den einfachen mittleren Dienst (Assistentenprüfung) im Amtsblatt 1925 Seite 67 ff. verwiesen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 1 3720 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten Herbst 1937.

Auf Grund der im Dezember 1937 abgeschlossenen Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

I. In der altsprachlichen Abteilung:

Eckert, Klaus, von Bad Kreuznach
Kempf, Anna, von Göggingen
Köbele, Karl, von Karlsruhe i. B.
Stipp, Hermann, von Limbach
Wagner, Hans, von Nieder-Liebersbach
Wolf, Hermann, von Oberebach
Zollner, Gertrud, von Menzenschwand.

II. In der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Becker, Werner, von Mannheim
Gerke, Rudolf, von Potsdam
Grabowski, Willy, von Wuppertal
Hörmann, Paul, von Mitterfels
Hund, Hildegard, von Bruchsal
Jahn, Waltraut, von Rastatt
Müller, Runo, von Tauberbischofsheim
Sauer, Walter, von Mannheim
Schork, Margot, von Pforzheim
Schwarz, Josef, von Wiesloch
Siebel, Berta, von Heidelberg
Tolle, Ingeborg, von Berlin
Waldbogel, Gertrud, von Heidelberg
Weisser, Theodor, von Heidelberg.

III. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Buchwald, Konrad, von Jena
Epple, Ursula, von Pfenbach
Gary, Max, von Pforzheim
Henn, Frieda, von Weinheim
Kortmann, Egon, von Baden-Baden
Mampel, Kurt, von Kirchheim bei Heidelberg

Ragel, Werner, von Mannheim
Oberhake, Else, von Wetter (Nuhr)
Seibert, Wilhelm, von Eberbach
Storz, Karl, von Mannheim.

Karlsruhe, den 21. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 28554 In Vertretung
Frank

Aufnahme in die Meisterschule für das Malerhandwerk
(Fachschule) an der Werner Siemens-Gewerbeschule
(Gewerbliche Berufsschule) in Mannheim.

In der Zeit vom 17. Oktober 1938 bis 25. März
1939 werden zwei gleichlaufende Lehrgänge an der
Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule)
in Mannheim durchgeführt.

Gesuche um Aufnahme sind bis zum 10. Sep-
tember d. J. an die Direktion der Werner-Sie-
mens-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)
Mannheim einzureichen.

Wegen des Unterrichtszieles und des Zweckes
der Lehrgänge sowie wegen der Ausnahmevoraus-
setzungen wird auf die Bekanntmachung im Amts-
blatt 1937 Seite 301/302 verwiesen.

Der Lehrgangsbeitrag beträgt 80.— RM.; hier-
zu kommen 8.— RM. Beitrag zur Fachschulkranken-
versicherung und —40 RM. Unfallversicherung.

Alle Nähere ist aus dem Prospekt der Meister-
schule für das Malerhandwerk (Fachschule) zu er-
sehen.

Anfragen sind an die Direktion der Werner-
Siemens-Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)
Mannheim zu richten; dort sind auch Vordrucke zur
Anmeldung erhältlich.

Karlsruhe, den 19. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17520 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Lehrer Karl Strobel zum Turnlehrer an der
Zeppelin-Schule — Oberschule für Jungen — in
Konstanz.

Handelschulassessor Dr. Hilmar Maurer am
Staatstechnikum in Karlsruhe zum Studienrat da-
selbst.

Assessor für das künstlerische Lehramt Wilhelm
Huppert zum Dozenten an der Hochschule für
Lehrerbildung in Karlsruhe.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Heinrich
Grenlich in Oberwolfach — Otto Mangold
in Zusenhausen.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulver-
walter) Josef Albieler, z. Zt. Rektor an der Hum-

boldt-Schule in Buenos-Aires — Dr. Karl Gaf-
fert, z. Zt. Leiter einer deutschen Auslandsschule —
Ernst Scheurer in Kieselbronn* — Eugen
Strein in Gaiberg — Leo Tröschler in Höl-
stein — Maria Braun in Rauenberg — Else
Bühler in Emmendingen — Luise Dajerner
in Wolfach* — Leonie Eckert in Sittenbach —
Gertrud Epting in Randern* — Margarete
Fruth in Kirrlach — Klara Hauser in Merdin-
gen* — Hilda Klein in Mittelschefflenz* — Ida
Knuyfer in Oppenau — Else Minnich in Pe-
terzell.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: die Fort-
bildungsschullehrerinnen Anna Bräutigam in
Walldorf — Luise Grabenstein in Alastert-
hausen — Lotte Schucker in Schopshausen — Hilde-
gard Vetter in Freudenberg.

* Umwandlungsstellen.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Rektor Richard Lenz in Mannheim nach Hei-
delberg.

Oberlehrer Jakob Haag in Altsulzheim nach
Sflingen.

Die Hauptlehrer(in): Franz Götz in Breinau
nach Merdingen — Richard Krieger in Dossen-
bach nach Haagen — Raoul Leroy in Rühnack
nach Säckingen-Obersäckingen — Julius Popp in
Reute nach Schuttertal — Paul Rist in Tiergarten
nach Einbach, A. Wolfach — Otto Sator in Rip-
penweier nach Weinheim — Wilhelm Schmidt in
Wilferdingen nach Medesheim — Bruno Tropsch
in Berwangen nach Reichen — Fridolin Wes-
finger in Ziegelhausen nach Mannheim — Emma
Wöb in Waibstadt nach Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Frieda Hixfeld in Sulzbach,
A. Mannheim.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Oberlaborant Hermann Schäfer an der Uni-
versitäts-Augenklinik in Freiburg. — Fortbildungs-
schulhauptlehrer August Melzer an der Nebenius-
Gewerbeschule in Mannheim.

In den Ruhestand versezt:

Verwaltungsjekretärin Anna Chormanu
beim Ministerium des Kultus und Unterrichts. —
Hauptlehrer Adolf Niesel in Muggensturm.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand
getreten:

Rektor Heinrich Brecht in Heidelberg. —
Hauptlehrer Johann Brachat in Bödingen.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Heinrich Wagner in Hei-
delberg am 3. Juni 1938. — Studienrat i. R. Dr.
Leonhard Schanzenbach, zuletzt am Bertholds-
gymnasium in Freiburg, am 23. Juni 1938. —
Hauptlehrer Michael Flühr in Wiesloch am
27. Juni 1938. — Oberrechnungsrat a. D. Gustav
Merkel in Freiburg am 2. Juli 1938.

IV. Stellenausschreiben.

In Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Rülshheim, N. Tauber-
bischofsheim.

Hauptlehrerstellen in Freiburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Oberweier, N. Rastatt.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Hochhausen, N. Mos-
bach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

Florstedt — Stieber: Neue Deutsche Sprach-
lehre I., II. und III. Teil; I. und II. Teil Kurzaus-
gabe und Ausgabe für Aufbauschulen. Verl. Mo-
ritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Fritz Rahn: Die Schule des Schreibens. Mittel-
stufe 1., 2. und 3. Heft und Die Schule des Schrei-
bens. Oberstufe. Verl. Moritz Diesterweg, Frank-
furt a. M.

Dr. Josef Wenzler, Wirtschaftliche Erdkunde,
Teil I, Deutschland. Verl. Konfordia N.G., Bühl
(Baden). Preis: mit Gauanhang Baden 1,80 RM.,
ohne Gauanhang 1,60 RM.

Gerhardt Höfner: Deutsche Roh- und Werkstoffe.
Verl. Fritz Knapp, Frankfurt a. M.

Bengel, Albert, Handelsbetriebslehre mit Schrift-
verkehr und Vordrucksammlung für kaufmännische
Schulen. 1. Teil Unterstufe. 1937. Saarbrücker
Druckerei und Verlag N.G. Preis 2.— RM.

Das Werk wird zur Einführung in den Pflicht-
handelschulen empfohlen.

Dr. Hans Lebede, „Erziehung zum Sprechen“.
Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Schulentlassungsgabe „Du und Dein Volk“.
Deutscher Volksverlag GmbH., München 15. Preis
50 Rpf., ab 100 Stück 45 Rpf., ab 250 Stück 40 Rpf.

Die Reichsleitung der NSDAP, Hauptamt für
Erzieher, hat diese Schulentlassungsgabe herausge-
geben, die in allen Volks-, Fach-, Berufs- und Mit-
telschulen den aus den Schulen scheidenden Kindern
von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen als Ge-
schentgabe überreicht werden kann. Diese Schulent-
lassungsgabe „Du und Dein Volk“ enthält ein Vor-
wort von Reichswalter Gauleiter Fritz Wächtler;
die Schrift ist in die NS-Bibliographie aufgenom-
men worden. Der Inhalt weist besonders auf die
Bedeutung von Familie, Rasse, Sippe und Volk
hin. Somit ist die Schrift für die Aufklärungs- und
Erziehungsarbeit außerordentlich wertvoll und em-
pfehlenswert.

Holm, Norbert, Soldat und Kämpfer. Band 1 der
Wehrschriftenreihe Deutscher Wille — Unter flat-
ternden Fahnen. Hbl. 1,50 RM. Verl. Deutscher
Wille, Berlin NW 87.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. August

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und das künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten; hier: Haupt- und Nebenfach Leibesübungen.
Wegfall des Begriffs der Mittleren Reife.
Kreisbildstellen in Waldshut und Wolfach.
Badisches Geschlechterbuch.
Die Vergabung von Unterförhungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

Errichtung einer Meisterschule für das Zimmerhandwerk in Freiburg.

Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Freiburg.

Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg.

Pädagogische Prüfung Sommer 1938.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Sommer 1938.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 12 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 292 „Beurlaubung von Beamten zur Ableistung des Wehr- und Arbeitsdienstes“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 292) Nr. A I 2851/38.

Aus Heft 13 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 329 „Sonderurlaub zur Teilnahme an der Traditionsfahrt der Alten Garde der NSDAP“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 306) Nr. A I 3622/38.

Nr. 333 „Sonderurlaub zur Teilnahme an den Reichswettkämpfen der SA und dem Führerappell des Führerkorps der SA“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 308) Nr. A I 3621/38.

Nr. 337 „Kampf um Deutschland“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 309) Nr. B 24117/38.

Aus Heft 14 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 363 „Beurlaubung von Schülern zu Lehrgängen an den Reichsmodellbauerschulen des NS-Fliegerkorps“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 320) Nr. B 29109/38.

II. Bekanntmachungen.

Prüfungsordnungen für das wissenschaftliche und das künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten; hier: Haupt- und Nebenfach Leibesübungen.

In Ergänzung der Prüfungsordnung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 19. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) und der Prüfungsordnung für das künstlerische Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 3. Januar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 13) wird für die Übergangszeit bis zum Erlaß einer Reichsordnung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen folgendes angeordnet:

1. Prüfungsgegenstand in der Fachprüfung oder in einer Erweiterungsprüfung kann auch das Fach Leibesübungen sein. In jeder Abteilung kann ein beliebiges Fach durch das Fach Leibesübungen ersetzt werden. Leibesübungen können als Haupt- oder als Nebenfach gewählt werden. Die Wahl des

Faches Leibesübungen als Hauptfach ist vorzuziehen.

2. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung mit dem Haupt- oder Nebenfach Leibesübungen ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung vor dem Prüfungsamt für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung in Berlin. Wegen der für diese Vorprüfung erforderlichen Ausbildung und wegen der Vorprüfung (Prüfungslager) wird auf den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung über die Hochschulspportordnung vom 24. April 1935 (RMVnAmtsblDtschWiss. 1935, Seite 179 ff) und zwar insbesondere auf die Anordnungen zu „Abschnitt IV“ und die Anlage 1 hingewiesen.

Das Prüfungszeugnis des Prüfungsamts für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung ist bei der Meldung zur Prüfung den übrigen Nachweisen anzuschließen.

3. In der wissenschaftlichen Prüfung im Fach Leibesübungen sind nachzuweisen:

a) Hauptfach.

Eingehende, auf selbständiger wissenschaftlicher Arbeit begründete Kenntnis der Entwicklung der Leibesübungen vom Altertum bis zur Gegenwart. Verständnis der inneren Zusammenhänge der Leibesübungen in Deutschland mit der staatlichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und geistigen Geschichte sowie mit der gleichartigen Entwicklung bei anderen Völkern. Verständnis für die geschichtliche Bedeutung der schöpferischen und führenden Persönlichkeiten. Kenntnis der Geschichte und des Wesens der Leibesübungen treibenden Organisationen und ihrer Verwaltung.

Vertrautheit mit den Aufgaben und Zielen des Unterrichts in den Leibesübungen und ihrer Übungsgebiete. Sichere Beherrschung der Grundlagen der Systematik und Lehrweise des Schulturnens.

Auf anatomischen und physiologischen Arbeiten beruhende Kenntnis des menschlichen Körpers in den verschiedenen Lebensaltern. Fertigkeit in Körpermessungen. Fähigkeit, Verformungen der Wirbelsäule, Schäden des Kumpfes, der Füße usw. am lebenden Kinde zu erkennen. Verständnis der Wirkungsweise aller Arten von Leibesübungen auf den Körper. Praktische Kenntnis einer planmäßigen Körperpflege mit Einschluß der Massage. Kenntnis der allgemeinen Regeln der Gesundheitslehre und aller wichtigen Fragen der Schulgesundheitspflege. Erfahrung in Unfallhilfe.

Kenntnis der Anlage und Einrichtung von Übungsstätten aller Arten und der für Leibesübungen notwendigen Geräte.

Nachweis des Studiums wichtiger Werke über die Leibesübungen und Vertrautheit mit den literarischen Hilfs- und Anschauungsmitteln.

b) Nebenfach.

Kenntnis der Geschichte der Leibesübungen in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert. Verständnis für die kulturelle Bedeutung der Entwicklung in der Gegenwart, ihre Ideen, treibenden Kräfte und Träger. Kenntnis der Aufgaben und Ziele des Unterrichtes in den Leibesübungen und der wichtigsten Übungsgebiete des Schulturnens, Fähigkeit, die Übungen für die verschiedenen Altersstufen auszuwählen, zu ordnen und zu entwickeln.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, der Wirkung der einzelnen Leibesübungen auf den Körper und der wichtigsten beim Betriebe der Leibesübungen zu beachtenden Regeln für die Gesundheits- und Körperpflege. Fertigkeit, bei Unfällen erste Hilfe zu leisten. Erfahrung in der Pflege der Übungsstätten und -geräte, Übersicht über die neueren literarischen Hilfs- und Anschauungsmittel.

4. Die Studierenden des künstlerischen Lehramts können statt eines wissenschaftlichen Nebenfaches auch das Fach Leibesübungen wählen. Die Vorschriften unter 2 und 3 gelten entsprechend.

Karlsruhe, den 13. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31938 In Vertretung
Frank

Wegfall des Begriffs der Mittleren Reife.

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 3. März 1938 / 2. Juli 1938 (RMVnAmtsblDtschWiss. 1938, Seite 330) fällt der Begriff der Mittleren Reife künftig fort. Zeugnisse der Mittleren Reife können daher an keiner Anstalt mehr erteilt werden.

Soweit Schlußprüfungen an Höheren Handelsschulen und Höheren Gewerbeschulen (vgl. § 33 der Fachschulverordnung vom 18. April 1935 — GVBl. 1925 Seite 87 ff. —) oder an sonstigen Berufsfachschulen und Fachschulen vorgeschrieben oder üblich waren, werden sie auch in Zukunft abgehalten. Am Ende eines abgeschlossenen Lehrganges einer Schulart werden „Schlußzeugnisse“ ausgestellt.

Hiermit werden die Bekanntmachungen dieses Ministeriums: „Mittlere Reife“ vom 24. März 1927 (Amtsblatt dieses Ministeriums 1927 Seite 33), vom 12. Mai 1931 (Amtsblatt 1931 Seite 112) und vom 6. März 1933 (Amtsblatt 1933 Seite 19 ff.) einschließlich der hierzu ergangenen Erlasse aufgehoben. Ferner wird der letzte Absatz der Bekanntmachung „Aufnahme in die Höheren Han-

delshochschulen und in die Pflichthandelschulen" vom 2. Februar 1938 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 11) für unwirksam erklärt. In meiner Bekanntmachung „Abschlussprüfung an den Höheren Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsschulen)" vom 15. Februar 1938 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 22 ff.) werden die Worte „Mittlere Reife" und in § 12 Absatz 1 der hierzu ergangenen Prüfungsordnung die Worte: „mit dem Vermerk: „Dem Schüler (der Schülerin) wird das Zeugnis der Mittleren Reife zuerkannt." gegenstandslos. Die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung an Höheren Handelsschulen (Kaufmännischen Berufsschulen) vom 15. Februar 1938 bleibt im übrigen unberührt.

Karlsruhe, den 10. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27706 Im Auftrag
Gärtner

Kreisbildstellen in Waldshut und Wolfach.

Zum kommissarischen Leiter der Kreisbildstelle in Waldshut wird — anstelle des infolge Versetzung ausscheidenden bisherigen Kreisbildstellenleiters Hauptlehrer H. Geißel — der Hauptlehrer Hugo Windisch in Waldshut ernannt.

In Wolfach wird eine Kreisbildstelle für den Amtsbezirk Wolfach errichtet; zum kommissarischen Leiter wird der Lehrer Willy Streif in Wolfach ernannt.

Karlsruhe, den 1. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 28136 In Vertretung
Frank

Badisches Geschlechterbuch.

An die unterstellten Schulen.

Als Band 101 des Deutschen Geschlechterbuches wird in den nächsten Wochen der zweite Band des Badischen Geschlechterbuches erscheinen. Er wird die Stammfolgen Becker, Braun, Bujard, Eisenlohr, Glockner, Glunk (mit Anhängen Edelmänn, Kirsch und Willinger) Gropp, Hagmaier, Hassinger, Ketterer, Schimpf, Schlageter, Schreiber, Vierling, Werner und Wiest und (3. T. umfangreiche) Nachträge und Ergänzungen zu den im 1. Band des Badischen Geschlechterbuches (Band 81 des Deutschen Geschlechterbuches) erschienenen Stammfolgen Bendiger, Furtwängler, Tritschler, Waag und Wacker enthalten. Den Schulen ist, falls die Bestellung an Landrat Straß in Lahr gerichtet wird, ein Vorzugspreis von 14.— RM eingeräumt. Ich empfehle den Bezug des Werkes, insbesondere auch im Hinblick darauf, daß der Verlag sich damit einverstanden erklärt hat, daß solche Bände, die von

Gemeinden, Schulen, Staatsbehörden bestellt werden, den Einsendern von Stammfolgen auf die Zahl der von ihnen abzunehmenden Pflichtbände angerechnet werden. Auf diese Weise würden beim Eingang zahlreicher Bestellungen durch die Schulen eine Reihe badischer Sippen in die Lage versetzt werden, ihre Stammfolge im Badischen Geschlechterbuch veröffentlichen zu können.

Karlsruhe, den 1. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 9176 In Vertretung
Frank

Die Vergebung von Unterstützungen aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Landesstiftung für badische Volksschullehrer wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 27782 In Vertretung
Frank

Bekanntmachung.

Aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer werden für das Jahr 1938 wieder die statutenmäßigen Gaben von etwa 50 Reichsmark an würdige und bedürftige Bewerber verteilt werden.

Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde (Kreis- und Stadtschulamt) einzusenden.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Landesstiftung für badische Volksschullehrer, zu Karlsruhe, Schloßplatz 14/18" zu übermitteln oder bis zu der gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 7. Juli 1938.

Der Stiftungsrat der Landesstiftung
für badische Volksschullehrer
Gärtner,
Ministerialrat.

Errichtung einer Meisterschule für das Zimmerhandwerk in Freiburg.

Angegliedert an die Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) Freiburg wird auf 1. Oktober 1938 eine Meisterschule (Fachschule) für das Zimmerhandwerk als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925, (GBl. 1925, Seite 87 ff.) errichtet.

In dieser soll den Gesellen des Zimmerhandwerks eine über den Rahmen der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie möglicherweise für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten.

Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck ein Semester (Halbjahr) und zwar in drei Abschnittslehrgängen, einem ersten und zweiten Abschnittslehrgang von 6 Wochen und einem dritten Abschnittslehrgang von 10 Wochen, die Meisterschule zu besuchen.

Der erste Abschnittslehrgang im Schuljahr 1938/39 beginnt am 1. Oktober 1938 und dauert bis 10. November 1938; der zweite Abschnittslehrgang beginnt am 11. November 1938 und dauert bis 22. Dezember 1938; der dritte Abschnittslehrgang beginnt am 4. Januar 1939 und dauert bis 4. März 1939.

In den beiden ersten Abschnittslehrgängen beträgt der Wochenunterricht insgesamt 47 Stunden einschließlich 14 bzw. 8 Stunden Werkstattunterricht; im 3. Abschnittslehrgang sind 49 Wochenstunden, davon 8 Stunden Werkstattunterricht vorgesehen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. erfolgreicher dreijähriger Besuch einer Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) oder Ablegung einer Aufnahmeprüfung, aus der sich eine gleichwertige Vorbildung ergibt,
2. Nachweis der arischen Abstammung,
3. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis) und Nachweis nationaler Zuverlässigkeit,
4. Gesundheitszeugnis.

Die Lehrgangsg Gebühr beträgt für den ersten und zweiten Abschnittslehrgang je 40.— RM und für den dritten Abschnittslehrgang 70.— RM.

Gesuche um Aufnahme in die Meisterschule für das Zimmerhandwerk sind an die Direktion der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg zu richten.

Karlsruhe, den 1. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17979 In Vertretung

Fraut

Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Freiburg.

Am 1. Oktober 1938 beginnt ein neuer Lehrgang (Semester) an der Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in Freiburg. Anmeldungen zum Besuch dieses Lehrganges während des Winterhalbjahres 1938/39 sind schriftlich bis spätestens 20. September 1938 an die Direktion der Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg, Kirchstraße 4, zu richten.

Wegen der Voraussetzungen zur Aufnahme, der Unterrichtsdauer und der Höhe des Semester- und Werkstattbeitrages wird auf den Inhalt der Bekanntmachung „Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk (Fachschule) in Freiburg“ vom 24. September 1936 (Amtsbl. 1936 S. 161/162) verwiesen.

Nähere Auskünfte können bei der Direktion der vorbezeichneten Anstalt eingeholt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos gleichfalls von der Direktion der Anstalt abgegeben.

Karlsruhe, den 12. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20640 In Auftrag
Gärtner

Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg.

Am 1. Oktober 1938 beginnt ein neuer Lehrgang (Semester) an der Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg. Anmeldungen zum Besuch dieses Lehrganges während des Winterhalbjahres 1938/39 sind schriftlich bis spätestens 20. September 1938 an die Direktion der Meisterschule für das Malerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg i. Br., Kirchstraße 4 zu richten.

Wegen der Voraussetzung zur Aufnahme, der Unterrichtsdauer und der Höhe des Semester- und Werkstattbeitrages wird auf den Inhalt der Bekanntmachung „Errichtung einer Meisterschule für das Malerhandwerk (Fachschule) in Freiburg“ vom 11. Januar 1938 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 15/16) verwiesen. Nähere Auskünfte können bei der Direktion der vorbezeichneten Anstalt eingeholt werden. Vordrucke zur Anmeldung werden auf Verlangen kostenlos gleichfalls von der Direktion der Anstalt abgegeben.

Karlsruhe, den 12. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20417 In Auftrag
Gärtner

Pädagogische Prüfung Sommer 1938.

Folgende Referendare haben die im Juli 1938 abgeschlossene Pädagogische Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen bestanden und das Anstellungsfähigkeitszeugnis erhalten:

1. In der neusprachlichen Abteilung:

Angst, Gertrud von Zweibrücken
 Barth, Elisabeth von Ettlingen
 Brandt, Erika von Singen a. S.
 Braun, August von Beckstein
 Gewahl, Franz von Mannheim
 Gottschalk, Wilhelm von Straßburg i. Els.
 Heuser, Karl von Heidelberg
 Hörner, Gertrud von Karlsruhe
 Junker, Alfred von Mannheim
 Kaiser, Katharina von Mannheim
 Kuth, Ingeborg von Karlsruhe
 Meßger, Walter von Schöllbrunn
 Morgenthaler, Eugen von Moos
 Niese, Dr. Teut von Eisleben.

2. In der altsprachlichen Abteilung:

Büchler, Dr. Otto von Heidelberg
 Eng, Franz von Schuttern
 Görnert, Hans von Karlsruhe
 Honikel, Otto von Dittigheim
 Künkel, Hildegard von Konstanz
 Köhler, Notraud von St. Georgen (Schw.)
 Kuff, Bertold von Freiburg i. Br.
 Weitzel, Karl Ludwig von Schwezingen.

3. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Ringelgen, Kurt von Mannheim
 Knieß, Hans von Berlin-Karlshorst
 Sebastian, Gertrud von Karlsruhe.

4. In der Abteilung für das künstlerische Lehramt in Musik:

Beh, Helmut von Pforzheim.

Karlsruhe, den 3. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 31698

Zm Auftrag*
 Gärtner

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten im Sommer 1938.

Auf Grund der im Juni 1938 abgeschlossenen Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind für bestanden erklärt worden:

I. In der altsprachlichen Abteilung:

Eichten, Richard von Algringen (Lothringen)
 Erdel, Otto von Heidelberg
 Noe, Margarete von Leimen
 Vogler, Ruth von Heidelberg.

II. In der neusprachlich-geschichtlichen Abteilung:

Falk, Emmerich von St. Oswald ob Eibiswald (Steiermark)
 Haas, Anneliese von Offenburg
 Hoffmann, Eduard von Savannah (U.S.A.)
 Krieger, Herbert von Eschwege
 Kübler, Frieda von Birstetten
 Kuhn, Elisabeth von Heidelberg
 Limbed, Gertrud von Heidelberg
 Meß, Walter von Mannheim
 Strube, Johannes von Haifa (Palästina)
 Wohlfarth, Werner von Pleutersbach.

III. In der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung:

Bornschein, Karl Heinz von Braunschweig
 Urhann, Jakob Walter von Düsseldorf
 Schermer, Gerda von Heidelberg.

Karlsruhe, den 8. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 32027

Zm Auftrag
 Gärtner

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Verwaltungsassistent Richard Halbauer beim Ministerium des Kultus und Unterrichts zum Finanzinspektor.

Handarbeitslehrerin Anna Bollmer an der Hilda-Schule — Oberschule für Mädchen — in Pforzheim zur Handarbeitshauptlehrerin.

Studienrat Josef Hangarter zum Direktor an der Gewerbeschule in Neustadt i. Schw.

Fachlehrer Johannes Knebel zum planmäßigen Fachlehrer an der Reichsfachschule für das Hotel- und Gastflättingewerbe in Heidelberg.

Fortbildungsschullehrer Karl Schmitt an der Gewerbeschule I in Pforzheim zum Fortbildungsschulhauptlehrer daselbst.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrern(innen): Hauptlehrer Georg Schmitt in Karlsruhe — Die Fortbildungsschullehrer(innen): Max Schöffner in Kehl — Ida Egger in Gamburg — Mathilde Egner in Elmendingen — Maria Enderes geb. Nees in Weersburg — Amalie Brust in Balzhofen — Martha Buchleither in Schringen — Angelika Keller in Uhlingen — Margarete Kleiber in Oberkirch — Rosa Knühl in Gernsbach — Ida Nies in Lauda — Frida Steinle in Hochenheim — Erika Barthmann in Schluchsee — Marie Weiß in Buggingen — Hauptlehrer Albert Drechsler in Eichstetten.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Wilhelm Backfisch in Sinsheim a. d. G. — Richard Haack in Gochsheim — Hans Warbach in Rohrbach bei Eppingen, A. Sinsheim.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer (Schulverwalter) Wilhelm Amend in Klepsau — Walter Berger in Altmeudorf* — Erwin Breuer in Hög-Happach — Albert Bronner in Dillendorf — August Cellerle in Forchheim, A. Emmendingen.

gen — Sigmund Haag in Oberweier, N. Karls-
ruhe — Adolf Heberle in Wimbuch* — Gerhard
Kotyrba in Barga — Wilhelm Kraft (J. Zt.
an der Fortbildungsschule — Ländliche Berufsschule
für Knaben —) in Wilhelmshof — Friedrich
Kühn in Schwerzen — Heinrich Kiffel in Wür-
mersheim — Max Kandler in Menzingen —
Hugo Schneider in Titisee-Neustadt — Max
Stegmaier in Weisweil — Karl Wehrle in
Degernau — Hildegard Dohmen in Schielberg —
Gertrud Fischer in Stockach — Gertrud Frey-
ler in Hertlen — Martha Gutjahr in Blumberg —
Frieda Hummel in Neuershausen — Gertrud
Kühn in Blaswald — Mathilde Langen-
bacher in Mundelfingen — Marie Rausch in
Walldorf — Maria Schmitt (J. Zt. an der Fort-
bildungsschule — Ländliche Berufsschule für Mäd-
chen —) in Schwefingen — Luise Stark in Lauf
— Thella Widert in Karlsdorf — Klara Wit-
tinger in Hugstetten* — Carola Weirich in
Wühl*.

* Umwandlungsstellen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Direktor Hermann Hund von der Gottfried
von Straßburg-Schule — Oberschule für Jungen —
in Oberkirch an die Humboldt-Schule — Oberschule
für Jungen — in Karlsruhe.

Studienrat Wilhelm Rausch an der Gewerbe-
schule in Schwefingen an jene in Bruchsal. — Stu-
dienrat Karl von Langsdorf an der Gewerbe-
schule II in Heidelberg an die Gewerbeschule I da-
selbst.

Gewerbelehrer Josef Brock an der Gewerbe-
schule in Gengenbach an jene in Rastatt.

Fortbildungsschulhauptlehrer Jakob Wein-
mann an der Gewerbeschule II in Heidelberg an
die Gewerbeschule I daselbst.

Nachlehrerin Laura Hillenbrand an der
Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) in
Mörs an jene in Offenburg.

Schulrat Karl Bücheler vom Kreisschulamt
Emmendingen an das Kreisschulamt Freiburg.

Die Hauptlehrer: Franz Burgert in Turt-
wangen nach Stausen, N. Mühlheim — Daniel Gei-
bel in Oberöwisheim nach Walldorf — Friedrich
Herrmann in Möhringen nach Altenburg —
Heinrich Krämer in Walldorf nach Mannheim —
Ludwig Moos in Hugsweier nach Lahr — Albert
Pffister in Singen a. S. nach Konstanz — Erwin
Sauter in Hasel nach Dietlingen, N. Pforzheim
— Heinrich Schmitt in Dietlingen, N. Pforzheim
nach Hasel — Hugo Schulz in Fahrnau-Kürnberg
nach Gallenweiler — Viktor Schüh in Eimeldin-
gen nach Neuenburg — Franz Stehle in Stau-
fen nach Waldshut — Paul Weber in Oberweier,
N. Rastatt nach Muggensturm.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Paul We-
ber in Oberweier, N. Rastatt nach Weisenbach
(Amtsblatt Seite 94).

Berufen als Hauptlehrer:

Die Oberlehrer: Albert Eschle in Möhringen
nach Sentenhardt — Adolf Nietz in Freistett nach
Neunkirchen.

Entlassen:

Schulverwalter Ludwig Münch in Brunnthal.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrechnungsrat Wilhelm Frieden-
auer beim Ministerium des Kultus und Unter-
richts. — Die Professoren Stefan Brennfled
an der Markgrafen-Schule — Oberschule für Jun-
gen — in Durlach — Eduard Jüttelkofer an
der Philipp-Lenard-Schule — Oberschule für Jun-
gen — in Heidelberg. — Hausmeister Andreas
Glinz am Bertold-Gymnasium in Freiburg. —
Oberlehrer Georg Herdt in Neckarelz, N. Mosbach.
— Hauptlehrer Wilhelm Ott in Ligelstetten.

In den Ruhestand versetzt:

Rektor Theodor Schuh in Wertheim. — Haupt-
lehrer Eberhard Greiner in Lahr. — Die Haupt-
lehrerinnen: Philippine Armbruster in Triberg
— Hermine Massa in Eichstetten — Flora
Sandrißer in Oberrotweil.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand
getreten:

Ministerialamtsgewilfe Emil Moritz beim
Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Jakob Döfler in Pforz-
heim am 29. Juni 1938. — Hauptlehrer a. D. Ro-
bert Haas, zuletzt in Mannheim, am 17. Juli
1938. — Lehrer Ottmar Steinbrenner in Al-
feld am 17. Juli 1938. — Hauptlehrerin Berta
Griesbaum in Mannheim am 21. Juli 1938. —
Oberlehrer Raphael Kaiser in Neudenau am
24. Juli 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstellen in: Altlußheim, N. Mann-
heim — Emmendingen — Freistett,
N. Kehl — Neckarelz, N. Mosbach — Ober-
schopfheim, N. Lahr.

Hauptlehrerstellen in: Heidelberg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Amrischwand,
N. Waldshut — Böhringen, N. Freiburg —
Breitnau, N. Neustadt — Heddesheim,
N. Mannheim — Stein, N. Lörrach — Küß-
nach, N. Waldshut — Mettenberg, N. Waldshut
— Niederhof, N. Säckingen — Ober-
harmersbach = Zuwald, N. Offenburg —
Neute, N. Emmendingen — Tiergarten,
N. Offenburg — Triberg, N. Villingen —
Weisenbach, N. Rastatt — Ziegelhausen,
N. Heidelberg.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bervangen, N. Eins-
heim — Dossenhof, N. Säckingen — Eich-
stetten, N. Freiburg — Eimeldingen,
N. Lörrach — Elbenschwand, N. Lörrach —
Fahrnau-Kürnberg, N. Lörrach — Hugs-
weier, N. Lahr — Mallerdingen, N. Em-
mendingen — Schiltach, N. Wolfach — Wei-
ler, N. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

Nr. 16

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. September

1938

Inhalt.

I. Verordnung über das „Naturschutzgebiet Mindelsee“ in den Gemarkungen Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen, Bezirksamt Konstanz.

II. Bekanntmachungen.

Auslandsschuldienst.

Sammeln von Heilpflanzen.

Lag des Deutschen Volkstums.

Prüfung der Lehrer für Kurzschrift.

Aufstellung von Abnentafern.

Das staatliche Hochbauwesen.

Errichtung einer Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule) in Freiburg.

95. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart.

Verleihung von Stipendien aus der Reichschach'schen Stiftung.

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

III. Personalsnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VI. Mitteilungen.

I. Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Mindelsee“ in den Gemarkungen Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen, Bezirksamt Konstanz.

Auf Grund der §§ 4, 12 Absatz 2, 13 Absatz 2, 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Absatz 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Der Mindelsee in den Gemarkungen Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen, Bezirksamt Konstanz, wird mit seiner Umgebung in dem in § 2 Absatz 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 301,1170 ha und umfaßt

- a) in der Gemarkung Kaltbrunn das Grundstück Lagerbuch-Nr. 386 a;
- b) in der Gemarkung Liggeringen die Grundstücke Lagerbuch-Nr.: 1128 a, 1207, 1207/2, 1208 bis 1216, 1217 a, 1217 b, 1218, 1221 a, 1221 b, 1222 bis 1227, 1228 b, 1229 bis 1231, 1258 bis 1260, 1260/2, 1261, 1261 a, 1261 b, 1262, 1263, 1264 a, 1264 b, 1265 a,

1265 b, 1266 a, 1266 b, 1267 bis 1275, 1276 a, 1276 b, 1276 c, 1277 bis 1279, 1279/2, 1280, 1281 a, 1281 b, 1282 bis 1284, 1285 a, 1285 b, 1286 bis 1288, 1288 a, 1288 b, 1289 bis 1294, 1295 a, 1295 b, 1296 a, 1296 b, 1337 a, 1337 b, 1346, 1352, 1353, 1356, 1356 a, 1357, 2004;

c) in der Gemarkung Markelfingen die Grundstücke Lagerbuch-Nr.: 925, 927 a, 928 bis 951, 951 a, 1059 bis 1078, 1079, 1090 bis 1095, 1096 a, 1098 bis 1100, 1101 a, 1103, 1104, 1105, 1105 a, 1106 bis 1108, 1109 a bis e, 1110 bis 1117, 1118 a, 1120 bis 1131, 1750, 1751;

d) in der Gemarkung Möggingen die Grundstücke Lagerbuch-Nr.: 205, 205 a bis i, 207, 209, 210 bis 215, 215 a, 215 b, 216, 217, 220 bis 224, 226 bis 231, 232 a, 232 b, 233 bis 238, 239 a, 240 c, 241, $\frac{242}{1}$, 246, 274, 275, 277, 278, 339, 339 a, 339 c, $\frac{339}{4}$, $\frac{339}{5}$, 518 bis 521, 526 bis 528.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz, den Bürgermeisterämtern in Kaltbrunn, Liggeringen, Markelfingen und Möggingen sowie bei dem Geschäftsführer der Bad. Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen, oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Bauwerke jeder Art, sowie Straßen und Wege neu zu errichten.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfange,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Vermeidung von Kahlschlägen und unter Erhaltung der vorhandenen Laubwaldbestände.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 15. August 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 8464

In Vertretung
Frank

II. Bekanntmachungen.

Auslandsschuldienst.

In letzter Zeit sind Gesuche um Verwendung im deutschen Auslandsschuldienst des öfteren mit ungenügenden Angaben und nicht vollständigen Unterlagen eingekommen.

Es besteht daher Veranlassung, nachstehend den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 9. September 1937 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 434 ff.) nebst Merkblatt auch im Amtsblatt der badischen Unterrichtsverwaltung bekannt zu geben. Nach diesem Erlaß sind der Meldung 3 Hefte mit gleichen Zeugnissen und Nachweisen, davon 1 Hefte auf Luftpostpapier, beizufügen. Jedes dieser Hefte hat die Unterlagen in der in dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vorgesehenen Reihenfolge vollständig zu enthalten. Das in Ziffer 4 der Vorschriften über die Meldung verlangte Lichtbild ist auf ein Blatt aufzukleben.

Der Bewerber hat außerdem auf einem besonderen Blatt in einfacher Fertigung anzugeben, welche Wohnungen er seit 1. Januar 1932 innegehabt hat.

Die Direktion bzw. das Kreis-(Stadt-)schulamt fügt nach Prüfung der Vollständigkeit des vorgelegten Gesuches in einfacher Fertigung eine Aeußerung über die in dem Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 2. Januar 1935 (vgl. Erlaß vom 8. Februar 1935, Amtsbl. S. 19 f.) genannten 6 Punkte bei.

Karlsruhe, den 22. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 32783 Im Auftrag
Kraft

Mitteilungen an Lehrer, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen.

Das meinem Erlaß vom 2. Januar 1935 — U II C 10199 III — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 23) beigelegte Merkblatt „Mitteilungen an Lehrer, die an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen“ ist in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, der Auslandsorganisation der NSDAP. und mir neu gefaßt worden. Unter Aufrechterhaltung meiner Erlasse vom 8. Dezember 1934 — R U II C 10199 — und vom 2. Januar 1935 — U II C 10199 III — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 23) füge ich einen Abdruck des neuen Merkblattes bei mit dem Ersuchen, künftig hiernach zu verfahren. Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß die Meldungen in dreifacher Ausfertigung (davon eine auf Luftpostpapier) vorzulegen sind.

Dieser Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 9. September 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *Bojunga.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

M e r k b l a t t

für Volksschullehrer und Studienassessoren, die
an deutsche Auslandsschulen übertreten wollen.

(Das in folgendem Gesagte gilt auch für Lehrerinnen
und Studienassessorinnen.)

1. Bedingungen.

Für den Dienst an deutschen Auslandsschulen
können vom Auswärtigen Amt nur solche Lehrkräfte
vorgemerkt werden, die

1. beide Lehrprüfungen (erste und zweite
Prüfung bei Volksschullehrern, wissenschaftliche
und pädagogische Prüfung bei Studien-
assessoren) mit gutem Erfolg abgelegt haben,*)
2. im inländischen Schuldienst fest angestellt sind
oder die Befähigung zur endgültigen Anstellung
erworben haben,
3. völlig gesund sind und
4. nach ihrer ganzen Persönlichkeit und national-
politischen Zuverlässigkeit für eine Verwendung
im Ausland geeignet erscheinen.

Sprachkenntnisse erleichtern die Unterbringung,
ebenso besonders nachgewiesene Unterrichtserfah-
rung in den technischen Fächern (Turnen, Musik,
Zeichnen oder Werkunterricht).

Die Bewerber für eine erstmalige Verwendung
im Auslandsschuldienst sollen das 35. Lebensjahr
nicht überschritten haben. Die Zahl der Stellen,
für die auch verheiratete Bewerber in Frage kom-
men, ist verhältnismäßig gering.

2. Meldung.

Um eine Anstellung an einer deutschen Aus-
landsschule zu erlangen, ist zunächst eine schriftliche
Meldung auf dem Dienstwege an das Aus-
wärtige Amt in Berlin zu richten.

*) Volksschullehrer aus denjenigen Unterrichtsver-
waltungen, in denen zur Zeit eine zweite Lehrerprü-
fung noch nicht abgelegt zu werden braucht, müssen we-
nigstens ein Jahr im inländischen öffentlichen Schul-
dienst tätig gewesen sein. Studienassessoren aus denje-
nigen Unterrichtsverwaltungen, in denen eine pädago-
gische Prüfung (Assessorenprüfung) nicht abgelegt zu
werden braucht, müssen zu Studienassessoren ernannt
worden sein. Auch akademisch gebildete Mittelschullehrer
können erst nach Erlangung der Befähigung zur endgül-
tigen Anstellung als Volks- oder Mittelschullehrer vor-
gemerkt werden.

Der Meldung sind in je dreifacher Aus-
fertigung (davon eine auf Lustpostpapier) bei-
zufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Angabe der
Konfession und der vollständigen Daueranschrift
des Bewerbers,
2. beglaubigte vollständige Abschriften der Zeug-
nisse über die erste und zweite Lehrprüfung
sowie über etwaige sonstige Prüfungen,
3. beglaubigte Abschriften von Zeugnissen über
etwaige Teilnahme an Fortbildungskursen,
von Tätigkeitszeugnissen u. dgl.,
4. ein Lichtbild,
5. eine Erklärung über die etwaige Zugehörigkeit
zur NSDAP. oder ihren Gliederungen und
die bisherige Betätigung in ihnen,
6. ein Verzeichnis der folgenden Anschriften:

- a) des für den Bewerber zuständigen Orts-
gruppen- und Kreisleiters der NSDAP.,
- b) des zuständigen Kreiswalters des NSLB.

Anheimgestellt wird außerdem die Nennung
des Lagerführers, falls der Bewerber an einem
Schulungslehrgang der NSDAP. oder des
NSLB. teilgenommen hat, zweier Partei-
genossen, von denen möglichst einer vor der
Machtübernahme der NSDAP. beigetreten ist,
als Bürgen, sonstiger Amtsträger der
NSDAP., ihrer Gliederungen oder des Ar-
beitsdienstes, unter denen der Bewerber Dienst
am Volke geleistet hat.

Ferner ist es wünschenswert, daß die Bewer-
ber angeben, ob sie für bestimmte Unterrichtsfächer
eine besondere Befähigung und Erfahrung besitzen.

Das Auswärtige Amt behält sich vor, ein Ge-
sundheitszeugnis eines Amtsarztes, wenn nötig
auch über Tropendienstfähigkeit, später anzufordern.

In der Meldung können auch Wünsche auf Ver-
wendung in bestimmten Ländern oder Sprachgebie-
ten ausgesprochen werden, doch empfiehlt es sich,
diese Wünsche nicht zu eng zu fassen. Ferner sollte
jeder Bewerber deutlich zum Ausdruck bringen, ob
er sich nur für Europa oder auch für Übersee zur
Verfügung stellt, da in letzterem Falle die Aussichten
auf Verwendung wesentlich besser sind. Die Bewer-
ber, die sich gegebenenfalls auch für Übersee zur
Verfügung stellen, erfahren bei der Besetzung euro-
päischer Stellen keine Benachteiligung gegenüber
denjenigen, die sich nur für Europa vormerken las-
sen. Die in Betracht kommenden Länder sind im
allgemeinen folgende:

in Europa: Dänemark, Finnland, die Nieder-
lande, Belgien, Spanien, Portugal, Italien,
Griechenland, Bulgarien, Jugoslawien, die
Türkei und Ungarn;

in Asien: Japan, China, Palästina, Iran;

in Amerika: Mittel- und Südamerika;
in Afrika: Ägypten, Ost-, Süd- und Südwest-
afrika.

Die Meldung verpflichtet nicht zur Übernahme etwa freiverdender Stellen.

3. Vormerkung.

Nach Prüfung der Meldung werden die Bewerber, die zur Verwendung an Auslandsschulen geeignet erscheinen, in der beim Auswärtigen Amt geführten Liste vorgemerkt, worüber ihnen eine Mitteilung zugeht. Es empfiehlt sich, daß die Bewerber bei gelegentlichem Aufenthalt in Berlin sich im Auswärtigen Amt, werktäglich außer Sonnabend, vormittags zwischen 11 und 1 Uhr, persönlich vorstellen, jedoch erst dann, wenn sie die Mitteilung über die erfolgte Vormerkung erhalten haben. Die Vorstellung kann im Reiseanzug erfolgen. Reisekosten können jedoch nicht vergütet werden.

4. Verwendung.

Die Dauer der zwischen Vormerkung und Verwendung liegenden Wartezeit ist ganz unbestimmt. Rückfragen über den Zeitpunkt der Verwendung sind darum zwecklos. Insbesondere ist es nicht statthaft, Anfragen an einzelne Beamte des Auswärtigen Amtes persönlich zu richten. Dagegen ist es erforderlich, daß die Bewerber dem Auswärtigen Amt von einer etwaigen Änderung ihrer Anschrift Mitteilung machen.

Die Verwendung der vorgemerkten Bewerber erfolgt, wenn geeignete Stellen frei werden, nach vorheriger Anfrage des Auswärtigen Amtes bei den in Betracht kommenden Lehrern.

5. Anstellungsverhältnis.

Die deutschen Auslandsschulen sind keine Reichs- oder Regierungsschulen, sondern Gründungen deutscher Schulgemeinden, Schulvereine oder Kirchengemeinden im Ausland. Die Schulangelegenheiten werden nach den Satzungen dieser Gemeinden oder Vereine von den Gemeinde- oder Vereinsvorständen selbständig verwaltet. Durch eine Anstellung an einer deutschen Auslandsschule tritt ein Lehrer mithin nicht in den Reichsdienst, sondern in den Dienst der die Schule unterhaltenden Gemeinde oder Vereinigung. Die Anstellungsverträge werden daher von den Lehrern auch nicht mit dem Auswärtigen Amt, sondern unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes mit den Schulvorständen abgeschlossen.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beträgt an den deutschen Auslandsschulen im allgemeinen für Volksschullehrer 28—30, für Studien-

assessoren 24—26. Hierzu kommt die Beaufsichtigung der Schüler in den Pausen sowie vor Beginn und nach Schluß des Unterrichts, Teilnahme und Mitarbeit an den Konferenzen, Schülerausflügen, Schulfeiern u. dgl. Es wird aber erwartet, daß sich die Lehrer auch über den Rahmen ihrer Schularbeit hinaus aktiv als Förderer des Deutschtums durch Mitarbeit an der Jugend- und Volkstumspflege betätigen. Die Dauer der Verpflichtung beträgt im allgemeinen vier Jahre.

6. Gehalt.

Die Lehrergehälter an den deutschen Auslandsschulen sind je nach den Lebensverhältnissen der Schulorte sehr verschieden, können aber im allgemeinen für Unverheiratete als ausreichend und angemessen bezeichnet werden. Dagegen gestatten sie in der Regel nicht, Ersparnisse zu machen. Es ist daher nicht möglich, Studienschulden in Deutschland abzuzahlen oder Angehörige zu unterstützen. Bestimmte Angaben über die Höhe des Gehalts werden erst dann mitgeteilt, wenn ein vorgemerakter Lehrer auf eine freie Stelle aufmerksam gemacht wird.

7. Reise.

Die für eine bestimmte Auslandsschule verpflichteten Lehrkräfte erhalten freie Ausreise und nach Ablauf des Vertragsverhältnisses freie Rückreise. Ferner wird ihnen bei der Ausreise in den meisten Fällen ein angemessener Reise- und Ausrüstungskostenzuschuß gewährt. Bei Berufung an überseeische Schulen erfolgt die Belegung der Schiffsplätze in der Regel durch das Auswärtige Amt. Die Verpflegung an Bord ist, von Getränken abgesehen, im Fahrpreis einbegriffen. Gepäck an Bord wird meistens bis zu einem Gewicht von 100 kg frei befördert.

8. Austritt aus dem inländischen Schuldienst und späterer Rücktritt.

Wenn zwischen einer deutschen Schulgemeinde im Ausland und einem Lehrer unter Vermittlung des Auswärtigen Amtes ein Anstellungsvertrag abgeschlossen worden ist, so bittet das Auswärtige Amt über das Reichserziehungsministerium die Unterrichtsverwaltung desjenigen deutschen Landes, dem der Lehrer angehört, ihm die Übernahme der zu besetzenden Stelle rechtzeitig durch Beurlaubung aus dem inländischen Schuldienst zu ermöglichen.

Das Reichserziehungsministerium trifft Vor-sorge, daß den Lehrkräften, die unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen nach ordnungsgemäßer Beurlaubung an eine deutsche Auslandsschule über-treten, die im Auslandsschuldienst verbrachte Zeit im Rahmen der jeweils bestehenden Befoldungs-

gesetz ebenso angerechnet wird, als wenn sie im heimischen öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen wären. Ferner trifft das Reichserziehungsministerium Vorkehrung, daß den im Auslandschuldienst tätigen Lehrkräften nach der Rückkehr in die Heimat in dienstlicher Hinsicht keine Benachteiligung entsteht.

Sammeln von Heilpflanzen.

An die Kreis- und Stadtschulämter sowie an die Leiter der Höheren Lehranstalten und Höheren Handelsschulen einschließlich der privaten Höheren Lehranstalten.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. V. München (R.f.H.) Gauabteilung Wiesloch i. Baden hat, um mit der Zeit zu brauchbaren Unterlagen über das Vorkommen von Heil-, Gewürz- und Duftpflanzen im Bereiche der ihr unterstellten Gaue und aufgrund dessen zu einer planmäßigen Sammeltätigkeit zu gelangen, eine pflanzengeographische Aufnahme an Hand des beigelegten Fragebogens vorbereitet.

Ich ersuche die Schulleiter, den beigelegten Fragebogen nach Möglichkeit auszufüllen und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Heilpflanzenkunde und Heilpflanzenbeschaffung e. V. München Gauabteilung Wiesloch (Baden), Heilanstalt, unmittelbar zu übersenden.

Bei diesem Anlaß weise ich darauf hin, daß

1. das Sammeln von Heilpflanzen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke gemäß § 9 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) nur mit Erlaubnischein gestattet ist,
2. eine Reihe von Pflanzen, die in § 9 Abs. 2 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 aufgeführt sind, zum Sammeln nicht freigegeben werden darf und
3. das Sammeln von Pflanzen in Naturschutzgebieten nicht genehmigt werden kann.

Karlsruhe, den 13. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. E 11551

Im Auftrage
Gärtner

Heilpflanzen, deren Einsammlung besonders vordringlich ist:

deutscher Name	Pflanzenarten: lateinischer Name	Vorkommen (sehr häufig, häufig, vereinzelt, gar nicht)
Hustlatick	Tussilago farfara
Brombeere, alle Arten	Rubus fruticosus
Himbeere, alle Arten	Rubus idaeus
Erdbeere	Fragaria vesca
Ackerstiefmütterchen	Viola tricolor
Kamille	Matricaria chamomilla
Sommer- und Winterlinde	Tilia platyphyllos T.ulmifolia
Schafgarbe	Achillea millefolium
Johanniskraut	Hypericum perforatum
Quendel	Thymus serpyllum
Augentrost	Euphrasia Rostkoviana
Große Brennessel	Urtica dioica
Spitzwegerich	Plantago lanceolata
Vogelknöterich	Polygonum aviculare
Gebäuchl. Ehrenpreis	Veronica officinalis
Waldmeister	Asperula odorata
Schlehe, Schwarzdorn	Prunus spinosa
Weißer Taubnessel	Lamium album
Mutterkorn	Secale cornutum
Odermennig	Agrimonia eupatoria
Ackerhachtelhalm	Equisetum arvense
Bermut	Artemisia absinthium
Blutwurz	Potentilla tormentilla
Holunder	Sambucus niger
Gebr. Schlüsselblume	Primula officinalis

Es würde sich empfehlen, in dem hiesigen Bezirk noch folgende Heilpflanzen zu sammeln:

.....

Ort:

Kreis:

Unterschrift:

.....

Tag des Deutschen Volkstums.

An die örtlichen Schulämter, an die Leiter der höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelslehranstalten und der privaten höheren Lehranstalten sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß vom 15. August 1936 Nr. B 28845.

Karlsruhe, den 30. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 33100 Im Auftrag
Kraft

Tag des Deutschen Volkstums.

NdErl. d. RMdZ. v. 17. 8. 1938

— VIc 356/38 II-7855.

(1) Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland wird auch in diesem Jahre einen „Tag des Deutschen Volkstums“ durchführen. Für die Veranstaltungen, in denen der unlöslichen Gefinnungs- und Schicksalsgemeinschaft der Deutschen in aller Welt Ausdruck verliehen werden soll, sind der 18. und 19. 9. 1938 in Aussicht genommen.

(2) Ich ersuche, den mit der Durchführung der Vorarbeiten betrauten Gruppen des Volksbundes, die sich zur Förderung der geplanten Kundgebungen an die Behörden wenden, jede Unterstützung zuteil werden zu lassen, damit das erstrebte Ziel, die geistige und blutmäßige Einheit des Deutschtums jedem Volksgenossen und besonders der deutschen Jugend zum Bewußtsein zu bringen, in vollem Umfange erreicht wird.

Prüfung der Lehrer für Kurzschrift.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird in Karlsruhe ein Prüfungsausschuß zur Abnahme der Prüfung für Lehrer der Kurzschrift nach der Prüfungsordnung des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 21. September 1936 (RMInAmtsblDtschWiss. 1936 S. 436), abgeändert durch den Erlaß vom 29. Januar 1937 (RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 69) eingerichtet.

Meldungen zur Prüfung sind jeweils bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem Prüfungsausschuß für Lehrer der Kurzschrift im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe auf dem Dienstwege unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen (§ 2 der Prüfungsordnung für Lehrer der Kurzschrift) einzureichen.

Karlsruhe, den 24. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 21012 Im Auftrag
Kraft

Aufstellung von Ahnentafeln.

Ich mache aufmerksam auf den Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers: „Aufstellung von Ahnentafeln in den Abschlußklassen“ vom 1. August 1938 Nr. E III a 3160, E II a M. (RMInAmtsblDtsch. Wiss. 1938 S. 377) und verweise hierwegen auf meinen Erlaß vom 19. Dezember 1933 Nr. B. 52911 (Amtsblatt 1933 S. 179). Wo das Familien- und Heimatbüchlein von M. Walter in Gebrauch ist, kommt für die Aufstellung der Ahnentafel der dort beigefügte Vordruck in Frage. Die erforderlichen Ergänzungen sind in die in dem Büchlein hierfür vorgesehenen Spalten einzutragen. In der Grund- und Hauptschule ist die Aufstellung der Ahnentafel spätestens im 7. Schuljahr vorzunehmen.

Karlsruhe, den 17. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31992 Im Auftrag
Kraft

Das staatliche Hochbauwesen.

Die unterm 17. Oktober 1936 bekanntgegebene Vereinigung der Bezirksbauämter Lörrach und Waldshut zu einem Bezirksbauamt mit dem Sitz in Schopfheim — Amtsblatt 1936 Seite 183 — tritt mit dem 4. August 1938 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 4995 Im Auftrag
Gärtner

Errichtung einer Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule) in Freiburg.

Angegliedert an die Gewerbeschule II (Gewerbliche Berufsschule) in Freiburg wird auf 1. Oktober 1938 eine „Meisterschule für Elektrotechnik (Fachschule)“ als höhere Gewerbeschule im Sinne des § 7 der Verordnung über die Einrichtung von Fachschulen vom 18. April 1925 (GVBl. 1925 Seite 87) errichtet.

In dieser Meisterschule soll Gesellen des Elektrowerkwerks eine über den Rahmen des Lehrplans der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) hinausgehende Fachbildung vermittelt werden, um sie vornehmlich für die Ablegung der Meisterprüfung in fachlicher und charakterbildender Hinsicht vorzubereiten.

Die Teilnehmer haben zu diesem Zweck während wenigstens zweier Halbjahreslehrgänge der Meisterschule mit einem Wochenunterricht von 46 Stunden zu besuchen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

1. Vollendetes 20. Lebensjahr.
2. Erfolgreicher Besuch einer Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) oder einer gleichartigen Anstalt.

- 3. Mindestens 5 jährige Praxis, davon wenigstens 3 jährige ordnungsgemäße Lehrzeit.
- 4. Bestandene Gesellenprüfung.
- 5. Nachweis der deutschblütigen Abstammung.
- 6. Nachweis guter Führung (Unbescholtenheitszeugnis).

Ein Lehrgang findet nur statt, falls mindestens 17 Unterrichtsteilnehmer vorhanden sind.

Der Semesterbeitrag beträgt 100 RM.

Gesuche um Aufnahme für das am 1. Oktober 1938 beginnende 1. Semester sind sofort an die Direktion der Gewerbeschule II (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg, Kirchstraße 4, zu richten.

Karlsruhe, den 27. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20907 Im Auftrag
Kraft

95. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte in Stuttgart.

In den Tagen vom 18. bis 21. September 1938 findet in Stuttgart die 95. Versammlung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte statt. Zugleich halten zahlreiche naturwissenschaftliche und medizinische Fachgesellschaften im engsten Zusammenhang mit der Versammlung Sondertagungen ab.

Ich ermächtige die Dienstvorstände, Beamten, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Tagung teilnehmen wollen, hierzu Urlaub zu erteilen, sofern dienstlich nichts im Wege steht. Beihilfen können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 15. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 11632 In Vertretung
Frank

Verteilung von Stipendien aus der Reischach'schen Stiftung.

Aus der von Reischach-Stiftung in Konstanz sind für das Rechnungsjahr 1938 zwei Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler Höherer Lehranstalten, sofern sie die 5. Klasse zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Studierende der Theologie.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weiterdingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und bei Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen (Geburts-, Vermögens-, Schul-, Studien-

und Sittenzeugnissen) binnen 4 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 10. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 31878 Im Auftrag
Gärtner

Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen.

Die Prüfung für Schwimmmeister und Schwimmmeisterinnen gemäß Bekanntmachung vom 16. Januar 1937 Nr. A. 417 (Amtsblatt S. 9/10) haben im April 1938 bestanden:

- 1. Bauchinger, Johann, Krozingen
- 2. Baumann, Franz, Heidelberg
- 3. Breunig, Rudolf, Mannheim
- 4. Fuchs, Karl, Mannheim
- 5. Goth, Bernhard, Freiburg
- 6. Kopp, Hermann, St. Märgen
- 7. Massenbeier, Karl, Mannheim
- 8. Mangold, Martha, Pforzheim
- 9. Mast, Theodor, Durlach
- 10. Merkel, Karl, Mannheim
- 11. Rotdurst, Artur, Sontheim
- 12. Ragg, Arnold, Kirchzarten
- 13. Rinhofer, Josef, Sinsheim a. G.
- 14. Schanbacher, Otto, Baden-Baden
- 15. Schaudel, Karl, Mannheim
- 16. Schweikart, Wilhelm, Heidelberg
- 17. Wollschläger, Max, Mannheim.

Karlsruhe, den 20. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 17549 Im Auftrag
Kraft

III. Personalmeldungen.

Vertreten:

Die Dienstbezeichnung nichtbeamteter außerordentlicher Professor für die Dauer ihrer Tätigkeit als nichtbeamtete Lehrer an einer deutschen Hochschule: Den Dozenten Dr. med. habil. Peter Hauptstein in der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg — Dr. Reinald Hoops in der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg — Dr. Werner Wolf in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Ernannt:

Professor Dr. Clemens Bauer, bisher an der Staatl. Akademie in Braunsberg zum planmäßigen ordentlichen Professor für mittelalterliche Geschichte an der Universität Freiburg.

N. b. a. o. Professor Paul Bödmann an der Universität Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für neuere deutsche Literaturgeschichte.

Konservator Dr. Hermann Leininger an den Landesamtlungen für Naturkunde in Karlsruhe zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung daselbst.

Professor Dr. Friedrich Ventmann an der Hölderlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Kommissarischer Dozent Albert Müller zum Dozenten an der Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Studienrat Dipl.-Ing. Heinrich Becker zum Direktor an der Gewerbeschule in Schopfheim.

Zu Oberlehrern: Die Hauptlehrer Franz Biersch in Sipplingen — Kurt Wolfarth in Reute, A. Emmendingen.

Zum Hauptlehrer(in): Schulverwalter Otto Fritsch in Wellendingen — Lehrerin Frieda Dufner in Kollnau.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Die Fortbildungsschullehrerinnen Emilie Ehret in Schiltach — Auguste Jäckel in Tegernau — Stefanie Schweizer in Oberhausen, A. Emmendingen — Emilie Sutter in Haltingen. —

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Von der ehem. Taubstummenanstalt in Meersburg an die Staatliche Gehörlosenschule (mit Heim) in Gengenbach: Direktor Georg Binder; die Studienräte Karl Dörsle, Leo Wannemacher und Wilhelm Eck; die Taubstummenlehrer Wilhelm Schade, Kurt Bender, Hermann Dietrich, Josef Böhlinger und Fritz Müller; Handarbeitshauptlehrerin Luise Höfler.

Rektor Josef Fuchs in Furtwangen nach Mannheim.

Die Hauptlehrer: Ernst Brauch in Hochenheim nach Schwezingen — Alfred Carrier in Strümpfelbrunn nach Hochenheim — Otto Glaser in Neuluisheim nach Schriesheim — Dr. Albert Rapp in Unterbalbach nach Brühl — Gustav Reiling in Freudenberg nach Gutingen.

Zurückgenommen:

Die Versezung des Hauptlehrers Wilhelm Kreh in Breitenau-Gebach nach Ebringen (Bl. S. 87) und des Hauptlehrers Karl Mink in Lauenkirch nach Lörrach (Bl. S. 94).

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Die Hauptlehrer: Karl Rein in Rheinfelden — Erich Weißer in St. Georgen i. Schw.

In den Ruhestand versezt:

Lehrer Karl Wächter in Konstanz. — Hilfslehrerin Hedwig Werner in Konstanz.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Johannes Heck, zuletzt in Boderstweier, am 20. Juli 1938. — Hauptlehrer a. D. Ludwig Klebes in Pforzheim am 30. Juli 1938. — Hauptlehrerin Anna Rombach in Bad Krozingen am 4. August 1938. — Hauptlehrer Joseph Lienhard in Hausen vor Wald am 5. August 1938. — Direktor a. D. Karl Sauer, zuletzt an der Volksschule in Lahr, am 8. August 1938. —

Hauptlehrer a. D. Gustav Teufel, zuletzt in Engelswies, am 8. August 1938. — Der inaktive planmäßige a. o. Professor für Chemie Dr. Robert Stollé an der Universität Heidelberg am 9. August 1938. — Hauptlehrer a. D. Franz Ludwig Walter, zuletzt in Ettlingenweier, am 10. August 1938. — Karl Müller, Pfleger an der psychiatrischen und Nervenlinik in Freiburg, am 14. August 1938. — Stadtschulrat Gustav Seyfarth in Pforzheim am 15. August 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in: M ö h r i n g e n, A. Donaueschingen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Adelsberg, A. Lörach — Hausen vor Wald, A. Donaueschingen — Lihelstetten, A. Konstanz — M ö h r i n g e n, A. Donaueschingen — Wiesloch, A. Heidelberg.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Oberöwisheim, A. Bruchsal — Rotenfels, A. Raftatt.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Velhagen & Klasing's neuer WirtschaftsAtlas. Herausgegeben von Dr. Alfred Thoran. Geb. Preis RM. 3.60. Verl. Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig 1938.

Ein Atlas, der die Ereignisse vom März 1938 berücksichtigt und sich wegen seiner übersichtlichen Darstellung für den Unterricht in wirtschaftlicher Erdkunde an höheren Handelsschulen und Handelsschulen sehr gut eignet.

Seine Anschaffung kann empfohlen werden.

Aufriß der deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert. Von der französischen Revolution bis zur nationalsozialistischen Revolution. Herausgegeben von der Fachgemeinschaft für Geschichte an der nationalpolitischen Erziehungsanstalt Raumburg a. Saale. (Die Schrift wird in der NS-Bibliographie geführt.) Verl. von V. G. Teubner, Leipzig und Berlin. Best.Nr. 5199 1938. Preis RM. 1.60 geb.

Die Schrift wird zur Anschaffung im Geschichtsunterricht an höheren Handelsschulen (O-Klasse) und an den Oberhandelsschulen empfohlen.

Die Judenfrage in der deutschen Geschichte von Dr. Wilhelm Grau. Verl. von V. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1937. Geb. RM. 1.20.

Karl von der Ha, Volk-Raum-Wirtschaft, Lehrbuch der Wirtschaftserdkunde. 14. Auflage 1938. Kart. RM. 2.80. Verl. von V. G. Teubner, Leipzig. Best.Nr. 6000.

Das Lehrbuch wird zur Anschaffung für den Unterricht in wirtschaftlicher Erdkunde an Höheren Handelsschulen (kaufm. Berufsfachschulen) empfohlen.

Englische Sprachlehrbücher aus dem Verlage B. G. Teubner, Leipzig: Krüger — Schneider — Schüke, *The Young Clerk's English Book*. Ausgabe A Teil 1 (Lese- und Übungsbuch) 8. Auflage 1937, geb. RM. 3.60. Best.Nr. 3601.

Krüger — Schneider — Schüke, *The Young Clerk's English Book*. Ausgabe B. für Klassen mit englischen Vorkenntnissen. 3. Aufl. 1938, geb. RM. 3.60. Best.Nr. 3605.

Krüger — Elliott, *The Young Clerk's English Book*. Kurzausgabe C. 5. Auflage 1938, kart. 2,40 RM. Best.Nr. 3621.

Jäger — Thoran — Wapler, *Starting English*. Unterrichtsgang der englischen Sprache für Handels-, Wirtschafts- und Aufbauschulen. 2. Auflage 1938, geb. RM. 3.80. Verl. G. A. Gloedner, B. G. Teubner, Leipzig.

Koenigs — Wolfram, *Deutschland, sein Schicksal und Auserstehen*. Grundlagen zur nationalpolitischen Erziehung. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1938. Geh. RM. 1.—.

Das Werk ist für den nationalpolitischen Unterricht an Handelsschulen (Kaufm. Berufsschulen) und Höheren Handelsschulen (Kaufm. Berufsfachschulen) sehr gut geeignet und wird zur Anschaffung empfohlen.

Horst — Boenisch — Schnell, *Warenkunde für Höhere Handelsschulen, Handelsaufbauschulen und Handelsschulen*. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. Geh. RM. 2.70.

Das Lehrbuch eignet sich sehr gut für den warenkundlichen Unterricht an den kaufm. Berufsfachschulen und kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Walter Noske, *Englisches Lehrbuch für Handelsschulen*, RM. 3.80.

Colenutt — Franke, *English for practical use*. 1938, RM. 2.95.

Herrmann — Wagner, *Commercial Correspondence*. 1937, RM. 1.70. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Artur Wacker und Dr. Karl zur Nieden, *Deutsch durch Übung*. Lehr- und Arbeitsbuch für den Jungkaufmann. Verl. Julius Klinhardt, Leipzig. 1938. Geh. 1,30 RM.

N. Landsberg, *Buchführung im Einzelhandel*. RM. —.90. Verl. Holland & Josenhans, Stuttgart 1938.

Das Werk ist für den Unterricht in Buchführung an Handelsschulen (Kaufm. Berufsschulen) und an Höheren Handelsschulen (Kaufm. Berufsfachschulen) gut geeignet und kann zur Anschaffung empfohlen werden.

Sock und Ziegler, *„Unsere Volkswirtschaft“*. Grundlagen und Lebensformen. Verl. Julius Klinhardt, Leipzig 1938. Preis 2,20 RM.

Das Werk zeigt gegenüber den bisherigen Erscheinungen in seinem Aufbau ein neues Gepräge. Blut und Boden werden als die Grundlagen der völkischen Wirtschaft herausgestellt.

Das Lehrbuch ist sehr gut geeignet, nationalsozialistisches Wirtschaftsdenken den Schülern unserer Wirtschaftsschulen zu vermitteln.

Es wird zur Einführung an den Höheren Handelsschulen und Oberhandelsschulen empfohlen.

Dr. Ludwig Kruse, *Buchführung, Wirtschaftlichkeitsrechnung, Steuern*. Geh. RM. 1.—. Winter's Verlag (Gehr. Grimm), Darmstadt 1938.

Das Lehrbuch eignet sich für den Unterricht in Buchführung an Kaufm. Berufs- und Berufsfachschulen und wird zur Anschaffung empfohlen.

Dr. R. Klotzbach, *Betriebs- und Verkaufskunde des Einzelhandels mit Schriftverkehr*. Geh. RM. 1.—. Verl. von Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover 1938.

Das Lehrbuch eignet sich sehr gut für den Unterricht an der Kaufm. Berufsschule und wird zur Anschaffung empfohlen.

Werner Mittelbach und Willy Röß, *Sprachkunde für das Arbeitsleben*. Für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Abendlehrgänge. Geh. RM. 1.30. Verl. Belhagen & Klasing, Leipzig und Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover 1938.

G. S. Denker, *„Landw. Stoff- und Maschinenkunde“*. Verl. Paul Parey, Berlin SW 11.

Dr. Döring und Dr. Schneider, *„Landarbeit und Bauerntum“*. Lehrbuch für ländliche Berufsschulen. Verl. Julius Beltz, Langensalza.

Emil Pfeiff, *Vom Kampf um eine feste Rheinbrücke bei Karlsruhe-Marau*. Verl. G. Braun, Karlsruhe. Preis 3,60 RM.

Paul Malthan: *Das zweite Reich*. Deutsche Wege und Irrwege. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. 1938.

Beringer: *Briefwechsel*, Hans Thoma und Georg Gerland. Verl. J. Volke in Karlsruhe. 2,50 RM.

Gerhardt—Höfner: *„Deutsche Roh- u. Werkstoffe“*. Verl. Fritz Knapp, Frankfurt a. M., Wiesbaden 40.

4. Nachtragskatalog der Bad. Gewerbebücherei, umfassend die neuesten Erwerbungen der Jahre 1929 bis 1936. Erhältlich beim Bad. Landesgewerbeamt, Bad. Gewerbebücherei. Preis 2.— RM.

Das Buch wird besonders den Gewerbe-, Handels- und Fortbildungsschulen zur Anschaffung empfohlen.

Dr. Meinshausen: *Unsere Brüder jenseits der Grenzen*. 0,30 RM. — *Der Arbeiter im deutschen Aufbau*. 0,35 RM. — *Die Feiern im Dritten Reich*. 0,30 RM. — *Der Bauer im Aufbau*. 0,35 RM. Lese Stoffe zum nationalsozialistischen Aufbau. L. Dehmigle's Verlagsbuchhandlung in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 106.

B. Für die Lehrer.

Dr. W. Bornstedt: Die österreichische Ostmark in der deutschen Geschichte. 94 Seiten mit 25 Karten. Heinrich Handels Verlag, Breslau. Brosch. 1,20 RM., geb. 2,— RM.

Müller — Schmidt, „Lehrbuch der Chemie“.

Bitter — Müller, „Physik und angewandte Maschinenkunde“. Verl. August Lay, Hildesheim.

R. Landsberg, Zehn Minuten Kopfrechnen. RM. 2.— geb. Verl. Holland & Josenhaus, Stuttgart 1938.

Für die Hand des Lehrers ein willkommenes Vorbereitungs- und Hilfsmittel.

VI. Mitteilungen.

Fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in verschiedenen Handwerkszweigen.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in folgenden Berufen genehmigt:

Müllerhandwerk, Holzschuhmacherhandwerk, Konditorenhandwerk, Glas- und Gebäudereinigerhandwerk, Elektro-Installateurhandwerk, Uhr-

macherhandwerk, Straßenbauerhandwerk, Steinbildhauerhandwerk, Ofenfabrikhandwerk, Stuckateurhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbelammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68 erschienen.

Fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Handwerk.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat fachliche Vorschriften für folgende weitere Berufe (vgl. auch Amtsblatt 1937 Nr. 20 Seite 306, Nr. 23 Seite 136; Amtsblatt 1938 Nr. 6 Seite 48 und Nr. 10 Seite 70) genehmigt:

Betonstein- und Terrazzohandwerk, Bürsten- und Besenmacherhandwerk, Geigenbauerhandwerk, Pinselfabrikhandwerk, Isolierhandwerk.

Die vom Reichsstand des Deutschen Handwerks, Deutscher Handwerks- und Gewerbelammertag Berlin herausgegebenen fachlichen Vorschriften für die Meisterprüfung in den obengenannten Handwerkszweigen sind im Druck und Verlag: Handwerker-Verlagshaus Hans Holzmann, Berlin SW 68, erschienen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. September

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks.

II. Bekanntmachungen:

Unterbringung des reichseigenen Luftschußgeräts.

Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen.

Spielrunden für Handball.

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

III. Personalnachrichten.

Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung:

Aus Heft 16 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 413 „Urlaubstreifen nach Österreich“ (RMinAmtsbl DtschWiss. 1938 S. 363) Nr. A I 5150/38.

Nr. 431 „Lehrgang an der Reichsakademie für Leibesübungen“ (RMinAmtsbl DtschWiss. 1938 S. 383/84) Nr. A 12738/38.

II. Bekanntmachungen.

Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen.

Nachstehend gebe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1938 E I b 27, E II, E III, E IV, E V, E VI (a) bekannt.

Die neuen einheitlichen Leistungsnoten für die Schulleistungen und die Leistungsstufen für die Gesamtbewertung in den Prüfungszeugnissen werden in Baden mit sofortiger Wirkung an sämtlichen Schulen eingeführt.

Bezüglich der Noten für Betragen bei den Grund- und Hauptschulen bleibt es bei den in § 48 Absatz 1a der Schulordnung für die Volksschulen angeordneten Beurteilungsstufen.

Für die Bewertung von Führung, Fleiß und Mitarbeit der Schüler(innen) an Gewerbe- und Handwerkslehranstalten verbleibt es bei meiner Anordnung „Ausstellung von Zeugnissen an Fachschulen“ vom 23. Oktober 1935 (Amtsblatt S. 194).

Karlsruhe, den 2. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 32186.

Im Auftrag

R a f f

Berlin W 8, den 6. August 1938.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

E I b 27, E II, E III, E IV, E V, E VI (a)

Einheitliche Leistungsstufen zur Beurteilung der Schulleistungen.

I. Für die Bewertung der Schulleistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern und die Gesamtbewertung in den Schulzeugnissen fehlt es bisher an einheitlichen Vorschriften. Die Beurteilung wird nicht nur länderweise verschieden gehandhabt, sondern es bestehen darüber hinaus innerhalb desselben Aufsichtsbereichs für die einzelnen Schularten stark von einander abweichende Beurteilungsgrundsätze.

Für die höheren Schulen habe ich durch Abschnitt V, Ziffer 11, b des Ausleseerlasses vom 27. März 1935 — E III 202 usw. — RMinAmtsbl. S. 125 — für das gesamte Reichsgebiet vier einheitliche Leistungsstufen (sehr gut, gut, genügend, nicht genügend) festgesetzt. In letzter Zeit wurde ich jedoch von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht, daß die vierteilige Staffel für eine zuverlässige Beurteilung der Schulleistungen keine sichere Grundlage biete. Insbesondere wird geltend gemacht, daß die Ziffer 3 („genügend“)

einen zu weiten Raum umfasse, in dem Leistungen, die sich dem „gut“ nähern, mit fast nicht genügenden Ergebnissen vereinigt seien. Das hat vielfach dazu geführt, auch solche Leistungen, die sich nur etwas über den Durchschnitt erheben, mit gut zu bezeichnen und dadurch die Leistungsstufe „gut“, die nur für erheblich über dem Durchschnitt stehende Leistungen vorgesehen ist, in ihrer Bedeutung zu entwerten. Auf der anderen Seite wird auch das Bedürfnis hervorgehoben, zwischen solchen Leistungen, die wegen starker Mängel als nicht voll ausreichend anerkannt werden können, und völlig unzureichenden Leistungen zu unterscheiden. Ich habe mich diesen Hinweisen nicht verschließen können und bestimme hiermit unter Aufhebung der bisher ergangenen Vorschriften, daß künftig an allen Schulen meines Amtsbezirks nach folgenden Leistungsstufen zu unterscheiden ist:

- Sehr gut (1)
(Weit über gut hinausgehend),
- Gut (2)
(Wesentlich über dem Durchschnitt stehend),
- Befriedigend (3)
(Vollwertige Normalleistungen ohne Einschränkung),
- Ausreichend (4)
(Ausreichende Leistungen, wenn auch nicht ohne Schwächen),
- Mangelhaft (5)
(Nicht ausreichende Leistungen, jedoch bei Vorhandensein wesentlicher Grundlagen mit der Möglichkeit eines baldigen Ausgleichs),
- Ungenügend (6)
(Völlig unzureichende Leistungen, ohne sichere Grundlagen, Ausgleich nur schwer und erst nach längerer Zeit möglich).

Zwischenstufen sind nicht statthaft.

Die vorstehenden Leistungsstufen dienen zur Beurteilung von Einzelleistungen und zur Bewertung der Leistungen in den verschiedenen Fächern bei Erteilung der laufenden Zeugnisse und der ohne Prüfung erteilten Abgangszeugnisse.

II. Für die Gesamtbeurteilung in den Prüfungszeugnissen gelten die Leistungsstufen

- „Mit Auszeichnung bestanden“
- „Gut bestanden“
- „Befriedigend bestanden“
- „Bestanden“
- „Nicht bestanden“

Dabei gehe ich davon aus, daß die Note „Mit Auszeichnung bestanden“ für ganz außergewöhnliche Leistungen erteilt und die Note „Gut bestanden“ nur zuerkannt wird, wenn die Mehrzahl der Leistungen in den Einzelfächern gut oder sehr gut ist. Die Gesamtnote „Befriedigend bestanden“ soll nur erteilt werden, wenn es sich durchweg um vollwertige, etwas über dem Durchschnitt liegende Leistungen handelt oder in

den Einzelfächern vorhandene Schwächen durch hochwertige Leistungen auf anderen Gebieten ausgeglichen werden.

Dieser Erlass wird auch im *MinAmtsbl.* veröffentlicht.

gez. *N u f t.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland.

Nachstehend gebe ich einen Erlass des Herrn Reichserziehungsministers bekannt. Die Schulleiter haben das Erforderliche sofort zu veranlassen.

Karlsruhe, den 7. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 34363 Im Auftrag
Kraft

Berlin W 8, den 1. September 1938.

Der Reichsminister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung.

WR 2551, EIIa, EIIIb (b)

Schulsammlung des Volksbundes für das Deutschtum
im Ausland.

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Bundesleitung, Berlin, hat zur Ermöglichung der Durchführung seiner durch die politischen Ereignisse besonders dringlich gewordenen Aufgaben auf volksdeutschem Gebiete die Abhaltung einer Schulsammlung beantragt. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP. bestimme ich unter Zurückstellung der schulischen Bedenken gegen die Durchführung einer zweiten Schulsammlung noch im laufenden Schuljahre, daß in der Zeit vom 17.—26. September 1938 eine Schulsammlung abgehalten wird, deren Durchführung in den Händen des BDA liegt und zu der Schüler und Schülerinnen im Alter von Vollendung des 10. Lebensjahres ab herangezogen werden können.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat der Hitlerjugend die Genehmigung zur Teilnahme an der Sammlung erteilt. Doch ist das Sammeln lediglich innerhalb der Bekanntenkreise der Sammler gestattet und darf nicht auf Straßen und Plätzen in Gast- und Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus, sondern ausschließlich in den Wohnungen der Sammler oder ihrer nächsten Bekannten geschehen. Dabei sind, wie schon bei früheren Sammlungen für Zwecke des BDA, Quittungsbücher zu verwenden und über jeden gespendeten Betrag eine ordnungsmäßige Quittung auszustellen. Die Sammeltätigkeit der Schüler und Schülerinnen und der Hitlerjugend und die Abrechnung über die Sammlung hat außerhalb der Unterrichts-

stunden zu liegen; eine Störung des Unterrichtsbetriebes darf dadurch nicht eintreten.

Auf Grund von dem Reichschatzmeister der NSDAP. vorgebrachter Klagen über die Nichtbeachtung der Sammlungsbestimmungen weise ich alle beteiligten Stellen ausdrücklich an, die Richtlinien für die Sammlungsdurchführung, z. B. das Verbot des Sammelns auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten strengstens zu beachten.

Dieser Erlass wird auch im *MinAmtsblDtschWiss.* und in den Amtsblättern der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder veröffentlicht.

In Vertretung: gez. *Zschinysch.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst.

Die diesjährige Prüfung für den gehobenen mittleren Finanzverwaltungsdienst (Inspektorenprüfung) findet in der Zeit vom Montag, den 5. Dezember bis voraussichtlich Freitag, den 9. Dezember 1938 im Vortragssaal des Landesgewerbeamts Karlsruhe, Karl-Friedrichstraße 17 statt. Sie beginnt jeweils vor- mittags 8 Uhr.

Die Beamten, die es angeht, sind hiernach zu verständigen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind aus meinem Verwaltungsbereich spätestens bis 20. September 1938 auf dem geordneten Dienstweg vorzulegen.

Bei Vorlage der Gesuche haben die Dienstvorstände einen ausführlichen Bericht über den Stand der Aus- bildung, die Leistungen und die Befähigung des Gesuch- stellers beizufügen.

Assistenten und Sekretäre, denen bereits eröffnet wurde, daß sie zur Inspektorenprüfung zugelassen werden, haben sich bis zum gleichen Zeitpunkt zu erklären, ob sie an dieser Prüfung teilnehmen.

Karlsruhe, den 6. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5291 Im Auftrag
Kraft

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks.

(1) Bei Durchführung des Winterhilfswerks 1938/39 ist wie in den vergangenen Jahren die tatkräftige Mit- hilfe der Behördenangehörigen erforderlich. Für Zwecke des Winterhilfswerks kann deshalb auch im kommenden Winterhalbjahr den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgend zulassen, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erteilt werden.

(2) Eine Erstattung von Kosten aus der Reichs- kasse kommt nicht in Frage.

Karlsruhe, den 30. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5094. Im Auftrag
Kraft.

Unterbringung des reichseigenen Luftschußgeräts.

Nachstehender Runderlaß des Reichsfinanzministers wird zur Kenntnis gebracht.

Bei Unterbringung von Luftschußgerät der Luft- waffe in Gebäuden der staatlichen und nichtstaatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereichs ist entsprechend zu verfahren. Bauliche Änderungen an Gebäuden der staatlichen Dienststellen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Die in Frage kommenden Dienststellen sind ge- gebenenfalls von dieser Anordnung zu unterrichten.

Karlsruhe, den 30. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5085. Im Auftrag
Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1937.

Der Reichsminister der Finanzen.

O 4501—74/37 III.

Entbehrliche Räume in reichseigenen oder ermieteten Gebäuden der Reichsfinanzverwaltung können zur Lagerung von Luftschußgerät widerruflich der Luftwaffe unentgeltlich überlassen werden, wenn die Benutzungsfähigkeit des Gebäudes dadurch nicht behindert wird. Die Kosten der Herrichtung der Lagerräume hat die Luftwaffe zu tragen.

Spielrunden für Handball.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den „Richtlinien für die Leibeserziehung in Jungenschulen“ wird bestimmt, daß mit Beginn des Unterrichts Spiel- runden in Handball durchgeführt werden. An diesen können sämtliche Schulgattungen teilnehmen. Die Teil- nahme der Schüler an diesen Wettspielrunden ist für Schulen mit zwei und weniger Turnstunden freiwillig.

Bei der Durchführung der Handballspielrunden sind folgende Richtlinien zu beachten:

1) Die Spiele werden in drei Altersklassen durch- geführt, und zwar umfaßt die Klasse A 14-jährige und jüngere Schüler, Klasse B 15- und 16-jährige, Klasse C ältere Schüler. Jede Anstalt bzw. Schulabteilung stellt für jede an der Anstalt vertretene Altersklasse nur eine Mannschaft.

2) Die Spieldauer für Klasse A beträgt 2 × 20 Minuten, mit 10 Minuten Pause; für die Klassen B und C 2 × 30 Minuten mit einer Pause von 10 Minuten.

3) Die Durchführung der Spiele erfolgt in diesem Jahre in einer Runde in Gruppen bis zu 5 Mannschaften. Die Spiele werden nach Punkten gewertet: jedes gewonnene Spiel zählt 2 Punkte, das unentschiedene einen Punkt und das verlorene null Punkte. Bis Ende November sind die Spiele abzuschließen.

4) Die Aufstellung des Spielplanes und die Festsetzung der Termine erfolgt durch einen Handballausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der an den Spielen beteiligten Schulen, der durch die Anstaltsleitung bestimmt wird. Der Ausschuß bestellt aus seiner Mitte für die Rundenspiele jeder Altersklasse einen für die Durchführung der Spiele verantwortlichen Spielleiter, der eine Lehrperson sein muß. In seinen Arbeiten kann der Ausschuß einen örtlich zuständigen Vertreter des Fachamtes Handball des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen heranziehen.

5) Der Spielleiter bestimmt die Spielplätze und beruft die Schiedsrichter, die gutes pädagogisches Verständnis aufweisen sollen. Es empfiehlt sich, im Bedarfsfälle auch Schiedsrichter des DRB heranzuziehen.

6) Die Schiedsrichter melden dem Spielleiter innerhalb von drei Tagen die Ergebnisse der Mannschaftskämpfe sowie alle besonderen Vorkommnisse auf dem Spielplatz.

7) Dem Spielleiter steht im Benehmen mit der Schulleitung das Recht zu, Spieler, die gegen die Sportregeln verstoßen, zu sperren. Im Spiel selbst auftretende Verstöße kann der Schiedsrichter durch Verweis und Ausschluß vom weiteren Spielverlauf bestrafen.

8) Die Mitarbeit der Fachwarte des Fachamtes Handball ist erwünscht, damit auch die Spielplatzfrage einwandfrei geregelt werden kann.

9) Nach Beendigung der Rundenspiele ist bis spätestens 15. Januar 1939 der LandesSchulaufsichtsstelle für Leibesübungen Karlsruhe, Bismarckstraße 12, ein Bericht nach folgenden Gesichtspunkten vorzulegen:

- a) Zahl der Mannschaften in den einzelnen Altersklassen,
- b) Spielresultate der Rundenspiele,
- c) gemachte Erfahrungen und Beobachtungen,
- d) Vorschläge und Wünsche.

Da die Kampfsportspiele ein wertvolles Erziehungsmittel für unsere Jugend bilden, erwarte ich, daß überall dort, wo die Möglichkeit der Durchführung der Spielrunden gegeben ist, Lehrer und Schüler sich mit Begeisterung dafür einsetzen.

Den Schulleitungen und KreisSchulämtern gehen über die Organisation der Handballrunden durch die LandesSchulaufsichtsstelle für Leibesübungen noch besondere Bestimmungen zu.

Karlsruhe, den 29. August 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 32974

Im Auftrag
Kraft

III. Personalnachrichten.

Berufen:

Der ordentliche Professor für mittelalterliche Geschichte Dr. Theodor Mayer in Freiburg an die Universität Marburg.

Ernannt:

Der Direktor der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt Dr. Kurt Täufel zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Lebensmittelchemie an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Professor Dr. Leo Tschermak zum ordentlichen Professor für Waldbau an der Universität Freiburg.

Der kommissarisch mit der Leitung der Staatlichen Chemisch-Technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe beauftragte Dr.-Ing. Karl Theodor Kestle zum Direktor dafelbst.

Professor Dr. Wolfgang Hartmann an der Erich Ludendorff-Schule — Oberschule für Jungen — in Freiburg zum Direktor der General-Werber Schule — Oberschule für Jungen — in Achern.

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren Albin Heidelberger am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe — Georg Weiss an der Eberstein-Schule — Oberschule für Jungen — in Gernsbach.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Adolf Ohnmacht in Menzingen.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwalter): Wilhelm Dörner in Hubertshofen — Ludwig Fuchs in Schwörstadt — Wilhelm Maulbetsch in Hohenbodman — Otto Müller in Hüffenhardt — Walter Neugart in Schönau i. Schw., N. Lörrach — Otto Schick in Schutterzell — Philipp Schreck in Gommersdorf — Ludwig Sutter in Güttenbach — Frida Peter in Bischoffingen* — Antonie Winter in Reichenbach, N. Lahr.

* Umwandlungsstellen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

An Oberschulen für Jungen und Mädchen
und an Gymnasien:

Die Direktoren Dr. Gustav Mittelstraß von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule dafelbst — Oskar Walzer von der Franken-Schule in Tauberbischofsheim an das Theodor Körner-Gymnasium in Lahr — Wilhelm Weingartner von der Langemard-Schule in Singen an das Schlageter-Gymnasium in Konstanz.

Die Professoren: Dr. Friedrich Ackermann vom Schloß-Gymnasium in Bruchsal an die Odenwald-Schule in Buchen — Dr. Karl Becker von der Rupprecht-Schule in Wiesloch an die Philipp Lenard-Schule in Heidelberg — Dr. Erich Buisson von der Immelmann-Schule in Bilingen an die Schwarzenberg-Schule in Waldkirch — Emil Burger von der Franken-Schule in Tauberbischofsheim an das Schloß-Gymnasium in Bruchsal — Dr. Max Dalibsch von der Hilda-Schule in Pforzheim an das Reuchlin-Gymnasium dafelbst — Friedrich Dux von der Konradin Kreuzer-Schule in Weßkirch an die Freiherr vom Stein-Schule in Bruchsal — Bernhard Geiger von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule dafelbst —

Theodor Grieshaber von der Hölderlin-Schule in Heidelberg an die Rupprecht-Schule in Wiesloch — Dr. Paul Grosch von der Richtighofen-Schule in Kenzingen an die Schwarzenberg-Schule in Waldtirth — Friedrich Grundel von der Erich Ludendorff-Schule in Freiburg an das Bertholds-Gymnasium daselbst — Dr. Martin Henglein von der Lessing-Schule in Karlsruhe an die Helmholz-Schule daselbst — Albert Holzhauser vom Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim an das Schlageter-Gymnasium in Konstanz — Dr. Hans Hübner vom Hohenbaden-Gymnasium in Baden-Baden an die Adolf Hitler-Schule in Mannheim — Dr. Albert Hug von der General Werder-Schule in Achern an die Horst Wessel-Schule in Rastatt — Dr. Erwin Hungerer vom Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg an die Hindenburg-Schule in Freiburg — Dr. Otto Kähni von der Schiller-Schule in Offenburg an das Grimmelshausen-Gymnasium daselbst — Dr. Karl Kamm von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule daselbst — Dr. Emil Kast von der Freiligrath-Schule in Karlsruhe an die Helmholz-Schule daselbst — Gustav Kempf von der Zepelin-Schule in Konstanz an die Adolf Hitler-Schule in Mannheim — Gustav Kühner von der Gewerbeschule in Heidelberg an die Hölderlin-Schule daselbst — Dr. Max Landwehr von der Humboldt-Schule in Karlsruhe an die Markgrafen-Schule in Karlsruhe-Durlach — Friedrich Laube von der Humboldt-Schule in Karlsruhe an die Martin Schongauer-Schule in Breisach — Dr. Adolf Maier von der Dietrich Eckart-Schule in Emmendingen an die Martin Schongauer-Schule in Breisach — Adolf Meiß von der Fürstenberg-Schule in Donaueschingen an die Hebeschule in Schwetzingen — Dr. Melchior Mayer vom Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim an die Friedrich-Schule daselbst — Dr. Maximilian Meßler von der Richard Wagner-Schule in Baden-Baden an das Hohenbaden-Gymnasium daselbst — Dr. Ludwig Meymeyer von der Johann Fischart-Schule in Eitenheim an die Hindenburg-Schule in Ettlingen — Lothar Duenzer von der Hans Thoma-Schule in Lörrach an das Hohenbaden-Gymnasium in Baden-Baden — Dr. Helmuth Nöther von der Rotted-Schule in Freiburg an die Erich Ludendorff-Schule daselbst — Alfons Schächner von der Tulla-Schule in Mannheim an die Hölderlin-Schule in Heidelberg — Vinzenz Schäpfle von der Gewerbeschule in Rastatt an das Ludwig Wilhelm-Gymnasium daselbst — Julius Schäfer von der ehem. Schulabteilung Buchen der Oberschule in Buchen-Walldürn an die Odenwaldschule daselbst — August Scheidel von der Bender-Schule in Weinheim an die Hans Thoma-Schule in Mannheim — Alfons Schler vom Hohenbaden-Gymnasium in Baden-Baden an das Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim — Georg Schmieder von der Immelmann-Schule in Billingen an die Philipp Lenard-Schule in Heidelberg — Georg Schrempf von der Liselotte-Schule in Mannheim an die Moll-Schule daselbst — Heinrich Schwab von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule daselbst — Adolf Schwarzmänn von der Hans Thoma-Schule in Mannheim an die Schiller-Schule in Offenburg — Theodor Stelz vom Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg an die Liselotte-Schule in Mannheim — Friedrich Weit von der Reuburg-Schule in Freiburg an die Rotted-

Schule daselbst — Ernst Wahlert von der Goethe-Schule in Karlsruhe an die Freiligrath-Schule daselbst — Hermann Wiedemer von der ehem. Schulabteilung Buchen der Oberschule in Buchen-Walldürn an die Odenwaldschule daselbst — Dr. Josef Wild von der Richtighofen-Schule in Kenzingen an die Martin Schongauer-Schule in Breisach — Dr. Karl Wozel von der Freiherr vom Stein-Schule in Bruchsal an das Kurfürst Friedrich-Gymnasium in Heidelberg — Dr. Waldemar Ziegler vom Ludwig-Wilhelm-Gymnasium in Rastatt an die Humboldt-Schule in Karlsruhe — Heinrich Zimmermann von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule daselbst.

Die Zeichenlehrer: Robert Geißel von der Hochrhein-Schule in Waldshut an die Philipp Lenard-Schule in Heidelberg — Alfons Stein von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule daselbst — Julius Vielert von der Markgräfler-Schule in Müllheim an die Tulla-Schule in Mannheim.

Die Musiklehrer: Albin Reiningner von der Markgräfler-Schule in Müllheim an die Freiligrath-Schule in Karlsruhe — Paul Julier von der ehem. Aufbau-Oberrealschule in Tauberbischofsheim an die Franken-Schule daselbst.

Studienrat Dr. Adolf Schüßler an der Friedrich List-Handelschule in Mannheim an die Handelschule in Tauberbischofsheim.

Die Hauptlehrer: Johann Heinemann in Hattenweiler nach Schoppsheim — Friedrich Rahner in Heddesheim nach Mannheim — Eugen Rombach in Hohlingen nach Balterzweil — Wilhelm Rötthemer in Wittenschwand nach Waldshut.

Fortbildungsschulhauptlehrerin Martha Buchleither in Ihringen nach Zell i. W.

Versetzt als Hauptlehrer:

Oberlehrer Herbert Joos in Reichenau, A. Konstanz, nach Heidelberg.

Zurückgenommen:

Die Veretzung des Hauptlehrers Ludwig Moos in Hugsweier nach Lahr (Amtsblatt Seite 108).

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Rudolf Ebner am Schlageter-Gymnasium in Konstanz.

Die Studienräte Karl Kabitz und Wilhelm Link an der Goldschmiedeschule in Pforzheim.

Die Hauptlehrer(innen): Franz Klett in Rheinsfelden — Elisabeth Dürr in Neusäß — Dora Winter in Pforzheim.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Oberrechnungsrat Johann Blumhofer bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten in Freiburg. — Rektor Christian Holzinger in Pforzheim.

Gestorben:

Professor i. R. Wilhelm Schlachter, zuletzt am Realgymnasium in Mosbach, am 15. August 1938. — Professor i. R. Dr. Ernst Bayer, zuletzt an der Oberrealschule Offenburg, am 19. August 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

Allgemein:

Oberlehrerstellen in: **B l u m b e r g**, A. Donau-
eschingen, (künftige Rektorstelle) — **H a s l a c h**,
A. Wolfach — **W o l f a c h**.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem
dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschul-
amt einzureichen.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

Im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin,
sind die amtlichen Bestimmungen über den
Unterrichtsfilm, herausgegeben von Ministerial-
rat Dr. Kurt Bierold erschienen. Preis 2,20 RM.

Der Bezug dieses Buches wird den Schulen
empfohlen.

In der von der Verlagsbuchhandlung F. F. Weber,
Leipzig herausgegebenen Schriftenreihe „Weberschiff-
schen-Bücherei“ sind folgende Bändchen erschienen:

Wilh. Rau, Die Edelsteine

Alwin Pedersen, Unter Polartieren

Hans Wegener, Früchte des Feldes

Dr. Karl Weyel, Giftpflanzen unserer Heimat

v. Grotthuß, Von Enten und Kröten

Rud. Schiffel, Eßbare Seeffische

Hans Wegener, Bäume des deutschen Waldes

Jul. R. Haarhaus, Der Wiefenteich und seine
Lebensgemeinschaft.

Preis jedes Bandes 90 Rpf.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. September

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Winterhilfswerk 1938/39.

Vollzugsverordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd.PrüfO.).

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Bezeichnung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) mit Höherer Handelsschule (Kaufmännischen Berufsfachschule) in Waldshut.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Elzach.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eschelbronn.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Gottmadingen.

III. Personalsnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 440 „Aurede von Vorgesetzten“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 391) Nr. A 1 5053/38.

Nr. 443 „Aufklärungsaktion „Schützt die deutsche Ernte vor Brandgefahr“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 391) Nr. B 32275/38.

Nr. 445 „Film und Bild im Raumprogramm für die höheren Schulen“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 392) Nr. B 34082/38.

II. Bekanntmachungen.

Winterhilfswerk 1938/39.

An die unterstellten Behörden, Dienststellen, Schulanstalten und Schulen.

Nachstehend wird der Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. September 1938 — WB II 10/38 — 9335 — über die Durchführung des Winterhilfswerks 1938/39 zum Abdruck gebracht. Nach Benehmen mit dem Badischen Herrn Finanz- und Wirtschaftsminister wird hierzu folgendes bestimmt:

Die erforderlichen Vordrucke für die Erklärungen und Ausweise der dortigen Beamten, Angestellten und Arbeiter gelangen von hier aus unmittelbar zum Versand an die Dienststellen, für die Grund- und Hauptschulen sowie die ländlichen Berufsschulen an die Kreis- bzw. Stadtschulämter, die sie umgehend an die Lehrerschaft ihrer Bezirke weiterleiten. Diejenigen Lohn- und Gehaltsempfänger, die nach Ziffer 1 b des Erlasses nur 25 Rpfl. zahlen, ändern die Erklärung entsprechend ab; ebenso ist zu verfahren, wenn eine andere Klasse als die Landes-

hauptklasse als gehaltzahlende Klasse in Betracht kommt. Die Dienststellen senden die gesammelten Erklärungen mit Ausweis umgehend an die Landeshauptkasse bzw. an die gehaltzahlende Klasse. Die Einsendung darf durch etwa fehlende Erklärungen nicht verzögert werden. Der Einsendung an die Klasse durch den Spender selbst steht nichts entgegen. Die Landeshauptkasse bzw. die gehaltzahlende Klasse bestätigt die — vorbereiteten — Ausweise, trennt sie ab und gibt sie durch Vermittlung der Dienststellen zurück. Auf Grund der Ausweise erhebt der Vertrauensmann der Dienststelle die Türplaketten monatlich beim örtlichen Winterhilfswerk und verteilt sie.

Falls die überfandten Vordrucke nicht ausreichen, sind solche durch die Dienststellen herzustellen.

Die Landeshauptkasse bzw. die gehaltzahlende Klasse behält die in den Erklärungen angegebenen Beträge an den Bezügen ein und führt diese monatlich an den Gaubeauftragten des Winterhilfswerks in Karlsruhe, Baumeisterstraße 8 (Postkontokonto Karlsruhe Nr. 360), ab.

Da die Landeshauptkasse bzw. die gehaltszahlende Kasse die Bezüge für Oktober schon im September vorbereiten muß, wird sie fürsorglich aus kassentechnischen Gründen bei jedem Gehalts- oder Vergütungsempfänger bereits für Oktober einen Abzug von 10 v. H. der Lohnsteuer, mindestens aber 0,25 RM., vornehmen. Ein etwaiger Ausgleich auf Grund der Erklärung findet im darauffolgenden Monat statt.

Soweit Spenden für Oktober an den Bezügen für Oktober nicht mehr einbehalten werden können, ist die Oktoberspende je zur Hälfte mit den Spenden für November und Dezember 1938 einzubehalten.

Wird die Zahlung der Spende widerrufen, so ist mit dem Widerruf der Ausweis an die gehaltszahlende Kasse zurückzugeben.

Bis spätestens 1. Oktober 1938 ist mir zu berichten, daß der Runderlaß sämtlichen Bediensteten bekanntgegeben wurde und die Vordrucke verteilt sind.

Karlsruhe, den 17. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 5420 In Vertretung
Frank

Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. September 1938 WB II 10/38 — 9335 —.

(1) Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1938/39 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung gelten folgende Richtlinien:

1. Anspruch auf Aushändigung der Monats-Türplakette des W.H.W. 1938/39 haben

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger, die während der 6monatigen Dauer des W.H.W. 1938/39 (1. 10. 1938 bis 31. 3. 1939) als Beitrag zum W.H.W. 10 v. H. ihrer Lohnsteuer, jedoch mindestens 0,25 RM. monatlich leisten.
- b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer nicht herangezogen werden, gegen einen Beitrag von monatlich 0,25 RM.,
- c) Festbesoldete, die neben der Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wenn sie

neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer monatlich 1 v. H. ihres für das Jahr 1937 veranlagten Einkommensteuerbetrages an das W.H.W. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. (Dieses 1 v. H. wird lediglich von der Einkommensteuerrestschuld errechnet, die durch Vorauszahlung und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.)

2. Die Monats-Türplakette des W.H.W. ist ein Zeichen dafür, daß der Inhaber dieser Plakette für den betreffenden Monat ein seiner wirtschaftlichen Lage entsprechendes Opfer für das W.H.W. gebracht hat.

3. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich am W.H.W. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum W.H.W. abgerundet auf $\frac{1}{10}$ RM. einzubehalten und dem W.H.W. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.

4. Die Anforderung der Plakette geschieht in der gleichen Weise wie im Vorjahr. Der Anforderung ist eine Bescheinigung beizufügen, aus der die Zahl der zum Empfang berechtigten Spender und die Summe der für den betreffenden Monat aufgenommenen Spende zu ersehen ist. Die Aufstellung einer Liste mit Angabe der Namen der einzelnen Spender und der gezeichneten Beträge ist nicht erforderlich.

5. Die Einsichtnahme in die W.H.W.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.

6. Die Beiträge für die W.H.W. werden während der Dauer des W.H.W. nicht ermäßigt.

7. Ruhegeld- und Rentenempfänger können aus technischen Gründen an das Abzugsverfahren nicht angeschlossen werden. Für sie gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Einhebung der Beträge und die Aushändigung der Plaketten durch die örtlichen Dienststellen des W.H.W. erfolgt.

Muster für die abzugebende Erklärung:

Sofort mit Ausweis ausfüllen und bis längstens 1. Oktober 1938 einzusenden an:

Badische Landeshauptkasse Karlsruhe

Spende für das Winterhilfswerk 1938/39

Ich ermächtige hierdurch die Badische Landeshauptkasse, für die Monate Oktober 1938 bis März 1939 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer (auf volle 0,10 RM nach oben abgerundet) und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von je RM¹⁾ von meinen Bezügen einzubehalten und dem Winterhilfswerk zu überweisen²⁾. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

Ort:

Name:

., den 1938

Dienstbezeichnung:

Dienststelle:

¹⁾ Nur von denjenigen Beamten usw. auszufüllen, die für 1937 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder die einen Betrag spenden wollen, der den Betrag von 10 v. H. der Lohnsteuer übersteigt.

²⁾ Da die Kasse die Bezüge für Oktober schon im September vorbereiten muß, hat sie aus kassentechnischen Gründen fürjorglich bei jedem Gehalts- oder Vergütungsempfänger bereits für Oktober einen Abzug von 10 v. H. der Lohnsteuer, mindestens aber 0,25 RM vorgenommen. Ein etwaiger Ausgleich aufgrund der Erklärung findet im darauffolgenden Monat statt.

Ausweis

Name:

Ort:

Dienstbezeichnung:

Dienststelle:

hat seiner Spendepflicht zum Winterhilfswerk 1938/39 genügt und ist berechtigt, die Plaketten des Winterhilfswerks 1938/39 in Empfang zu nehmen.

Karlsruhe, den 1938

Badische Landeshauptkasse Karlsruhe

Vollzugsverordnung zur Reichsordnung der Pädagogischen Prüfung (Päd. PrüfD.).

Der Artikel I der Bekanntmachung vom 18. Mai 1938 Nr. B 8970 (MBl. des Bad. Min. d. Kultus und Unterrichts S. 66/67) erhält folgende geänderte Fassung:

Artikel I.

Zum Vollzug der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen, Teil II, die Pädagogische Prüfung vom 7. Juni 1937 (MMin-Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 289 ff.), wird bestimmt:

Zu § 1 Absatz 2.

Im Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe wird ein „Pädagogisches Prüfungsamt für das Land Baden“ gebildet. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt die Vorsitzenden und die drei Beisitzer der einzelnen Prüfungsausschüsse aus dem Kreise der vom Reichserziehungsminister ernannt: Mitglieder des Prüfungsamtes.

Mitglieder eines Prüfungsausschusses sollen nur solche Mitglieder des Prüfungsamtes sein, welche an der Ausbildung der betreffenden Referendare nicht beteiligt waren.

Zu § 2 Ziffer 1 und zu § 4 Ziffer 2 Absatz 1.

Leiter der Ausbildung sind die Leiter der Pädagogischen Seminare.

Die Meldungen zur Prüfung und die Hausarbeiten sind an den Leiter der Ausbildung spätestens am 2. Mai bzw. am 1. November abzuliefern.

Die Leiter der Ausbildung legen die Meldungen mit den vorgeschriebenen Unterlagen und die Hausarbeiten bis spätestens 11. Mai bzw. 10. November dem Prüfungsamt vor.

Zu § 2 Ziffer 5.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

Zu § 4 Ziffer 2 Absatz 2.

Für die Fristverlängerung ist der Vorsitzende des Prüfungsamtes zuständig.

Karlsruhe, den 6. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 33163 Im Auftrag
Kraft

Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im Monat Dezember 1938 wird eine zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen gemäß §§ 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung vom 16. März 1931 in der Fassung vom 14. Februar 1934 (Amtsblatt 1931 Nr. 9 Seite 39 ff. und 1934 Nr. 5

Seite 32) stattfinden. Die Gesuche um Zulassung sind spätestens bis 15. Oktober 1938 auf dem Dienstweg dem Ministerium des Kultus und Unterrichts vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Meldung zur Prüfung und über die gestellten Anforderungen sind der Bekanntmachung vom 16. Februar 1937 (Amtsblatt Nr. 5 Seite 36/37) zu entnehmen.

Die voraussichtlich letzte Prüfung wird im Sommer 1939 stattfinden. Auf die Bekanntmachung vom 1. August 1936 Nr. B. 28 061 über den Vollzug des Besoldungsgesetzes (Amtsblatt 1936 Seite 139) wird nochmals besonders hingewiesen.

Die Kreisschulämter haben der Meldung des Bewerbers außer einem Dienstzeugnis Angaben über die Mitgliedschaft und Belästigung in der NSDAP. und ihren Gliederungen beizufügen.

Karlsruhe, den 21. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 358'4 In Vertretung
Frank

Bezeichnung der Handelsschule (Kaufmännischen Berufsschule) mit Höherer Handelsschule (Kaufmännischen Berufsfachschule) in Waldshut.

Die Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) mit Höherer Handelsschule (Kaufmännische Berufsfachschule) in Waldshut führt die Bezeichnung:

„Dr. Karl-Winter-Handelsschule (Kaufmännische Berufsschule) mit Höherer Handelsschule (Kaufmännischer Berufsfachschule) in Waldshut“.

Karlsruhe, den 3. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 20053 Im Auftrag
Kraft

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Elzach.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Artikels 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Elzach wird mit Wirkung vom 14. September 1938 aufgehoben.

2. Die Gemeinden Elzach, Katzenmoos, Niederwinden, Oberbiederbach, Oberprechtal, Oberspizenbach, Oberwinden, Unterbiederbach, Unterprechtal und Yach werden gleichzeitig dem Gewerbeschulverband Waldkirch als Verbandsgemeinden zugewiesen.

3. Die in den Gemeinden Elzach, Katzenmoos, Niederwinden, Oberbiederbach, Oberprechtal, Oberspitzenbach, Oberwinden, Unterbiederbach, Unterprechtal und Nach beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben vom Zeitpunkt der Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Elzach an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Waldkirch zu besuchen.

Karlsruhe, den 20. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22487 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier:
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule)
Eichelbronn.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Eichelbronn wird mit Wirkung vom 14. September 1938 aufgehoben.

Die Gemeinden Epsenbach, Reidenstein und Eichelbronn werden dem Gewerbeschulverband Sinsheim und die Gemeinden Spechbach und Mönchzell dem Gewerbeschulverband Neckargemünd zugeteilt.

3. Die in den Gemeinden Eichelbronn, Reidenstein und Epsenbach beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben daher vom Zeitpunkte der Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Eichelbronn an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Sinsheim und die in den Gemeinden Spechbach und Mönchzell beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Neckargemünd zu besuchen.

Karlsruhe, den 20. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22486 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier:
Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule)
Gottmadingen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Gottmadingen wird mit Wirkung vom 14. September 1938 aufgehoben.

2. Die Gemeinden Bietingen, Büsingen, Gailingen, Gottmadingen und Randegg werden gleichzeitig dem Gewerbeschulverband Singen als Verbandsgemeinden zugeteilt.

3. Die in den Gemeinden Bietingen, Büsingen, Gailingen, Gottmadingen und Randegg beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben darnach vom Zeitpunkte der Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Gottmadingen an die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Singen zu besuchen.

Karlsruhe, den 22. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22903 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Dozent Dr. Franz Böhm an der Universität Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Philosophie daselbst.

Zu Direktoren: Studienrat Paul Kühlewein an der Gewerbeschule in Eberbach und Studienrat Karl Schöpferle an der Gewerbeschule in Ladenburg.

Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Franz Hoog in Sinsheim.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwalter) Ernst Hogg in Ippingen — Karl Kern in Weiler, A. Sinsheim — Franz Odenwald in Rautal* — Franz Schmalz in Wyhl — Adolf Speck in Büchenau* — Jakob Spielberger in Neuenburg — Mathilde Hammel in Sandhausen* — Emma Mayer in Grözingen — Maria Miltner in Eschbach*, A. Müllheim.

* Umwandlungsstellen.

Bersetzt in gleicher Eigenschaft:

Professor Dr. Hermann Köchel vom Kurfürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg an die Philipp-Lenard-Schule daselbst.

Musiklehrer Karl Hinderchied an der Fürstenschule — Oberschule für Jungen — in Donaueschingen an die Odenwald-Schule — Oberschule für Jungen in Aufbauform — in Buchen

Die Fortbildungsschulhauptlehrer: Heinrich Burth, Leiter der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Gottmadingen an die Gewerbeschule in Singen a. S., A. Konstanz — Leonhard Gillardon an der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) in Lichtenau an jene in Achern — Siegfried Hasenfratz in Staufen, A. Müllheim, nach Bad Krozingen.

Die Hauptlehrer(innen): August Auer in Zimmern, A. Donaueschingen, nach Emmendingen — Alfred Bercher in Ramsbach nach Bad Krozingen —

Otto Echtle in Mutschelbach nach Söllingen, A. Karlsruhe — Eugen Frank in Grenzach nach Lörrach — Hermann Gertrich in Emmingen ab Egg nach Zimmern, A. Donaueschingen — Johann Huck in Schiltach nach Lahr — Emil Keck in Lichtenau nach Schiltach — August Klotz in Rohrbach bei Eppingen, A. Sinsheim, nach Weisenbach — Friedrich Krämer in Bellingen nach Rippenheim — Josef Neuburger in Rastatt nach Au a. Rh. — Heinrich Schmitt in Dietlingen, A. Pforzheim, nach Malterdingen — Eugen Schwald in Wollbach nach Eimeldingen — Jakob Spielberger in Neuenburg nach Wilferdingen — Herbert Zipp in Rapsental nach Neudorf — Friedrich Zobeley in Altneudorf nach Bruchsal. — Margarete Wartenstein in Au a. Rh. nach Neusäß — Ida Knupfer in Oppenau nach Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrerin Gertrud Berger in Überauhen — Fortbildungsschullehrerin Gertrud Brecht in Steinsfurt — Lehrerin Margarete Grimm in Muggensturm — Fortbildungsschullehrerin Helene Kuff in Zell i. W., A. Lörrach.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Adolf Burger in Säckingen. — Hauptlehrerin Antonie Bessler in Mannheim.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrerinnen: Maria Maier in Wintertsdorf — Klara Rombach in Ruhbach.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Technischer Inspektor Georg Schade an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Hermann Lenz, zuletzt in Baiertal, am 31. August 1938. — Professor Franz Vogt an der Tullaschule — Oberschule für Jungen — in Mannheim am 1. September 1938. — Oberlehrer Ludwig Hugelmann in Haslach i. R. am 5. September 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Haslach i. R., A. Wolfach.

2 Hauptlehrerstellen in Rheinfelden, A. Säckingen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bohlingen — Furtwangen — Grenzach — Hattenweiler — Rapsental — Ramsbach — Rohrbach, bei Eppingen, A. Sinsheim.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altneudorf — Gauringen — Raich — Spechbach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. November

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. **Verordnung** über das „Naturchutzgebiet Hödinger Tobel“ in den Gemarkungen Hödingen und Sipplingen, Bezirksamt Ueberlingen.

III. Bekanntmachungen:

Naturchutzgebiet Schlißkopf.

Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen.

Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK, im Reichsluftschutzbund usw.

Beschaffung von Lehrmitteln für Ur- und Frühgeschichte.

Die Durchführung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststättengewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden.

Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) in Pforzheim.

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tengen.

Die Erhebung und Verwendung der Allgemeinen kath. Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1938.

IV. Personalnachrichten.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

VII. Mitteilung.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 17 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 444 „Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 392) Nr. B 34847/38.

Nr. 446 „Reichsprüfstelle für Klassenlesestoffe und Lehrmittel der höheren Schule“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 393) Nr. B 34849/38.

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 459 „Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern zur Durchführung des Winterhilfswerks“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 415/16) Nr. A I 5631/38.

Nr. 460 „Teilnahme der Behördenangehörigen, die Blutordensträger sind, an den Feierlichkeiten in der Hauptstadt der Bewegung am 8. und 9. November“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 416) Nr. A I 5632/38.

Nr. 476 „Größe der Abteilungen in den Fächern der Hauswirtschaft und der Pflege“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 429) Nr. B 36322/38.

Nr. 479 „Knochenlehrkarte“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 430/31) Nr. B 39869/38.

Nr. 481 „Lehrbücher für Kurzschrift“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 432) Nr. B 36315/38.

Nr. 492 „Volksgasmaske“ (RMinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 441) Nr. A I 5640/38.

II. Verordnung

über das „Naturschutzgebiet Höddinger Tobel“ in den Gemarkungen Höddingen und Sipplingen, Bezirksamt Überlingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der rund 300 m westlich von Höddingen in den Gemarkungen Höddingen und Sipplingen, Bezirksamt Überlingen liegende Höddinger Tobel wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 27,71 ha und umfaßt in der Gemarkung Höddingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 89 a, 93—95, 97—99, 100—102, 104—110, 112 a, 113—115, 128, 129, $\frac{129}{1}$, 130, $\frac{130}{1}$, 131—133 142—144, 150, 151, 541 z. T. und in der Gemarkung Sipplingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 1259—1264, $\frac{1264}{1}$, 1265 bis 1267, 1267 a, 1293, 1297, 1302, 2651 z. T.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Überlingen, bei den Bürgermeistern in Höddingen und Sipplingen und dem Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen.
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen unter Ausschluß jeder Kulturänderung,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des Charakters als Schutzgebiet und bei Vermeidung von Kahlschlägen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 13975 In Vertretung
Frank

III. Bekanntmachungen.

Naturschutzgebiet Schliffkopf.

Nachstehend wird die vom Herrn Württembergischen Kultminister als höhere Naturschutzbehörde erlassene, im Regierungsanzeiger für Württemberg veröffentlichte Verordnung über das Naturschutzgebiet Schliffkopf bekanntgegeben. Infolge Ermächtigung des Herrn Reichsforstmeisters kommt der Verordnung auch mit Bezug auf die in das Natur-

Schutzgebiet fallenden badischen Gebietsteile Rechtskraft zu.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 14055 In Vertretung
Frank

Verordnung

des Württembergischen Kultministers als höherer
Naturschutzbehörde

über das „Naturschutzgebiet Schlifflopf“ in der Markung Baiersbrunn, Kreis Freudenstadt (Württemberg) und in den Gemarkungen Ottenhöfen (Bezirksamt Bühl/Baden), Tierbach, Ramsbach und Oppenau (Bezirksamt Offenburg/Baden).

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 zum Reichsjagdgesetz in der Fassung vom 5. Februar 1937 (RGBl. I S. 179) von mir zugleich für den im Lande Baden liegenden Teil des Schutzgebietes folgendes verordnet:

§ 1.

Der „Schlifflopf“ in dem württembergischen Kreise Freudenstadt und in den badischen Bezirksamtern Bühl und Offenburg wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1347 ha einschließlich eines besonderen „Banngebietes“ (Abs. 2) von 295 ha. Es umfaßt:

- a) in der Markung Baiersbrunn, Kreis Freudenstadt (Württemberg), die Parzellen Nr. 3091, 3093 bis 3095, 3096/1, 3096/2, 3098, 3099, 3101/1 bis 3101/5 und 3112 sowie Teile der Parzellen Nr. 3089/2, 3090/3, 3097/2, 3100, 3102, 3109, 3111 und 3616,
- b) in der Gemarkung Ottenhöfen, Bezirksamt Bühl (Baden), Abteilung I die Jagen Nr. 14 bis 17, 23, 24, 36 bis 40, 42 bis 44, 47 bis 49 und 51 sowie die Grundstücke Lagerbuch-Nr. 471, 474 und 475,
- c) in der Gemarkung Tierbach (Bezirksamt Offenburg (Baden), Abteilung I die Jagen Nr. 3, 4, 10 und 11,

d) in der Gemarkung Ramsbach, Bezirksamt Offenburg (Baden), Abteilung III die Jagen Nr. 6 und 8,

e) in der Gemarkung Oppenau, Bezirksamt Offenburg (Baden), Abteilung I das Jagen Nr. 14,

2. Zum besonderen „Banngebiet“ gehören:

a) in der Markung Baiersbrunn, Kreis Freudenstadt (Württemberg), die Parzellen Nr. 3095, 3096/1, 3096/2, 3101/3, 3101/4 sowie Teile der Parzellen Nr. 3100, 3101/1, 3101/5, 3109 und 3112,

b) in der Gemarkung Ottenhöfen, Bezirksamt Bühl (Baden), Abteilung I die Jagen Nr. 15, 37, 38, 43 und 48.

3. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist; das „Banngebiet“ ist hierin gelb angelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei den höheren Naturschutzbehörden in Stuttgart und Karlsruhe, den unteren Naturschutzbehörden in Freudenstadt (Württemberg), Bühl und Offenburg (Baden) und bei den Bürgermeistern in Baiersbrunn, Ottenhöfen, Tierbach, Ramsbach und Oppenau.

§ 3.

1. Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen — insbesondere Legforchen und Stachelpalmen — zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mitwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blut-saugende Insekten,
- c) Pflanzen und Tiere einzubringen,
- d) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen sowie neue Straßen und Wege anzulegen,
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- g) Gebäude aller Art sowie Drahtleitungen zu errichten.

2. Im Bereich des Banngebietes (gelb angelegt) ist außerdem jede Ausübung der Jagd und jede Holznutzung verboten.

§ 4.

1. Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung außerhalb des „Banngebietes“ (s. § 3 Abs. 2),
- b) die Grasnutzung innerhalb des „Banngebietes“ während der Dauer von jährlich 4 Wochen und zwar in den Monaten Juli bis September; der genaue Zeitpunkt der Nutzung wird bei staatlichem Grundbesitz von den Forstämtern, bei privaten Grundeigentümern von den unteren Naturschutzbehörden — je nach Witterung — alljährlich festgesetzt und befanngegeben.

2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir — bei jagdbaren Tieren durch die Württembergische Forstdirektion in Stuttgart für das gesamte „Banngebiet“ — genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Befanntgabe im Regierungsanzeiger für Württemberg in Kraft; sie wird außerdem im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts bekanntgegeben.

Stuttgart, den 24. September 1938.

Mergenthaler.

Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Nachstehend bringe ich den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 4. Oktober 1938 — II SB 2502/38 — 6732 — zur Kenntnis. Allen Beamten und Lehrkräften ist der Erlaß durch die Dienstvorgesetzten gegen schriftliche Bestätigung zu eröffnen. Sofern Beamte und Lehrkräfte Mitglied einer berufsständischen konfessionellen Vereinigung sind oder irgendwelche Betätigung in einer solchen Vereinigung ausüben, sind sie zu veranlassen, alsbald ihren Austritt zu erklären bzw. die Tätigkeit niederzulegen. Doppelschrift der Erklärung ist vorzulegen.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6985 In Vertretung
Frank

Verbot der Mitgliedschaft von Beamten und Lehrpersonen in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen.

NdErl. d. NdBZ. jgl. i. N. sämtl. NdB.,
d. PrMPräf. u. d. PrZM. v. 4. 10. 1938
— II SB 2502/38 — 6732.

(1) Für die organisatorische Erfassung der Beamten und Lehrpersonen sind die der NSDAP. angeschlossenen Verbände, der Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB.) e. V. einschl. des ihm eingegliederten Kameradschaftsbundes Deutscher Pol.-Beamten e. V., der Nationalsozialistische Rechtswahverbund e. V. und der Nationalsozialistische Lehrerbund e. V. geschaffen worden. Die Zugehörigkeit von Beamten und Lehrpersonen zu besonderen berufsständischen konfessionellen Verbänden, deren Mitglieder zum überwiegenden Teile nichtbeamtete Personen sind (z. B. Vereinigung evang. Akademiker; kath. Akademikerverband; Hildegardbund, Verein kath. deutscher Sozialbeamtinnen; Reichsverband kath. kaufmännischer Gehilfen und Beamtinnen; Reichsgemeinschaft kath. Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen Deutschlands; kath. Arbeiter- und Gesellenvereine [Kolpingfamilie] usw.) läuft daher den Organisationsgrundsätzen des nationalsozialistischen Staates zuwider und verträgt sich nicht mit der Stellung der Beamten und Lehrpersonen als Staatsdiener. Ich verbiete deshalb den Erwerb der Mitgliedschaft und irgendwelche Betätigung in berufsständischen konfessionellen Vereinigungen durch Beamte und Lehrpersonen. Eine etwa bestehende Mitgliedschaft oder Betätigung in einem derartigen Verband ist sofort zu lösen; dies ist zu den Personalakten anzuzeigen.

(2) Vorstehende Anordnung gilt nicht für Geistliche, die Beamte sind (z. B. Gefängnisgeistliche), hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft und Betätigung in berufsständischen Vereinigungen von Geistlichen.

(3) Die Beamten sind entsprechend zu verständig.

Grundsätze für die Führung von Personalakten, hier: Tätigkeit von Beamten (Lehrern), Angestellten und Arbeitern in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, in dem NSFK, im Reichsluftschutzbund usw.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Mit Erlaß vom 13. September 1938 — Z II a 3371 Z I — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 446/47) hat der Herr Reichserziehungsminister angeordnet, daß zur Vervollständigung der Personalakten die Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit dies nicht bereits geschehen ist, ihrer vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen haben, ob sie der NSDAP., ihren Gliederungen, den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden und dem Nationalsozialistischen Fliegerkorps angehören, welche

Ämter sie dort bekleiden und seit wann sie diese Ämter wahrnehmen.

Ebenso haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes, des NS-Deutschen Reichskriegerbundes (Kryfhäuser), des Reichsbundes der Kinderreichen, des Reichskolonialbundes, des Reichsluftschutzbundes, der Technischen Nothilfe, des Altherrenbundes der Deutschen Studenten (NS-Studentenkampfhilfe) und des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen sind, ihre Zugehörigkeit zu solchen Organisationen, ihre Stellung in ihnen und den Zeitpunkt ihres Beitritts zu den Personalakten mitzuteilen. Eintretende Änderungen sind in jedem Falle zu melden. Der Runderlaß vom 8. Februar 1938 — Z II a 181 Z I, — (RMWAmtsblDtschWiss. S. 76) wird aufgehoben.

Die Beamten (Lehrer), Angestellten und Arbeiter sind sofort auf diese Bestimmung hinzuweisen. Soweit eine Erweiterung der auf meinen Erlaß vom 28. April 1938 Nr. A I 1975 — Amtsblatt Seite 58 gemachten Angaben erforderlich ist, sind jeweils neue Erklärungen vorzulegen.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß künftig auch jeweils Veränderungen (wie Austritte, Niederlegung von Ämtern usw.) im Einzelfall anzuzeigen sind.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 6924 In Vertretung
Frank

Beschaffung von Lehrmitteln für Ur- und Frühgeschichte.

An die Leiter der mir unterstellten Schulen.

Es hat sich für zweckmäßig erwiesen, bei der Beschaffung von Lehrmitteln für Ur- und Frühgeschichte in allen Fällen den sachverständigen Rat des Landesamts für Denkmalspflege einzuholen. Ich ersuche künftig entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 12. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 13421 In Vertretung
Frank

Die Durchführung von Berufsschullehrgängen für Lehrlinge des Gaststättengewerbes an der Handelsschule in Baden-Baden.

Die gemäß meiner Bekanntmachung vom 26. Juli 1937 Nr. D 16481 (Amtsblatt 1937 Nr. 20, Seite 300) angezeigten Berufsschullehrgänge für Lehrlinge des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes finden im Schuljahr 1938/39 wie folgt statt:

Erster Berufsschullehrgang (1. Klasse) vom 9. Januar 1939 bis 4. März 1939

Zweiter Berufsschullehrgang (2. Klasse) vom 17. Oktober 1938 bis 10. Dezember 1938.

Karlsruhe, den 28. September 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 22511 In Vertretung
Frank

Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule I (Gewerbliche Berufsschule) in Pforzheim.

Die Meisterschule für Präzisionsmaschinen- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) führt in Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1938 (Amtsblatt dieses Ministeriums Seite 34) die Bezeichnung: „Meisterschule für Maschinen-, Schnitte- und Werkzeugbau (Fachschule) an der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Pforzheim“.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 23118 In Vertretung
Frank

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Tengen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuordnung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Tengen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben;

2. Die Gemeinden Leipferdingen, Rommingen und Nordhalden werden dem Gewerbeschulverband Blumberg, die Gemeinden Watterdingen und Weil dem Gewerbeschulverband Engen und die Gemeinden Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Uttenhofen und Wiechs dem Gewerbeschulverband Singen als Gewerbeschulverbandsgemeinden mit sofortiger Wirkung zugeteilt.

3. Die in den Gemeinden Leipferdingen, Rommingen und Nordhalden beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen haben mit sofortiger Wirkung die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Blumberg, die in den Gemeinden Watterdingen und Weil beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Engen und die in den Gemeinden Beuren a. R., Blumenfeld, Büßlingen, Talheim, Tengen, Uttenhofen und Wiechs die Gewerbe-

schule (Gewerbliche Berufsschule) Singen zu be-
suchen.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 24871 In Vertretung
Frank

Die Erhebung und Verwendung der Allgemeinen Katholischen
Kirchensteuer im Rechnungsjahr 1938.

Das Staatsministerium hat unterm 2. August
1938 Nr. 4973 beschlossen:

1. Dem von der Kirchensteuervertretung gutge-
heißenen Voranschlag der Ausgaben und Einnah-
men für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im badi-
schen Teil der Erzdiözese Freiburg für das Rech-
nungsjahr 1938 wird zugestimmt;

2. Entsprechend den Beschlüssen der Kathol.
Kirchensteuervertretung wird die staatliche Geneh-
migung dazu erteilt, daß bei der Einkommensteuer
ein Kirchensteuerzuschlag von 9 v. H. erhoben wird.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 13231 In Vertretung
Frank

IV. Personalmeldungen.

Verliehen:

Dem Dozenten Dr. Wilhelm Quade an der
Technischen Hochschule Karlsruhe wurde die Dienst-
bezeichnung „nichtbeamteter außerordentlicher Pro-
fessor“ verliehen.

Ernannt:

Dr. Hans Hermann Adler, Leiter des In-
stituts für Zeitungswissenschaft an der Universität
Heidelberg zum Honorarprofessor.

Der Direktor der Deutschen Kontinental-Gas-
A.-G. in Dessau, Dipl.-Ing. Johannes Körting
zum ordentlichen Professor für Gasverwendung und
Industrieföfenbau an der Techn. Hochschule Karls-
ruhe.

Dozent Dr. med. habil. Waldemar Kutscher
an der Universität Heidelberg zum planmäßigen
außerordentlichen Professor für physiologische Che-
mie daselbst.

Verwaltungsassistent Paul Ziegler bei der
Verwaltungsdirektion des Akadem. Krankenhauses
in Heidelberg zum Verwaltungsfekretär daselbst.

Laborant Ludwig Bender an der wissen-
schaftlichen Abteilung des Krebsinstituts der Uni-
versität Heidelberg zum Oberlaboranten.

Versorgungsanwärter Hermann Dreher am
Landesmuseum in Karlsruhe zum Wachtmeister.

Assessor für das künstlerische Lehramt in Musik
Dr. Hugo Ernst Rahner zum Dozenten an der
Hochschule für Lehrerbildung in Karlsruhe.

Professor August Gramlich an der Kon-
radin-Kreuzer-Schule — Oberschule für Jungen —

in Meßkirch zum Direktor dieser Schule. — Pro-
fessor Dr. Hermann von Neuenstein am Kur-
fürst-Friedrich-Gymnasium in Heidelberg zum Di-
rektor der Hans-Thoma-Schule — Oberschule für
Mädchen — in Mannheim.

Studienrat Oskar Holderer an der Han-
delschule II in Karlsruhe zum Professor an der
Goethe-Schule — Oberschule für Jungen — Karls-
ruhe.

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren Dr.
Abrecht Engelhardt am Bismarck-Gymnasium
in Karlsruhe — Gustav Huber und Ernst Kon-
rad an der Friedrich-Schule — Oberschule für
Jungen — in Pforzheim — Ludwig Michel an
der Ritter Göb von Verlichingen-Schule — Ober-
schule für Jungen — in Mosbach — Dr. Wilhelm
Schill an der Hilda-Schule — Oberschule für
Mädchen — in Pforzheim — Rudolf Schilling
an der Markgräfler-Schule — Oberschule für Jun-
gen — in Müllheim.

Hilfslehrer, Professor Dr. Karl Pfeiffer am
Staatsrechnikum in Karlsruhe zum planmäßigen
Professor daselbst.

Fachlehrer Friedrich Herrmann zum plan-
mäßigen Fachlehrer an der Carin-Göring-Han-
delschule in Mannheim.

Rektor Oskar Schänzle zum Schulrat beim
Stadtschulamt Mannheim.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Friedrich
Dörr in Wertheim — Franz Göb in Merdingen
— Emil Stockert in Gaiberg.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulver-
walter) Otto Beißmann in Stupferich — Wil-
helm Bender in Sallned — Erich Büchler in
Mühlhausen, N. Heidelberg — Heinrich Ecken-
fels in Wagensteig — Alfons Felhauer in
Oberalbach — Otto Groß in Glashütte — Otto
Hah in Au i. M., N. Raftatt — Werner Hebel
in Neuenweg — Franz Kaub in Nechberg —
Oskar Kleiser in Weiher — Heinrich Lohner
in Oppfingen — Fritz Mutschler in Mühlbach —
Albert Oberst in Weil a. Rh., N. Lörrach — Theo-
dor Schmidt in Heidelberg — Leonhard Thum
in Zusenhofen — Reinhold Walser in Winterful-
gen/Schbed — Gertrud Böhler in Inzlingen —
Elisabeth Gesche in Söllingen, N. Karlsruhe —
Else Huber in Siegelau — Amalie Kiefer in
Billingen — Hedwig Müller in Oberrotweil —
Maria Schindler in Söllingen, N. Raftatt —
Mathilde Wüst in Waibstadt.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: die Fort-
bildungsschullehrerinnen Margarete Knauts in
Schutterwald — Lina Lang in Wertheim — Ma-
ria Leier in Karlsdorf — Gertrud Necker-
mann in Raftatt.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Lehrers Sigmund Haag
zum Hauptlehrer in Oberweier (Bl. S. 108).

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Die Hauptlehrer(innen): Johann Bertschin in
Lipburg nach Badenweiler — Fritz Buttenmüller
in Orschweier nach Waldkirch, N. Emmendingen —
Friedrich Egler in Willstätt nach Oberkirch — Alois
Eppel in Mauenheim nach Möhlingen — August
Heilig in Ettlingen nach Heidelberg — Eugen

Hornung in Hinterlehengericht nach Rotenfels — Karl Kloe in Steinmetzstadt nach Reute, A. Emmendingen — Karl Keger in Weilersbach nach Möhlingen — Hermann Schlickefelder in Kirnbach nach Wolfach — Anna Dolch am Fortb.-Seminar in Karlsruhe an die allg. Fortbildungsschule, hauswirtschaftliche Berufsschule für Mädchen in Mannheim — Klara Wittinger in Ringsheim nach Ruhbach

Die Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Toni Blank am Fortb.-Seminar in Karlsruhe an die allg. Fortbildungsschule, hauswirtschaftliche Berufsschule für Mädchen in Mannheim — Maria Metterhauer in Busenbach nach Ettlingen — Henriette Piehl in Bruchsal nach Baden-Baden.

Verstelt:

Fortbildungsschulhauptlehrer Herbert Barth in Windshlag als Hauptlehrer nach Oberharmsbach.

Entlassen auf Ansuchen:

Lehramtsassessor Heinrich Mohr an der Konradin Kreuzerschule — Oberschule für Jungen — in Weßkirch — Hauptlehrer Julius Schmidt in Freiburg — Lehrerin Agnes Wit in Gurtweil — Schulausschreiberin Anna Stöckle in Dauchingen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Ludwig Zimmermann in Bauerbach.

In den Ruhestand versetzt:

Die Hauptlehrer(in): Wilhelm Hank in Dettighofen — Friedrich Koch in Billingen — Elisabeth Schunder in Mannheim — Fortbildungsschulhauptlehrerin Wilhelmine Leopold in Ruppenheim — Lehrerin Elsa Friß in Siegelau.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Direktor Dr. Hermann Steurer am Theodor Körner-Gymnasium in Lahr.

Gestorben:

Hauptlehrerin i. R. Clara Belling, zuletzt an der Ottenaueschule — Oberschule für Mädchen — in Offenburg am 28. August 1938 — Hauptlehrerin a. D. Elisabeth Dreiß, zuletzt in Zell, A. Lörrach, am 10. September 1938 — Hauptlehrer a. D. Leo Kolb, zuletzt in Rotenfels, am 11. September 1938 — Oberrechnungsrat i. R. Dr. e. h. Friedrich Nusser, zuletzt Verwalter des akademischen Krankenhauses in Heidelberg, am 28. September 1938. — Hauptlehrer Alfred Kiesterer in Ibach, A. Offenburg, am 2. Oktober 1938. — Hauptlehrer Albert Schleith in Friedrichsdorf am 2. Oktober 1938. — Hauptlehrer Edmund Braun in Badenweiler am 8. Oktober 1938. — Hauptlehrerin Paula Rheiner in Mannheim am 8. Oktober 1938. — Professor Friedrich Friß an der Lessingschule — Oberschule für Jungen — in Mannheim — am 11. Oktober 1938. — Professor Julius Rapp an der Mettnau-Schule — Oberschule für Jungen — in Radolfzell am 12. Oktober 1938. — Hauptlehrer Otto Kessler in Ettlingen am 14. Oktober 1938.

V. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstellen in: Ettlingen — Lahr.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aitern, A. Schopfheim — Bellingen, A. Müllheim — Dettighofen, A. Waldshut — Hochemmingen, A. Donaueschingen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Badenweiler, Schulabteilung Oberweiler, A. Müllheim — Dossenhofen, A. Säckingen — Hinterlehengericht, A. Wolfach — Kirnbach, A. Wolfach — Lippburg, A. Müllheim — Menzingen, A. Bruchsal — Willstätt, A. Kehl — Wollbach, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein:

„Wegweiser durch das mittlere Schulfeld des Deutschen Reiches“ für das Schuljahr 1937, Berl. Julius Beltz, Langensalza, geb. 9 RM.

Bieger — Wahlström, Die wildlebenden Säugetiere Mitteleuropas. Berl. Carl Winter, Heidelberg. Preis in Leinen 5 RM.

D. Löhr, Deutschlands geschützte Pflanzen. Berl. Carl Winter, Heidelberg. Preis in Leinen 5 RM.

Die Anschaffung wird empfohlen.

Reidel — Cescotti, „Der Kaufmann wird geprüft“ 1500 Fragen und Antworten der kaufmännischen Berufskunde. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 5. 1938. Preis geb. 2.50 RM.

Das Buch eignet sich in vorzüglicher Weise für die Vorbereitung zur kaufmännischen Gehilfenprüfung. Es kann den Kaufmannslehrlingen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Rudolf Mey: A Hundred Years of British Philosophy.

London: George Allen

New York: The Macmillan Company.

Englische Ausgabe von: „Philosophische Strömungen in Großbritannien“ von Direktor Dr. Rudolf Mey, Heidelberg.

Aufgewacht. Ein Weckruf des Deutschen Sprachvereins. Zu beziehen vom Deutschen Sprachverein, Berlin W 30, Rollendorfstraße 13/14. Preis 10 Rpf.

Im Verlag B. G. Teubner, Leipzig sind in der geopolitischen Schriftenreihe „Macht und Erde, Hefte zum Weltgeschehen“ folgende vier Hefte neu erschienen:

Heft 8: Siewert, Der Ostseeraum,

Heft 9: Pauser, Spaniens Tor zum Mittelmeer und die katalanische Frage,

Heft 10: Wiersbighy, Südostasien,

Heft 11: Esfen, Nordosteuropa.

VII. Mitteilung.

Der Deutsche Sprachverein hat eine Werbetafel herausgegeben, die folgenden Wortlaut hat:

Deutscher Volksgenosse!

Tausende Deiner Brüder in der Fremde kämpfen verzweifelt um ihre Muttersprache!

Dir macht sie niemand streitig, sei dankbar und halte sie in Ehren.

Vermeide Fremdwörter!

Viele Volksgenossen verstehen sie nicht.

Willst Du sie aus der Volksgemeinschaft ausschließen?

Ich ersuche, die Werbetafel zu bestellen und möglichst in jedem Klassenzimmer aufzuhängen.

Nr. 20
Amtsblatt

139

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. November

1938

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Schulfremdenreiseprüfungen an den höheren Schulen im Frühjahr 1939.

Unterrichtsfilme.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier Gewerbeschulverband Tiengen.

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Ridenbach. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen im Oktober 1938.

Reichskolonialkalender.

II. Personalmeldungen.

III. Stellenausschreiben.

I. Bekanntmachungen.

Schulfremdenreiseprüfungen an den höheren Schulen im Frühjahr 1939.

1. Die Prüfungen für Schulfremde an Höheren Schulen im Frühjahr 1939 werden ungefähr gleichzeitig mit den ordentlichen Reiseprüfungen an Vollanstalten abgehalten. Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind mit den erforderlichen Nachweisen — § 20 der Verordnung vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betr. — bis spätestens 15. Dezember 1938 einzureichen.

2. Vor der Einreichung eines Gesuches um Zulassung zu einer Schulfremdenreiseprüfung haben sich die Bewerber von der Expeditur B des Unterrichtsministeriums in Karlsruhe drei Vordrucke übersenden zu lassen, die ausgefüllt zusammen mit dem Gesuch und den in den Vordrucken genannten Zeugnissen an das Unterrichtsministerium einzusenden sind.

Die Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungsunterricht müssen für die sprachlichen Fächer genaue Angaben über den Umfang des Lesestoffes enthalten. Bezüglich der naturwissenschaftlichen Fächer müssen die Bescheinigungen erkennen lassen, daß der Vorbereitungsunterricht ein experimenteller Unterricht war und unter Benutzung von naturwissenschaftlichen Sammlungen erteilt wurde. Für alle Fächer sind die Lehrbücher anzugeben, die bei der Vorbereitung auf die Prüfung benützt wurden.

3. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Prüfung in Leibesübungen ein Teil der Reiseprüfung ist. Bewerber, die von der Teilnahme an der Prüfung in Leibesübungen befreit werden wol-

len, haben durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu bestätigen, daß sie zur Ausübung von Leibesübungen nicht befähigt sind.

4. Bewerber, die durch die Niederlassung ihrer Eltern nicht auf Baden angewiesen sind, oder volljährige Bewerber, die ihre eigene Niederlassung nicht in Baden haben, müssen die Erlaubnisbescheinigung für die Ablegung der Reiseprüfung in Baden von der für sie zuständigen Unterrichtsverwaltung beibringen.

Prüfungsbewerber, die früher die Oberstufe einer Vollanstalt besucht haben, dürfen durch die Zulassung zur Schulfremdenreiseprüfung grundsätzlich keine Zeit gewinnen.

Karlsruhe, den 3. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38283 In Vertretung
Frank

Unterrichtsfilme.

Nachstehend wird das von der Reichsbildstelle für den Unterrichtsfilm aufgestellte neue Verzeichnis der Unterrichtsfilme bekannt gegeben. Weitere Abdrucke dieses Verzeichnisses können bei der Staatlichen Landesbildstelle Baden in Karlsruhe, Sofienstraße 41, sowie bei den Kreis- und Stadtbildstellen angefordert werden.

Im übrigen verweise ich auf den Erlaß vom 26. Januar 1938 Nr. B 1246 — Amtsbl. Seite 12. —

Karlsruhe, den 27. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40159 In Vertretung
Frank

Verzeichnis der Unterrichtsfilme für Allgemeinbildende Schulen

(Genauere Angaben über Inhalt, Länge, technische Einzelheiten des Films, den Bearbeiter, den Beihilfsverfasser und die Hersteller-Firma sind dem Heft 4 der „Schriftenreihe der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, Preis RM 0,75, zu entnehmen.)

In dem nachfolgenden Filmverzeichnis ist jeder Film nur in einem Sachgebiet aufgeführt. Die meisten Filme sind aber vielseitiger verwendbar und können in verschiedenen Fachgebieten angewendet werden. Die genauen Filmverzeichnisse der RfdU geben Hinweise auch über die vielfältige Verwendbarkeit jedes einzelnen Films.

Deutsch und Heimatkunde

- F 1/1934 Korbflechterei
 F 2/1934 Bauerntöpferei
 F 11/1935 Sensen werden geschmiedet
 F 13/1935 Ein Wagenrad wird gebaut. I. und II. Teil
 F 19/1935 Der Böttcher baut einen Zuber. I. und II. Teil
 F 29/1935 Der Seiler
 F 32/1935 Tierpflege im Zoologischen Garten
 F 34/1935 Ein Pferd wird beschlagen
 F 35/1935 Herstellung von Holzschuhen
 F 39/1935 Der Drechsler
 F 40/1935 Handgedrucktes Bauernleinen
 F 46/1935 Der Kohlenmeiler
 F 47/1935 Eine Hochzeit in Schönwald in Oberschlesien
 F 51/1935 Von einem, der auszog, das Gruseln zu lernen
 F 53/1936 Roggenernte
 F 54/1936 Hausbau
 F 63/1936 Der Schuhmacher
 F 71/1936 Herstellung von Sägen
 F 72/1936 Handweberei I — Scheren und Aufbäumen der Kette
 F 73/1936 Handweberei II — Aufbringen der Kette und Weben
 F 76/1936 Herstellung eines Bauernstuhles
 F 80/1936 Das Herdfeuer im niedersächsischen Bauernhaus
 F 83/1936 Der Goldschmied fertigt einen Ring
 F 87/1936 Glockenguß. I. und II. Teil
 F 88/1936 Der Gerber
 F 89/1936 Schindelmacher in den bayerischen Bergen
 F 91/1936 Ein Almbrunnen wird gebaut
 F 99/1936 Ein Brief wird befördert. I. und II. Teil
 F 112/1936 Wie ein Bleistift entsteht
 F 116/1936 Der Schäfer
 F 138/1936 Hochzeit am Tegernsee

- F 140/1936 Tischlein deck dich
 F 141/1936 Vom Erz zur Schiene
 F 149/1937 Städtische Feuerwehr
 F 151/1937 Schwäbmer Bäuerin am Spinnrad
 F Mit Straßenbahn und Autobus durch Berlin

Geschichte und Nationalpolitischer Unterricht

- F 7/1935 Zeugen deutscher Vorzeit
 F 64/1936 Die deutsche Westgrenze I
 F 68/1936 Mädel im Landjahr. I. und II. Teil
 F 114/1936 Hindenburg
 F 115/1936 Die deutsche Westgrenze II
 F 146/1937 Die deutsche Westgrenze III
 F 150/1937 Die deutsche Westgrenze IV
 F 158/1937 Arbeitsdienst

Erdfunde

- F 12/1935 Das Landkartenhochbild
 F 14/1935 Hochseefischerei
 F 15/1935 Holzschöferei
 F 16/1935 Deutsche Kulturarbeit in Kamerun
 F 28/1935 Holzarbeit im Winter in den bayerischen Bergen
 F 31/1935 Abbau von Steinkohle
 F 43/1935 Der Elbsandstein
 F 48/1935 Das Steinkohlenbergwerk (Tried)
 F 56/1936 Lithographen-Schiefer
 F 59/1936 Dachschiefer
 F 67/1936 Tabakbau in der Uckermark
 F 75/1936 Wolken in Bewegung I — Die Steitvorgänge
 F 77/1936 Weinbau an der Ahr
 F 90/1936 Holzfällen in den bayerischen Bergen
 F 92/1936 Almwirtschaft
 F 93/1936 Sägewerk in Bayern
 F 98/1936 Wie ein Pflasterstein entsteht
 F 103/1936 Kaffeeanbau in Guatemala
 F 104/1936 Salzgärten in Mexiko
 F 105/1936 Auf einer deutschen Hacienda in Mexiko
 F 106/1936 Markttag in Toluca in Mexiko
 F 107/1936 Der Sonntag in der Hauptstadt Mexikos
 F 108/1936 Pulquebereitung in Mexiko
 F 109/1936 Eisernernte auf Dulatan
 F 110/1936 Maisernte in Mexiko
 F 111/1936 Kokoßnernte in Columbien
 F 118/1936 Erzbergwerk
 F 129/1936 Braunkohle-Tagebau
 F 130/1936 Holzschlag im ostpreussischen Walde
 F 131/1936 Eisernernte in Ostpreußen
 F 136/1936 Wolken in Bewegung II — Gewitterhafte Vorgänge
 F 137/1936 Kohlenschleppzug auf dem Mittelrhein
 F 143/1936 Torfstechen im Teufelsmoor
 F 144/1936 Fischerkinder an der Nordsee

- F 155/1937 Talbildung (Mütschreitende Erosion)
 F 156/1937 Flußanzapfung
 F 161/1937 Spielzeugherstellung im Erzgebirge
 I und II
 F 170/1937 Verkehrsflugzeug im Flughafen Berlin
 F 171/1937 Rettung Schiffbrüchiger
 F Hopfenanbau
 F Bergsteiger in den Allgäuer Alpen
 F Kreidegewinnung auf Rügen
 F Spitzenflöppelei im Erzgebirge
 F Grenzstelle in Oberschlesien
 F Abbau und Förderung von Steinkohle
 F Ein Mitt zum großen Gehir auf Island
 F 168/1937 Klippfischgewinnung auf Island
 F Vulkanische Erscheinungen auf Island
 F 169/1937 Auf Islands Vogelbergen

Biologie

- F 3/1934 Der Stöckling und seine Brutpflege
 F 4/1935 Entwicklung und Vermehrung der Erbse
 F 5/1935 Das Bläuhuhn
 F 10/1935 Bilder aus der Vogelwelt I — Adler und Krähen im Winter
 F 18/1935 Bilder aus der Vogelwelt II — Bewohner von Schilf und Sumpf
 F 17/1935 Der Fischadler
 F 27/1935 Die Verwandlung der Libelle
 F 30/1935 Von Wildschweinen und Eschen
 F 36/1935 Der Maikäfer
 F 37/1935 Damwild und Rotwild
 F 38/1935 Schutzform und Schutzfarbe im Tierreich
 F 42/1935 Der Halsbandregenpfeifer
 F 45/1935 Forellenzucht
 F 49/1935 Mikrofauna des Süßwassers
 F 50/1935 Der Kohlweißling
 F 55/1936 Die Ringelnatter
 F 61/1936 Entwicklungsformen von Schmetterlingen
 F 62/1936 Bilder aus dem Leben der Ameise
 F 65/1936 Bärenjagd in den Karpathen
 F 66/1936 Der Flach, Ernte und Aufbereitung
 F 74/1936 Die Wasser Spinne
 F 95/1936 Afrikanische Steppentiere.
 F 96/1936 Afrikanische Dackhäuter
 F 97/1936 Afrikanische Affen
 F 100/1936 Pferde in Arizona
 F 102/1936 Der Kiefernspinner
 F 127/1936 Röntgenfilm I — Das Verdauungssystem
 F 128/1936 Röntgenfilm II — Herztätigkeit und Atmung beim Menschen
 F 134/1936 Der Hirschkäfer
 F 135/1936 Die Feldgrille
 F 142/1936 Bilder aus der Vogelwelt III — Vogelleben am Ostseestrand

- F 147/1937 Jungförsche am Nest
 F 148/1937 Die Zauneidechse
 F 154/1937 Auf dem Hühnerhof
 F 162/1937 Weiße Blutkörperchen im Abwehrkampf
 F 163/1937 Igelfamilie
 F Protoplasmaströmung in pflanzlichen Zellen
 F Röntgenfilm III — Schultergürtel
 F Röntgenfilm IV — Ellbogengelenk und Gelenke der Hand
 F Röntgenfilm V — Kniegelenk und Gelenke des Fußes
 F Der Uhu
 F Reizphysiologische Versuche am Pantoffeltierchen
 F Die Lachmöve

Vererbungslehre und Rassenkunde

- F 69/1936 Befruchtung und Furchung des Kanincheneies
 F 84/1936 Negerkinder
 F 85/1936 Kinder aus Lappland
 F 117/1936 Reifeteilung und Befruchtung
 F 159/1937 Furchung und Gastrulation

Chemie und Physik

- F 20/1935 Bronzeuß. Gießen nach der Sandform. I. und II. Teil
 F 21/1935 Glas I — Die Glasöfen
 F 22/1935 Glas II — Herstellung einer Fensterglascheibe
 F 23/1935 Glas III — Herstellung von Glasplatten auf dem Siebtisch
 F 24/1935 Glas IV — Felsbern und Belegen von Spiegelglasplatten
 F 25/1935 Glas V — Herstellung von Gläsern und Flaschen
 F 26/1935 Glas VI — Ziehen, Schleifen und Bemalen von Glas
 F 41/1935 Herstellung von Wachskerzen
 F 52/1935 Herstellung eines Porzellantellers
 F 81/1936 Das Bierbrauen
 F 86/1936 Wie ein Ziegelstein entsteht
 F 119/1936 Hochofen I — Beschickung und Abstich
 F 120/1936 Hochofen II — Beschickung und Gießen von Masseln
 F 121/1936 Hochofen III (Trick)
 F 122/1936 Stahlwerk I — Der Mischer
 F 123/1936 Stahlwerk II — Thomas-Verne
 F 124/1936 Stahlwerk III — Kokillenguß
 F 125/1936 Walzwerk I — Walzen von Schienen
 F 126/1936 Walzwerk II — Walzen von Blech
 F 132/1936 Darstellung der Schwefelsäure nach dem Bleikammerverfahren
 F 145/1937 Zuckergewinnung
 F Karbidgewinnung
 F Gewinnung von Braunkohle

Mathematik

- F 113/1936 Die Entstehung der Kurve mit der Gleichung

$$r = a \frac{\sin 4 \varphi}{\sin 3 \varphi}$$

Hauswirtschaft, Gesundheitslehre und Nadelarbeit

- F 8/1935 Herstellung von Emmentaler Hartkäse
 F 44/1935 Brotbacken
 F 33/1935 Säuglingspflege
 F 82/1936 Häusliche Krankenpflege
 F 78/1936 Stricken I
 F 79/1936 Stricken II
 F 180/1937 Stichbildung durch die Nähmaschine

Werktunterricht und Zeichnen

- F 6/1935 Das Glasmosaik
 F 9/1935 Wir basteln einen Bauernhof
 F 57/1936 Faltarbeiten aus Papier I
 F 58/1936 Faltarbeiten aus Papier II
 F 60/1936 Herstellung einer Kasperle-Puppe
 F 94/1936 Das Einbinden eines Buches
 I. und II. Teil
 F 101/1936 Herstellung einer Marionettenpuppe
 F 133/1936 Federführung bei der Kunschrift
 F 152/1937 Technik des Marionettenspiels
 F 153/1937 Flugmodellbau
 F 164/1937 Perspektivisches Sehen
 F 165/1937 Von der Zeichnung zum Plakat
 (Steindruck)

Leibesübungen

- F 70/1936 Rettungsschwimmen
 F 139/1936 Kugelstoßen
 F 151/1937 Kurzstreckenlauf
 F 160/1937 Boxen der Jugend
 F 167/1937 Schwimmen I und II
 F 166/1937 Weitsprung

Verzeichnis der Unterrichtsfilme für Berufs- und Fachschulen (einschließlich der ländlichen).

(Genauere Angaben über Inhalt, Länge, technische Einzelheiten des Films, den Bearbeiter, den Beiblattverfasser und die Hersteller-Firma sind dem Heft 7 der „Schriftenreihe der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm“, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin, Preis RM 0,50, zu entnehmen.)

- BF 1 Martensitbildung
 BF 2 Rekristallisation von Zinn und Zink
 BF 3 Grundform der Säge
 BF 4 Wirkung der ungeschränkten und geschränkten Säge
 BF 5 Gebrauch der Handsäge
 BF 6 Raßlösen von Kalk
 BF 7 Federführung bei der Kunschrift

- BF 8 Schlachten eines Hammels I
 BF 9 Schlachten eines Hammels II
 BF 10 Wirkungsweise des Maurerhammers
 BF 11 Lappen
 BF 12 Kurbelschwinge
 BF 13 Ziehschleifen (Honen)
 BF 14 Spritzglasur
 BF 15 Spritztüte
 BF 16 Spanbildung an der Drehstahlschneide
 BF 17 Erste Versorgung von Verletzungen I
 BF 18 Erste Versorgung von Verletzungen II
 BF 19 Zerlegen eines Kalbes I
 BF 20 Zerlegen eines Kalbes II
 BF 21 Zerlegen eines Kalbes III
 BF 22 Bördeln eines breiten Bordes
 BF 23 Arbeitsdienst
 BF 24 Anschlagbewegung bei der Schreibmaschine
 BF 25 Wagenbewegung bei der Schreibmaschine
 BF 26 Farbbandbewegung bei der Schreibmaschine
 BF 27 Das Stillen des Säuglings
 BF 28 Stichbildung durch die Nähmaschine
 BF 29 Benzin aus Kohle
 BF 30 Elektrischer Schwingkreis
 BF 31 Wirkungsweise der Elektronenröhre
 BF 32 Dämmen einer Schornsteingruppe
 BF 33 Bremschneiden
 BF 34 Gaserschmelzschweißen I
 BF 35 Gaserschmelzschweißen II
 BF 36 Gaserschmelzschweißen III
 BF 37 Gaserschmelzschweißen IV
 BF 38 Formmaschinen
 BF 39 Walzen nachloser Rohre
 BF 40 Grahamhemmung I
 BF 41 Ausgangsformen beim Verkauf (Einzelhandel)
 BF 42 Wirkungsweise des Hobeisens
 BF 43 Setzmaschine (Linotype)
 BF 44 Fittings und Flanschen

- LF 1/1937 Das Aufreutern von Klee und Gras
 LF 2/1937 Der Bau des Weinbergs und der Rebe
 LF 3/1937 Winterarbeit im Weinberg
 LF 4/1937 Sommerarbeit im Weinberg
 LF 5/1937 Der Werdegang einer Pflanzprobe
 LF 6/1937 Ein Obstbaum wird gepflanzt
 LF 7/1938 Kronenerziehungsschnitt bei Kernobst
 LF 8/1938 Richtiges Melken
 LF 10/1938 Klauenpflege beim Rind
 LF 11/1938 Durch Selektion zur Nebenanerkennung
 LF 12/1938 Der Kiefernspinner

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Gewerbe-
schulverband Tiengen.

In Abänderung der Anlage zu der Bekannt-
machung über die Neuregelung des gewerblichen
Unterrichtswesens vom 29. August 1935 (Amtsblatt
Seite 145) wird mit sofortiger Wirkung im Einver-
nehmen mit dem Herrn Minister des Innern und
mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirt-
schaftsministers die Gemeinde Indlekofen dem Ge-
werbeschulverband Tiengen zugeteilt.

Die in Indlekofen beschäftigten gewerblich tä-
tigen Berufsschulpflichtigen haben daher mit sofor-
tiger Wirkung die Gewerbeschule (Gewerbliche Be-
rufsschule) Tiengen zu besuchen.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 25714 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier: Auf-
hebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Nidenbach.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des
Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz-
und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1,
§§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neu-
regelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom
10. Dezember 1934 (GVB. 1935, Seite 119) folgen-
des bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule)
Nidenbach wird auf Ende des Schuljahres 1938/39
aufgehoben.

2. Auf denselben Zeitpunkt werden die Gemein-
den Altschwand, Vergalingen, Höttingen, Willa-
ringen und Nidenbach dem Gewerbeschulverband
Säckingen, die Gemeinden Großherrschwand, Her-
rischried, Hogschür, Niergebisbach, Nütte und
Wehrhalden dem Gewerbeschulverband Görwihl und
die Gemeinden Hütten und Hornberg dem Ge-
werbeschulverband Wehr zugeteilt.

3. Vom Zeitpunkte der Aufhebung der Ge-
werbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Nidenbach
an haben die in den Gemeinden Altschwand, Ver-
galingen, Höttingen, Nidenbach und Willaringen be-
schäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen
die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Säl-
lingen, die in den Gemeinden Großherrschwand,
Herrischried, Hogschür, Niergebisbach, Nütte und
Wehrhalden beschäftigten gewerblich tätigen Be-
rufsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche
Berufsschule) Görwihl und die in den Gemeinden
Hütten und Hornberg beschäftigten gewerblich tä-
tigen Berufsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Ge-
werbliche Berufsschule) Wehr zu besuchen.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 25502 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Handelsschulen
im Oktober 1938.

Die Staatsprüfung für das höhere Lehramt an
Handelsschulen gemäß Verordnung des Staats-
ministeriums vom 28. März 1930, die Ausbildung
und Prüfung für das höhere Lehramt an Handels-
schulen (Gesetz u. Verordnungsblatt 1930, S. 21/24),
haben bestanden:

Virkenmayer, Josefina, von Baden-Baden
Fischer, Walter, von Freiburg i. Br.
Pfaß, Elisabeth, von Karlsruhe
Ragel, Sieglinde, von Saarbrücken
Walzer, Gustav, von Freiburg i. Br.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 26150 In Vertretung
Frank

Reichskolonialkalender.

An die Leiter der unterstellten Schulen sowie
an die Kreis- und Stadtschulämter.

Im Selbstverlag des Reichskolonialbundes in
Berlin W 35, am Karlsbad 10 ist der neue deutsche
Reichskolonialkalender erschienen. Er ist bebildert
und enthält kleine belehrende Abhandlungen.

Den Schulen wird die Anschaffung des Kalen-
ders für die Lehrer- und Schülerbibliotheken em-
pfohlen. Die Volksschulen bestellen durch das vor-
gesetzte Kreis- bzw. Stadtschulamt. Die Kreis- und
Stadtschulämter stellen für die ihnen unterstellten
Schulen bzw. Schulabteilungen Listen zusammen
und übersenden diese Listen dem Verlag, so daß der
Verlag den einzelnen Volksschulen die bestellten Ka-
lender unmittelbar zusenden kann.

Der Preis beträgt 3 RM zuzüglich Porto.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40399 In Vertretung
Frank

II. Personalnachrichten.

Ernaunt:

Studienrat und Dozent Dr. phil. habil. Richard
Kienast zum ordentlichen Professor der deutschen
Philologie an der Universität Heidelberg.

Zu Finanzinspektoren: die Finanzpraktikanten
Walter Furrer bei der Verwaltung der Techni-
schen Hochschule Karlsruhe — Waldemar Weber
bei der Verwaltungsdirektion der vereinigten klini-
schen Anstalten in Freiburg.

Zu Professoren: die Lehramtsassessoren Juliane
Lieber an der Mettau-Schule — Oberschule für
Jungen — in Radolfzell — Hans Schott an der
Zeppelin-Schule — Oberschule für Jungen — in
Konstanz — Ludwig Spieß an der Gottfried von
Strasbourg-Schule — Oberschule für Jungen — in
Oberkirch.

Zu Oberlehrern: die Hauptlehrer Adolf Dieß in Reichenbach, N. Offenburg — Ludwig Grimm in Grünwettersbach — Otto Herrmann in Immendingen — Ernst Wiffinger in Reichenau.

Zu Hauptlehrern(innen): die Lehrer (Schulverwalter) Gustav Böhnert in Kappel a. Rh., N. Lahr — Arnold Hoffletter in Amrigschwand — Strittberg — Franz Santo in Ramsbach — Emil Weber in Daisbach — Rosa Zähringer in Markelsingen.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Max Schöffner in Kehl nach Windschlag.

Die Hauptlehrer: Friedrich Vär in Heinsheim nach Altnendorf — Walter Eberhardt in Hilsbach nach Hochenheim — Wilhelm Stöhr in Althern nach Grenzach — Wilhelm Winkler in Rickenbach nach Ofteringen.

Zurückgenommen:

Die Versetzung des Hauptlehrers Alfred Carrer in Strümpfelbrunn nach Hochenheim (Amtsbl. S. 116).

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Frau Else Fertig in Forst.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Professor Dr. Adolf Huber an der Rotteckschule — Oberschule für Jungen — in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Albert Bucher, zuletzt in Mairach, am 23. September 1938. — Hauptlehrer a. D. Johann Rager, zuletzt in Mühlhausen, N. Konstanz, am 8. Oktober 1938. — Hauptlehrer Hugo Weisenbach in Freiburg am 17. Oktober 1938. — Hauptlehrer Franz Klaus in Blumenfeld am 24. Oktober 1938.

III. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Mauenheim, N. Donaueschingen — Uttenhofen, N. Konstanz.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Würm, N. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. November

1938

Inhalt.

I. **Verordnung** über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

II. **Bekanntmachungen:** Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der

Technischen Hochschule Karlsruhe und Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen.

Sonderreiseprüfung und Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.

I. Verordnung

(vom 6. Oktober 1938)

über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 Seite 107.)

Die Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 883) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 14905 In Vertretung
Frank

II. Bekanntmachungen.

Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe und Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen.

Die Bekanntmachungen vom 24. April 1923 Nr. A 6552, Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums Karlsruhe zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Amtsblatt Seite 64) und vom 8. Mai 1928 Nr. A 6468, Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen (Amtsblatt Seite 118) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. A 18388 In Vertretung
Frank.

Sonderreiseprüfung und Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis.

Anstelle der aufgehobenen Verordnung vom 11. Dezember 1922 über die Zulassung besonders befähigter Absolventen des Staatstechnikums zum Studium an der Technischen Hochschule Karlsruhe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 883), der zu ihrer Ausführung erlassenen Bekanntmachung vom 24. April 1923 Nr. A 6552 (Amtsblatt Seite 64) sowie der Bekanntmachung vom 8. Mai 1928 Nr. A 6468, Studium besonders Begabter ohne Reisezeugnis an den badischen Hochschulen (Amtsblatt Seite 118) sind nachstehende mit Erlaß des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 8. August 1938 — W J 2670 (b), E III, E IV, E V — (MinAmtsblDtschWissf. 1938 S. 365 ff.) veröffentlichten Prüfungsordnungen getreten:

I.

Ordnung

der Sonderreiseprüfung für die Zulassung zum Studium der Wirtschaftswissenschaft, der Landwirtschaft, der Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- und Brennereiwesens, des Zuckersabrinwesens sowie zum Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Durch die Sonderreiseprüfung soll besonders befähigten Fachschulabsolventen Gelegenheit gegeben werden, unter den nachstehenden Voraussetzungen die Zulassung zum Studium der Wirtschaftswissenschaft, der Landwirtschaft, der Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- und Brennereiwesens, des Zuckersabrinwesens sowie zum

Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien zu erlangen.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung.

Im allgemeinen:

Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber

- a) deutschen oder artverwandten Blutes ist,
- b) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt,
- c) seiner Persönlichkeit und seinen geistigen Fähigkeiten nach für das wissenschaftliche Studium besonders geeignet ist,
- d) das Schulzeugnis einer im Sinne dieser Ordnung anerkannten Fachschule oder Berufsfachschule von mindestens einjähriger Dauer besitzt und
- e) das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Bewerbern, welche die Zulassung zum Studium des Brauerei- und Brennereiwesens erstreben, tritt an Stelle des Schulzeugnisses einer im Sinne dieser Ordnung anerkannten Fachschule das Zeugnis als „staatlich geprüfter Brauereitechniker“ oder als „staatlich geprüfter Brennereitechniker“.

Im besonderen:

Bewerber, welche die Zulassung zum Studium der Wirtschaftswissenschaft erstreben, haben außerdem eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

1. Die Sonderreiseprüfung wird am Sitze der Hochschule, an welcher der Prüfling das Studium zu beginnen wünscht, vor einem besonderen Prüfungsausschuß abgelegt, der sich aus

dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
je einem oder zwei Mitgliedern für jedes der in § 5 genannten Prüfungsfächer und

je zwei Beisitzern für die vorgenannten Studienrichtungen

zusammensetzt. Als Beisitzer sind je zur Hälfte Hochschullehrer und Vertreter des Fachschulwesens zu bestimmen.

2. Der Prüfungsausschuß wird von dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung auf Vorschlag des für den Sitz der Hochschule zuständigen Oberpräsidiums, Abteilung für höheres Schulwesen, oder von der zuständigen außerpreussischen Landesunterrichtsverwaltung für die Dauer von drei Jahren ernannt.

Wegen der in Vorschlag zu bringenden Hochschullehrer ist die zuständige Fakultät und der Rektor der Hochschule, wegen der Vertreter des Fachschulwesens in Preußen der zuständige Regierungspräsident zu hören.

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt aus der Zahl der Mitglieder und Beisitzer für jede einzelne Prüfung die erforderliche Zahl von Prüfern und Beisitzern entsprechend den Prüfungsgebieten und der beabsichtigten Studienrichtung.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldungen zur Prüfung sind bis zum 15. November bzw. 15. Mai bei dem zuständigen Oberpräsidium, Abteilung für höheres Schulwesen, in den außerpreussischen Ländern bei der zuständigen Landesunterrichtsverwaltung einzureichen. Die Prüfung findet nach Möglichkeit im Laufe des auf die Meldung folgenden Vierteljahres statt.

Zur Meldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem der Bewerber seinen Entwicklungs- und Bildungsgang eingehend zu schildern, sein Verhältnis zu den wichtigsten Bildungsgebieten anzugeben und den Umfang seiner Vorbereitung mit fest umschriebener und deutlicher Angabe des in den einzelnen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoffes darzustellen hat, und in dem er auch ein Fach bezeichnen darf, in welchem er seine besondere Leistungsfähigkeit nachweisen will,
2. der Nachweis über die deutschblütige Abstammung,
3. das Schulzeugnis einer im Sinne dieser Ordnung anerkannten Fachschule oder Berufsfachschule,
4. der Nachweis über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit,
5. Zeugnisse über die aktive Betätigung in der NSDAP. oder deren Gliederungen,
6. eine Versicherung, daß sich der Bewerber bisher weder der Reiseprüfung noch der Sonderreiseprüfung noch der Begabten- oder einer sonst zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung unterzogen und an anderen Stellen die Zulassung zu einer dieser Prüfungen bisher nicht nachgesucht hat,
7. ein Lichtbild in Paßformat.

Gegen die Ablehnung dieses Gesuches ist Beschwerde beim Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch die Hand des Vorsitzers des Prüfungsausschusses zulässig.

§ 5.

Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Gegenstände der Prüfung sind in jeder Fachrichtung Deutsch, Geschichte, Erblehre und Rassenkunde sowie Erdkunde.

Von den Prüflingen, die das Studium der Wirtschaftswissenschaft erstreben, ist außerdem eine Prüfung in einer Fremdsprache sowie nach Wahl entweder in Finanzmathematik, Buchführung und kaufmännischem Rechnen oder Mathematik wie an einer höheren Schule einschl. Finanzmathematik zu fordern. Als Fremdsprache kann der Bewerber jede gebräuchliche lebende neuere Sprache wählen, für die ein geeigneter Prüfer vorhanden ist.

Prüflinge, welche das Schulzeugnis einer anerkannten zweijährigen höheren Handelsschule besitzen, sind von der Prüfung in der Buchführung und im kaufmännischen Rechnen befreit.

Bewerber, welche die Zulassung zum Studium der Landwirtschaft, der Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- oder Brennereiwesens erstreben, sind außerdem in Biologie und Chemie zu prüfen.

Bewerber, welche die Zulassung zum Studium des Zuckerraffineriewesens erstreben, sind außerdem in Physik und Chemie zu prüfen.

Fachschulabsolventen, welche die Zulassung zum Studium an den Technischen Hochschulen oder Bergakademien erstreben, sind außerdem in Mathematik, Physik und Chemie zu prüfen. An Stelle von Mathematik kann von Bewerbern, welche das Bergbaustudium erstreben, Geologie gewählt werden.

Die Prüfer haben die Aufgabe, durch Fragen an den Prüfling festzustellen, ob dieser mit den notwendigen Grundlagen des von ihm gewählten Fachgebietes in genügendem Maße vertraut ist und für das Studium dieses Faches an einer Hochschule besonders befähigt erscheint.

Für die Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen der Lehrplan einer Oberschule maßgebend, jedoch ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Fragen mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. Besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu werten.

Schriftliche, unter Aufsicht anzufertigende Arbeiten sind zu liefern

a) von den Prüflingen, welche die Zulassung zum Studium der Wirtschaftswissenschaft erstreben,

im Deutschen und in der gewählten Fremdsprache;

b) von den Prüflingen, welche die Zulassung zum Studium der Landwirtschaft, der Forstwissenschaft, des Gartenbaues, des Brauerei- oder Brennereiwesens erstreben, im Deutschen und in Biologie;

c) von den Prüflingen, welche die Zulassung zum Studium des Zuckerraffineriewesens erstreben, im Deutschen und in Chemie;

d) von den Fachschulabsolventen, welche die Zulassung zum Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien erstreben, im Deutschen und in Mathematik.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt. Die mündliche Prüfung dauert im allgemeinen eine Stunde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

§ 6.

Ergebnis der Prüfung, Berechtigung des Zeugnisses.

Über das Bestehen der Prüfung wird von dem Vorsitz der Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt.

Das Zeugnis berechtigt zum Studium in der im § 1 angegebenen Fachrichtung an den deutschen Universitäten und Hochschulen und demgemäß auch zu den entsprechenden akademischen oder staatlichen Prüfungen, sofern die Voraussetzungen der Prüfungsordnungen im übrigen erfüllt sind.

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, wiederholt werden.

§ 8.

Prüfungsgebühren.

Die Gebühr für die Prüfung beträgt 60 *RM*, für die Wiederholungsprüfung 30 *RM*; sie ist mit der Meldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 9.

Durchführungsbestimmungen.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

§ 10.

Inkrafttreten.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
Kunisch.

Zusatz für Baden:

Zu § 4

Die Meldungen zur Prüfung sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, Schloßplatz 14—18, einzureichen. Sie müssen für den Studienbeginn im Winterhalbjahr bis spätestens 15. Mai, für den Studienbeginn im Sommerhalbjahr bis spätestens 15. November jedes Jahres vorliegen.

Zu § 8

Die Prüfungsgebühr von 60 *M* (bei der Wiederholung der Prüfung 30 *M*) ist erst auf besondere Aufforderung zu bezahlen.

II.

Ordnung

der Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis an den deutschen Hochschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Dem nationalsozialistischen Grundsatz entsprechend, den begabtesten und tüchtigsten Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellungen zu ermöglichen, soll durch diese Prüfung hervorragend Begabten Gelegenheit gegeben werden, auch ohne Reisezeugnis die Zulassung zum Studium für ein bestimmtes Fachgebiet an den deutschen Hochschulen zu erlangen.

§ 2.

Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Der Bewerber muß deutschen oder artverwandten Blutes und Reichsbürger sein bzw. die Voraussetzungen hierfür erfüllen sowie die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt.

2. Er muß seiner Persönlichkeit und seinen geistigen Fähigkeiten nach für das wissenschaftliche Studium besonders geeignet sein sowie über einen angemessenen Grad allgemeiner Bildung, über Urteilskraft und Denkfähigkeit verfügen.

3. Der Bewerber muß eine deutlich erkennbare Begabung für das gewählte Studienggebiet besitzen und mit dessen fachlichen Grundlagen vertraut sein.

4. Er muß sich in seinem jetzigen Berufe oder in dem Fache, das er zu studieren beabsichtigt, bereits besonders bewährt haben.

5. Er muß durch besondere Umstände verhindert worden sein, die ordentliche Reifeprüfung oder die Sonderreiseprüfung abzulegen, und

6. noch die genügende Spannkraft besitzen, um ein wissenschaftliches Studium erfolgreich durchführen zu können; d. h. der Bewerber darf nicht unter 25 Jahre alt sein und das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß beim Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung statt.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernennt einen ständigen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der für jede einzelne Prüfung durch den Vorsitzenden einzuberufende Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei von dem Vorsitzenden bestimmten Prüfern, von denen der eine ein Hochschullehrer sein muß.

Der Reichserziehungsminister kann die Landesunterrichtsverwaltungen (mit Hochschulen) ermächtigen, ebenfalls einen Prüfungsausschuß einzurichten.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Die Anträge für die Zulassung zum Studium im Sommersemester müssen bis zum 31. Dezember, für die Zulassung zum Wintersemester bis 30. Juni j. J. bei der Prüfungsstelle für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder bei der außerpreussischen Landesunterrichtsverwaltung, die zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses ermächtigt ist, gestellt sein.

Der Antrag ist nicht von den Bewerbern selbst, sondern von urteilsfähigen Persönlichkeiten zu stellen, die mit den Voraussetzungen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit vertraut sind, das von dem Bewerber gewählte Fachgebiet durch eigene wissenschaftliche Leistung beherrschen und den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen genau kennen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher und selbstgeschriebener Lebenslauf mit Darlegung der Berufsvorbildung und Berufsleistung, der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung sowie des Berufszieles,
2. Nachweis über die deutschblütige Abstammung und die Betätigung in der NSDAP. oder ihren Gliederungen,
3. eine Darlegung über die Vorstudien, die der Bewerber auf dem Gebiete des von ihm erstrebten Studiums getrieben, sowie über Art und Umfang dessen, was er seit Abschluß der Schulausbildung zur Vertiefung seiner allgemeinen Kenntnisse getan hat,
4. die Schulabgangszeugnisse,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
6. eine Versicherung, daß sich der Bewerber bisher weder der Reifeprüfung noch der Sonderreifeprüfung noch der Begabten- oder einer sonst zum Hochschulstudium berechtigenden Prüfung unterzogen und an anderen Stellen die Zulassung zu einer dieser Prüfungen bisher nicht nachgesucht hat,
7. ein Lichtbild in Paßformat.

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Bei der Zulassung ist das Vorhandensein einer hervorragenden Begabung besonders festzustellen.

Gegen die Zurückweisung des Gesuches um Zulassung ist Beschwerde an den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, durch die Hand des Vorsitzers des zuständigen Prüfungsausschusses, zulässig.

§ 5.

Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, von denen die eine dem gewählten Fachgebiet des Bewerbers entnommen, in der anderen ein allgemeines Thema zur Behandlung gestellt wird. Für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sind je fünf Stunden zu gewähren.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung wird verweigert, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht genügt. Sie findet in Form einer Aussprache statt, erstreckt sich auf das Fachgebiet des Bewerbers und dessen allgemeine Kenntnisse und dauert im allgemeinen eine Stunde. Bei der Prüfung der allgemeinen Kenntnisse ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. In jedem Falle aber ist ein Mindestmaß von allgemeinem Wissen, geschulte Denk- und Ur-

teilsfähigkeit, tiefgehendes Verständnis für geistige Fragen und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 6.

Ergebnis der Prüfung, Berechtigung des Zeugnisses

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Prüfung dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder — sofern es sich um einen Prüfungsausschuß in einem außerpreussischen Lande handelt — der zuständigen Landesunterrichtsverwaltung mit.

Auf Grund des Berichtes des Vorsitzers des Prüfungsausschusses entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder in dessen Namen die zuständige Unterrichtsverwaltung über die Zulassung zum Hochschulstudium. Die Zulassung erfolgt im allgemeinen nur für ein bestimmtes Fach.

Die Zulassung berechtigt zum Studium des betreffenden Fachgebietes an sämtlichen deutschen Hochschulen und, sofern die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen gegebenen Bedingungen im übrigen erfüllt sind, auch zu den entsprechenden akademischen und staatlichen Prüfungen.

§ 7.

Abweichungen.

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses kann durch den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ermächtigt werden, in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Prüfungsordnung zuzulassen.

§ 8.

Gebühren.

Für die Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Prüfung ist eine Gebühr von 10 RM gleichzeitig mit der Meldung zu entrichten.

Für den Fall der Zulassung zur Prüfung wird eine weitere Gebühr von 60 RM fällig, die vor Beginn der schriftlichen Prüfung bei der Prüfungsstelle eingezahlt sein muß.

§ 9.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Die Prüfungsordnung tritt am 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1938.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

K u n i c h.

Zusatz für Baden:

Zu § 3

Zum ständigen Vorsitz der Prüfungsausschusses wird Ministerialdirektor Frank im Ministerium des Kultus und Unterrichts und zu seinem Stellvertreter Professor Fuhs im Ministerium des Kultus und Unterrichts ernannt.

Zu § 4

Die Anträge für die Zulassung zum Studium ohne Reisezeugnis sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe, Schloßplatz 14—18, einzureichen. Sie müssen für den Studienbeginn im Win-

terhalbjahr bis spätestens 30. Juni, für den Studienbeginn im Sommerhalbjahr bis spätestens 31. Dezember jedes Jahres vorliegen.

Zu § 8

Die Gebühr von 10 RM für die Prüfung des Antrags sowie die Gebühr von 60 RM für die Zulassung zur Prüfung sind erst auf besondere Aufforderung zu bezahlen.

Karlsruhe, den 1. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 40412 In Vertretung
Frank



Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1938

Inhalt.

Gesetz über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz).

Verordnung des Staatsministeriums: Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1938)

über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden

(Bad. Steuer- und Lastenverteilungsgesetz).

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 Seite 77).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Steuerverteilung.

§ 1

(1) Die Gemeinden werden an den Überweisungen des Reichs an das Land an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer mit 16 v. H. beteiligt. Dieser Anteil und die Zuweisungen aus der Gebäudesondersteuer mit 14 v. H. nach § 5 werden den Gemeinden als Finanzzuweisungen zugewiesen.

(2) Von den Finanzzuweisungen werden 75 v. H. schlüsselmäßig (Schlüsselzuweisungen) und der Rest über einen Ausgleichsstock (Bedarfszuweisungen) verteilt.

(3) Die Schlüsselzuweisungen sind nach einem Schlüssel zu bemessen, der neben der Größe (Einwohnerzahl) der Gemeinde als Merkmale insbesondere die eigene Steuerkraft der Gemeinde und die Zusammenfassung ihrer Bevölkerung (Kinderreichtum) verwendet. Die Landesregierung setzt durch Verordnung den Schlüssel fest.

(4) Die Bedarfszuweisungen setzt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen fest. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben einzelner Gemeinden Rechnung getragen werden. Zugleich sollen Härten ausgeglichen werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Mit dem gleichen Ziele können aus dem Ausgleichsstock auch Stadt- und Landkreise

Bedarfszuweisungen erhalten. Bedarfszuweisungen können auch unter dem Vorbehalt der Rückforderung gegeben werden.

§ 2

(1) Von der Kraftfahrzeugsteuer erhalten das Land 80 v. H. (Landesanteil), die Träger der Bau- und Straßennutzung 20 v. H. (Kreisanteil).

(2) Der Landesanteil wird durch den Minister der Finanzen auf das Land und auf die Gesamtheit der Gemeinden mit mehr als 6 000 Einwohnern, welche Ortsdurchfahrten im Zug von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben, nach dem Verhältnis der Länge der Landstraßen I. Ordnung zur Länge der von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten im Zug von Reichsstraßen oder von Landstraßen I. Ordnung verteilt.

(3) Der Kreisanteil wird vom Minister der Finanzen auf die Träger der Straßenbaulast an den Landstraßen II. Ordnung und auf die Gemeinden, welche Ortsdurchfahrten im Zug von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, nach dem Verhältnis der Länge der Landstraßen II. Ordnung zur Länge der von den Gemeinden zu unterhaltenden Ortsdurchfahrten im Zug von Landstraßen II. Ordnung verteilt.

§ 3

(1) Die Hundesteuer wird als Gemeindesteuer erhoben.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines neuen Hundesteuergesetzes erfolgt die Erhebung aufgrund des Gesetzes vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) in der Fassung der späteren Ergänzungs- und Änderungsgesetze. Erhebungsberechtigt ist die Gemeinde, in der nach § 5 des Gesetzes der Hund zur Steuer anzumelden ist.

Anstelle der Zuständigkeit des Ministers der Finanzen tritt die des Ministers des Innern.

§ 4

(1) Die Stadt- und Landkreise erheben die Jagdsteuer.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer vom Minister des Innern und vom Minister der Finanzen aufzustellenden Jagdsteuermusterordnung wird die Jagdsteuer nach Maßgabe des Jagdsteuergesetzes vom 17. Mai 1923 (Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 123) in der Fassung der späteren Ergänzungs- und Änderungsgesetze erhoben. Das Aufkommen an Jagdsteuer wird von den Domänenämtern den Stadt- und Landkreisen überwiesen, in deren Gebiet die jagdsteuerpflichtigen Jagden (Jagdbezirke) liegen. Erstreckt sich eine Jagd auf mehr als einen Stadt- oder Landkreis, so ist das Aufkommen an Jagdsteuer unter die beteiligten Kreise nach der Größe ihres Anteils am Jagdbezirk zu verteilen.

§ 5

Aus dem Gemeindeanteil an der Gebäudebesondersteuer (Gebäudeeinschuldungssteuer) gemäß § 11 Absatz 1 des Gebäudebesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) werden den Stadt- und Landkreisen 2 v. H. und den Finanzzuweisungen (§ 1 Absatz 1) 14 v. H. des Steueraufkommens zugeteilt. Der Anteil des Landes mit 47 v. H. bleibt unberührt.

§ 6

Die Stadt- und Landkreise erhalten die Grunderwerbsteuer, die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und die Wertzuwachssteuer.

§ 7

Die Landkreise erheben nach Maßgabe ihrer Haushaltsfassung Umlagen auf die ihnen zugehörigen Gemeinden, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen. Als Umlagemassstab sind die Gewerbesteuermessbeträge nach Kapital und Ertrag, die Grundsteuermessbeträge und die Bürgersteuermessbeträge zu verwenden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

II. Lastenverteilung.

§ 8

(1) Die persönlichen Schullasten für die Lehrer und Lehrerinnen

- a) der Volksschulen,
- b) der Berufsschulen (allgemeine Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Handelsschu-

len und der damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen (höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten),

- c) der höheren Schulen (mit Ausnahme der Oberschulen in Aufbauform), der Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen und der mittleren Schulen

trägt das Land. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) tragen die persönlichen Kosten für alle übrigen an diesen Schulen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(2) Zu den persönlichen Schullasten im Sinne dieser Vorschriften gehören die Dienst- und Versorgungsbezüge, Stellvertretungskosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Umzugskosten, Reisekosten und Beiträge zu den sozialen Versicherungen.

(3) Von den persönlichen Schullasten sind dem Land jeweils am 1. Werktag des Monats, für den die Besoldungszahlung erfolgt, als Stellenbeiträge zu erstatten

a) für die Volksschulen 35 v. H. durch die Gemeinden,

b) für die Berufsschulen (allgemeine Fortbildungsschulen, Gewerbe- und Handelsschulen) und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen (höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten) 75 v. H. durch die Stadt- und Landkreise, auf besondere Anordnung der Landesregierung auch durch leistungsfähige Gemeinden und durch Berufsschulverbände,

c) für die höheren Schulen (mit Ausnahme der Oberschulen in Aufbauform), die Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen und die mittleren Schulen 66²/₃ v. H. durch die Gemeinden, auf besondere Anordnung der Landesregierung auch unter Heranziehen der Landkreise.

(4) Soweit in den Gemeinden mehr Lehrerstellen an den Volksschulen errichtet sind, als erforderlich wären, wenn auf je eine Lehrerstelle 50 Kinder gerechnet werden, haben die Gemeinden für die mehr vorhandenen Stellen (Mehrstellen) einen Stellenbeitrag in Höhe von 100 v. H. der persönlichen Schullasten zu erstatten. Bei der Feststellung der Mehrstellen wird der Stand an Lehrerstellen und Schulkindern nach dem jeweiligen Stand vom 15. September des Vorjahres zugrunde gelegt. Hierbei ist die Zahl der Schulkinder in den Gemeinden mit nicht mehr als 7 Lehrerstellen auf 50 oder ein Vielfaches von 50 aufzurunden. Sonst wird auf 50 oder ein Vielfaches von 50 nach unten abgerundet. Die Aufhebung einer Mehrstelle kann davon abhängig gemacht werden, daß eine entsprechende Planstelle in der Gemeinde frei ist.

(5) Den Stellenbeiträgen werden Durchschnittskosten zugrunde gelegt. Sie werden in der Weise berechnet, daß jährlich für jede Schulgattung der persönliche Aufwand des Landes vor Beginn des Rechnungsjahres nach dem Haushaltsplan des Vorjahres festgestellt und durch die am Stichtag (15. September des Jahres vor dem in Betracht kommenden Rechnungsjahr) vorhandene Zahl der Lehrerstellen geteilt wird. Im Falle von erheblichen Änderungen der Staatshaushaltsätze für Besoldungen können nach Anordnung der Landesregierung die Stellenbeiträge entsprechend diesen Änderungen auch im Laufe des Rechnungsjahres neu festgesetzt werden.

(6) Gemeinden, deren Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A oder der Sonderklasse erhalten, haben für jede Lehrerstelle an den Volksschulen einen Sonderbeitrag zu zahlen. Dieser entspricht in seiner Höhe dem Unterschied zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgrundgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A oder der Sonderklasse und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B.

(7) Außer den Stellenbeiträgen und Sonderbeiträgen nach den Absätzen 3 und 6 können nach Anordnung der Landesregierung für jede Lehrerstelle einer jeden Schulgattung weitere Sonderbeiträge erhoben werden, deren Aufkommen für Beihilfen an leistungsschwache Gemeinden (Gemeindeverbände) zu verwenden ist. Diese Sonderbeiträge dürfen 20 v. H. der in Absatz 3 genannten Hundertsätze nicht übersteigen.

(8) Allen Stellen- und Sonderbeiträgen wird für das ganze Rechnungsjahr der Stand an Lehrerstellen zugrunde gelegt, der an dem Stichtage im vorhergehenden Rechnungsjahre festgestellt worden ist.

(9) Soweit Schulen, die nicht ohne weiteres unter eine der in Absatz 1 genannten Grundarten fallen, vom Land errichtet, übernommen, von einer bestehenden Schule abgetrennt oder unter Beteiligung einer Gemeinde (Landkreis) weitergeführt werden sollen, wird durch Vereinbarung zwischen dem Land und der beteiligten Gemeinde (Landkreis) bestimmt, mit welchem Hundertsatz die Gemeinde (Landkreis) am persönlichen Aufwand zu beteiligen ist.

(10) Die Beiträge der Bezirksstiftungen zu Lehrergehältern fließen dem Land, die Einkünfte der Schulpfründen im übrigen den Gemeinden, die Erträgnisse der sonstigen Schulstiftungen den bisher Bezugsberechtigten zu; eine Anrechnung auf die Beteiligung am Schulaufwand findet nicht statt.

(11) Zu den Zahlgeschäften können Gemeindefassen und Klassen der Stadt- und Landkreise auf Anordnung der Landesregierung unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

§ 9

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) tragen die sächlichen Kosten für die in § 8 Absatz 1 genannten Schulen, bei denen sie am persönlichen Aufwand beteiligt sind. Ihnen fließt das Schulgeld (Schulbeitrag) zu. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

(2) Soweit diese Schulen ein über die Gemeindegemarkung hinausgehendes Einzugsgebiet haben, kann auf Antrag der Gemeinde durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem für die Erteilung des Unterrichts zuständigen Minister der Landkreis oder ein sonstiger Gemeindeverband zu den sächlichen Kosten auch in den Fällen beigezogen werden, in denen er die Kosten nicht schon nach Absatz 1 zu tragen hat. Die Kosten können in gleicher Weise auch ganz auf den Landkreis oder einen sonstigen Gemeindeverband übertragen werden. Die Vorschrift gilt entsprechend für die Übertragung der Lasten auf mehrere beteiligte Landkreise.

(3) Zu den Kosten für Volksschulbauten gibt das Land leistungsschwachen Gemeinden Beihilfen. Der Gesamtbetrag der Beihilfen wird durch den Haushaltsplan festgestellt.

§ 10

(1) Das Land erhebt von den Stadt- und Landkreisen durch Umlagen 80 v. H. seines Zuschußbedarfs für die Aufgaben des Straßenbaus. Zu dem Aufwand sind dabei neben den sächlichen Aufwendungen für Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen auch die Verwaltungskosten und der Schuldendienst zu rechnen.

(2) Das Land erhebt von den Stadt- und Landkreisen durch Umlagen 91 v. H. seines Zuschußbedarfs für die Wohlfahrtspflege.

(3) Den Umlagen wird für jedes Rechnungsjahr der im Haushaltsplan jeweils vorgesehene Zuschußbedarf für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege zugrunde gelegt. Soweit sich der tatsächliche Zuschußbedarf mit dem der Umlage zugrunde gelegten Zuschußbedarf nicht deckt, ist der Unterschied bei der Feststellung des Zuschußbedarfs für die Bemessung der Umlage der künftigen Jahre zu berücksichtigen. Als Umlagemassstab sind die Gewerbesteuermessbeträge nach Kapital und Ertrag, die Grundsteuermessbeträge und die Bürgersteuermessbeträge zu verwenden.

(4) Die Umlagen sind in 12 Monatsraten jeweils bis zum 20. jeden Monats an die Landeshauptkasse zu entrichten.

§ 11

Die Erfüllung der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen dem Land einerseits und einzelnen Gemeinden oder Kreisen andererseits entstandenen finanziellen Verpflichtungen bleibt unberührt.

§ 12

(1) In welcher Reihenfolge öffentlich-rechtliche, einer Gemeinde oder einem Stadt- oder Landkreis oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts aus der Landeshauptkasse zu leistende Zahlungen durch Verrechnung mit fälligen öffentlich-rechtlichen Gegenforderungen des Landes erfüllt werden können, bestimmt allgemein oder für den Einzelfall der Minister der Finanzen mit Zustimmung des für die Zahlungsanordnung jeweils zuständigen Ministers im Verwaltungswege. Eine Verrechnung muß ein Dritter gegen sich gelten lassen, welcher vor oder nach der Fälligkeit den Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptkasse durch Abtretung erworben hat.

(2) Kommen Gemeinden oder Stadt- oder Landkreise oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Erfüllung einer ihnen aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an das Land in Rückstand, so hat der Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen auf dessen Antrag die zur Sicherung und Erfüllung des Anspruchs des Landes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, daß bis zur Abdeckung des Rückstandes bestimmte Einnahmen der Gemeinde, des Stadt- oder Landkreises oder der sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts an das Land abzuliefern sind. Auch kann angeordnet werden, daß insoweit die Gebäudesteuer über den Landesanteil hinaus an das Land abzuliefern ist.

(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldnerverzug finden auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes an Gemeinden, Stadt- und Landkreise und sonstige Gemeindeverbände entsprechende Anwendung. In einer Vereinbarung festgestellte Verpflichtungen gelten als gesetzlich obliegende Verpflichtungen in diesem Sinn.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 13

(1) Die Landesregierung kann anordnen, daß die Gemeinden bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise und endgültigen Feststellung ihrer Finanzkraft dem Land gegenüber unmittelbar für die Erfüllung der in diesem Gesetz für die Stadt- und Landkreise vorgesehenen Verpflichtungen aufzukommen haben. Der Verzug der Gemeinden muß dabei nach der für den Verzug der Stadt- und Landkreise grundsätzlich vorgesehenen Regelung erfolgen. Die Gemeinden erhalten dann nach näherer Anordnung der Landesregierung die nach diesem Gesetz für die Stadt- und Landkreise vorgesehenen Einnahmen. Anstelle der Stadt- und Landkreise können übergangsweise öffentlich-rechtliche Zweckverbände eingeschaltet werden.

(2) Die Kreise erhalten bis zu ihrer Aufhebung unter Anrechnung der bei ihnen gleichzeitig eintretenden Entlastung von den Gemeinden Ersatz für die durch die Neuregelung der Realsteuern und des Finanzausgleichs wegfallenden Einnahmen. Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Landesregierung. Sie bestimmt ferner, in welcher Weise die Gemeinden von den Kreisen zum Aufwand für die Landstraßen II. Ordnung beizuziehen sind.

§ 14

(1) Die Gemeinden dürfen Abgaben, zu deren Erhebung sie nicht ohne weiteres nach Reichs- oder Landesrecht befugt sind, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen erheben. Das Gleiche gilt für die von den Gemeinden nach § 14 des Finanzausgleichsgesetzes erlassenen besonderen Vergnügungssteuerordnungen.

(2) Die Vorschriften über die Bestrafung der Verhinderung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die in Absatz 1 genannten Abgaben mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuern bestraft werden kann,
2. in den Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlung gegen die zur Überwachung und Entrichtung der Steuern erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zu 150 RM erkannt werden kann.

§ 15

Im Verfahren nach § 12 des Finanzausgleichsgesetzes werden für Gewerbesteuerfälle aus der Zeit vor dem 1. April 1937 die Belange des Landes, der Gemeinden und Kreise vom Minister der Finanzen wahrgenommen.

§ 16

(1) Auf die Abgaben des Landes, der Gemeinden und der Stadt- und Landkreise sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung, soweit sie nicht ohnehin gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen anderer Reichsgesetze entgegenstehen oder soweit in diesem Gesetz, in einem anderen Landesgesetz oder in einer Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften in Abschnitt I des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 925) gelten, soweit sie nicht ausdrücklich nur für bestimmte Steuern getroffen sind, auch für die in Absatz 1 genannten Abgaben.

(3) Soweit nach den für anwendbar erklärten Bestimmungen der Reichsabgabenordnung der Reichsfinanzhof zuständig wäre, tritt an seine Stelle der Bad. Verwaltungsgerichtshof; anstelle des Reichsministers der Finanzen ist der Badische Minister der Finanzen zuständig.

(4) An die Stelle der Rechtsbeschwerde tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, im Falle des § 229 der Reichsabgabenordnung die Klage im Sinne des § 41 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, im Falle des § 305 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Vollzug, Inkrafttreten.

§ 17

(1) Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147), das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen vom 23. März 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 62) mit ihren späteren Ergänzungs- und Änderungsgesetzen, Artikel 10 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) über die Verrechnung öffentlich-rechtlicher Forderungen zwischen Land und Gemeinden und den Schuldnerverzug sowie sonst diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(2) Vereinbarungen zwischen Land und Gemeinden oder Gemeindeverbänden über die Errichtung oder Unterhaltung von Schulen der in § 8 Absatz 1 genannten Art treten außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen.

§ 18

Mit dem weiteren Vollzug dieses Gesetzes wird, soweit nicht die Landesregierung selbst Vollzugsbestimmungen trifft, der Minister der Finanzen im Benehmen mit dem Minister des Innern und, soweit Belange der unter der Leitung des Ministers des Kultus und Unterrichts stehenden Schulen berührt werden, im Benehmen mit diesem beauftragt.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1938 in Kraft.
Karlsruhe, den 22. Juli 1938.

Das Staatsministerium.
Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 29. Juli 1938.

Der Reichsstatthalter in Baden
Robert Wagner

Verordnung.

(Vom 4. August 1938)

Vollzug des badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1938 Seite 83).

Zum Vollzug des Gesetzes über die Steuer- und Lastenverteilung zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes:

(1) An den Schlüsselzuweisungen werden die Gemeinden nach dem Verhältnis des für sie festgestellten Schlüssels beteiligt. Der Schlüssel für eine Gemeinde ergibt sich aus der Einwohnerzahl und aus dem Unterschied zwischen der eigenen Steuerkraft der Gemeinde und einer in einem Hundertsatz der Durchschnittssteuerkraft der Gemeinden ihrer Größengruppe ausgedrückten Obergrenze.

(2) Für die Feststellung des Schlüssels zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes werden die Gemeinden in folgende Gruppen eingeteilt:

- 1) Gemeinden bis 1 000 Einwohner,
- 2) Gemeinden von 1 001 bis 5 000 Einwohner,
- 3) Gemeinden von 5 001 bis 10 000 Einwohner,
- 4) Gemeinden von 10 001 bis 30 000 Einwohner,
- 5) Gemeinden von 30 001 bis 200 000 Einwohner,
- 6) Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern.

(3) Für jede Gemeinde wird eine Steuerkraftziffer festgestellt. Zu diesem Zweck wird die Gesamtsteuerkraft der Gemeinde durch die Zahl ihrer Einwohner geteilt. Die Gesamtsteuerkraft einer Gemeinde wird nach näherer Anordnung der Landesregierung gebildet durch die Summe der Steuermeßbeträge je für die Gewerbesteuer, für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, für die Grundsteuer für die Grundstücke und für die Bürgersteuer, vervielfacht mit dem entsprechenden durchschnittlichen Hebesatz. Die Summe der Steuermeßbeträge wird nach dem Stand vom 31. Januar des Jahres, in dem das Rechnungsjahr beginnt, ermittelt. Erhebt eine Gemeinde keine Bürgersteuer oder bleibt die Summe der Steuermeßbeträge, berechnet auf den Einwohner, hinter den nachgenannten Mindestsätzen zurück, so werden diese der Berechnung zugrunde gelegt; sie betragen bei Gemeinden bis zu 2 000 Einwohnern 0,80 RM und bei Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern 1,20 RM. Die Meßbeträge können ganz oder teilweise für mehr als ein Rechnungsjahr unverändert verwendet werden.

(4) Für jede Gemeindegruppe wird eine durchschnittliche Steuerkraftziffer berechnet, indem die Summe der Gesamtsteuerkraft aller Gemeinden der

Gruppe durch die Gesamtzahl der Einwohner dieser Gruppe geteilt wird. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Steuerkraftziffer können Gemeinden mit außergewöhnlich hoher Steuerkraftziffer außer Betracht bleiben, wenn durch sie die durchschnittliche Steuerkraftziffer der Gruppe unverhältnismäßig stark beeinflusst werden würde.

(5) Für jede Gemeindeguppe wird eine Obergrenze in der Weise festgesetzt, daß zu der durchschnittlichen Steuerkraftziffer ein in Hundertteilen bemessener Zuschlag gemacht wird. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Kinder im Alter bis zu 16 Jahren einschließlich im Verhältnis zur Einwohnerzahl mehr als 20 v. H. über der Durchschnittszahl der Gemeindeguppe liegt, so wird die Obergrenze für diese Gemeinde um soviel erhöht, als die Zahl des Hundertfaches über $\frac{1}{5}$ des Durchschnittshundertfaches liegt. Für die Feststellung der Einwohnerzahl und der Kinderzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend.

(6) Gemeinden, deren Steuerkraftziffer unter der Obergrenze liegt, werden an den Schlüsselzuweisungen beteiligt. Der Unterschied zwischen der Obergrenze und der Steuerkraftziffer einer an den Schlüsselzuweisungen zu beteiligenden Gemeinde, vervielfacht mit der Zahl der Einwohner dieser Gemeinde, ergibt die Zahl ihrer Anteile an den Schlüsselzuweisungen. Die Zahl der Anteile der Gemeinde wird mit der Rechnungseinheit vervielfacht und so der auf die Gemeinde entfallende Teilbetrag an den Schlüsselzuweisungen (Steueranteil) ermittelt.

(7) Die Rechnungseinheit wird durch Teilen der für die Schlüsselzuweisungen verfügbaren Masse durch die Gesamtsumme der Anteile aller beteiligten Gemeinden gebildet.

(8) Die Schlüsselzuweisungen werden bis zum 6. des auf den Eingang der Überweisungen der Reichssteuern bei der Landeshauptkasse folgenden Monats von der Landeshauptkasse an die Gemeinden überwiesen. Die Aufrechnung gegen fällige Forderungen des Landes an die Gemeinden bleibt unberührt.

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes:

Der von dem Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer auf die Gemeinden entfallende Betrag wird durch den Minister der Finanzen unter die einzelnen Gemeinden zur Hälfte nach Maßgabe der Länge der Ortsdurchfahrt in jeder Gemeinde, zur Hälfte in Form von Zuschüssen zu Hauptverbesserungen dieser Ortsdurchfahrten verteilt.

§ 3

Zu § 5 des Gesetzes:

(1) Der für die Landkreise bestimmte Anteil an der Gebäudesondersteuer mit 2 v. H. des Steuerauf-

kommens wird von den erhebenden Gemeinden an ihren Landkreis abgeführt.

(2) Der für die Finanzzuweisungen bestimmte Anteil an der Gebäudesondersteuer mit 14 v. H. des Steueraufkommens wird von den erhebenden Gemeinden zusammen mit dem Landesanteil an die Landeshauptkasse abgeführt.

(3) Die Verteilung der Gebäudesondersteuer für die Zeit vor dem 1. April 1938 nach den bisherigen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 4

Zu § 6 des Gesetzes:

Die Stadt- und Landkreise erhalten die Grunderwerbsteuer von den Grundstücken, die innerhalb ihres Bezirks gelegen sind. Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird die Steuer nach dem Verhältnis des Werts der Grundstücksteile auf die einzelnen Kreise verteilt. Das Gleiche gilt für die Zuschläge zur Grunderwerbsteuer und für die Wertzuwachssteuer.

§ 5

Zu § 7 des Gesetzes:

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuer-
mehbeträge:

der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

der Grundsteuer von Grundstücken,

der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital,

der Bürgersteuer.

(2) Die Mehbbeträge der Bürgersteuer sind, wenn diese Steuer nicht oder mit einem geringeren Betrage erhoben wird, bei Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern mit 0,80 *RM*, bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern mit 1,20 *RM* je Einwohner anzusetzen. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können bestimmen, daß auch die Schlüsselzuweisungen (§ 1) ganz oder zum Teil den Umlagen zu Grunde zu legen sind. Sie treffen die näheren Vorschriften.

(3) Die Hundertsätze, die von den Mehbbeträgen der genannten Realsteuerarten und der Bürgersteuer als Kreisumlage erhoben werden (Umlagesätze) können ungleich bemessen werden. Dabei darf jedoch der Umlagesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nicht höher sein als der Umlagesatz von den Grundstücken.

(4) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Festsetzung der Umlagesätze der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 6

Zu § 8 des Gesetzes:

(1) Die Durchschnittskosten für eine Lehrerstelle und die Stellenbeiträge werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt und zwar für jedes Jahr getrennt für:

- 1) Volksschulen,
- 2) Allgemeine Fortbildungsschulen (Allgemeine Berufsschulen, Hauswirtschaftliche Berufsschulen, Ländliche Berufsschulen für Knaben, Ländliche Berufsschulen für Mädchen),
- 3) Gewerbeschulen (gewerbliche Berufsschulen) und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen,
- 4) Handelsschulen (kaufmännische Berufsschulen) und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen,
- 5) Höhere Schulen,
- 6) Bürgerschulen mit dem Lehrplan höherer Schulen,
- 7) Mittlere Schulen.

(2) Für Schulabteilungen im Sinne des § 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Januar 1934 über die Grund- und Hauptschule wird die Lehrerstellenzahl gemäß § 8 Absatz 4 des Steuer- und Lastenverteilungsgesetzes getrennt berechnet.

(3) Die Zahl der Stellen- und Sonderbeiträge wird für jede Gemeinde vom Minister des Kultus und Unterrichts festgestellt. Eine Lehrerstelle, deren Notwendigkeit sich aus dem geordneten Unterrichtsplan ergibt, gilt auch dann als vorhanden, wenn sie am Stichtag nicht durch eine hauptamtliche Lehrkraft verwaltet, sondern anderweitig versehen wird. Soweit sich Teillehraufträge ergeben, werden die entsprechenden anteiligen Stellenbeiträge erhoben. Für eine Handarbeitslehrerinnenstelle, deren Inhaberin an den Volksschulen mehrerer Gemeinden unterrichtet, wird der Stellenbeitrag von einer durch den Minister des Kultus und Unterrichts zu bestimmenden Gemeinde erhoben, welche die entsprechenden Anteile von den übrigen beteiligten Gemeinden rückerhebt.

(4) Die Sonderbeiträge nach § 8 Absatz 6 des Gesetzes werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgesetzt.

(5) Als Sonderbeiträge nach § 8 Absatz 7 des Gesetzes sind bei den Volksschulen 15 v. H., bei den Allgemeinen Fortbildungsschulen (Allgemeine Berufsschulen) 10 v. H. und bei den anderen Schulen 5 v. H. der Stellenbeiträge zu erheben.

(6) Die Beihilfen aus den nach § 8 Absatz 7 des Gesetzes erhobenen Sonderbeiträgen werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts im Einvernehmen mit dem Minister des Innern gewährt.

(7) Zum Zahlgeschäft für die Vergütungen der nichtvollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen werden die Gemeinden nach näherer Vorschrift des Ministers des Kultus und Unterrichts beigezogen.

§ 7

Zu § 9 des Gesetzes:

(1) Das Land überläßt den Gemeinden auf Antrag seine bisher dem Schulbetrieb der Gymnasien gewidmeten Gebäude, Grundstücke und Schuleinrichtungen zur unentgeltlichen Benutzung gegen Übernahme aller baulichen und sonstigen Lasten. Ausgenommen sind Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen.

(2) Die Beihilfen zu den Kosten für Volksschulbauten werden durch den Minister des Kultus und Unterrichts im Einvernehmen mit dem Minister des Innern gewährt.

§ 8

Zu § 10 des Gesetzes:

(1) Der Minister der Finanzen stellt den Zuschußbedarf des Landes für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege nach dem Haushaltsplan, nötigenfalls unter Berücksichtigung einer auszugleichenden Mehr- oder Minderanforderung an Umlage aus früheren Jahren im Benehmen mit dem Minister des Innern fest.

(2) Zur Berechnung des Umlagegesetzes wird der durch Umlage aufzubringende Anteil am Zuschußbedarf des Landes getrennt für Landstraßen I. Ordnung und Wohlfahrtspflege durch die Summe der gemäß § 1 Absatz 3 für die Stadtkreise und für die Gesamtheit der Gemeinden jedes Landkreises als Gesamtsteuerkraft festgestellten Zahlen geteilt. Mit dem so je für die Landstraßen I. Ordnung und die Wohlfahrtspflege gefundenen Einheitsfuß wird die für jeden einzelnen Stadt- und Landkreis ermittelte Gesamtsteuerkraft vervielfacht. Das Ergebnis stellt jeweils die Umlageschuld der einzelnen Stadt- und Landkreise an das Land dar.

(3) Die monatlichen Zahlungen der Stadt- und Landkreise an die Landeshauptkasse sind im Verhältnis der für die Landstraßen und die Wohlfahrtspflege angeforderten Umlagen zu vereinnahmen.

§ 9

Zu § 13 Absatz 1 des Gesetzes:

(1) Im Rechnungsjahr 1938 wird bei der Bürgersteuer anstelle der Summe der Meßbeträge nach § 1 Absatz 3 behelfsweise der Haushaltsfuß für 1936 zur Berechnung der Steuerkraft verwendet.

(2) Im Rechnungsjahr 1938 wird bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise die Jagdsteuer (§ 4 des Gesetzes) den Gemeinden überwiesen, auf deren Gemarkung die jagdsteuerpflichtigen Jagden (Jagd-

bezirke) liegen. Erstreckt sich eine Jagd auf mehrere Gemarkungen, so ist das Aufkommen unter die beteiligten Gemeinden nach der Größe ihres Anteils am Jagdbezirk zu verteilen.

(3) Im Rechnungsjahr 1938 verbleibt bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise der Anteil der Stadt- und Landkreise an der Gebäudesondersteuer (§ 3) der erhebenden Gemeinde.

(4) Im Rechnungsjahr 1938 fällt bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise die Grunderwerbsteuer, der Zuschlag dazu und die Wertzuwachssteuer (§ 4) der Gemeinde zu, in der die Steuer aufkommt.

(5) Im Rechnungsjahr 1938 sind die im Gesetz für die Stadt- und Landkreise gegenüber dem Land vorgesehenen Verpflichtungen bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise durch die Gemeinden unmittelbar zu erfüllen. Die Stellen- und Sonderbeiträge für die Berufsschulen und die damit verbundenen Berufsfachschulen und Fachschulen (§ 8 Absatz 3 b des Gesetzes) sind von den Gemeinden zu leisten, die nach der bisherigen Regelung den Gemeindeanteil am persönlichen Schulaufwand an das Land abzuführen hatten. Soweit eine Gemeinde bisher von anderen Gemeinden Ersatz zu erhalten hatte, bleiben diese Gemeinden nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auch am Aufbringen der Stellen- und Sonderbeiträge gegenüber der zahlenden Gemeinde beteiligt.

(6) Im Rechnungsjahr 1938 sind bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise die gemäß § 10 des Gesetzes von den Stadt- und Landkreisen an das Land als Anteil am Zuschußbedarf für die Aufgaben des Straßenbaus und der Wohlfahrtspflege zu entrichtenden Umlagen unmittelbar von den Gemeinden an das Land zu zahlen. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Zu § 13 Absatz 2 des Gesetzes:

(1) Im Rechnungsjahr 1938 erhalten die Kreise bis zur Errichtung der Stadt- und Landkreise von jeder Gemeinde ihres Kreisgebietes als Ersatz für den Verlust ihres Realsteuerrechts bei der Gewerbesteuer den für 1937 ersehten Betrag und bei der Grundsteuer 97 v. H. des Kreissteuerfolls für das Rechnungsjahr 1937.

(2) Im Rechnungsjahr 1938 haben die Gemeinden, deren Gemarkung von einer Landstraße II. Ordnung durchzogen wird, bis zur Errichtung

der Stadt- und Landkreise an den Kreis einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb der einzelnen Kreisgebiete einheitlich nach der Streckenlänge der Landstraßen II. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Der gesamte Kostenanteil der Gemeinden darf nicht mehr betragen als die Hälfte des tatsächlichen Aufwands für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau der Landstraßen II. Ordnung im Kreisgebiet.

(3) Soweit im Rechnungsjahr 1938 Kreise durch die sich aus dem Einführungs Gesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961) und aus dem badischen Steuer- und Lastenverteilungsgesetz vom 29. Juli 1938 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) ergebenden Veränderungen einen haushaltsmäßigen Ausfall erfahren, erhalten sie aus dem Ausgleichsstock (§ 1 Absatz 4 des Gesetzes) Ersatz, einen Gewinn haben sie an den Ausgleichsstock abzuführen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 11

Im Rechnungsjahr 1938 erheben die Bezirksfürsorgeverbände (Gemeindeverbände) zur Deckung ihres Bedarfs von den Verbandsgemeinden Umlagen. Zur Berechnung des Umlagesatzes wird der durch Umlage aufzubringende Bedarf des Bezirksfürsorgeverbands durch die Summe der gemäß § 1 Absatz 3 für die einzelnen Gemeinden des Bezirks als Gesamtsteuerkraft festgestellten Zahlen geteilt. Mit dem so gefundenen Einheitsatz wird die Gesamtsteuerkraft jeder einzelnen Gemeinde des Bezirks vervielfacht. Das Ergebnis stellt die Umlageschuld der Gemeinde an den Bezirksfürsorgeverband dar. § 6 Absatz 3 Sätze 3—5 der Badischen Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 397) treten außer Kraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.
Karlsruhe, den 4. August 1938.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Nr. 23

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Dezember

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Verordnungen:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Spezgarter Tobel“ in den Gemarkungen Überlingen und Höttingen, Bezirksamt Überlingen

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Mooswiese“ in der Gemarkung Konstanz, Bezirksamt Konstanz.

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Reisenbacher Grund in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, in den Gemarkungen Mälben und Wagenschwend, Bezirksamt Mosbach, in der Gemarkung Eberbach, Bezirksamt Heidelberg.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Rümmlinger Moos auf Gemarkung Rümmlingen, Bezirksamt Lörrach.

III. Bekanntmachungen:

Aufnahme von Schülern in die 1. Klasse der Höheren Schulen.
Aufnahme von Schülern in die 1. Klasse der Mittelschulen.

Sammlungen und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden öffentlicher Behörden und Betriebe.

Staatliches Technikum Konstanz (Fachschule) Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik, Kraftfahrzeug- und Flugzeugbau.

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerblichen Berufsschule) Randern.

Verlegung der Landwirtschaftsschule Säckingen nach Lauferburg.

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) im Oktober 1938.

Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft.

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Preis des Amtsblattes 1939.

IV. Personalmeldungen.

V. Stellenausschreiben.

VI. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 18 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 473 Klassenlesestoff „Sport macht Spaß“ (RMMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 428/29 — Nr. B 35108/38.

Aus Heft 19 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 497 Buch „Verrat an Europa“. Ein Rotbuch über die Bolschewisierung der Tschecho-Slowakei. (RMMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 447 — Nr. A I 6925/38.

Nr. 503 „Die schriftlichen Reifeprüfungen an den Höheren Lehranstalten zu Ostern 1939“ (RMMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 451/52 — Nr. B. 40612/38.

Aus Heft 20 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 511 „Zuständigkeit der RfdU. für Film, Lichtbild und Schallplatte“ (RMMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 459 — Nr. B 40518/38.

Nr. 515 Verkehrsmerkblatt „Was jeder Radfahrer wissen muß.“ (RMMinAmtblDtschWiss. 1938 S. 461 — Nr. B 40521/38.

II. Verordnungen

über das Naturschutzgebiet „Spezgarter Tobel“ in den Gemarkungen Überlingen und Höttingen, Bezirksamt Überlingen.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Der rund 1 km südöstlich von Höttingen in den Gemarkungen Überlingen und Höttingen, Bezirksamt Überlingen, liegende Spezgarter Tobel wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 12,3691 ha und umfaßt in der Gemarkung Überlingen die Grundstücke Lagerbuchnummer 1826—1829, 1824, 1862, 1964, 1965, 3593, 3593a, 3594c, 3595a, 1768 und in der Gemarkung Hödingen das Grundstück Lagerbuchnummer 379.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Überlingen, bei den Bürgermeisterämtern in Überlingen und Hödingen und dem Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonstige lästige oder blutjaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen.
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

(1) Unberührt bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Äcker in dem bisherigen Umfang und unter Beibehaltung der bisherigen Wirtschaftsform,
- c) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Wahrung des Charakters als Schutzgebiet und unter Vermeidung von Kahlschlägen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —
Nr. E 3673 In Vertretung
Frank

Verordnung über das „Naturschutzgebiet Mooswiese“
in der Gemarkung Konstanz, Bezirksamt Konstanz.

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die rund 2,7 km südwestlich von Dingelsdorf auf der Bodanhalbinsel in der Gemarkung Konstanz, Bezirksamt Konstanz, liegende Mooswiese wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 20,4996 ha und umfaßt in der Gemarkung Konstanz, Kartenblatt 42, die Grundstücke Lagerbuchnummer 9281 und 9283 sowie Teile der Grundstücke Lagerbuchnummer 9280 und 9284.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und eine Katasterhandzeichnung 1:2 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Berlin niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Konstanz und dem Bürgermeisteramt in Konstanz.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten,

oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasseroberflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- f) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die ordnungsmäßige Nutzung als Wiese und Streuland,
- c) das Ausräumen des überfälligen Holzes in den Waldteilen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 15822

In Vertretung

F r a n k

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Reisenbacher Grund in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, in den Gemarkungen Müllben und Wagen-schwend, Bezirksamt Mosbach, in der Gemarkung Eberbach, Bezirksamt Heidelberg.

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Okto-

ber 1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich der oben angegebenen Gemarkungen folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Reisenbacher Grund in den Gemarkungen Reisenbach und Scheidental, Bezirksamt Buchen, Müllben und Wagen-schwend, Bezirksamt Mosbach, und Eberbach, Bezirksamt Heidelberg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2.

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen, ferner die Anlage von Hochspannungsleitungen, die Aufforstung des landwirtschaftlich genutzten Geländes und die fernere Begründung von Nadelholzreinbeständen innerhalb des heutigen Waldgebietes. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 10. November 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts
— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 15314.

In Vertretung

F r a n k

Verordnung über das Naturschutzgebiet Rümmlinger Moos auf Gemarkung Rümmlingen, Bezirksamt Lörrach.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1.

Das Rümmlinger Moos auf Gemarkung Rümmlingen im Bezirksamt Lörrach wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 11 ha und umfaßt im Ortsbezirk Rümmlingen einen Teil der Grundbuchnummer 2485, Eigentümer ist das Land Baden Domänenärar.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in eine Karte 1:25 000 und Gemarkungskarte 1:2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Karlsruhe, der unteren Naturschutzbehörde in Lörrach und dem Geschäftsführer der Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe.

§ 3.

Im Bereich des Schutzgebiets ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie unwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,

f) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4.

1. Unberührt bleibt die forstliche und jagdliche Nutzung.
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von mir genehmigt werden.

§ 5.

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Kraft.

Karlsruhe, den 17. November 1938.

Der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

— als höhere Naturschutzbehörde —

Nr. E 15078.

In Vertretung
Frank

III. Bekanntmachungen.

Aufnahme von Schülern in die erste Klasse der Höheren Schulen.

An die Leitungen der Höheren Schulen sowie an die Schulbehörden der Volksschulen.

Bezüglich der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen — einschließlich der aus der 3. Klasse der Volksschule kommenden — die Ostern 1939 in die 1. Klasse der Höheren Schule übertreten wollen, wird folgendes angeordnet:

Um möglichst frühzeitig die für die Klassenbildung erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, werden die Direktionen der Höheren Schulen ersucht, am Mittwoch, den 14. Dezember d. J. die Anmeldungen der Schüler für die 1. Klasse entgegenzunehmen. Bei der Anmeldung ist das letzte Schulzeugnis vorzulegen. Wegen der Aufnahmeprüfung wird später noch ein Erlaß folgen. Auch wegen der Schüler, die am 12. Dezember nicht angemeldet werden, später aber noch um Aufnahme in die erste Klasse nachsuchen, wird weitere Weisung folgen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 44689

In Vertretung
Frank

Aufnahme von Schülern in die erste Klasse der Mittelschulen.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 28. Juli 1938 (Amtsblatt S. 95/96) wird Ostern 1939 in Baden mit der Einrichtung der ersten Mittelschulklassen begonnen werden. Aufgaben und Ziel der Mittelschule sind in der genannten Verlautbarung dargelegt.

Die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die unterste Klasse, insbesondere auch das für den Eintritt in diese Klasse erforderliche Mindestalter regelt sich nach den für die höheren Lehranstalten jeweils geltenden entsprechenden Bestimmungen.

Über den Zeitpunkt der Anmeldung und Aufnahmeprüfung für die Mittelschule wird vor Beginn des Schuljahres 1939/40 rechtzeitig weitere Anordnung ergehen.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.
Nr. B 46248 In Vertretung
Frank.

Sammlungen und Vertrieb von Waren in Dienstgebäuden öffentlicher Behörden und Betriebe.

An alle unterstellten Dienststellen.

Ich verweise auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 22. September 1938 II S B 1199 usw., bekanntgegeben mit Erlaß des Herrn Reichserziehungsministers vom 17. Oktober 1938 — Z II a 3760 — RMinAmtsblDtschWiss. Seite 479/480. Die Bestimmungen dieses Erlasses sind genau zu beachten. Das Verbot in Abschn. II Ziff. 1 bezieht sich nur auf den Vertrieb von Waren an Gefolgschaftsmitglieder für deren eigenen Bedarf, dagegen nicht auf die Abgabe von Angeboten und Entgegennahme von Bestellungen zur Deckung des Geschäftsbedarfs der Behörden und Betriebe. Wegen des in Ziffer III erwähnten Erlasses des Herrn Reichsministers des Innern vom 25. November 1933 — I B 5131 c/21/10 — über Zulässigkeit von Spenden für „Opfer der Arbeit“ und dgl. in Dienstgebäuden verweise ich auf meine Bekanntgabe vom 11. Dezember 1933 Nr. A 33784 — Amtsblatt Seite 178.

Aufgehoben werden die Erlasse vom:

- 3. August 1933 Nr. A 19468, Amtsblatt Seite 131.
- 11. August 1933 Nr. A 21590, Amtsblatt Seite 132, soweit der Erlaß die „Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“ betrifft,
- 11. Juli 1934 Nr. A 17332,
- 23. August 1937 Nr. A I 4200.

Karlsruhe, den 26. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 9388 In Vertretung
Frank

Staatliches Technikum Konstanz (Fachschule) Höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik, Kraftfahrzeug- und Flugzeugbau.

In Konstanz wird von dem Land eine höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau, Elektrotechnik, Kraftfahrzeugbau und Flugzeugbau errichtet. Die Anstalt führt die Bezeichnung: „Staatliches Technikum Konstanz (Fachschule) höhere technische Lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik, Kraftfahrzeug- und Flugzeugbau.“

Der Lehrbetrieb erfolgt nach den Reichsgrundsätzen für die einheitliche Ausrichtung der Fachschulen des Bau- und Maschinenwesens und nach Maßgabe besonderer Anordnungen hierzu.

Das bisherige private Technikum in Konstanz besteht vom Zeitpunkte der Errichtung der staatlichen Anstalt nicht mehr.

Karlsruhe, den 24. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 26835 In Vertretung
Frank

Aufhebung der Gewerbeschule (Gewerbl. Berufsschule) Kandern.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird auf Grund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GWB. 1935, Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Kandern wird auf Ende des Schuljahres 1938/39 aufgehoben;

2. mit diesem Zeitpunkte werden die Gemeinden Feuerbach, Hertingen, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Riedlingen, Sigenkirch und Tannenkirch dem Gewerbeschulverband Müllheim und die Gemeinden Endenburg, Holzen, Mappach, Wittlingen und Wollbach dem Gewerbeschulverband Lörrach zugewiesen;

3. Von dem genannten Zeitpunkte an haben die in den Gemeinden Feuerbach, Hertingen, Kandern, Liel, Malsburg, Marzell, Riedlingen, Sigenkirch und Tannenkirch beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Müllheim und die in den Gemeinden Endenburg, Holzen, Mappach, Wittlingen und Wollbach beschäftigten gewerblich tätigen Berufsschulpflichtigen die Gewerbeschule (Gewerbliche Berufsschule) Lörrach zu besuchen.

Karlsruhe, den 29. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 28059 In Vertretung
Frank

Verlegung der Landwirtschaftsschule Säckingen nach Laufenburg.

Die Landwirtschaftsschule Säckingen ist nach Laufenburg (Ortsteil Rhina) verlegt worden.

Karlsruhe, den 8. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 26616. In Vertretung
Frank

Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) im Oktober 1938.

Die Außerordentliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gewerbeschulen (Gewerblichen Berufsschulen) vom 24. bis 28. Oktober 1938 haben bestanden:

a) die Maschineningenieure

Stöcker, Wilhelm, von Mahlsbüren
Meißner, Karl, von Breisach;

b) die Bauingenieure

Baumgärtner, Adam, von Neuthard
Griening, Josef, von Billingen.

Karlsruhe, den 24. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 25615 In Vertretung
Frank

Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft.

Die Pädagogische Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft gemäß den Bestimmungen des Herrn Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 19. Januar 1936 haben nachstehende Diplom-Landwirte bestanden:

Bürkle, Franz, von Oberweier
Burkart, Karl, von Balzhofen
Fhr. Rüdiger von Collenberg, Adolf,
von Heidelberg

Gaßmann, Alfons, von Offenburg
Hampe, Walter, von Karlsruhe
Pappe, Anton, von Schabringen (Bayern)
Pflaum, Karl, von Unteröwisheim
Reichel, Wilhelm, von Reudorf (Bayern)
Schmid, Friedrich, von Billingen
Seifer, Hans, von Meßkirch.

Karlsruhe, den 26. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 28280 In Vertretung
Frank

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben bestanden:

Ruth, Susanna, von Heidelberg
Bauer, Elisabeth, von Schönau i. B.
Becker, Gertrud, von Karlsruhe
Berberich, Else, von Karlsruhe
Bleienstein, Elisabeth, von Oberkirch
Boppel, Paula, von Karlsruhe
Claus, Hildegard, von Landau
Gaber, Hilda, von Breslau
Groß, Julia, von Berthheim
Kunz, Margarete, von Karlsruhe
Mehlin, Rosa, von Herten
Reitinger, Else, von Mannheim
Rosamann, Marie, von Heidelberg
Schmidt, Ruth, von Erzingen
Schorr, Rosa, von Destrungen
Schwalle, Helene, von Freiburg
Seemann, Maria, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43680 In Vertretung
Frank

Preis des Amtsblattes für 1939.

Für das Jahr 1939 ist der voranzuzahlende Bezugspreis für das Amtsblatt vorläufig auf vierteljährlich 1,40 RM. ausschließlich der gesetzlichen Postgebühren festgesetzt worden.

Karlsruhe, den 11. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 9316 In Vertretung
Frank

IV. Personalnachrichten.

Verleben:

Dem Lektor Dr. Silvio Pellegrini bei der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg die Dienstbezeichnung Honorarprofessor.

Ernannt:

Der n. b. a. o. Professor Dr. Wolfgang Haack an der Technischen Hochschule Karlsruhe zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Mathematik und Geometrie.

Dozent Dr. Kurt Sandig an der Universität Heidelberg zum planmäßigen außerordentlichen Professor für Betriebswirtschaftslehre.

Der planmäßige außerordentliche Professor für pharmazeutische Chemie und Nahrungsmittelchemie Dr. Karl Winterfeld an der Universität Freiburg zum planmäßigen ordentlichen Professor.

Verwaltungsassistent Ernst Beck an der Universität Freiburg zum Verwaltungsassistent auf Lebenszeit.

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren Adolf Eckert und Josef Hauser an der Langemarck-Schule — Oberschule für Jungen — in Singen a. H. — Dr. Max Johs an der Hindenburg-Schule — Oberschule für Mädchen — in Freiburg — Dr. Karl Friedrich Müller an der Humboldt-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe — Emil Schick am Grimmelshausen-Gymnasium in Offenburg — Walter Seufert an der Zimmelmann-Schule — Oberschule für Jungen — in Billingen — Dr. Toni Bucherer an der Hölderlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg.

Fortbildungsschullehrerin Hilde Pauli zur Fortbildungsschulhauptlehrerin an der Fichte-Schule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe.

Lehrerin Elfriede Vogel zur Hauptlehrerin an der Lessing-Schule — Oberschule für Mädchen — in Karlsruhe.

Gewerbeschulassessor Dr.-Ing. Ernst Kern zum Studienrat am Staatstechnikum in Karlsruhe.

Handarbeitslehrerin Mina Goppelsröder an der Gewerbeschule in Ladenburg zur Handarbeits-hauptlehrerin dazulbst.

Zu Oberlehrern: Hauptlehrer Adam Herre in Baden-Baden — Fortbildungsschul-Hauptlehrer Alfred Meßler in Wolfach an der Volksschule dazulbst.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer(innen) (Schulverwalter): Fritz Ackermann in Adelshofen — Bruno Altmann in Hambrücken — Kurt Bärck in Richard-Bockschast — Wilhelm Cloß in Schweigern — Otto Dahringer in Kronau — Emil Deser in Reidenstein — Fridolin Dietsche in Hurrtingen — Oswald Dieß in Uffigheim — Alfred Eckert in Hartshwand — Otto Frank in Unterwittighausen — Hans Frasch in Legelshurst — Otto Göbel in Dühren — Gustav Haas in Bizenhausen — Thomas Hartung in Unterhalbach — Ludwig Heßner in Müdenloch — Walter Heiß in Oberflobenbach-Steinklingen — Wilhelm Herienstein in Menzingen — Rudolf Hörer in Ahlingen — Josef Kiefer in Mungolsheim — Hermann Köffel in Blittersdorf — Martin Nied in Hilsbach — Rudolf Offenburger in Graben — Erwin Rothengäß in Hettingen — Wilhelm Schäfer in Dielheim — Fritz Spönagel in Kieselbrunn — Oskar Schumacher in Ostringen — Karl Siegel — Kurt Simm in Altheim, A. Buchen — Oskar Böck in Bergöschingen — Franz Weinrich in Feldberg. — Auguste Dietrich in Steinstadt — Maria Dittes in Königsbach — Margarete Wittmers in Wisferdingen.

Zu Handarbeitsinspektorinnen: Die Handarbeits-hauptlehrerinnen: Klara Rigi in Emmendingen — Katharina Steinbach in Meßkirch — Christine Böhrlin in Waldshut.

Zu Fortbildungsschulhauptlehrerinnen: Die Fortbildungsschullehrerinnen Regina Dietl in Buchheim, A. Stockach — Franziska Gafmann in Bruchsal — Maria Linsler in Kirrlach — Hauptlehrerin Anna Dolch in Mannheim.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Die Professoren: Franz Staerk an der Graf Zeppelin-Schule — Oberschule für Jungen — in Baden-Baden an die Richard Wagner-Schule — Ober-

schule für Mädchen — dazulbst — Dr. Karl Waißel von der Richard Wagner-Schule — Oberschule für Mädchen — in Baden-Baden an die Graf Zeppelin-Schule — Oberschule für Jungen — dazulbst.

Turninspektor Valentin Kunzelmann vom Reuchlin-Gymnasium in Pforzheim an die Friedrich-Schule — Oberschule für Jungen — dazulbst.

Studienrat Artur Vausch an der Gewerbeschule in Hohenheim an jene in Bühl.

Oberlehrer Adolf D h n m a c h t in Menzingen nach Freistett.

Die Hauptlehrer(innen): Josef Dold in Oberhof nach Blumenfeld — Walter Fiedler in Alteschwand nach Rickenbach — Otto Furrer in Karlsruhe nach Etilingen — Artur Gesäller in Aglasterhausen nach Neckarelz — Friedrich Haas in Heiligenzell nach Zbach — Dr. Ferdinand Hangartner in Gerchsheim nach Osterburken — Otto Harber in Schachen nach Hattenweiler — Josef Henn in Waldhausen, A. Buchen, nach Leutershausen — Karl Wiggerhauser in Wolpadingen nach Böhlingen — Otto Horn in Ulm nach Elgersweier — Elisabeth Heck in Sinzheim nach Wintersdorf — Maria Lempp in Hoppetenzell nach Schienen — Else Schönthal in Sandhausen nach Heidelberg.

Entlassen auf Ansuchen:

Taubstummlehrkandidat Artur Kern, Heidelberg — Fortbildungsschulhauptlehrerin Elisabeth Achillich, geb. Speckner in Wertheim — die Lehrerinnen Lisa Brüttsch in Büdingen — Anna Leibold in Busenbach.

Auf Antrag in den Ruhestand versezt:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Heliodora Scherzinger in Furtwangen — Hauptlehrerin Johanna Gersbach in Rheinfelden.

Zu den Ruhestand versezt:

Oberlehrer Heinrich Bäcker in Oberprechtal — Fortbildungsschulhauptlehrer Wilhelm Walter in Gengenbach — die Hauptlehrer(innen): Wilhelm Wiedner in Karlsruhe — Maria Kanzler in Sasbachwalden — Antonie Stockert in Lörrach.

Wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten:

Verwaltungsassistent Heinrich Linßenmeier beim Landesmuseum in Karlsruhe. — Heizer Christof Meinzer bei den Landesamtlungen für Naturlunde in Karlsruhe. — Hilfschulhauptlehrer Theodor Voltheimer in Karlsruhe. — Fortbildungsschulhauptlehrer Eugen Roth in Triberg.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Ludwig Eckert in Freiburg am 6. Oktober 1938. — Hauptlehrer a. D. Arnold Schaub, zuletzt in Bernersbach, am 12. Oktober 1938. — Hauptlehrer a. D. Wilhelm Ott, zuletzt in Litzelstetten, am 15. Oktober 1938. — Oberlehrer a. D. Julius Gafner, zuletzt in Rauenberg, am 1. November 1938. — Taubstummlehrer i. R. Nikolaus Widmann, zuletzt in Mannheim, am 3. November 1938. — Hauptlehrer Friedrich Großkopf in Mannheim am 17. November 1938. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Wilhelmine Leopold in Kuppenheim am 20. November 1938.

V. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstellen in: Säckingen — Wertheim, A. Tauberbischofsheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Altenjchwand, A. Säckingen — Baurbach, A. Karlsruhe — Bietingen, A. Stodach — Schachen, A. Waldsgrut — Weilersbach, A. Willingen — Wolpadingen, A. Säckingen.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Aglasterhausen, A. Mosbach — Redarburken, A. Mosbach — Keilingen, A. Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

VI. Gingesandte Druckwerke und Lehrmittel.

Allgemein.

In der Schriftenreihe „Vergleichende Texte zur Volkheitskunde, Fremdsprachliche Reihe 1“ ist erschienen:

Stegmann von Prißwald u. Friedrich Probst, Tacitus Annalen I. Eine Auswahl mit Uebersetzungen und sprachvergleichendem Kommentar. 48 S. Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg. 1938. Kart. 1.— RM.

Im Verlag F. G. Wachsmuth, Leipzig ist in der Reihe „Karten zur Vorgeschichte“ erschienen: Nr. 5, Die Urgermanenzeit, mit gleichinhaltlicher Erläuterung von Prof. Dr. Stampfsuß.

Die neue Karte zeigt die Ausbreitung der Urgermanen und das mitteleuropäische und europäische Volkstumsbild der Urgermanenzeit. Die Hauptkarte zeigt in betonter Farbengebung die Urheimat der Germanen, die Siedlungsgebiete der Urgermanen um 1500 v. d. Zr. und ihre weitere Ausdehnung bis zum Ende der Urgermanenzeit, gegen 800 v. d. Zr. Aufgrund der neuesten Forschungen sind ferner die Ausbreitung und Wanderwege der wichtigsten Nachbarvölker der Germanen, insbesondere der Kelten und der Nordillyrer, angegeben.

Dr. Dr. Fr. Lange, Das Deutschtum der Sudetenländer. Heinrich Handels Verlag, Breslau. Einzelpreis 15 Rpf., bei Mengenbezug ab 10 Stk. 12 Rpf., ab 20 Stk. 11 Rpf.

Die Schrift ist bestimmt, den Schülern in der Oberstufe der Volksschule geschichtliche Kenntnisse zu vermitteln, die die Voraussetzung bilden für das Verstehen der gewaltigen Ereignisse dieser Tage. Die Gliederung des Lesebogens in kurze Abschnitte und die verständliche, spannende Darstellung erleichtern die Benutzung des Bogens als Klassenlesestoff.

In Heinrich Handels Verlag in Breslau sind erschienen:

Olbriht, Deutschland als Kolonialmacht in Vergangenheit und Zukunft. Preis 0,50 RM.

Schriften zu Deutschlands Erneuerung:

Heft Nr. 13: „Das Auslandsdeutschum“ I. Teil von Dr. R. Nitsche, 11. Aufl. Preis 11 Rpf.

Heft Nr. 15 a: „Die nationalsozialistische Revolution“ von Dr. E. Müller. 9. Aufl. Preis 11 Rpf.

Heft Nr. 15 b/c: „Aufbauarbeit im Dritten Reich“ von Dr. E. Müller, 5. Aufl. Preis 22 Rpf.

In L. Dehmgles Verlagsbuchhandlung Berlin SW 61 sind in der Schriftenreihe „Lese Stoffe zum nationalsozialistischen Aufbau“ erschienen:

Altinger, „Die Lösung der Deutschen Frage“, 0,30 RM.

Schulz, „Das Siedlungswert des Deutschen Volkes“, 0,30 RM.

Timmermann, „Deutsche Nahrungsorgen in alter und neuer Zeit“, 0,30 RM.

„Dich ruft Dein Volk“ — Gedichte —. Ausgewählt von Kiedler, Prüve, Schäfer. 328 S. Bildschmuck von Prof. H. Schwarztopf. Verl. Velhagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig und Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover. Preis 3,40 RM.

Im Selbstverlag des Deutschen Tierschutzwerbedienstes e. V. Berlin SW 61, Großbeerenstr. 68, ist der Reichs-Tierschutz-Kalender 1939, Ausgabe A (für die Unter- und Mittelstufe) und Ausgabe B (für die Oberstufe) erschienen. Preis 10 bzw. 12 Rpf., zuzüglich 4 bzw. 8 Rpf. Porto, bei Mengenbezug entsprechende Ermäßigung. Ferner ist im gleichen Selbstverlag der Tier- und Naturschutz-Kalender 1939 (Abreißkalender) zum Preise von 1 RM. erschienen (zuzügl. 15 Rpf. Porto). Lieferung an Schulen erfolgt gegen Rechnung (Zahlungsfrist 4 Wochen).

Barth und Voigt, Betriebswirtschaftslehre (mit Wiederholungsfragen als Anhang), Verl. Carl Meyer (Gustav Prior), Hannover 1938, Preis: geb. 2,90 RM.

Das Werk wird zur Anschaffung für den Unterricht in Betriebswirtschaftslehre an höheren Handelsschulen und Handelschulen empfohlen.

Müller-Lochner, Das Grundwissen des Kaufmanns. Eine Betriebslehre. Preis: 2,80 RM. Best.Nr. 520.

Münstermann, Von Bilanz zu Bilanz. Lehrbuch der kaufm. Buchführung, Verl. G. A. Stöckner, Leipzig, 1938. Preis: 1,80 RM. Best.Nr. 625. Beide Werke werden zur Anschaffung empfohlen.

Nr. 24

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 16. Dezember

1938

Inhalt.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

II. Bekanntmachungen:

Volkbund deutscher Kriegsgräberfürsorge.
Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete des Naturschutzes.
Mitgliedschaft bei der NSD.

Schneeschulelehrgänge.
Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.
Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg.
Privatmusiklehrerprüfung 1939.

III. Personalmeldungen.

IV. Stellenausschreiben.

I. Erlasse des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Aus Heft 21 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 529 „Beurlaubung von Behördenangehörigen für die Zwecke des Luftschutzes“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 478 u. 1937 S. 356) Nr. A 1 9383/38.

Aus Heft 22 des Reichsministerialamtsblattes:

Nr. 564 „Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 523) Nr. D 28346/38.

Nr. 565 „Zeugnisvordrucke für die ländlichen Berufsschulen“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1938 S. 523) Nr. B 44387/38.

II. Bekanntmachungen.

Volkbund deutscher Kriegsgräberfürsorge.

Sämtlichen mir unterstellten Dienststellen, Schulleitern und Lehrern bringe ich nachstehende Anordnung zur Kenntnis, die der Herr Reichsstatthalter zur Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. erlassen hat.

Ich ersuche auch meinerseits um tatkräftige Unterstützung der Arbeit des Volksbundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“

Karlsruhe, den 30. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 17021.

In Vertretung

Frank

Der Reichsstatthalter in Baden

Nr. 3470

Karlsruhe, den 1. November 1938.

Über drei Millionen fielen in der alten deutschen und der I. u. I. Armee im großen Kriege, viele Tausende in den Freikorps-, Grenz- und Selbst-

schutzkämpfen und in den Reihen der nationalsozialistischen Bewegung, zuletzt in der Ostmark und im Sudetenland. Mit ihrem Blut haben sie das Fundament zum Bau des Großdeutschen Reiches gelegt, den der Führer in diesen Tagen zum krönenden Abschluß gebracht hat.

Wenn wir nun mit jubelndem Herzen dem Führer unseren Dank entgegenbringen, wenn wir mitarbeiten am Aufbau der Gegenwart, dann dürfen wir die toten Helden nicht vergessen, die ihr Leben für die große, jetzt endlich erfüllte Sehnsucht aller Deutschen gaben. Die Treue ist das Mark der Ehre, Heldenehrung ist heilige Treuepflicht jedes ehrbewußten Volkes.

Der Volkbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat als Beauftragter des Volkes die Aufgabe übernommen, die Gräberstätten der drei Millionen Toten zu Mahnmalen deutschen Opfermutes, deutscher Größe und Dankbarkeit auszugestalten. Die von ihm in Belgien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Rumänien, Polen, Palästina und im Reichsgebiet selbst errichteten Bauten sind Künden deutschen Hel-

dentums in aller Welt, sie zeugen aber auch von deutscher Kunst und handwerklicher Wertarbeit. Kriegsgräberfürsorge bedeutet also deutsche Kulturarbeit im Auslande und ist Dienst am deutschen Volke für Gegenwart und Zukunft. In voller Anerkennung dieser Arbeit hat der Führer dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge jede Mithilfe zugesichert.

Es ist daher für mich selbstverständlich, dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge innerhalb meines Gauebietes die volle Unterstützung der Partei angedeihen zu lassen. Ich verpflichte sämtliche Parteidienststellen, dem Oberrheingau des Volksbundes und allen seinen Untergliederungen jede Unterstützung im Aufbau und in der Werbung zuteil werden zu lassen, und erwarte, daß Land und Gau Baden eingedenk der unvergeßlichen Taten und Opfer seiner Söhne auch in dem Werke der Heldenehrung an der Spitze marschieren wird.

Die Aufgabe des Volksbundes ist außerordentlich groß: Hunderte von deutschen Kriegsgräberstätten im Auslande harren noch der Ausgestaltung durch die Heimat. Nicht mit Worten wollen wir darum unsere Toten ehren, sondern durch die Tat. Aus dem Gauegebiet haben etwa 70 000 Männer ihr Leben für Deutschland gelassen. Hinter jedem dieser Gefallenen muß ein Lebender stehen, auf daß die Heldentat wachse und jeder Gefallene ein Stück Heimat in fremder Erde findet.

Die Kreis- und Ortsgruppenleiter der Partei, die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie alle Behördenleiter ersuche ich dringend, dabei mitzuhelfen, daß dieses Ziel innerhalb ihres Arbeitsgebietes erreicht wird. Den Oberrheingau des Volksbundes habe ich veranlaßt, mir über das Ergebnis seiner Arbeit in den einzelnen Kreisen Bericht zu erstatten.

Der Reichsstatthalter in Baden
und Gauleiter der NSDAP
gez. Robert Wagner.

Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete des Naturschutzes.

Nachstehend bringe ich einen Rundschreiben des Herrn Reichsforstmeisters über Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete des Naturschutzes zur Kenntnis mit dem Anfügen, daß den mir unterstellten Schulen und Behörden auf den einschlägigen Gebieten enges Zusammenwirken mit dem angegebenen Verein empfohlen wird.

Karlsruhe, den 30. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 16964 In Vertretung
Frank

Regelung des Vereinswesens auf dem Gebiete des Naturschutzes.

NdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde
vom 24. September 1938 — I 12 891/38. —

Auf Grund des § 28 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (RGBl. I S. 181) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsministerium der Justiz, des Innern, für Ernährung und Landwirtschaft und für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung folgendes:

(1) Mit Wirkung vom 1. 11. 1938 werden sämtliche Vereine und Verbände, die sich ganz oder in überwiegendem Maße der Erhaltung und Pflege der freilebenden Vogelwelt (Vogelschutz, Vogelhege) widmen, im „Reichsbund für Vogelschutz e. V.“ mit dem Sitz in Stuttgart zusammengefaßt. Vereine, deren satzungsgemäße Aufgabe vorwiegend auf dem Gebiete des Tierschutzes liegt und die dem Reichstierschutzbund e. V. angehören, werden durch diese Bestimmung nicht berührt, auch wenn in ihrem Namen oder in ihren Aufgaben zusätzlich die Förderung des Vogelschutzes zum Ausdruck gebracht ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. 11. 1938 werden sämtliche Vereine und Verbände, deren Mitglieder sich der Pflege und Zucht einheimischer, nichtjagdbarer Vögel widmen, im „Reichsverband Deutscher Vogelpfleger und -züchter e. V.“ mit dem Sitz in Berlin zusammengefaßt. Vereine, deren Mitglieder sich mit der Zucht anderer Vögel befassen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(3) Mit Wirkung vom 1. 11. 1938 werden sämtliche Vereine und Verbände, deren Zweck die Förderung der Vivarienkunde und -pflege ist, im „Reichsbund Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V.“ mit dem Sitz in Berlin zusammengefaßt. Vereinigungen, deren Mitglieder sich gewerbsmäßig mit der Zucht und dem Vertrieb von Tieren zur Haltung in Aquarien und Terrarien befassen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(4) Die hiernach für den Anschluß an einen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einheitsverbände in Betracht kommenden Verbände und Vereine haben bis zum 1. 1. 1939 ihren Beitritt an die oben bezeichneten Stellen mitzuteilen. Verbände und Vereine, die bis zu diesem Tage ihren Anschluß nicht erklärt haben, werden aufgelöst.

(5) Neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Einheitsverbänden sind vom 1. 2. 1939 ab andere Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unzulässig.

Berlin, den 24. 9. 1938.

Der Reichsforstmeister.
In Vertretung
Ebertz

(In Vertretung des Staatssekretärs)

Mitgliedschaft bei der NSD.

An sämtliche unterstellten Dienststellen.

Ich ersuche, die Beamten, Angestellten und Arbeiter auf den Erlaß vom 2. Juli 1936 Nr. A I 18 — Amtsblatt Seite 129 — erneut hinzuweisen.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 9498 In Vertretung
Frank

Schneeschuhlehrgänge.

Die bisher von der Landeserschulungsstelle für Leibesübungen durchgeführten Lehrgänge werden in Zukunft von den Hochschulinstituten der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe zur Ausführung gebracht werden.

Im Laufe des Schuljahres werden noch die im Arbeitsplan der Landeserschulungsstelle für Leibesübungen vorgesehenen Schneeschuhlehrgänge für Lehrkräfte aller Schulgattungen durchgeführt. Diese finden im Feldberggebiet ab Mitte Januar statt und dauern 10 Tage. Die Teilnehmer(innen) an diesen Lehrgängen erhalten für die Kurstage (Reisetage ausgenommen) einen täglichen Zuschuß von 3 Mark und Fahrtvergütung III. Klasse (Ausweis für 50 % Fahrpreisermäßigung wird zugestellt.)

Um einen Überblick über die Zahl der Teilnehmer(innen) zu erhalten und die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können, werden die Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert, umgehend ihre Meldungen auf dem geordneten Dienstweg dem Ministerium einzusenden. Sie haben zu enthalten: Zu- und Vorname, Dienststellung und Schule, Lebensalter sowie eine Mitteilung über ihre außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugend-erziehung und Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen. Ferner ist anzugeben, ob der Bewerber (die Bewerberin) schon Fertigkeiten im Schneeschuhlauf besitzt.

Die vorgesehnten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Vorlage der Gesuche nach Möglichkeit zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Bevorzugt werden in erster Linie diejenigen Lehrkräfte, welche das Gelernte im Dienste der Jugend-erziehung verwerten können. Den zugelassenen Bewerbern(innen) geht über den Zeitpunkt der Einberufung besondere Beachtung durch das Hochschulinstitut für Leibesübungen der Technischen Hochschule Karlsruhe zu.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 46418 In Vertretung
Frank.

Benützung von Rechenbüchern an Grund- und Hauptschulen.

Im Nachgang zu meiner Bekanntmachung vom 17. August 1937, Amtsblatt Nr. 21 S. 308/309 teile ich mit, daß neben den unter Ziffer 2 genannten Hefen des Rechenbuchs für die Grund- und Hauptschule von Behringer, Leibiger, Mayer, Stöffler, Verlag Konkordia N.-G. Bühl/Baden, das inzwischen erschienene Heft für das 1. Schuljahr (mit Lehrerheft) „Ins Reich der Zahlen“, ein Rechenbuch bearbeitet und herausgegeben von Stadtschulrat H. Stöffler, mit Bilder von E. Ebner, zugelassen wird.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 42869 In Vertretung
Frank

Meisterschule für das Schreinerhandwerk an der Gewerbeschule I (Gewerblichen Berufsschule) Freiburg.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat als Gesamtausbildung für die Ausbildung von Tischlergesellen für die Meisterprüfung an Meisterschulen drei Halbjahreslehrgänge bestimmt.

In Abänderung meiner Bekanntmachung „Errichtung einer Meisterschule für das Schreinerhandwerk in Freiburg“ vom 24. September 1936 (Amtsblatt Seite 161) wird der darin vorgesehene Lehrgang von zwei Halbjahren auf drei Halbjahre erweitert.

Karlsruhe, den 24. November 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 28208 In Vertretung
Frank

Privatmusiklehrerprüfung 1939.

Im März und April 1939 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 und vom 25. August 1936 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 10. Januar 1939 unter Beifügung der in den genannten Verordnungen bezeichneten Angaben, Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 18474 In Vertretung
Frank

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Dozent Dr. phil. habil. Walter Mönch an der Universität Heidelberg zum persönlichen ordentlichen Professor für romanische Philologie daselbst.

Der Angestellte Heinrich Schwarz an der Universität Heidelberg zum planmäßigen Oberpedell daselbst.

Lehramtsassessor, Dipl.-Ing. Paul Görde am Staatstechnikum in Karlsruhe zum Professor daselbst.

Finanzpraktikant Walter Sperling am Badischen Staatstheater zum Finanzinspektor.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer (Schulverwalter) Wilhelm Bernauer in Sulz — Otto Fränkle (Eisingen) in Lehengericht, Schulabt., Hinterlehengericht — Karl Gramlich in Burbach — Christian Lang in Mutschelbach — Alfred Trüb in Tiergarten — Martha Zimmermann in Wyhlen.

Hausmeister Felix Schwab an der Uhrmacherschule in Furtwangen zum planmäßigen Hausmeister daselbst.

Berufen in gleicher Eigenschaft:

Professor Peter Herold am Bismarck-Gymnasium in Karlsruhe an die Humboldt-Schule — Oberschule für Jungen — daselbst. — Professor Dr. Max Zepf an der Humboldt-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe an das Bismarck-Gymnasium daselbst.

Oberlehrer Emil Fägle in Bizenhausen nach Oberschoppsheim.

Fortbildungsschulhauptlehrer Rudolf Greth in Raffig nach Triberg.

Die Hauptlehrer: Karl Bareth in Furtwangen nach Freiburg — Heinrich Brunner in Kaypel, A. Freiburg nach Freiburg — Rudolf Dold in Ichenheim nach Triberg i. Schw. — Hermann Fisscher in Münchweiler nach Freiburg — Richard Gäng in Herbolzheim nach Freiburg — Alfred Geiler in Willstätt nach Freiburg — Karl Herterich in Au, A. Freiburg nach Freiburg — Richard Knab in Höllstein nach Freiburg — Philipp König in Vietigheim nach Hoffsheim — Gottfried Michel in Schluchsee-Alha nach Freiburg — Anton Sachmann in Unadingen nach Freiburg — Oskar Schifferdecker in Hammereisenbach

nach Freiburg — Heinrich Schmitt in Eichelbach nach Aitern — Ernst Steiert in Niedereggenen nach Freiburg — Paul Trenkle in Wildtal nach Freiburg — Alfred Wasmmer in Bühl nach Freiburg — Hauptlehrerin Elisabeth Laible in Hoffsheim nach Vietigheim.

Berufen als Hauptlehrer:

Rektor Leo Braun in Bruchsal nach Freiburg. — Oberlehrer Paul Mauch in Melskirch nach Freiburg. — Fortbildungsschulhauptlehrer August Retich in Stockach nach Freiburg.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Frida Mahler in Oberehschach.

Auf Antrag in den Ruhestand berufen:

Professor Dr. Hans Kott, Direktor des Badischen Landesmuseums in Karlsruhe. — Professor August Zeller an der General-Werber-Schule — Oberschule für Jungen — in Achern. — Rektor Otto Schneider in Ziegelhausen. — Hauptlehrer Anton Schühly in Rauenberg.

In den Ruhestand berufen:

Hauptlehrer Adam Weiß in Wyhl. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Klara Sauter in Radolfszell.

Gestorben:

Hauptlehrer Friedrich Keller in Bödigheim am 30. November 1938. — Rektor Alfred Zwinger in Bühlertal am 8. Dezember 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Menzingen, A. Bruchsal.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Dettighofen, A. Waldshut — Ulm, A. Offenburg.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgelegten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

Nr. 25 Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Dezember

1938

Inhalt.

I. Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz).

II. Bekanntmachungen.

Behördenbezeichnung und Benennung der Bezirke der inneren Staatsverwaltung.

Einhebung von Mitgliedsbeiträgen für den Reichsbund der Deutschen Beamten im Gehaltsabzugsverfahren.
Luftschulübungen in den Schulen.

Vergebung von Gaben aus der Landesstiftung für badische Volksschullehrer im Rechnungsjahr 1938.

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen an höheren Lehranstalten im Jahre 1938.

III. Personalnachrichten.

IV. Stellenausschreiben.

V. Eingefandte Druckwerte und Lehrmittel.

I. Gesetz

über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz).

Vom 6. Juli 1938.

(Reichsgesetzblatt I Seite 799/801.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Grundsätzliches

§ 1

Allgemeine Schulpflicht

(1) Im Deutschen Reich besteht allgemeine Schulpflicht. Sie sichert die Erziehung und Unterweisung der deutschen Jugend im Geiste des Nationalsozialismus. Ihr sind alle Kinder und Jugendlichen deutscher Staatsangehörigkeit unterworfen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Schulpflicht ist durch Besuch einer reichsdeutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Volksschulpflicht

§ 2

Beginn der Volksschulpflicht

(1) Für alle Kinder, die bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, können

auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme volksschulpflichtig.

§ 3

Zurückstellung vom Schulbesuch

Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 4

Dauer der Volksschulpflicht

(1) Die Volksschulpflicht dauert acht Jahre.

(2) Für Kinder, die bis zu diesem Zeitpunkt das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben, kann die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden.

§ 5

Erfüllung der Volksschulpflicht

(1) Zum Besuch der Volksschule sind alle Kinder verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterweisung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

(2) Während der vier ersten Jahrgänge der Volksschule darf anderweitiger Unterricht an Stelle des Besuches der Volksschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden. Der Übergang zu

einer mittleren oder höheren Schule richtet sich nach den hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 6

Schulpflicht
geistig und körperlich behinderter
Kinder

(1) Für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.).

(2) Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesam drei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

§ 7

Unterbringung der Sonderschul-
pflichtigen in Anstalts- oder
Familienpflege

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

(3) Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

(4) Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden.

Abschnitt III

Berufsschulpflicht

§ 8

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 9

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert drei Jahre, für landwirtschaftliche Berufe zwei Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf, sofern der Jugendliche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit,

- a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die nach Abs. 1 Satz 2 fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen zu besuchen haben;
- c) mit der Heirat des Berufsschulpflichtigen.

§ 10

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

- a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
- b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
- c) eine Hochschule besuchen,
- d) im Arbeits- oder Wehrdienst stehen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Befreiung von der Schulpflicht

Bildungsunfähige Kinder und Jugendliche sind von der Schulpflicht befreit.

§ 12

Schulzwang

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- oder Berufsschule nicht erfüllen, werden der Schule zwangsweise zugeführt. Hierbei

kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 13

Verantwortlichkeit Anderer
für die Erfüllung der Schulpflicht

(1) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Schulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Sorge zu treffen, daß der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Schulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Schulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherrn, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Schulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Schulpflichtige oder die im § 13 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 15

Durchführung des Gesetzes

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern. Er kann insbesondere bei bestimmten Berufsgruppen Ausnahmen von der Durchführung der Berufsschulpflicht zulassen, soweit durch eine Erweiterung der bisherigen Berufsschul-

pflicht der geregelte Arbeitseinsatz gefährdet werden würde.

§ 16

Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Das Gesetz, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 67) sowie das Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule, vom 18. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49) werden aufgehoben.

(2) Im übrigen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Verordnung die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzten Vorschriften des Reichs- und Landesrechts bezeichnen, die weitergeltenden Vorschriften des Reichs- und Landesrechts an den neuen Rechtszustand angleichen und sie in neuer Fassung und Ordnung bekanntmachen. Er kann diese Befugnis auf die Landesregierungen übertragen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. November 1938 in Kraft.

(2) Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes für das Land Österreich bleibt vorbehalten.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Ruft

II. Bekanntmachungen.

Behördenbezeichnung und Benennung der Bezirke
der inneren Staatsverwaltung.

Auf die am 1. Januar 1939 in Kraft tretende dritte Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. November 1938 (RGBl. I S. 1675) wird hingewiesen. Hiernach führt künftig das Bezirksamt die Behördenbezeichnung „Der Landrat“. An die Stelle der Bezeichnung „Amtsbezirk“ als Verwaltungsbezirk des Landrats tritt die Bezeichnung „Landkreis“.

Hierauf ist im schriftlichen Dienstverkehr zu achten.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A I 10388

In Vertretung

Franke

Einhebung von Mitgliedsbeiträgen für den Reichsbund der Deutschen Beamten im Gehaltsabzugsverfahren.

Nachstehend wird die Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. November 1938 A 2100 — 320 I zur Kenntnisnahme und Verständigung der Mitglieder des Reichsbunds Deutscher Beamten bekanntgegeben, die sinngemäß auch für die Länder gilt. Demgemäß wurden die gehaltzahlenden Klassen des Landes angewiesen, mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an auch die Beiträge der Landesbeamten einschließlich Wartestands- und Ruhestandsbeamten einzubehalten und an die Dienststelle des Reichsbunds der Deutschen Beamten abzuführen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 10193 In Vertretung
Frank

Berlin, den 23. November 1938.

Der Reichsminister der Finanzen
A 2100 — 320 I
(RWB. S. 361)

Einbehaltung von Mitgliedsbeiträgen zum Reichsbund der Deutschen Beamten durch die Reichskassen.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsbund der Deutschen Beamten (RWB) e. V. erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1939 die Beiträge der Reichsbeamten einschließlich der Wartestands- und Ruhestandsbeamten zum Reichsbund der Deutschen Beamten durch die die Dienstbezüge, das Wartegeld oder Ruhegehalt zahlenden Reichskassen (Besoldungsstellen) einbehalten und an die Dienststellen des Reichsbundes der Deutschen Beamten abgeführt werden. Soweit ich in meinen bisherigen Rundschreiben einen ablehnenden Standpunkt eingenommen habe, gelten diese als aufgehoben.

Im einzelnen bemerke ich im Einvernehmen mit dem Reichsbund der Deutschen Beamten folgendes:

1. Nach den getroffenen Vereinbarungen darf den Reichskassen außer dem Abzug und der Überweisung der Beiträge an den Reichsbund keinerlei Verwaltungsarbeit zufallen.

2. Die RWB-Beiträge stellen freiwillige Leistungen der Beamten dar. Das Abzugsverfahren könnte durch die Kassen nur insoweit vorgenommen werden, als der Kasse eine Einverständniserklärung des einzelnen Beamten zu dem vorgesehenen Verfahren vorliegt. Die Vordrucke der Beitrittserklärungen zum RWB enthalten bereits eine derartige Erklärung. Da jedes Mitglied bei seinem Eintritt diese Erklärung abgegeben hat und somit dargetan ist, daß sich das RWB-Mitglied dem freiwilligen Abzug von Gehalt unterwirft, sehe ich davon ab,

eine nochmalige Abgabe einer solchen Erklärung von den RWB-Mitgliedern zu fordern. Der Abzug ist aber alsbald einzustellen oder zu beschränken, wenn der Beamte dies verlangt. Die Auseinandersetzung mit dem Mitglied muß in einem solchen Falle dem RWB überlassen bleiben.

3. Die Dienststellen des RWB werden den Kassen (Besoldungsstellen) Hebelisten zustellen, aus denen der Name des RWB-Mitgliedes sowie der von diesem einzuziehende Beitrag ersichtlich sind. Diese Hebelisten sind jeweils für ein Rechnungsjahr in zweifacher Ausfertigung je für die Monate April, Juni usw. bzw. die Monate Mai, Juli usw. aufzustellen und in regelmäßiger Folge zwischen der Dienststelle des RWB und der Kasse auszutauschen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres verbleiben die Hebelisten als Rechnungsunterlagen bei den Kassen.

4. Die Kassen setzen sich mit der örtlich zuständigen Dienststelle des RWB in Verbindung, um die den örtlichen Bedürfnissen angepaßte Gestaltung der Hebelisten (z. B. über ihre etwa zweckmäßige Aufteilung nach Verwaltungszweigen, über die Reihenfolge der Ausführung der einzelnen Mitglieder usw.) sowie das Verfahren bei dem monatlichen Austausch der Hebelisten näher zu regeln.

5. Die einbehaltenen Mitgliederbeiträge sind in einem Gesamtbetrag auf das von der zuständigen Dienststelle des RWB zu bezeichnende Bank- oder Postcheckkonto zu überweisen.

6. Soweit die Einbehaltung der Beiträge durch Kassen und Zahlstellen der Hoheitsverwaltung des Reichs (ohne Reichspost und Reichsbahn) vorgenommen wird, ist eine besondere Vergütung als Gegenleistung für die diesen Kassen erwachsende Mehrarbeit nicht zu erheben, da der RWB eine Pauschvergiftung, die etwa 1 v. H. der einzubehaltenden Beträge ausmacht, unmittelbar an mich abführt.

7. Die Aushändigung von Beitragsmarken an die RWB-Mitglieder wird mit dem 31. Dezember 1938 eingestellt.

8. Soweit Ruhestandsbeamte Mitglieder des RWB sind, sind in der gleichen Weise nur die RWB-Beiträge einzubehalten, also nicht auch die Beiträge zu der Gemeinschaft der Ruhestandsbeamten und Beamtenhinterbliebenen e. V.

Für die Länder und Gemeinden gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

Zu diesem Zugeständnis, das den an sich schon bis an die äußerste Grenze ausgelasteten Kassen eine neue Belastung bringt, habe ich mich nur unter Zurückstellung schwerwiegender Bedenken schließen können.

Nachdem nunmehr das Abzugsverfahren für die Mitgliederbeiträge der beiden Hauptorganisationen der Gefolgschaftsmitglieder des Reichs (RWB und DAB) zugelassen ist, muß jede weitere

Ausdehnung des Einbehaltungsverfahrens auf andere Organisationen grundsätzlich unterbleiben. Dahingehende Anträge werden von mir ausnahmslos abgelehnt werden und sind daher zwecklos.

J. A.: von Manteuffel.

Luftschußübungen in den Schulen.

An die Leiter sämtlicher unterstellten Schulen.

1. Luftschußübungen in den größeren Schulen, die von mir noch besonders benannt werden, gehören zu den Übungen im erweiterten Selbstschuß im Sinne des § 1 e und des § 2 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559). Dieser erweiterte Selbstschuß wird unter der Leitung des örtlichen Luftschußleiters durchgeführt. Örtlicher Luftschußleiter ist der Ortspolizeiverwalter (in der Regel der Bürgermeister, in Städten mit staatlicher Polizeiverwaltung der staatliche Polizeiverwalter). Alle übrigen Schulen gehören zum Selbstschuß (vergl. § 1 d und § 2 Abs. 3 a. a. D.).

2. Luftschußübungen in den Schulen können, soweit sie nicht von übergeordneten Stellen befohlen werden, vom Schulleiter angeordnet werden. Es empfiehlt sich, vor der Anordnung mit dem örtlichen Luftschußleiter ins Benehmen zu treten, der bei der Durchführung der Übung unter allen Umständen zu beteiligen ist. Im erweiterten Selbstschuß wirkt der Betriebsluftschußleiter, der nach § 9 Abs. 2 a. a. D. durch polizeiliche Verfügung im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestellt wird, bei der Durchführung der Übung mit. Die Führer des Reichsluftschußbundes (auch der Schulluftschußreferent in seiner Eigenschaft als Führer im Reichsluftschußbund und der Schulluftschußobmann) sind zur Anordnung solcher Übungen nicht berechtigt. Sie können jedoch zur Beratung und Vorbereitung herangezogen werden; auch erfolgt die Ausbildung der Selbstschußkräfte durch den Reichsluftschußbund nur auf Antrag des Schulleiters.

3. Luftschußübungen sind in allen Schulen zweimal während des Schuljahres durchzuführen; die Durchführung ist im Wochen- bzw. Klassenbuch zu vermerken. Für diese Übungen haben die Schulleiter im Benehmen mit den in Ziffer 2 genannten Personen einen genauen, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Plan aufzustellen und festzulegen.

4. Ein Versicherungsschutz bei Luftschußübungen in der Schule tritt, soweit für die einzelnen Schulen eine Schülerunfallversicherung nach Maßgabe des Erlasses vom 17. April 1935 Nr. B. 12055, Amtsblatt Seite 65 ff., überhaupt besteht, nur dann ein, wenn die Übungen unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 angeordnet und durchgeführt werden.

Erleidet während einer Luftschußübung in der Schule ein Beamter (Lehrer oder Lehrerin) einen Unfall, so tritt Unfallfürsorge nach § 107 ff. DVG ein. Trifft der Unfall sonstige Teilnehmer, die bei der Übung durch eine Aufforderung der hierzu berufenen Stellen zu besonderen Tätigkeiten herangezogen werden (Studierende, Schüler), so tritt der gesetzliche Versicherungsschutz nach § 11 des Luftschußgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) in Verbindung mit § 16 der genannten Ersten Durchführungsverordnung ein. Unfallmeldungen sind hiernach (vgl. § 16 Abs. 4 der Durchführungsverordnung) auf dem vorgeschriebenen Formblatt *) durch den Schulleiter an das Versorgungsamt I in Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, und an das Unterrichtsministerium bzw. das vorgeordnete Kreis- oder Stadtschulamt zu richten. Die Kreis- und Stadtschulämter haben Vorlage an das Unterrichtsministerium zu erstatten.

5. Die einschlägigen Bestimmungen aus der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 sind nachstehend abgedruckt.

6. Die den vorstehenden Anordnungen entgegenstehende Bestimmung des Erlasses vom 30. November 1935 Nr. A. 23344, wonach die Luftschußübungen unter Leitung des Luftschußobmanns durchzuführen sind, wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A I 10441 In Vertretung
Frank

Auszug aus der Ersten Durchführungsverordnung
zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937.
(Reichsgesetzblatt I Seite 559)

§ 1.

Aufgaben des Luftschußes.

Aufgabe des Luftschußes ist es, das deutsche Volk und das Reichsgebiet vor den Folgen von Luftangriffen zu schützen, insbesondere Maßnahmen zu treffen, um

-
- d) öffentliche und private Gebäude, Dienststellen und Betriebe sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (Selbstschuß),
 - e) öffentliche und private Dienststellen und Betriebe, soweit für sie der Selbstschuß nicht ausreicht, ein Werkluftschuß aber nicht notwendig ist, sowie die in ihnen befindlichen Personen zu schützen (erweiterter Selbstschuß).

*) Zu beziehen durch die Madlot'sche Druckerei in Karlsruhe für 6 Pf.

§ 2.

Durchführung des Luftschutzes.

3. Der Selbstschutz obliegt der Bevölkerung; seine Organisation und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte wird vom Reichsluftschutzbund durchgeführt. Auf allen übrigen Gebieten des Selbstschutzes übt der Reichsluftschutzbund, soweit nicht in Einzelfällen etwas anderes bestimmt wird, nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum Selbstschutz gehörenden Dienststellen des Reichs, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihren Gliederungen, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (öffentliche Dienststellen) beschränkt sich die Zuständigkeit des Reichsluftschutzbundes auf die Beratung der Dienststellenleiter und die Ausbildung der Selbstschutzkräfte. Auch diese Tätigkeit übt der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen aus.

4. Der erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden öffentlichen und privaten Dienststellen und Betrieben unter Leitung der Ortspolizeiverwalter durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiet des erweiterten Selbstschutzes nur beratende Tätigkeit aus. Bei den zum erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen wird der Reichsluftschutzbund nur auf Antrag der betreffenden Dienststellen tätig.

§ 9.

Heranziehung zu Dienstleistungen
(Luftschutzdienstpflicht).

2. Im Werkluftschutz und im erweiterten Selbstschutz erstreckt sich die polizeiliche Heranziehung nur auf die Werkluftschutz- und Betriebsluftschutzleiter, die übrige Gefolgschaft wird durch die Werkluftschutz- oder Betriebsluftschutzleiter herangezogen. Bei den öffentlichen Dienststellen ist die Heranziehung als Betriebsluftschutzleiter im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle vorzunehmen.

Vererbung von Gaben aus der Landesstiftung
für badische Volksschullehrer im Rechnungsjahr 1938.

Aus den Erträgen der Landesstiftung für badische Volksschullehrer wurden im Rechnungsjahr 1938 3 Gaben zu je 70.— RM, 2 Gaben zu je 65.— RM, 5 Gaben zu je 60.— RM und 13 Gaben zu je 50.— RM bewilligt.

Bei der Vergebung wurden aus sozialen Gründen vor allem Bewerber mit kinderreicher Familie berücksichtigt; ausgeschieden wurden darnach die Gesuche der ledigen Bewerber, der zurückerhobenen

Lehrer wie auch der Lehrerinnen, weil ihre Berücksichtigung dem Stiftungszweck nicht entsprochen hätte.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1938.

Der Stiftungsrat der Landesstiftung
für badische Volksschullehrer
gez.: Gärtner, Ministerialrat.

Dies wird hiermit bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 47249 In Vertretung
Frank

Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen
an höheren Lehranstalten im Jahre 1938.

Aufgrund der im Herbst 1938 abgeschlossenen Staatsprüfung für das künstlerische Lehramt im Zeichnen wurden für bestanden erklärt:

Blum, Gertha, von Mannheim
Frers, Gerriet, von Oldenburg i. O.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1938.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 38633 In Vertretung
Frank

III. Stellenanschriften.

Ernannt:

Zu Professoren: Die Lehramtsassessoren Erich Blümle an der Helmholtz-Schule — Oberschule für Jungen — in Karlsruhe — Ottilie Busch an der Hölderlin-Schule — Oberschule für Mädchen — in Heidelberg — Kurt Kühn an der Erich-Ludendorff-Schule — Oberschule für Jungen — in Freiburg — Oswald Kleinschmidt an der Hilda-Schule — Oberschule für Mädchen — in Pforzheim — Dr. Karl Thalmann an der Hochschwarzwald-Schule — Oberschule für Jungen — in Neustadt — Julius Weigand an der Johannischart-Schule — Oberschule für Jungen — in Ottenheim — Eugen Wöfle an der Schiller-Schule — Oberschule für Jungen — in Offenburg. Hauptlehrer Friedrich Reising an der Grund- und Hauptschule in Pforzheim zum Turnlehrer an der Friedrich-Schule — Oberschule für Jungen — daselbst.

Zu planmäßigen Fachlehrern: Die Fachlehrer Karl Baumstark und Hugo Schweickert an der Karl-Benz-Gewerbeschule in Mannheim — Hugo Hackenbruch an der Gewerbeschule II in Karlsruhe.

Zu Hauptlehrern(innen): Die Lehrer (Schulverwalter) Karl Brandmeier in Neusäß — Peter Merkel in Dietenhausen — Wilhelm Roth in Lampenhain-Hilsenhain — Otto Ruppert in Alfeld — Alfred Stegle in Reichheim — Luise Reumayer in Rechl.

Aufscher Gustav Lamprecht am Landesmuseum in Karlsruhe zum Wachtmeister.
Angestellter Jakob Krieger zum Kanzleiaffistenten beim Kreis Schulamt Heidelberg.

Versezt in gleicher Eigenschaft:

Professor Georg Schmieder an der Philipp-Lenard-Schule — Oberschule für Jungen — in Heidelberg — an die Hebel-Schule — Oberschule für Jungen — in Schwetzingen.

Die Hauptlehrer August Bucher in Oppenau nach Offenburg — Rudolf Killian in Unzhusst nach Greffern — Wilhelm Wanner in Zwingenberg nach Mannheim.

Entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Robert Ganter in Bretten.

In den Ruhestand versetzt:

Oberlehrer Friedrich Hirth in Obergrombach.
— Hauptlehrerin Emma Bommer in Erzingen.
— Handarbeitshauptlehrerin Hedwig Jitta in Pfullendorf.

Gestorben:

Hauptlehrer a. D. Max Gabel in Karlsruhe am 23. September 1938. — Hauptlehrer a. D. Georg Stoll in Mannheim am 6. November 1938. — Hauptlehrerin a. D. Maria Schmitthener in Bad Rappenau am 20. November 1938. — Hauptlehrer a. D. August Becker in Ettlingen am 21. November 1938. — Hauptlehrer Joachim Fugazza in Radolfzell am 11. Dezember 1938.

IV. Stellenausschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Oberlehrerstelle in Erzingen, M. Waldshut.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstelle in Oberhof, M. Säckingen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Friedrich Probst: Deutsches Sprach- und Stilbuch für höhere Schulen, Verl. Volkse, Karlsruhe/Leipzig.

Möking, B.: „Sagen und Schwänke vom Bodensee“. See-Verlag, Friedrichshafen. 175 S. Format Gr. 8. Preis 4,80 RM.

B. Für die Lehrer.

F. W. Gilmeyer — Lemgo: „Wie bereite ich mich auf die Meisterprüfung vor?“ (30. Auflage) Preis geb. 1,25 RM. Verlagsgesellschaft m. b. H. Heinrich Killinger, Nordhausen am Harz.

Zeitschrift der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm: „Film und Bild in Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“, erscheint monatlich im Verl. W. Kohlhammer in Berlin und Stuttgart. Preis 90 Rpf. im Vierteljahr.

Ein besonderes Hilfsmittel für alle Fragen des Unterrichtsfilmes und des Lichtbildes in wissenschaftlicher, technischer und methodischer Hinsicht. Enthält auch alle amtlichen, Film und Bild betreffenden Erlasse und Bestimmungen.

P. Mä n n c h e n: Freihandversuche zur Schießlehre. Verl. Dürr'sche Buchhandlung, Leipzig. Geh. 0,75 RM. Heft 13 der Bausteine für die deutsche Erziehung.

